This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 886,736

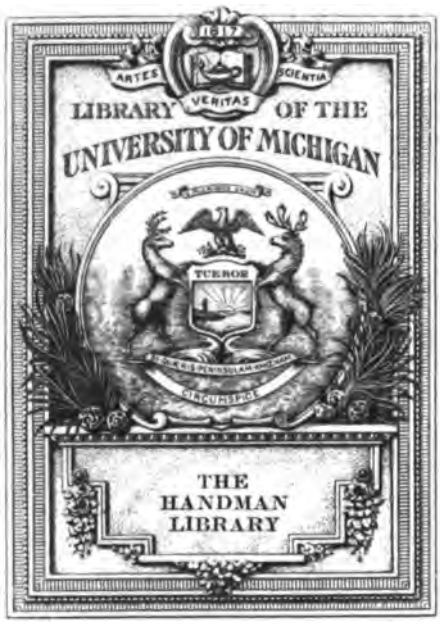

COLLECTED BY
MAX SYLVIUS HANDMAN 1885-1939
PROFESSOR OF ECONOMICS 1931-1939
UNIVERSITY OF MICHIGAN

HD
6456
.D69

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zwölfter Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Reihe zweiundfünfzigstes Heft.)

A. Doren: Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1893.

Untersuchungen

zur Geschichte der

Kaufmannsgilden des Mittelalters.

Ein Beitrag

zur

Wirtschafts-, Social- und Verfassungsgeschichte
der mittelalterlichen Städte

von

Dr. Alfred Doren.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

Alle Rechte vorbehalten.

Meinem Vater

in treuer Liebe.

3-1-49
53921

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist aus Anregungen hervorgegangen, die der Verfasser bereits im Winter 1890/91 im staatswissenschaftlichen Seminar zu Berlin durch Herrn Professor Schmoller erhalten hat. Dafs sie so spät erst und nachdem das Thema, das sie behandelt, gerade im letzten Jahre zum Gegenstand energischer wissenschaftlicher Kontroversen geworden, erschienen ist, mag mit den zahlreichen Hindernissen erklärt werden, die sich dem definitiven Abschluſs der Arbeit in den Weg stellten: zunächst die Ablegung des Doktorexamens, dann Überhäufung der Druckerei, endlich der Umstand, dafs der Verfasser seiner Militärpflicht genügen und damit für einige Zeit auf das wissenschaftliche Arbeiten verzichten mufste. Nicht alles, was in der letzten Zeit über das Gildewesen und dessen Bedeutung geschrieben worden ist, konnte mehr berücksichtigt werden: zu spät vor allem ist der interessante Aufsatz erschienen, den Liesegang aus Nitzschs Nachlafs veröffentlicht hat. Vielleicht ist es gewagt, auf einem so schwierigen Gebiete jetzt, nachdem berufene Kenner gesprochen, noch das Wort zu ergreifen: die Hoffnung, einiges neu beleuchtet, hier und dort einen neuen Gesichtspunkt eröffnet zu haben, mag als Entschuldigung dienen.

Karlsruhe, im Januar 1893.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung . . . . . 1— 4

Übersicht über die Litteratur: Wilda, Gierke, Thierry, Brentano, Nitzsch, Pappenheim, Grofs, Hegel; Zweck der vorliegenden Arbeit S. 4.

Kapitel I: Entstehung des germanischen Gildewesens im allgemeinen . . . . . 5—16

§ 1. Älteste Organisation der Gesellschaft . . S. 5—7

Geschlechterverfassung S. 5; Übergang zur Patriarchalfamilie S. 6.

§ 2. Die Entstehung des germanischen Gildewesens im allgemeinen . . . . . S. 7—16

Geschlechterverfassung und Gildewesen S. 7; Litteratur über die Frage S. 7; antiker und germanischer Staat S. 9; Übergang von der Geschlechterverfassung zum Staat bei den Germanen S. 11; die Markgenossenschaft S. 12; die karolingischen Gilden S. 13; Unterdrückung derselben S. 14; Einwirkung christlicher Ideen S. 15.

Kapitel II: Kaufleute und Handel im germanischen Europa bis zum Aufkommen der Städte und der Handelsgilden 17—38

§ 1. Alteste Formen des Handels . . . . . S. 17—19

Anfänge des Tauschverkehrs S. 17; verschiedene Formen desselben S. 18; Ansätze bei den Germanen S. 19.

§ 2. Der Handel im Frankenreich nach der Völkerwanderung . . . . . S. 19—22

Stellung der Juden im Handel S. 19; Verdrängung derselben S. 21.

§ 3. Aufkommen des Kaufmannsstandes in Deutschland . . . . . S. 22—24

Aufkommen und Bedeutung der Grofsgrundherrschaften S. 22; Sonderung der Berufe S. 23; Entstehen des Kaufmannstandes S. 24.

§ 4. Anfänge des Städtewesens . . . . . S. 25—36

a) Kaufleute und Kaufleuterecht, Kaufleutegerichte S. 25
b) Marktfrieden und Marktrecht . . . . . S. 28
c) Stadt und Stadtrecht . . . . . S. 31—36

Seite

Verschmelzung von Kaufmanns- und Marktrecht S. 31; Entstehung der Kaufmannsgemeinden S. 32; Ausdehnung ihres Rechts S. 35.

Anmerkung zu Kapitel II . . . . . S. 36—38

Kapitel III: Einzeluntersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilde . . . . . 39—157

§ 1. Allgemeine Vorbemerkungen . . . . . S. 39—46

Schwierigkeiten der Untersuchung S. 39, vor allem der Auffindung von Typen S. 41; Definition der Kaufmannsgilden S. 44; Überblick über den weiteren Gang der Untersuchung S. 45.

§ 2. Die Frage nach der geographischen Verbreitung der Gilde . . . . . S. 46—59

Litteratur S. 46; die Hanse von Regensburg S. 47; das Vorkommen einer Gilde in Allensbach S. 52; Worms S. 52; Freiburg S. 55; Basel S. 56; Gründe für das Fehlen der Gilden in Süddeutschland S. 57; Ansicht Schmollers S. 57, Geerings S. 57; weitere Gründe S. 58.

§ 3. Saint Omer . . . . . S. 59—63

Erste Spuren der Gilde S. 60; die Charte von 1127 S. 61; Gilde und Hanse S. 62.

§ 4. Valenciennes . . . . . S. 64—67

Gildestatuten S. 64; weitere Geschichte der Gilde S. 66.

§ 5. Paris und Rouen . . . . . S. 67—78

a) Paris . . . . . S. 67—72

Wirtschaftliche Blüte S. 67; die Hanse S. 68; Umbildung zur Stadtbehörde S. 68; Hanse und Verkehrsordnung S. 69; Verbindung mit dem Königtum S. 71; spätere Geschichte S. 72.

b) Rouen . . . . . S. 73—78

Die Gilde S. 73; Verbindung mit England S. 73; Beherrschung des Seinehandels S. 74; Kampf mit der Pariser Hanse S. 74; Gründe für die Verschiedenheit der Entwicklung in Paris und Rouen S. 76.

§ 6. Köln . . . . . S. 78—90

Bedeutung Kölns S. 79; Nachrichten über die Kölner Gilde S. 79; die Gildeliste S. 80; statistische Untersuchung S. 81; Handwerker in der Gilde S. 83; Gilde, Richerzeche, Weinbrüderschaft S. 84; Kontroverse zwischen Kruse und Höniger S. 85; Gründe gegen Kruses Hypothese S. 86; Zusammenfassende Darstellung S. 88.

§ 7. Dortmund . . . . . S. 91—96

Frensdorffs Darstellung S. 91; die Reinholdsgilde S. 91; Rat und Gilde S. 93; Hansegraf und Erbsassen S. 95.

§ 8. Goslar . . . . . S. 96—99

Emporblühen Goslars S. 96; die Gilde S. 97; Schicksale derselben S. 98; Gilde und Bergleute S. 98.

§ 9. Stendal . . . . . S. 99—108

Die Stendaler Kaufmannsgilde S. 100; Ansicht Liesegangs S. 101; Gründe gegen Liesegangs Hypothese S. 101; Hin-

Seite

weis auf Magdeburg S. 102; Erläuterung der Urkunde von 1231 S. 106; weitere Schicksale der Gilde S. 107.

§ 10. Göttingen . . . . . S. 108—126

Vorstellung Nitzschs S. 108; Gilde und Hanse S. 110; Kaufmannsgilde, Handwerkergilden, Innungen und Werke S. 111; Analyse der Urkunde von 1431; Zusammensetzung der Gilde und Rechte ihrer Mitglieder S. 113; Gilde, Innungen und Rat S. 118; zusammenfassende Darstellung S. 121.

§ 11. Kassel . . . . . S. 126—129

Die Innung der Gewandschneider und Kaufleute S. 126; Analyse ihres Statuts S. 127; die „Hansegreben" S. 129.

§ 12. Zur Kritik der Nitzschschen Gildetheorie und ihrer Kritiker, Gilde und Innung . . . . S. 130—145

Litteratur im Anschlufs an Nitzsch S. 130; Nitzschs wahre Ansicht über die Zusammensetzung der Gilde S. 131; Zusammenfassung seiner Darlegungen S. 133. Die „Innung" S. 135; falsche Auffassung von der Innung in Braunschweig S. 135; Innung und Gilde S. 137; Entwicklung des Begriffes Innung S. 139, der Begriffe Gilde und Hanse S. 144.

§ 13. Die Gilden in England . . . . . S. 145—157

Grofs' Darstellung S. 145; die wirtschaftlichen Interessen der Stadt durch die Gilde verfochten S. 147; Handwerker in der Gilde S. 149; Monopole in Ein- und Verkauf S. 150; Bedeutung der Gilde für die Stadt S. 151; Stellung in der Steuerverfassung: verschiedene Entwicklung in Deutschland und England S. 152; Irrtümer von Brentano, Cohn, Ochenkowski S. 155.

Kapitel IV: Zusammenfassender Überblick . . . . . 158—201

§ 1. Vorbemerkungen . . . . . S. 158—160

Zusammenfassung des Gesagten und Disposition des Folgenden S. 158.

§ 2. Privatwirtschaftliche Ziele der Kaufmannsgilden im Verlaufe des Mittelalters, ihre Stellung im wirtschaftlichen und socialen Leben einer mittelalterlichen Stadt. . . . . S. 160—186

Anfänge der Gilden, Mangel urkundlicher Kunde S. 160; Gefahren des Handels: Karawanenreisen S. 161, Anfänge der Gilden auf diesen Reisen S. 162, Aufschwung mit dem Emporkommen des Städtewesens S. 163, neue Ziele S. 166, neue Bedingungen S. 167, die Gilden in Flandern S. 168, in Frankreich S. 168, Beherrschung der Flüsse S. 169, sociale Zusammensetzung dieser Gilden S. 170; sociale Schwankungen innerhalb der Gilde S. 171; Aufkommen des Handwerkerstandes S. 171; Gilde und Handwerker in Frankreich S. 173, in England S. 173, in Flandern und Schottland S. 174, in Deutschland S. 174; Verschiedenheit der nationalen Entwicklung S. 176; privatwirtschaftliche Ziele der Kaufmannsgilden S. 176; Monopol des Detailhandels S. 177; Gewandschneidergilden S. 178; Zurücktreten der privatwirtschaftlichen Interessen S. 180; sociale Schiebungen in der Gilde S. 181; Untergang der Gilden und Gründe für denselben S. 183.

Seite

§ 3. Stellung der Gilden im öffentlichen Leben der Stadt, ihr Einfluſs auf Verfassung und Verwaltung derselben . . . . . S. 187—201

Litteratur S. 187; Entstehung der Gilde und der Stadt S. 188; Übergangszustände S. 189; Kampf der Gilden mit den älteren Gewalten S. 191; Befugnisse der Gilden in der Verwaltung der Stadt S. 192; Aufsicht über Maſse und Gewichte S. 193; Preisregulierung S. 194; die Gilde in Leicester S. 195; Umbildung der Gilde zur Verwaltungsbehörde S. 196; Stadtverfassung und Gilde, Bedeutung der freien Einung S. 197; Rat und Gilde S. 198.

Anhang I: Tabellen zur Geschichte der Kölner Gilde . . .203—212

Tabelle I: Herkunftsangaben der Gildeliste S. 205

Tabelle II: Herkunftsbezeichnungen in den Listen der Kölner Weinbrüderschaft . S. 207

Tabelle III: Vergleichende Tabellen der städtischen und ländlichen Herkunftsorte . . . . . S. 212

Anhang II: Vier Urkunden zur Geschichte der Kasseler Kaufmannsgilde . . . . . .213—220

I: Urkunde Landgraf Heinrichs (II.) vom 6. Mai 1337. . . . . S. 215

II: Statuten der Gewandschneiderinnung vom Jahre 1402 . . . . . S. 216

III: Aufhebung der Kasseler Innungen 1384 . S. 219

IV: Weinausschank der Gewandschneider 1583 S. 219

Einleitung.

Seitdem Wilda im Jahre 1831 sein epochemachendes Buch über die germanischen Gilden des Mittelalters veröffentlicht hat, hat die Forschung während eines halben Jahrhunderts seinen Resultaten nichts wesentliches hinzuzufügen vermocht. Gewifs das beste Zeugnis dafür, in welch glänzender Weise der verdiente Jurist seine Aufgabe gelöst hat; ist doch gerade auf andern Gebieten der mittelalterlichen Forschung durch Anwendung der quellenkritischen Methode eine wahre Umwälzung aller herrschenden Ansichten herbeigeführt worden. Auf Wildas Resultaten beruht im wesentlichen alles, was Brentano in seiner Einleitung zur Geschichte der englischen Gewerkvereine beigebracht hat; auf Wilda fufsen die grofsen verfassungshistorischen Arbeiten von Augustin Thierry, dessen Autorität erst in allerneuster Zeit — hauptsächlich durch Luchaire — erschüttert worden ist; auf Wilda basiert das ganze grofsartige Gebäude Gierkes in seinem historischen Teil: ihm wie Thierry bilden die mittelalterlichen Schutzgilden den eigentlichen Keim zur Entwicklung freien städtischen Lebens und städtischer Selbstverwaltung[1]. So trat zu den verschiedenen Theorien über Entstehen und Wesen mittelalterlicher städtischer Verfassungen die „Gildetheorie", die, eifrig bekämpft und energisch verfochten, sich ebenso wenig wie irgend eine ihrer Vorgängerinnen allgemeine Anerkennung zu erringen imstande war. Mancher wertvolle Beitrag wurde daneben durch Publikation von Dokumenten zur Gildegeschichte geleistet[2], die Ansichten Wildas über

[1] Vgl. unten Kapitel IV § 3.

[2] z. B. Schaumann, Die Goslarer Gilden. — Feith, de gildis Groningensibus; het Aldermannsboek. — de Vigne, Recherches historiques sur les costumes civils et militaires des Gildes et des corporations de métiers 1847; hier ist Wesen und Geschichte der Gilden recht gut erfasst, auch auf die Bedeutung der englischen Handelsgilden hingewiesen (im Vorwort von J. Stecher). — Wauters, les gildes communales en Belgique. Die zahlreichen englischen Arbeiten s. bei Grofs I, 301—332.

Entstehung der Gilden von Hartwig in wesentlichen Punkten berichtigt[1].

Aber im allgemeinen kam man über Wilda nicht hinaus. Die Gilde erschien als eine auf freiwilligem Zusammenschluſs beruhende Organisation zum Zwecke gegenseitigen Schutzes, der genossenschaftlichen Selbsthülfe in Not und Gefahr, der Erzielung irdischen und himmlischen Wohlbefindens. Weder die sociale noch die wirtschaftliche Bedeutung der Gilde war damit, wenigstens für das eigentliche Deutschland, Frankreich, Belgien, die Niederlande und England in das richtige Licht gerückt. Das Verdienst, hier der Forschung ganz neue Bahnen gewiesen, sie auf einen festeren Boden gestellt zu haben, gebührt — nachdem schon Schmoller auf die Bedeutung der niederdeutschen Gewandschneidergilden hingewiesen hatte[2] — K. W. Nitzsch für seine 1879 und 1880 in den Sitzungen der Berliner Akademie gehaltenen Vorträge „über die niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrhunderts“ und „über niederdeutsche Kaufgilden“[3]. Hier zum erstenmale tritt uns die mittelalterliche Kaufmannsgilde als eine typische Organisationsform der mittelalterlichen Gesellschaft greifbar entgegen, hier zuerst erscheint uns die wirtschaftliche Bedeutung derselben im rechten Lichte; und indem vor allem das Verhältnis der Kaufmannsgilde zu den gewerblichen Korporationen, den Innungen, Zünften etc. einer genaueren Untersuchung unterzogen wurde, wurde auch auf dem Gebiete der Zunftgeschichte eine wesentliche Klärung der Ansichten herbeigeführt[4].

Nach allen Seiten haben diese zwei kurzen Aufsätze so den Anstoſs zu weiterer Forschung gegeben; es galt vor allem — Nitzsch hatte sich im wesentlichen auf die Erforschung der Gilde-Institutionen einiger niederdeutscher Kleinstädte beschränkt — das Forschungsgebiet zu erweitern und durch lokale Special-Untersuchungen die allgemeinen Resultate Nitzschs im einzelnen zu kontrollieren. So entstanden in Deutschland die Untersuchungen über Dortmund von Frensdorff, über Goslar von Wolffstieg und Weiland, über die Kölner Richerzeche von Hoeniger, Liesegang, v. Below und Kruse, über Stendal, Magdeburg und Salzwedel von Liesegang etc. Viele der zahlreichen Arbeiten zur mittelalterlichen Städtegeschichte muſsten zu der Nitzschschen Ansicht über die Bedeutung der Kaufmannsgilden für das Verfassungsleben der Stadt, zu der zu neuem Leben erwachten Gildetheorie Wildas und Gierkes Stellung nehmen.

---

[1] Forschungen zur deutschen Geschichte I, 133—164.

[2] Schmoller, Straſsburger Tucher- und Weberzunft. S. 390—394, 458—467.

[3] Nitzsch in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1879, S. 1—44, und 1880, S. 370—403.

[4] Damit ist natürlich nicht gesagt, daſs die thatsächlichen Ausführungen Nitzschs überall vor der Forschung bestehen konnten. Vgl. dazu unten Kap. III, § 12.

Wesentlich auf anderem Gebiet liegen die Forschungen Pappenheims; sein Fortschritt über Wilda hinaus besteht in einer genauen kritischen Analyse der dänischen und norwegischen Gildestatuten vom Standpunkte des Rechtshistorikers aus[1]. Ihm kommt es vor allem darauf an, die Umwälzung im Rechtsleben des Volkes zu schildern, die in diesen nordgermanischen Ländern durch Aufnahme der Gilde in den städtischen Verfassungsorganismus herbeigeführt wurde; ihr Einfluſs auf die Umbildung dieser Verfassungen selber, ihre Bedeutung für das wirtschaftliche Leben und den socialen Aufbau der städtischen Bevölkerung tritt ihm daneben mehr zurück, und so haben seine scharfsinnigen Forschungen mehr Wert für den Rechtshistoriker und Antiquar als für den Historiker und Nationalökonomen. Für England, wo das Institut der Handelsgilden seine intensivste Ausbildung und weiteste Verbreitung gefunden hat, bezeichnen die neuesten Arbeiten von Charles Groſs[2] einen wesentlichen Fortschritt; mit einem ungeheuren urkundlichen, meist ungedruckten Forschungsapparat ausgerüstet, wie ihn die englischen Archive in reicher Fülle boten, hat er die Irrtümer Wildas und Brentanos nach allen Seiten hin berichtigt, manches Neue auch zum allgemeinen Verständnis der Gildegeschichte beigebracht. Aber auch er klebt im allgemeinen zu sehr am Stoffe und unter der Fülle detaillierter Schilderung verliert sich die Klarheit eines anschaulichen Gesamtbildes[3].

Die neuste Publikation von Prof. Hegel: „Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter", — die erst nach Vollendung vorliegender Arbeit erschien — hat nach mancher Richtung hin die Forschung weiter geführt, vielleicht für einige Zeit zum Abschluſs gebracht. Doch liegt die Bedeutung derselben fast nur auf verfassungs- und rechtshistorischem Gebiete; eine Würdigung der Gilden nach ihrer socialen und wirtschaftlichen Bedeutung, eine Erfassung ihrer Stellung im Gesamtleben der mittelalterlichen Stadt, ist weder erreicht noch beabsichtigt. Hier, glaube ich, ist der Punkt, an dem die weitere Forschung über Gildewesen wird einzusetzen haben; jetzt, da die neuere historische und vergleichende Sociologie uns die Gesellschaftsformen aller Völker und Zeiten nach ihren historischen und psychologischen Entstehungsursachen auseinanderlegt, ihnen ihren Platz anweist in dem groſsen Entwicklungsprozeſs der heutigen Gesellschaft, scheint es an der Zeit, auch die mittelalterliche

[1] Die dänischen Schutzgilden 1883. — Ein altes norwegisches Schutzgildestatut 1888.

[2] Gilda mercatoria. Dissertation 1883. — The gild merchant. 2 Vol. Oxford 1890.

[3] Es ist das besondere Verdienst des Verfassers, die Vorstellungen von der schottischen Gilde zu Berwyck, deren falsche Auffassung Wilda und Brentano zu den verhängnisvollsten Fehlschlüssen verleitet hatte, gänzlich beseitigt zu haben.

Gilde vom historisch-sociologischen Standpunkte aus zu betrachten: sie als organisches Glied einzufügen in den Werdeprozeſs der mittelalterlichen Verfassungs- und Gesellschaftsformen, sie in Zusammenhang zu bringen mit den übrigen socialen wirtschaftlichen und staatlichen Bildungen der gleichen Zeit, mit Geschlechter-, Familien- und Markverfassung, mit der Organisation von Staat und Gemeinde, mit dem Städte- und Zunftwesen; nicht nur einseitig wie die meisten bisherigen Arbeiten, — je nach dem Ausgangspunkt des Verfassers — das Moment der äuſseren Erscheinungsformen, der inneren genossenschaftlichen Organisation — oder die wirtschaftliche, die rechtliche Bedeutung herauszugreifen, sondern die Betrachtung auf einen höheren, auf einen kulturhistorischen Standpunkt zu erheben, der der Gilde nach allen ihren Seiten gerecht zu werden sucht.

Zweck der vorliegenden Arbeit soll es sein, in einigen Punkten vielleicht der Lösung der Frage näherzukommen. Sie betrachtet hauptsächlich die Anfänge des Gildewesens im germanischen Mittelalter; sie sucht dann nachzuweisen, welche Momente der politischen, rechtlichen und der socialen Entwicklung hauptsächlich das Aufkommen des Kaufmannsstandes und das Entstehen der Kaufleutegilden bedingt haben, welche ihnen zu ihrer Bedeutung beigetragen haben; sie giebt im dritten Teile Einzeluntersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden in einigen Städten hauptsächlich Deutschlands und damit zugleich eine Kritik der Arbeiten von Nitzsch und Groſs und faſst dann im vierten die gewonnenen Resultate unter Verwendung weiteren Materials kurz zusammen. Sie will keine einheitliche Gesamtdarstellung geben, sondern nur Beiträge zu einer solchen; sie hat ihren Zweck erfüllt, wenn sie zu einer nach gröſseren Gesichtspunkten angelegten, zusammenfassenden Darstellung einige brauchbare Bausteine geliefert hat.

Kapitel I.

Entstehung des germanischen Gildewesens im allgemeinen.

§ 1.

Älteste Organisation der Gesellschaft.

Die Gilde ist in ihrer typischen Form ein specifisch germanisches Institut; sie tritt nur auf in den Ländern, die von den Germanen in Besitz genommen, von germanischer Bevölkerung ganz oder teilweise bewohnt, mit germanischen Anschauungen und Rechtsgedanken durchtränkt sind.

Steht dies fest, so erheben sich zunächst folgende Fragen: Wo liegen die Wurzeln in Gesellschaft und Staat, Sitte und Recht aus denen die germanischen Gilden hervorgewachsen sind; finden sich diese Grundlagen und Ansätze zu ähnlichen Bildungen auch bei anderen Völkern und zu anderen Zeiten; und endlich: welches sind die Ursachen, dafs gerade im Bereich der germanischen Staaten des Mittelalters die Gilde zu ihrer intensivsten Ausbildung und weitesten Verbreitung, zu ihrer eigentlich typischen Form gekommen ist?

Zur Beantwortung dieser Fragen wird man jetzt einfach auf Schmollers Abhandlungen über Thatsachen und Wesen der Arbeitsteilung und über Geschichte der Unternehmung verweisen können[1]. Es ist dort gezeigt, wie man überhaupt zu einem Verständnis aller Formen wirtschaftlicher Arbeitsteilung wie ge-

[1] Schmollers Jahrbuch XIII u. XIV. Ich habe daneben noch aufser Lamprechts deutscher Geschichte Bd. 1 hauptsächlich Lipperts Kulturgeschichte eingesehen, die, im einzelnen wohl vielfach anfechtbar, doch ein im ganzen recht anschauliches Bild der socialen Gliederung in den ältesten Zeiten entwirft.

sellschaftlicher Organisation nur gelangen kann, wenn man hinabsteigt in das Dunkel sagenhafter Urzeit unserer Kulturvölker, zu den civilisatorischen Anfängen der Menschheit, wie sie uns teils aus gelegentlichen Erwähnungen der antiken Schriftsteller, teils aus den Berichten von Missionären und Reisenden über das Leben derjenigen Völker entgegentreten, die noch heute auf der tiefsten Kulturstufe der Menschheit ihr Herdendasein führen. Gehen wir aus von der sogenannten Geschlechterverfassung, die noch bis in unsere Zeit in den verschiedensten Stadien und Formen bei unkultivierten Völkern fortlebt, so finden wir in ihr die erste gesellschaftliche Organisation, die eine bestimmte Anzahl von Individuen durch die Erinnerung an den natürlichen Blutszusammenhang, an die Abstammung von einer gemeinsamen Urmutter, zu engem Zusammenschluſs aneinanderkettet. Im wesentlichen war es ein doppelter Zweck, dem diese erste natürliche Organisation der Gesellschaft diente: sie befriedigte das Bedürfnis des Schutzes der einzelnen Individuen, soweit sie isoliert denselben sich nicht zu verschaffen vermochten; sie diente andererseits gemeinsamer Unternehmung, gemeinsamer nur wenig nach Geschlecht, Alter, Qualifikation der Individuen geteilter Arbeit; noch waren auch die Bedürfnisse, Wünsche und Interessen der einzelnen Geschlechtsmitglieder nicht individuell geschieden und vermochten durch eine solche Gesamtvertretung, die doch schon Anfänge einer Organisation unter dem Geschlechtsältesten zeigte, in wirksamer Weise zur Geltung gebracht zu werden. Erst als der weitere Fortschritt der materiellen Kultur, die Bändigung des Feuers, die Zähmung der Haustiere, der Beginn nomadisierender Wirtschaft, endlich der Übergang zu Seſshaftigkeit und Ackerbau den Mann als den eigentlichen physischen und geistigen Träger des kulturellen Fortschritts an die Spitze der Einzelfamilie setzte, als an Stelle der Gruppenfamilien nach Mutterrecht die patriarchalische Einzelfamilie nach Vaterrecht trat, da begannen sich die einst so festen Geschlechtszusammenhänge mehr und mehr zu lösen; innerhalb seiner Familie, seines Hauses organisierte der einzelne Familienvater eine neue Form arbeitsgeteilter Wirtschaft. Aber immer noch knüpften tausend Fäden den Einzelnen an das Geschlecht und „uneingeschränkter Egoismus auf der einen Seite, auf der anderen Knechtung jeder persönlichen Lebensauffassung, ja der Persönlichkeit selbst durch harte Bindung an die natürlichen Fesseln des Geschlechts, das sind die Kennzeichen der Frühkultur“ [1].

Auf diese Stufe wirtschaftlich-gesellschaftlicher Organisation fällt bei den europäischen Kulturvölkern das erste Licht bestimmter historischer Aufzeichnungen; bei Griechen und Römern, bei Kelten und Germanen deuten noch in historischer Zeit zahlreiche Reste der ältesten Gliederung des Volkes auf derartige Grundlagen hin.

[1] Lamprecht, Deutsche Geschichte I 83.

Hier also erheben sich auf gemeinsamem socialen Unterbau die so verschiedenen Formen des antiken und des mittelalterlichen Staates. Es erhebt sich die Frage: ob und wie sich die Verschiedenheit der weiteren Fortentwicklung erklären läfst. Mir kommt es vor allem darauf an, zu zeigen, welche Faktoren bei dem Entstehen der mittelalterlichen typischen genossenschaftlichen Organisationen, die wir Gilden[1] nennen, in erster Linie wirksam gewesen sind.

§ 2.

Die Entstehung des germanischen Gildewesens im allgemeinen.

Solange Geschlechter- und Familienverfassung allen Bedürfnissen und Ansprüchen der Individuen wie der primitiven Gesellschaft genügten, war die Entstehung der Gilden von vornherein ausgeschlossen. Denn darin besteht ja eben das Wesen der Gilden, dafs sie an Stelle der natürlichen, auf Blutsverwandtschaft beruhenden Organisation eine andere künstliche setzen, die, zunächst aus der bewufsten Thätigkeit der Einzelnen hervorgegangen, diese zur Erreichung eines bestimmten Zweckes in bestimmten äufseren Formen aneinanderkettet, die mehr und mehr sich festigen; sie können nur da Wurzel schlagen, wo unter dem Druck wirtschaftlicher, politischer, rechtlicher, socialer Umwälzungen neue Bedürfnisse, neue Interessenkreise sich herausbilden, denen die natürliche gesellschaftliche Organisation nicht mehr zu genügen vermag. Aber damit ist zugleich eine andere Begrenzung gegeben; wo sich aus den primitiven Formen der Gesellschaft infolge irgend welcher äufseren Umstände eine staatliche Centralgewalt sofort herausbilden kann, da wird für genossenschaftliche Organisationen in Form der Gilden im allgemeinen kein Raum sein. Erst eine schon mächtige staatlich-centrale Zwangsgewalt wird dann wieder im stande sein, jene zu Sonderzwecken gebildeten Gilden und Genossenschaften ihren höheren Zielen anzupassen, die Kräfte jener Sonderbildungen für ihre Zwecke zu verwenden.

In diesen Umständen liegt meiner Meinung nach der Kern für das Verständnis der Thatsache, dafs gerade im germanischen Mittelalter die Gilde zu solch intensiver Ausbildung und hoher Bedeutung gelangen konnte.

Die Forscher, die sich bisher mit den Anfängen des Gildewesens hauptsächlich beschäftigt haben (Wilda, Hartwig, Winzer, Brentano, Gierke, Thierry, Wauters etc.), suchten zum Verständnis derselben im allgemeinen auf zwei verschiedenen Wegen zu ge-

[1] Ich gebrauche das Wort hier einstweilen im weitesten Sinne.

langen. Die einen haben sich hauptsächlich bemüht, eine Institution ausfindig zu machen, die als der Keim des späteren germanischen Gildewesens schon dessen wesentliche Merkmale zeigte. So hat Wilda auf die germanisch-heidnischen Zechgelage und die christlich-mönchischen Verbrüderungen hingewiesen, indem er hauptsächlich für die spätere formelle Ausbildung der Gildeorganisation einen Anknüpfungspunkt in den ältesten sagenhaften Überlieferungen germanischer Urzeit zu gewinnen suchte. Sybel leitet das Gildewesen direkt aus dem alten patriarchalischen Familien- und Geschlechtsverband her. Pappenheim endlich hat eine grofse Summe von Scharfsinn und Gelehrsamkeit auf den Nachweis verwandt, dafs wir in der altgermanischen, besonders der nordgermanischen Blutsbrüderschaft den eigentlichen Keim der späteren Gilden zu erblicken haben.

Andere Forscher haben einen anderen Weg zur Lösung des Problems eingeschlagen; sie suchen die Gilden, wie alle Genossenschaften, aus einer eigentümlichen Eigenschaft des National-Charakters der Germanen zu erklären. Ich citiere nur die charakteristische Stelle bei Gierke[1]: „Der innere Grund für die Bildung der freien Vereine des deutschen Rechts lag nicht in dem Vorhandensein verschiedener zur Umbildung in Gilden geeigneter Einrichtungen“ — (also nicht in den Zechgelagen, christlichen Verbrüderungen und Blutsbrüderschaften), „sondern in der Selbsthülfe des Volkes, welches da, als die seit uralter Zeit bestehenden natürlichen Genossenschaften teils sich auflösten, teils nicht mehr allen ihren Zwecken genügten, der im Volksbewufstsein lebenden Genossenschaftsidee in frei erschaffenen Formen einen neuen Ausdruck verlieh“.

Dafs den germanischen Völkern, wie Gierke will, die Gabe der Genossenschaftsbildung, „durch welche sie der Freiheitsidee einen besonderen Gehalt und der Einheitsidee eine festere Grundlage gegeben haben“, in besonders hohem Grade eigen sei[2], ist ja sicherlich wahr; — aber kann man bei dieser Betrachtung denn wirklich stehen bleiben? Der Typus eines Volkes in einer bestimmten Epoche — soweit man von einem solchen überhaupt reden kann, — mit alle dem, was es von anderen etwa auf gleicher Kulturhöhe stehenden Völkern unterscheidet, ist doch nicht ein aus dem Nichts entsprungenes, ein von vornherein gegebenes, sondern das Produkt seiner Schicksale und Erfahrungen, der Art und Weise, wie der engere Kreis, der seinen ursprünglichen Keim ausmacht, sich innerhalb einer gröfseren Gesamtheit gebildet hat; wie und wann es sich von anderen Gruppen losgelöst, seine eigenen Wege genommen, neuen Boden besetzt hat und endlich sefshaft geworden ist, wie es sich zunächst selbständig fortentwickelt, sich erweitert hat, mit anderen Gruppen zu neuen Bildungen verschmolzen ist,

[1] Genossenschaftsrecht I 226.
[2] Gierke, Genossenschaftsrecht I 3.

wie weit es seine Eigenart bewahrt oder aufgegeben, neue Ideen in Recht, Sitte, Religion in sich aufgenommen hat; vor allem, wie weit es in seiner Sonderentwicklung gekommen war, als es mit Völkern anderer, höherer Kulturstufen in intensivere Berührung kam[1]. Allerdings ist die Wissenschaft ja hier noch in ihren Anfängen[2]; aber manchmal genügt es ja, um mit v. Below zu reden, eine Frage aufzuwerfen, auch wenn man sie zu lösen nicht im stande ist.

Auch Gierke und Brentano weisen schon darauf hin, dafs es immer Zeiten der Gährung, der inneren Umbildung aller socialen Verhältnisse, des Emporsteigens neuer Gesellschaftsklassen sein müssen, in denen solche freie „aus der im Volke lebenden Genossenschaftsidee" hervorgehende Vereinigungen ins Leben treten und dauernd Wurzel schlagen können. Aber solche Zeiten der Umbildung und des Überganges haben alle antiken Völker durchgemacht, ohne dafs wir wissen, dafs es bei ihnen zu ähnlichen Organisationen der Selbsthülfe gekommen ist. Und wenn wir wirklich in einer der obengenannten Institutionen den Keim der späteren Gilden zu erblicken haben, wie kommt es, dafs diese Keime, die sich auch bei anderen Völkern mannigfach finden[3], dort nicht zu jener üppigen Blüte gelangen konnten wie bei den germanischen Nationen des Mittelalters[4]?

Leider sind wir über die Anfänge der beiden hauptsächlichen

---

[1] Siehe dazu die schönen Worte von Arnold: Über das Wesen des Rechts S. 24 ff., der auch die Konstruktion des Rechts aus reinem mystischen „Volksgeist" heraus verwirft; Menger, Untersuchungen über die Methode der Socialwissenschaften, Anhang VIII.

[2] Vgl. die klassischen Ausführungen von Nissen im templum und der italienischen Landeskunde.

[3] Das Zechgelage bei Gelegenheit der Totenfeier, auf das Wilda hinweist, ist nicht nur urgermanische Sitte, sondern findet sich bei fast allen primitiven Völkern, und ist ein Produkt animistischer Vorstellungen, der Furcht vor Toten und Geistern, die man sich günstig stimmen will. Ebensowenig kann man in der künstlich durch Blutmischung, Bluttrinken erzeugten Blutsgemeinschaft etc. etwas specifisch Altgermanisches finden; sie existiert nicht nur bei Negerstämmen in Afrika, auf Neu-Guinea und anderen polynesischen Inseln, in Nordamerika etc., sondern zahlreiche Reste, Rudimente und Erinnerungen bei den eigentlichen Kulturvölkern deuten auf ursprünglich gleiche Sitte hin. Lucian berichtet es von Lydern, Herodot von vielen anderen asiatischen Völkern, Tacitus von den Armeniern, Diodor von einem Griechen; nach Paulus Cassel bestand es auch bei den Juden. [Diese Beispiele aus Lippert: Kulturgeschichte II 333 ff., der auf die verschiedensten Formen dieser künstlichen Blutsgemeinschaft aufmerksam macht.] Pappenheims Verdienst ist es, die Reste ähnlicher Sitten und Gebräuche, die sich in den altnordischen, besonders den isländischen Sagas finden, zusammengestellt und scharfsinnig interpretiert zu haben.

[4] Entschieden zu weit zu gehen scheint mir Luchaire, wenn er im wesentlichen nur einen formalen Unterschied zwischen den antiken und den mittelalterlichen Associationen findet. Hist. des communes françaises S. 14:

Les corporations de marchands et d'ouvriers, les sociétés de secours

Kulturstaaten, die hier in Betracht kommen, Griechenlands und Roms, nicht in gleicher Weise unterrichtet wie über diejenigen der Germanen; kein scharfsinniger Beobachter einer höher kultivierten Nation, kein Cäsar, Tacitus, Posidonius, Strabo hat uns ihre Kindheit geschildert. Vielleicht sind auch dort mehr Ansätze zu genossenschaftlicher Bildung vorhanden gewesen, als aus der Überlieferung erkennbar ist[1]; in historischer Zeit sind dieselben jedenfalls nicht zu Wachstum und Blüte gekommen.

So viel scheint mir sicher, dafs wir den Hauptgrund für diese Erscheinung zu suchen haben werden in der verschiedenen Entstehungsart und dem verschiedenen Wesen des antiken und des mittelalterlichen Staates. Die auf wenige Quadratmeilen beschränkten Herrschaftsgebiete mit dichter Bevölkerung, aus denen die griechischen Stadtstaaten wie der römische Weltstaat allmählich emporgewachsen sind; der Umstand, dafs diese Staaten sich aufbauten auf der Herrschaft eines Stammes über eine unterworfene Bevölkerung, die aber ohne wesentlichen Einfluſs auf die Herrscher blieb, ermöglichte die rasche Konzentration aller Kräfte, das verhältnismäfsig rasche Hervorgehen einer starken staatlichen Centralgewalt aus der ursprünglichen Geschlechterverfassung, die doch noch kein Staat war, die Unterordnung aller jener natürlichen Gemeinschaften unter den höheren Begriff des Staates. In verhältnismäfsig kurzer Zeit scheiden sich in Rom scharf innerhalb des Stadtstaats der Stand der herrschenden, grofsgrundbesitzenden Geschlechteraristokraten von der unterworfenen oder später zugezogenen Bevölkerung, den Plebejern. Die Aristokratie beherrscht das Land und treibt den Handel; Sklaven thun ihnen Dienste; zur genossenschaftlichen Organisation eines handel- und gewerbetreibenden Mittelstandes bleibt unter diesen Verhältnissen kein Raum. Wo es später auch in den antiken Staaten — hauptsächlich in der römischen Kaiserzeit — zu genossenschaftlichen Bildungen gekommen ist, da befanden sich diese einer so mächtigen Staatsgewalt gegenüber, dafs

---

mutuel, contre le naufrage ou l'incendie, les confréries réligieuses et charitables étaient tout aussi répandues dans le monde romain et gallo-romain.

..... L'association est un fait, qui n'est ni germanique ni romain: il est universel et se produit spontanément chez tous les peuples, dans toutes les classes sociales, quand les circonstances exigent et favorisent son apparition.

Gerade diese „Umstände", die günstig auf das Gedeihen der freien Associationen wirkten, gilt es darzulegen. Aber man darf doch nicht übersehen, auf welch ganz verschiedenen Grundlagen die collegia der Kaufleute und Handwerker im Gallien der späteren Kaiserzeit, und die mittelalterlichen Gilden und Zünfte beruhen. Dann könnte man ebenso die Gilden und die modernen Handelsgesellschaften in einen Topf werfen!

[1] So z. B. in Rom Ansätze zu Handwerkerinnungen schon im Zwölftafelgesetz. S. auch Gierke III 80 ff.; Marquardt, Röm. Staatsverwaltung III 138 ff; neuerdings vor allem Liebenam, Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens. Leipzig 1890.

sie vollständig nach deren Muster organisiert, ihren Zwecken eingeordnet wurden, nur ein Abbild derselben waren[1] und es nie zu selbständigem Leben, zu irgend welchem Einfluſs auf die Ausbildung des Rechts, die Gestaltung der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse bringen konnten.

Anders bei den Germanen. Jahrhunderte lang hatten sie die weiten Länderstriche zwischen Weichsel und Rhein halb nomadisierend, halb seſshaft inne gehabt; nur ein passiver Tauschhandel, der ihr Bedürfnis nach äuſserlichem Schmuck und Tand befriedigte[2], für ihre wirtschaftliche Entwicklung naturgemäſs von keiner groſsen Bedeutung sein konnte, hatte sie mit den südlichen Ländern einer höheren Kultur in Berührung gebracht. In jahrhundertelangem Ringen mit den Kelten, die sie verdrängten, mit einer wilden ungebändigten Natur hatten sie sich das Land erobert, als Beute wurde jedem sein gleiches Stück zu teil; so bildete sich, im Kampfe geschult, ihr demokratischer Sinn. Zu einem eigentlichen Staat hatten es diese zerstreuten Völkerschafts-Komplexe noch nicht gebracht, als sie im ersten Jahrhundert vor Christo mit dem ausgebildeten römischen Rechtsstaat, mit der kulturgesättigten Mittelmeerwelt zusammentrafen. Als sie dann in immer wiederholtem Ansturm den römischen Staat überfluteten und zertrümmerten, vermochten sie aus diesem morschen Gebäude die Bausteine zu einem selbständigen Aufbau eines germanischen Staates noch nicht zu entnehmen. Wie ihnen das Verständnis für römisches Städtewesen fehlte, — die engen Mauern schienen ihnen das freie Atmen zu erschweren — wie die Stadt als solche mit ihrem centralisierten Geldverkehr jetzt herabsank zu einem bedeutungslosen Organ germanischer extensiver Naturalwirtschaft, so vermochten sie auch den römischen Staatsbegriff nicht ihren Zwecken dienstbar zu machen. Wo der Inhalt gerettet ward, da wurde er jetzt in neue Form gegossen[3], die oft zum Inhalt nicht recht passen wollte. Hier erfolgte der Übergang von der Geschlechterverfassung zum organisierten Centralstaat weit langsamer, hier schoben sich zwischen die allmählich emporkommende und zur Macht gelangende Staatsgewalt einerseits, Familie und Geschlecht andererseits, Mittelglieder in Form genossenschaftlicher Organisation, die, aus den veränderten Bedürfnissen und Lebensbedingungen hervorgewachsen, zunächst den erweiterten Ansprüchen der seſshaft werdenden Bevölkerung zu genügen suchten. Was die Germanen aber aus der Berührung mit der Kulturwelt des Mittelmeeres als folgenreichstes Vermächtnis in ihre neuen Reiche übernahmen, das war die neue Religion, die kurz vorher im Römerreich zur Staatsreligion geworden: das Christentum.

Das mächtige Durcheinanderwogen der Völkerwanderung,

---

[1] Siehe Gierke a. a. O. III 80 ff.
[2] Lamprecht, Deutsche Geschichte I 41 f.
[3] So z. B. das Münzwesen, Maſs- und Gewichtspolizei etc.

das die germanischen Völker des Ostens erst in die Weltgeschichte einführt, hatte die alten Geschlechtszusammenhänge mehr und mehr gelockert, und nur in der „familienhaften Struktur" der jetzt überall emporkommenden Markgenossenschaft hatte die bisherige Gliederung der Völkerschaft noch ihren Niederschlag gefunden.[1] Aber dieser Zusammenhang der Familien, die sich in der Markgenossenschaft zusammenfanden, war für das Wesen derselben schon kaum mehr von Bedeutung. An die Stelle des alten Gentilverbandes trat der lokale Interessenverband der Markgenossenschaft, die in gemeinsamem Besitz von Wald und Weide, in gemeinsamem Gericht über Grund und Boden den Interessen einer rein bäuerlichen Naturalwirtschaft Schutz und Förderung angedeihen liefs; sie war der wichtigste Faktor im socialen Leben des Volkes, sie barg zugleich den Keim für einen über Familien- und Geschlechtszusammenhänge, über dunkle mythologische Erinnerung an gemeinsame Abstammung hinausgehenden, den Genossen mit dem Genossen zu gleichen wirtschaftlichen Zwecken vereinenden Gemeinsinn.

Aber eine solche nicht nur auf der Homogenität der Interessen, sondern auch auf der des Besitzes beruhende „Wirtschaftsgemeinschaft und Gemeinwirtschaft" ist auf die Dauer als Grundlage der wirtschaftlichen Verfassung des Volkes nicht aufrecht zu erhalten, weil sie es nur so lange zu einer ausreichenden Organisation der Wirtschaftskräfte bringen kann, als sich die Gleichberechtigung ihrer Mitglieder, die ihr zur Basis dient, einigermafsen aufrecht erhalten läfst. Dem aber wirkten im Frankenreich eine Reihe von Umständen entgegen. Die politische Entwicklung des 6. und 7. Jahrhunderts, die gänzliche Anarchie, die das Recht des Stärkeren zur Geltung brachte, die sociale Zersetzung und Umbildung aller Stände, die einen neuen auf Grofsgrundbesitz und Amtsthätigkeit gegründeten Adel emporkommen, den freien Mann durch den Druck politischer Anforderungen herabsinken liefs zu wirtschaftlicher und rechtlicher Unselbständigkeit, den bis dahin aufserhalb des Rechtsverbandes stehenden Sklaven emporhob zur ersten Stufe rechtlicher Geltung; vor allem aber die Ausbildung der Grofsgrundherrschaft[2], die in ganz anderer Weise als die Markgenossenschaft im stande war, eine intensive Organisation der Wirtschaft und der Arbeitsteilung durchzusetzen, die den wirtschaftlichen Ertrag durch bessere Nutzung der natürlichen Bodenkräfte, wie der menschlichen Arbeitskraft ganz bedeutend zu steigern vermochte: das alles bewirkte eine wirtschaftliche und sociale Umwälzung im Volke, der der starre Verband der Markgenossenschaft keinen wirksamen Widerstand entgegenzusetzen vermochte.

---

[1] v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. I 75 ff.

[2] Siehe vor allem die grundlegenden Ausführungen Inama-Sterneggs, jetzt zusammengefafst: Wirtschaftsgeschichte I, Buch II, Abschnitt 3 und 4.

Vielmehr waren es zwei andere Mächte, die dieser unaufhaltsam vordringenden gewaltigen, wirtschaftlich-socialen Revolution sich in den Weg zu stellen versuchten, aber indem sie sich gegenseitig in den Weg traten und sich paralysierten, den Gang der Entwicklung auf die Dauer nicht zu hemmen vermochten. Es waren von obenher die grofsartigen wirtschaftlich-socialen Reformversuche Karls des Grofsen, von untenher aus dem Freiheits- und Friedensbedürfnis des Volkes hervorgehend, jene Formen genossenschaftlicher Organisation, die uns in den Kapitularien Karls des Grofsen als Gilden zuerst entgegentreten[1].

Es scheinen zunächst im wesentlichen Verbrüderungen freier Männer gewesen zu sein, die sich zusammenthaten, um den Untergang ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit und politischen Freiheit durch gemeinsames Wirken von sich abzuwehren; der gegenseitige Eid verlieh diesen Genossenschaften eine religiöse Weihe und einen festen Halt. Aber gerade das brachte sie mit der Staatsgewalt in Konflikt. Der grofse König, der an der Spitze der fränkischen Monarchie stand, dem das Ideal des centralistisch geleiteten Römerstaates wohl als Ziel seiner Pläne vor Augen schwebte, hatte für derartige „Staaten im Staate", die oft die ganze Persönlichkeit ihrer Mitglieder für sich in Anspruch nahmen, deren Eid sich als gleichberechtigt neben den allgemeinen Unterthanen- und den grundherrlichen Fidelitätseid stellte, in seinen grofsen organisatorischen Plänen so wenig Raum, wie der römische Staat sie hatte anerkennen wollen[2]. Seit dem Jahre 779 wiederholen sich fort und fort die Verbote in den Kapitularien Karls des Grofsen und seines Sohnes. Der Gedanke genossenschaftlicher Verbrüderungen zum Zwecke gegenseitigen Schutzes war auf fruchtbaren Boden gefallen und hatte überall Wurzel geschlagen, an allen Orten schiefsen diese Genossenschaften wie Pilze aus der Erde, sie vereinen alle Stände, sie dienen den mannigfaltigsten Zwecken, und nicht die zahlreichen Verbote der weltlichen und der geistlichen Gewalten sind es, die sie endlich wieder verschwinden liefsen[3]. Nicht mit Unrecht hat man die zahlreichen Aufstände der Bauern aus dem 9. Jahrhundert, vor allem in Flandern und Nordfrankreich, auf derartige Verbrüde-

[1] Der Name findet sich allerdings auch schon für die altgermanischen Zechgelage. Er ist dann aus der Bezeichnung einer unentbehrlichen Institution dieser Genossenschaften zum Namen für diese selbst geworden.

[2] Siehe über die Gilden der Karolingerzeit die trefflichen Ausführungen bei Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte I, 261—267, wo auch die wichtigsten Quellenstellen wörtlich angeführt sind.

[3] Dafs es auch in den Klöstern zu ähnlichen Verbrüderungen häufig gekommen ist, zeigen aufser dem Verbot Hincmars von Rheims auch zahlreiche Stellen in Heiligenleben z. B. Ep. Traiect. eccl.: Fraternitatem quandam, quam Ghilde vulgo appellant, instituerat in qua XII viros in figura XII apostolorum et unam tantum feminam in figura S. Mariae constituit [Du Cange gloss. v. Gilda.]

rungen zurückgeführt[1]. Gerade an der See (in locis maritimis) drängten die normännischen Einfälle und Plünderungen die Einwohner auch noch später dazu, den Schutz, den sie bei der Reichsgewalt nicht fanden, sich durch eigene Kraft zu verschaffen, ihr Leben und ihre Habe sich nach Möglichkeit den fremden Plünderern gegenüber zu sichern[2].

Der Gedanke des Schutzes durch Organisationen genossenschaftlicher Selbsthülfe ist dem Mittelalter seitdem nicht mehr verloren gegangen. Bei den Angelsachsen in Dänemark und Norwegen haben diese Schutzgilden im politischen, socialen und wirtschaftlichen Leben eine grofse Rolle gespielt, im Norden besonders auch auf Ausbildung und Umformung des Privat- und des Strafrechts einen bedeutenden Einfluſs ausgeübt[3].

Nicht so auf dem Kontinent. Die grenzenlose Anarchie, die der kurzen Blütezeit unter den ersten Karolingern folgte, die gänzliche Zerrüttung aller politischen und socialen Verhältnisse im Frankenreich lieſsen jene Keime genossenschaftlicher Bildungen nirgends zur Blüte und zur Reife gedeihen. Wie sie im starken Centralstaat keinen Raum zur Geltendmachung ihrer Wirksamkeit finden, wie ihnen hier die autonome Verfechtung ihrer Zwecke zur Unmöglichkeit ward, so entzieht ihnen gänzliche Anarchie und Zerrüttung den Boden eines gesunden Freiheitsgefühls oder Freiheitsbedürfnisses, raubt den Schwachen gänzlich das Vertrauen zu der eigenen Kraft, die Hoffnung auf eine Besserung der Verhältnisse, aus denen sie ihre Lebenskraft schöpfen können. Wo das Faustrecht, das Recht der unbedingten Selbsthülfe des Einzelnen, zur Geltung kommt, da ist naturgemäſs kein Boden für Organisationen, die den Schwachen mit dem Starken zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels vereinigen, die die unbedingte Unterordnung jeder Sonderinteressen unter das gemeinsame Interesse der Gesamtheit verlangen.

Erst der grofse wirtschaftliche und politische Aufschwung, den vor allem Deutschland unter dem starken Regiment der sächsischen Ludolfinger nahm, die Konsolidierung aller politischen und socialen Verhältnisse im zehnten Jahrhundert, lieſsen neue

---

[1] cap. Ludw. d. Fr. v. 821 c. 7; (Boretius Nr. 307). De coniurationibus servorum, quae fiunt in Flandris et Menpisco et in caeteris maritimis locis, ut per missos nostros indicetur dominus servorum illorum, ut constringant eos, ne ultra tales coniurationes facere praesumant, et ut sciant. servorum domini, quod cuiuscumque servi huiuscemodi coniurationem facere praesumpserint, postquam eis haec nostra iussio fuerit indicata bannum nostrum id est LX solidos ipse dominus persolvere debeat.

[2] Die 7 Gilden in Warneton scheinen allerdings nicht, wie Wauters (gildes comm. S. 707 und 724) will, auf derartige Schutzgilden zurückzuführen zu sein. Vgl. Hegel II, 121.

[3] Siehe aufser Wilda besonders die Schriften von Pappenheim; ferner Grofs, The gild merchant Bd. I. App. B.; Hasse, das Schleswiger Stadtrecht; Hegel, Bd. I Buch II—IV.

genossenschaftliche Bildungen ins Leben treten, die, auf anderer Grundlage als die bisher besprochenen beruhend, im wirtschaftlichen und socialen Leben der romano-germanischen Völker einen dauernden, nicht nur ephemeren Einfluſs gewinnen sollten.

Welche Rolle hat nun das Christentum in diesem Entwicklungsprozeſs der germanischen Gilden bis zu ihrem Auftreten unter Karl dem Groſsen gespielt?

Wilda hat neben dem altgermanischen Gelagewesen, den Opfermahlzeiten etc. hauptsächlich auf das christliche Element hingewiesen; ihm sind die Mönchsverbrüderungen, die wir schon in früheren Zeiten in Deutschland und England finden, Vereinigungen mehrerer Klöster zu gemeinsamem Gebet für das Seelenheil der so Verbrüderten[1] Vorbilder für das germanische Gildewesen geworden. Sehr energisch hat sich gerade hiergegen, wie gegen die Herleitung aus den Gelagen, Pappenheim gewandt, indem er nachweist, daſs das christliche Element erst spät bei den heidnischen Gilden Eingang gefunden, daſs gerade die heidnischen Bestimmungen über die Blutrache etc., die aus der alten Blutsverbrüderung herstammen, in allen nordischen Gildestatuten an erster Stelle stehen und mit den wesentlichen Inhalt derselben ausmachen, während die von christlichem Geist erfüllten Bestimmungen sich durch ihre Stelle am Ende des betreffenden Dokuments ganz deutlich als spätere Zusätze kennzeichneten, daſs wir also ein wesentliches Element des Gildewesens in ihnen nicht zu sehen haben. Darin wird man Pappenheim jedenfalls Recht geben können, daſs jene kirchlich-mönchischen Verbrüderungen auf wesentlich anderen Grundlagen ruhen als das Gildewesen; daſs wenigstens in den nordischen Reichen, wo sich das germanische Element lange Zeit fast unberührt von fremden Einflüssen erhalten konnte, die christlichen Ideen erst in langem Ringen mit jenen ursprünglich heidnischen Anschauungen sich an deren Stelle zu setzen vermochten, daſs im 11. Jahrhundert der Kampf noch nicht im Sinne der christlichen Ideen entschieden war. Aber weiter, glaube ich, kann man Pappenheim nicht folgen, wenn er aus einem Widerspruch zwischen der allgemeinen Idee des Christentums und der Idee der germanischen Gilde die Unmöglichkeit der Mitwirkung christlicher Anschauungen bei der Entstehung des germanischen Gildewesens folgern zu müssen glaubt. Die Idee einer allgemeinen Verbrüderung der Menschheit, der Gleichheit aller vor dem Einen Gotte war allerdings den Germanen zu jener Zeit, als ihnen das Christentum übermittelt wurde, als sie es als das folgenschwerste Vermächtnis aus der zertrümmerten Kulturwelt des Mittelmeeres übernahmen, noch nicht recht faſsbar. Dennoch ist wohl nicht zu leugnen, daſs die Idee der selbstlosen Liebe zum Nebenmenschen gerade be-

[1] Besonders ausgebildet bei den Angelsachsen. Vgl. R. Schmidt, die Gesetze der Angelsachsen.

fruchtend auf die Keime wirken mufste, die in der alten Sitte der Blutsbrüderschaften auf Leben und Tod verborgen lagen. Aus der abstrakten Höhe ethischer Spekulation stieg sie herab in die „konkrete Sinnlichkeit jener Tage“ (Schmoller); sie wurde, wie alle sittlichen Begriffe im früheren Mittelalter, formal gefafst in der Form der deutschen Genossenschaft. Auch die Blutsbrüderschaften verlangten ja eine Hingabe eines Teils der Sonderinteressen zu gunsten eines Anderen und bargen so den ethischen Keim des Christentums; aber indem sie durch ihre Form notwendigerweise auf das Verhalten von zwei oder wenigen Menschen unter einander beschränkt waren, vermochten sie nicht eigentlich organisationsbildend zu wirken. Gerade dadurch, dafs die christliche Idee der brüderlichen Nächstenliebe, die, wenn auch nicht mehr den abstrakten Begriff der gesamten Menschheit, so doch eine gröfsere konkrete Anzahl von Genossen gleicher Lage, gleicher Sitten, gleichen Interesses umfafste, sich verschwisterte mit jenen uralten Ideen des Einstehens für einander in allen Gefahren des Lebens; gerade dadurch vermochte jene ganz neue, feste und zukunftsreiche genossenschaftliche Organisation ins Leben zu treten, die wir im germanischen Gildewesen vor uns haben. Fehlen einer staatlichen Gewalt einerseits, christliche Einflüsse auf uralt germanische Einrichtungen andererseits — diesen beiden verdankt das Gildewesen Lebensmöglichkeit und Lebenskraft. In ähnlicher Weise sucht neuerdings auch Hegel (I, 252 f.) die Einwirkung des Christentums auf die Entstehung der ältesten Gilden nachzuweisen. Was er vorbringt, um die Hypothese Wildas, die Herleitung aus den altgermanischen Trinkgelagen und Opfergemeinschaften, gegenüber der „Blutsbrüderschaft“ Pappenheims zu stützen, scheint mir nicht von durchschlagender Bedeutung zu sein: nach der Art, wie ich die Frage nach der Entstehung der Gilden gestellt habe, habe ich indessen keinen Grund, auf diese Kontroverse des näheren einzugehen.*

Kapitel II.

Kaufleute und Handel im germanischen Europa bis zum Aufkommen der Städte und der Kaufmannsgilden[1].

§ 1.

Älteste Formen des Handels.

Völker der primitivsten Kulturstufe haben einen eigentlichen Handel, d. h. einen geordneten, regelmäfsigen, zwischen gröfseren Gruppen vermittelnden, an bestimmte Normen gebundenen Tauschverkehr lange nicht gekannt; in dem ganz von Zufällen, von den Einflüssen der natürlichen Umgebung, der Witterung und des Klimas abhängigen Leben der Naturvölker, hatten nur Bedürfnis und Überfluſs des Augenblicks einen jeder festen Norm baren Austausch unter den Einzelnen herbeigeführt. Wer nicht zum Stamm gehörte, war der Fremde, der Feind, „der Barbar", und erst nachdem eine vorgeschrittene wirtschaftliche und sittliche Kultur die Erkenntnis wachgerufen hatte, daſs ein friedlicher Verkehr mit dem Nachbarstamm den beiderseitigen Bedürfnissen besser Genüge thue als beständige Raub- und Beutezüge, konnten sich

[1] Von der im folgenden benutzten Litteratur ist aufser den schon genannten Werken von Schmoller, Gierke, Inama-Sternegg, Lippert, Lamprecht etc. hauptsächlich zu nennen: Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte; Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, 1891. Falke, Geschichte des deutschen Handels; Beer, Geschichte des Welthandels; Klöden, Stellung des deutschen Kaufmanns im Mittelalter; Kulischer, Der Handel auf primitiver Kulturstufe (Zeitschr. für Völkerpsychologie Bd. 10); Höniger, Stellung der Juden im Mittelalter; Stobbe, Geschichte der Juden in Deutschland; Lamprecht, Rhein. Skizzen; Gothein, Wirtschaftsgeschichte d. bad. Schwarzwaldes; Pigeonneau, Histoire du commerce de la France; 2 vols.

die ersten Anfänge eines primitiven, aber geordneten Tauschverkehrs entwickeln. Man kam an neutralen, unter dem Schutz der Gottheit, daher unter einem besonderen Frieden stehenden Malplätzen zusammen, um — unter besonderen Vorsichtsmafsregeln — die Waren gegen einander auszutauschen[1]. Herodot IV, 23 berichtet uns von dem Lande der Argippäer, wo die nordischen Völker in friedlichem Handelsverkehr mit den Skythen des Südens ihre Produkte austauschen. „Kein Mensch thut diesen — Argippäern — etwas zu leide, denn man hält sie für heilig; auch besitzen sie gar keine kriegerischen Waffen. Dabei sind sie es, die die Streitigkeiten der Nachbarn schlichten, und wer zu ihnen als Flüchtling entkommen ist, dem thut niemand ein Leid an[2]."

In ähnlichen Formen hat sich wohl auch der älteste keltische und germanische Tauschverkehr bewegt, der schon zu den Zeiten der Pfahlbauten in der La Tène- und Hallstadt-Periode — wie uns die zahlreichen Funde beweisen — den Völkern des Nordens die Luxusprodukte, Schmuck- und Schaugegenstände einer höheren Kultur vermittelte[3]. In historischer Zeit findet sich von dieser Form des Handels nur noch ein Überrest, der besondere Frieden des Marktes.

Eine andere Form des Handelsverkehrs auf primitiver Kulturstufe tritt uns hauptsächlich in den sagenhaften Berichten über die normännischen Wikingerfahrten entgegen. Da ziehen mehrere gemeinsam aus zu Raub und Handel; Erwerben in kühnem Wagnis ist ihr Zweck. Nicht am befriedeten Ort treffen sie mit den feindlichen Völkern zum Zwecke des Handels zusammen, sondern sie bieten ihnen den Frieden an, aber nur auf eine bestimmte Zeit, so lange, als sie eben brauchen, ihre Waren los zu werden. Dann beginnt die Plünderung von neuem[4].

In diesen gemeinsamen Handels- und Beutezügen liegen die ersten Keime der späteren genossenschaftlichen Bildungen auf dem Gebiete des Handels: der russischen Artelle[5] wie der germanischen Kaufmannsgilden.

Darf ich eine Vermutung äufsern zur Erklärung dieser verschiedenen Formen des Handels, so liegt der Schlüssel für ihr Verständnis in der relativen Kulturhöhe der beiden Völker, die mit einander in Handelsbeziehungen treten. Man darf wohl an-

---

[1] Kulischer, Zeitschrift für Völkerpsychologie X 380 ff.

[2] Ähnliche Beispiele, besonders aus Nordamerika, bei Kulischer a. a. O. S. 384 ff. Sehr interessante Aufschlüsse über die ältesten Handelsbeziehungen benachbarter Völker gewährt der in den letzten Tagen erschienene Aufsatz von Rathgen: Die Entwicklung des Handels zwischen Europa und China (Schmollers Jahrbuch 1892 S. 527—547).

[3] Lamprecht, Deutsche Geschichte I 33 ff.

[4] Lippert, Kulturgeschichte II 537.

[5] Stieda, Die Artelle. Conrads Jahrbücher N. F. VI 193.

nehmen, daſs die erstere Form überall da vorherrschen wird, wo zwei Völker von annähernd gleicher Kulturhöhe in friedliche Beziehung zu einander treten, Völker, die nur durch die qualitative Verschiedenheit ihrer Produkte zum Austausch derselben getrieben werden. Treffen dagegen zwei Stämme von verschiedener Kulturhöhe in friedlichem Handelsverkehr aufeinander, so übernehmen naturgemäſs die Händler des höher kultivierten Volkes die Rolle der Austauschvermittler: desjenigen Volkes, das über die besseren Transportmittel verfügt, das die Arbeitsteilung weiter entwickelt, die Handelsgewohnheiten zu fester Sitte ausgebildet hat. Häufig nehmen dann die Fürsten und Häuptlinge das einträgliche Monopol des Handels für sich in Anspruch.

Wie die Phönizier, später die Karthager mit ihrem Handel das ganze Mittelmeerbecken beherrschen, wie wir arabische Händler in dem weiten Gebiete zwischen Indus und Nil, die Griechen frühzeitig in Süditalien als Händler finden[1] [2], so treffen wir in den ersten Zeiten der germanischen Völker, auf die das Licht der römischen Überlieferung fällt, römische Händler am Rhein und Donau, die Naturalprodukte des germanischen Bodens gegen die Erzeugnisse römischer Kunstindustrie eintauschend; sie standen unter dem Schutze des römischen Imperiums, dessen Macht die Germanen kennen und fürchten gelernt. Ein friedlicher Handelsverkehr entspann sich an den Grenzen, an Rhein und Donau, vom ersten bis zum vierten Jahrhundert, bis die Stürme der Völkerwanderung demselben ein Ende machten.

§ 2.

Der Handel in Frankreich nach der Völkerwanderung.

An Stelle des Römers traten nach der Völkerwanderung im Frankenreich andere stammfremde Völker, Syrer, Juden, selten später auch Italiener; nur die Friesen haben sich schon früh, vom Seeraub ausgehend, zu einem Handelsvolk entwickelt; bis nach Oberdeutschland sind sie vorgedrungen[3]. Wohl zeigt uns der sagenhafte Bericht von dem Franken Samo, der im 7. Jahrhundert mit zahlreichen Genossen ins Land der Bulgaren zog, um Handel zu treiben, und dem es gelang, dort ein mächtiges Reich zu gründen[4], daſs der Handelsgeist auch schon beim

[1] Sogar in Rom finden wir noch zur Zeit des Plautus vorwiegend Griechen und Phönizier als Händler. Goldschmidt a. a. O. Anm. 60. S. 68.

[2] Schmoller, Thatsachen der Arbeitsteilung. Jahrb. XII 2 109.

[3] Davon zeugt die Friesenstraſse in Mainz und in anderen oberdeutschen Städten.

[4] Siehe dazu Richter und Kohl, Annalen der deutschen Geschichte I 155.

Frankenvolke erwacht war; aber noch waren es mehr Abenteurerfahrten, mehr die Lust am kühnen Wagnis und Kampf, als der Trieb, einen Gewinn zu machen, die hinaus in die Ferne lockte. Der Handel war noch mehr Mittel zum Zweck als Selbstzweck.

Das Volk, das den Handel, vor allem den Groſshandel, in jenen Zeiten fast monopolisiert hatte, waren die Juden: nicht etwa, als ob schon damals der berüchtigte „Handels- und Schachergeist" die Juden mit der Gewalt des Instinkts zu dieser Thätigkeit getrieben hätte[1], es war diejenige Thätigkeit, auf die sie die wirtschaftliche und gesellschaftliche Verfassung der damaligen Welt mit Notwendigkeit hinwies, ja die ihnen schon damals als die einzig mögliche übrig blieb. Denn sie gehörten nicht zum Volke — nur in seltenen Fällen scheinen sie damals Grundbesitz erworben zu haben — sie waren stammfremd, nicht der Markgenossenschaft eingegliedert und nicht durch diese geschützt. Und wie der Handel auf primitiver Kulturstufe fast stets von Fremden getrieben wird, so gilt es auch andererseits, daſs diesen Fremden der Handel als einzige Existenzmöglichkeit übrig bleibt; er allein gewährt ihnen den Schutz, dessen sie sonst entbehren müſsten.

Deutlich läſst die schriftliche Überlieferung diese beherrschende Stellung der Juden im internationalen Groſshandel erkennen. Selbst in dem kulturell weiter vorgeschrittenen Westfrankenreich dominieren sie[2]. „In Lyon bildeten ihre Handelshäuser den ansehnlichsten Teil der Stadt, und auſser dem Groſshandel beherrschten sie den Wein- und Fleischhandel; ihretwegen wird der Markt vom Sabbath auf den Sonntag verlegt"[3].

Nichts ist charakteristischer für ihre Stellung im Welthandel als jene Anekdote, daſs die Begleiter Karls des Groſsen, als einst an der Nordküste Frankreichs fremde Schiffe in Sicht kamen, diese für jüdische, afrikanische oder britannische Kauffahrteischiffe hielten, während Karl sie richtig als normannische Wikingerschiffe erkannte[4]. Einen gesellschaftlichen Unterschied zwischen Juden und Christen gab es in den groſsen Handelsstädten Südfrankreichs nicht; noch im edictum Pistence werden für bestimmte Vergehen der colonus und servus mit einer Prügelstrafe, der Freie und der Jude mit einer Geldstrafe bedroht. Einen Juden giebt Karl der Groſse als Dolmetscher seiner Gesandtschaft an Harun Alraschid mit, wie denn überhaupt zahlreiche Juden an seinen Pfalzen waren. In den leges portoriae von 906 und in vielen anderen Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts werden die Juden vor den anderen Kaufleuten erwähnt[5] (Judaei et

[1] Die Juden waren ursprünglich in ihrer Heimat kein Handelsvolk. Goldschmidt a. a. O. S. 52.

[2] S. dazu hauptsächlich Pigeonneau, Histoire du commerce de la France I 66 ff.

[3] Falke, Geschichte des deutschen Handels I 36.

[4] Falke a. a. O. S. 34.

[5] Z. B. Otto I. für Magdeburg: ne vel Judaei vel ceteri ibi manentes negotiatores ullam aliunde districtionis sententiam sustineant.

ceteri mercatores), und in einer Urkunde von Speyer aus dem Jahre 1084 meint der Bischof von Speyer: Cum ex Spirensi villa urbem facerem, putavi milies amplificare honorem loci nostri, si et Judaeos colligerem [1].

Diese beherrschende Stellung der Juden im Grofshandel verdankten sie in Deutschland dem königlichen Schutze. Der Jude als stammfremd hatte nach Volksrecht keinen Schutz, die Seinen kein Wergeld zu beanspruchen, wenn man ihn erschlug. Der Schutz, dessen er bedurfte, konnte nur ausgehen von einer Macht eigenen Rechts, die sich erhoben hatte aus den alten Formen der patriarchalischen Geschlechterverfassung, die sich zugleich als neues beherrschendes Prinzip über dieselbe erhoben hatte: vom fränkischen Königtum; es ist der gleiche Schutz, der in Rom den karthagischen Händlern ausdrücklich vom römischen Senat verliehen wird [2]. Sie werden von allen Abgaben, Zöllen und Staatslasten befreit [3] und haben nur die Pflicht, partibus regis fideliter deservire; es sind die wesentlichen Vorrechte, dessen sich später der deutsche Kaufmann zu erfreuen hatte. Er hat allmählich die Juden aus ihrer beherrschenden Stellung im Grofshandel verdrängt, und indem er die ihnen zugestandenen Vorrechte für sich in Anspruch nahm, selbst eine bevorrechtete Stellung in der Rechtsorganisation des Volkes erlangt. Von dem Fremdenrecht, vor allem der Juden, dann der syrischen und italienischen Kaufleute, wie es uns (vor allem) in den zahlreichen Schutzbriefen des 9. Jahrhunderts entgegentritt [4], hat das Sonder-

[1] Neuerdings ist diese herrschende Stellung der Juden im Warenhandel des früheren Mittelalters von Bücher (Frankfurt im Mittelalter S. 590 f.) gegenüber Falke, Stobbe, Roscher, Inama-Sternegg, Pigeonneau, Höniger u. a. geleugnet worden. Allerdings wenn sich jene Ansicht nur auf Ausdrücke, wie Judaei et ceteri mercatores stützte, dann hätte er das mit gutem Grunde thun können. Aber thatsächlich sind das nicht die einzigen Beweise; man sehe nur z. B. die von Höniger zur Geschichte der Juden Deutschlands im Mittelalter (Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland. 1885) angeführten Beispiele; ferner Pigeonneau I 106: Au commerce de l'argent monnayé et des lingots, aux bénéfices du change et de l'usure, ils joignaient le trafic, des denrées de l'Orient, épices, parfumes, étoffes de soie et de cotons, tapis, pierres précieuses, objets d'orfèvrerie, que leurs correspondants leur expédiaient par l'intermédiaire des négociants d'Amalfi, de Pise et de Venise, celui des fourrures que les Juifs allemands recevaient de Russie, des chevaux d'Espagne que les puissants barons se disputaient à prix d'or.

Seine Quellen giebt Pigeonneau allerdings nicht an; aber ein so vorsichtiger Forscher wie Pigeonneau wird derartige Detailangaben doch nicht aus der Luft greifen! Auch in England stehen die Juden in der angelsächsischen Zeit unter dem besonderen Schutz des Königs, und Eduard der Bekenner verfügt, dafs keiner sich unter die Protektion eines reichen Mannes stellen soll ohne Erlaubnis des Königs. (Schaible, Die Juden in England S. 2.)

[2] Mommsen, Römische Geschichte I 221.

[3] Stobbe S. 5 f.

[4] Interessant ist ein Vergleich der Judenschutzbriefe (ed. in den

recht der deutschen Kaufleute seinen Ausgang genommen, seinen wesentlichen Inhalt empfangen[1]. Zunächst kommt es darauf an, zu zeigen, wie sich ein besonderer Kaufmannsstand, ein Kaufleuterecht in Deutschland hat entwickeln können. Dies führt dann weiter zur Frage nach der Entstehung der deutschen Kaufmannsgilden[2].

§ 3.

Aufkommen des Kaufmannsstandes in Deutschland.

Zwei Faktoren sind es vor allem, die die Ausbildung des Kaufmannsstandes in Deutschland ermöglicht haben; es ist der Aufschwung der aus der Zersetzung der fränkischen Monarchie sich bildenden Teilreiche im 10. und 11. Jahrhundert, es ist andererseits die weitere Ausbildung der Grofsgrundherrschaften und die gewaltige Umwälzung im wirtschaftlichen und socialen Leben des Volkes, die dieselbe zur Folge hatte.

Es war in der Zeit, in der, von den Grofsgrundherrschaften ausgehend, die ersten Anfänge einer geordneten nationalen Arbeitsteilung sich geltend machten. Bis dahin war der Deutsche im wesentlichen nur Ackerbauer gewesen; in dem Bestellen des Ackers, in der Benutzung von Wald und Weide ging ihm sein wirtschaftliches Leben auf. Nur soweit die landwirtschaftliche Beschäftigung eine Anzahl primitiver Werkzeuge nötig machte, hatten sich die ersten Ansätze zu einem ländlichen Hausbetrieb des Handwerks zu entwickeln begonnen. Hier ermöglichte zunächst die Ausbildung der Grofsgrundherrschaften den grofsen Fortschritt. Schon im cap. de villis finden wir den ersten — uns bekannten — grofsartig angelegten Versuch der Organisation aller einer Grundherrschaft zu Gebote stehenden Produktiv- und Arbeitskräfte zum Zwecke einer gesteigerten Produktion, einer Gliederung derselben nach den einzelnen Produktionszweigen und

---

formulae von Zeuner z. B. 309. 310. 314. 325) mit den nordgermanischen Rechten. So bestimmt das isländische Rechtsbuch: Jetzt ist ein Schiff auf Seezug gegangen und aufser Hut und Wache gekommen .... wird da jemand getötet oder gehauen mit voller Verwundung, da hat der König 40 M. für Bruch seines Friedens (Lehmann, Königsfrieden der Nordgermanen S. 47).

[1] Höniger a. a. O. S. 26 f.

[2] In Rom ist es bekanntlich nie zur Bildung eines Kaufmannsstandes, geschweige denn zu freien Kaufmannsgilden gekommen, es fehlte eben dort ein handeltreibender Mittelstand; die grundbesitzende Aristokratie beherrschte den Handel. Allerdings soll in Rom 495 eine Kaufmannsinnung errichtet worden sein (collegium mercatorum frumentariorum), die noch zu Ciceros Zeit bestand, im öffentlichen Leben aber nie eine Rolle gespielt hat. (S. Marquardt, Römische Staatsverwaltung II 132; Goldschmidt a. a. O. S. 70 u. Anm. 67.)

Gewerben, einer Erzielung und zweckmäfsigen Verwertung von Überschüssen. Dazu gehört denn auch der Austausch der überschüssigen Produkte zwischen den verschiedenen Teilen der Grofsgrundherrschaft; es sind Hörige, scacarii und scaremanni, die diesen Dienst besorgen[1]. Und doch lag die Bedeutung der Grofsgrundherrschaft, vom nationalökonomischen Standpunkte betrachtet, mehr in dem gewaltigen Anstofs, der durch die erste grofsartige Produktionsregulierung der Wirtschaftsarbeit des Volks auf allen Gebieten gegeben wurde, als in den Ansätzen zu einem nationalen Handel. Denn immer war es meist doch das beschränkte Gebiet der einzelnen Grofsgrundherrschaften, innerhalb dessen jener Austausch vollzogen wurde; die auf den Marktverkauf gerichtete Produktion lag zunächst aufserhalb ihres Gesichtskreises. Die Bedürfnisse der einzelnen Grofsgrundherrschaften waren für die Art der Produktion mafsgebend[2]; und dann fehlte denen, die den Austausch vermittelten, das erste Erfordernis, dessen der Kaufmann bedarf: die freie Bewegungsmöglichkeit nach allen Seiten hin. Jene scaremanni waren Grundhörige, an die Scholle gebunden, wenn auch innerhalb der Grundherrschaft selbst beweglich. Ein eigentlicher Kaufmannsstand konnte aus ihnen zunächst nicht hervorgehen; aber das stärkste Ferment socialer Klassenbildung, die Verschiedenheit der Berufe, zeigt hier bereits seine ersten Wirkungen.

Diese neue Arbeitsteilung, die Sonderung der Berufe und die neue Gliederung der Stände ward aber bedingt und gefördert nicht nur durch die Entwicklung der socialen und wirtschaftlichen Zustände, sondern vor allem in Deutschland auch durch den gewaltigen politischen Aufschwung, dem es im 10. Jahrhundert in der Hand der kräftigen sächsischen Ludolfinger entgegengeführt wurde. Es war eine Consolidierung aller Zustände, die zugleich im Selbstbewufstsein des Volkes die Idee einer nationalen Zusammengehörigkeit zuerst emporkommen liefs[3]. Kurz vorher hatte sich die karolingische Monarchie im Vertrage von Mersen nach Mafsgabe der verschiedenen Sprachen geteilt; in jener Zeit ist das Wort: diutisk als Bezeichnung der deutschen Volkssprache zuerst aufgekommen; es wird im 10. Jahrhundert zuerst in Deutschland selbst zur Bezeichnung des Volkes als nationaler Typus gebraucht[4].

Gerade solche Zeiten sind es, die für eine starke Volksvermehrung, für ein rasches Anschwellen der Volkskraft den frucht-

---

[1] Bekannt ist die jetzt von niemandem mehr aufrecht erhaltene Hypothese Nitzschs (Ministerialität und Bürgertum S. 18 ff.), dafs in diesen Leuten die ersten Elemente des späteren Kaufmanns- und Bürgerstandes zu suchen seien.

[2] Das cap. de villis zeigt das fast in jedem Paragraphen.

[3] S. Schmoller a. a. O.

[4] Lamprecht, Deutsche Geschichte I 12 f.

baren Boden bilden[1]. Gerade damals aber liefsen die grofsen Rodungen der Markgenossenschaften und Grofsgrundherrschaften allmählich nach, immer zahlreicher werden die Hufenteilungen innerhalb der Markgenossenschaften[2]; für alle die jüngeren Söhne der Markgenossen, die bis dahin in Scharen in den Urwald hinausgezogen waren, um sich durch eigene Arbeit eine neue Heimat in der Wildnis zu erroden, war jetzt kein Platz mehr im Lande. Noch fehlte der Abfluſs, der später diese kräftigen Bauern hinüber in das Land jenseits der Elbe führte. So ward ein Überschuſs unbeschäftigter frischer Kraft frei, der den erwachenden Handels- und Erwerbssinn der Nation mit Eifer erfassen und in raschem, grofsartigem Aufschwung die wirtschaftliche Blüte der deutschen Städte im 12. und 13. Jahrhundert herbeiführen konnte[3]. Langsam haben sie die Juden aus ihrer beherrschenden Stellung im Handel verdrängt und sich an deren Stelle gesetzt. Ihre eigentliche Bedeutung, — wenn ich so sagen darf — ihre welthistorische Stellung erlangten sie erst durch das Aufblühen der Städte[4].

---

[1] Allerdings stimmen dazu nicht die Zahlen, die Lamprecht (Wirtschaftsleben I 1. 163) für das Moselland mitteilt (0,3 % jährliche Zunahme von 900—1000 gegenüber 1,1 % von 800—900); aber einerseits ist die Grundlage seiner Berechnung eine sehr labile, andererseits zieht er nur das platte Land in Betracht, während die damals gerade emporblühenden Städte sicher einen grofsen Teil der Bevölkerung vom Lande wegzogen. (S. darüber Below, Hist. Zeitschrift Bd. 59 S. 231.)

[2] Lamprecht, Wirtschaftsleben I 1497 f.

[3] Dazu kam, daſs die Grundherren oft Kaufleute aus dem grundherrlichen Verbande entliefsen, um sich ihrer auf den Märkten als Mittelspersonen zu bedienen. Inama-Sternegg II 371 Anm. 2: Mercator noster W. a predecessoribus nostris libertate donatus.

[4] Die Litteratur über den Gegenstand allein aus den letzten Jahren ist ungeheuer; nur diese ist hier im wesentlichen in Betracht gezogen worden. Nachdem durch Belows Arbeiten zunächst die negative Kritik herausgefordert wurde, hat die Frage wieder in Fluſs gebracht: A. Schulte, Über Reichenauer Städtegründungen (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. 1890). Von den Schriften, die im wesentlichen auf Schulte beruhen und die allgemeine Frage behandeln, sind benutzt: K. Köhne, Entstehung der Stadtverfassung in Mainz, Worms, Speyer (Gierkes Untersuchungen. 1890. Heft 31); R. Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1890; G. Kaufmann, Zur Entstehung des deutschen Städtewesens (Münsterer Programm. 1890); J. E. Kuntze, Die deutschen Städtegründungen. 1891; E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des badischen Schwarzwaldes. Lieferung 1—5. 1891. Nach Vollendung vorliegender Arbeit erschienen weiter eine Reihe von Aufsätzen von Varges, Kruse, Bernheim, die fast alle kritisierend Sohm und Schulte zu Leibe gingen. Als die wichtigsten sind aufserdem zu nennen: Lamprecht, Ursprung des Städtewesens und des Bürgertums in Deutschland (Histor. Zeitschr. 1891. S. 385—424) und die gröfseren Arbeiten von Hegel, Städte und Gilden; und Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung.

Eine längere Auseinandersetzung mit all den in dieser reichen Litteratur niedergelegten Ansichten konnte natürlich meine Aufgabe nicht sein; im wesentlichen schliefse ich mich an Gothein an. Von älteren Arbeiten sind hauptsächlich die von Arnold, Heusler und

§ 4.

Anfänge des Städtewesens.

a. Kaufleute und Kaufleuterecht. Kaufleutegericht.

Aus den Kaufleuten hat sich im Laufe des 10. Jahrhunderts der Kaufmannsstand gebildet; es ist im deutschen Mittelalter — sehen wir von den Geistlichen ab — die erste Standes-

---

Schröder, und für das Thatsächliche auch die von Maurer herangezogen worden. Gerade dieser Forscher ist nach meiner Meinung in letzter Zeit gar zu sehr unterschätzt worden. Schon das ungeheuere Material, das in dem Buche verarbeitet ist, verdient mehr Beachtung als man ihm heute schenkt. Dafs der Handel das eigentlich treibende Moment bei der Umwandlung der alten in die neuen Zustände, bei der Entstehung einer für das Mittelalter neuen wirtschaftlichen, socialen und politischen Bildungsform gewesen ist, ist doch schon richtig von ihm, ebenso wie von Schröder und Waitz erkannt, allerdings gegenüber seinem leitenden Grundgedanken ganz zurückgedrängt worden. Ich citiere nur I 193: Das Marktrecht war nichts anderes als das mit dem freien Marktverkehr verbundene Recht der freien Kaufleute. I 322: Das Recht der freien Kaufleute oder das Marktrecht war demnach die Seele des alten Stadtrechts; die Stadtbürger selbst waren Kaufleute oder Marktleute. I 440: Dieser besondere Königsfriede war nun öfters .... zuerst auf die Kaufleute und die Marktleute beschränkt. Unter dem Einfluss des Gottesfriedens (es ist die Theorie von Kluckhohn und Sémichon) wurde derselbe auf alle Bürger und auf das ganze Jahr erweitert und ist dadurch zu einem ständigen Stadtfrieden geworden. — Vgl. auch Liesegang, Forschungen zur preufsischen Geschichte III 57. Dafs die Entwicklung von Handel und Verkehr als „treibende Kraft“ bei der Entstehung des Städtewesens ihre Rolle gespielt, erkennt auch Below zu wiederholten Malen an; allein wenn er meint, dafs der Verfassungshistoriker die Betrachtung dieser die Entwicklung vorwärts treibenden „Motive“ dem Wirtschaftshistoriker überlassen, sich selbst darauf beschränken müsse, die Frage nach der Einrichtung, aus welcher das neue Institut entsteht, zu entscheiden — so scheint er mir damit ein Prinzip aufgestellt zu haben, das — wenn überhaupt durchführbar — zu mannigfachen Trugschlüssen führen mufs. Denn eine Institution läfst sich nicht abgetrennt von den Ursachen betrachten, die sie ins Leben riefen. Wenn z. B. die Stadt später überall die gleichen Verwaltungsfunktionen hat wie die Landgemeinde, ist darum der Schlufs gerechtfertigt, dafs sie in ihren ersten Anfängen an die Landgemeinde direkt anknüpft? Selbstverständlich darf man nicht die beeinflussenden Motive und die beeinflufsten Institutionen durcheinanderwerfen, wenn ich so sagen darf, das aktive und das passive Moment vermischen, aber ebensowenig das eine von der Betrachtung ganz ausscheiden. Die Fragestellung: wie haben die neuen Verhältnisse auf die alten Institutionen gewirkt, scheint mir die einzig richtige zu sein. — Eine zweite Einwendung, die ich gegen Below zu machen habe, ist die, dafs er sozusagen überall den Rechtshistoriker herauskehrt, indem er scharf die Kompetenzen der einzelnen Organe zu trennen sucht, wo oft nur die Betrachtung der thatsächlichen, nicht der rechtlichen Verhältnisse uns Aufschlufs geben kann. Weniger an der rechtlichen Kompetenz der Landgemeinde lag es, dafs sie Mafs und Gewicht ordnete, als an den

bildung, bei der der Beruf das einzig leitende herrschende Prinzip bildet. Denn bei der Enstehung des Ritterstandes haben neben der kriegerischen Beschäftigung Lehnsherrlichkeit und Ministerialität als standesbildende Fermente mitgewirkt. Es war natürlich, dafs diese erste neue sociale Klassenbildung, die die Gegensätze von frei und unfrei zuerst durch das Band gemeinsamer Sitte und gemeinsamen Berufs überwand, zunächst eine Sonderstellung im Volke einnehmen mufste; zum ersten Male hatte sich ein beweglicheres Element in diese Kultur der Seſshaftigkeit eingedrängt, für welches das alte Recht der bäuerlichen Markgenossen nicht mehr genügen konnte. In Deutschland, wie überall, haben wir uns den Handel zunächst als einen wandernden, eine Art Karavane- und Hausierhandel zu denken, und die Festsetzung einer gröſseren Anzahl von Kaufleuten an bestimmten, günstig gelegenen Marktplätzen erfolgte erst in späterer Zeit. Der Friede, der den Ackerbauer innerhalb seiner Markgenossenschaft schützte, konnte dem in die Ferne reisenden Kaufmann wenig nützen. Nach zwei Seiten wurde ihm zunächst ein Ersatz geschaffen: durch den Kaufleutefrieden und das Kaufleuterecht einerseits, den Marktfrieden und das Marktrecht andererseits. Zwischen beiden gehen die verbindenden Fäden mannigfach hin und her; aber eine isolierte Betrachtung beider wird das Verständnis beider erleichtern.

In den Urkunden des 11. Jahrhunderts — vereinzelt auch schon im 10. — treten uns die mercatores Allemanniae, die homines de Allemannia, die homines imperatoris, die mercatores publici oder locorum publicorum als bestimmter, rechtlich fixierter Begriff entgegen. Zu dem Kaufmannsstand war das Kaufleuterecht getreten. Aus zwei Wurzeln ist es hervorgewachsen: es entstammte einmal dem königlichen Schutze[1], wie er früher den Juden und überhaupt allen an sich rechtlosen Fremden gewährt worden war, wie er jetzt den deutschen Kaufleuten zu teil ward; andererseits der Möglichkeit freier Bewegung, wie sie ein charakteristisches Merkmal, ein notwendiges Erfordernis kaufmännischen Berufes bildet. Bei der starken Verbreitung der Hörigkeit erhielten die Kaufleute anfangs diese Möglichkeit oft nur durch öffentlichrechtliche Übertragung im Einzelfall; sie ist dann in gewohnheitsrechtlicher Festsetzung zum Standesrecht geworden. — Beide Faktoren haben mächtig auf die Rechtsbildung eingewirkt. Als dritter kommt dann — allerdings für die Rechtsbildung von weit geringerer Bedeutung — später die freie Selbstorganisation der Kaufleute in Gilden hinzu. Die Grundformen dieses Kauf-

---

thatsächlichen, wirtschaftlichen Verhältnissen. Ich verweise hier nur auf die trefflichen Bemerkungen, die Bernheim (Quiddes Zeitschrift 1892) gegen den gleichen Fehler Sohms macht.

[1] Mit Recht scheint mir Lamprecht auch auf den Schutz durch die Kirche hinzuweisen. Histor. Zeitschr. 67 S. 404.

leutesonderrechts hat zuerst Gothein[1] zusammengestellt. Es sind vor allem der „Königsfrieden", d. h. der besondere Schutz unter Königsbann überall im Lande[2], andererseits teilweise oder gänzliche Freizügigkeit, Freiheit von den sonst üblichen Verkehrsschranken, vor allem von Zoll etc., ein freierer Rechtsgang in Schuldsachen, einige Milderungen im Strafrecht und Strafprozeſs, endlich eine freiere Form der Verfügung über Erb und Eigen, wie sie sich später in der Stadtleihe findet[3]. Aus diesen entwickelt sich dann ein besonderer Gerichtsstand, eine Rechtsprechung in eigenen Angelegenheiten, vor allem in Sachen des Verkehrs, ein kaufmännisches Sondergericht[4].

Dieses Sondergericht knüpft nun andererseits an an das besondere Recht des Marktes, an dem sich eine Kaufmannsgemeinde bildet. In ihm erblicke ich den zweiten Faktor, der die Ausbildung des Stadtrechts beeinfluſst hat[5].

---

[1] Wirtschaftsgeschichte, Einleitung S. 10.

[2] Dazu kam dann durch die Bewegung des 11. Jahrhunderts die treuga Dei, die hauptsächlich den Kaufleuten zu gute kam: Parem vero praecipue et semper ubique omnibus ecclesiis et earum atruis pacem clericis omnibus et feminis, mercatoribus etc. Für Frankreich z. B. Privileg für Mantes (franz. Übersetzung bei Durand et Grave: chronique de Mantes): Aussi, que les marchands passant ou même demeurant, soient pendant tout le temps (omnibus diebus) laissés en paix. Daneben findet sich noch eine Bestimmung, die den zum Markt Reisenden Schutz verspricht. — Nicht die Märkte, sondern die Personen der Kaufleute erhielten diesen besonderen Schutz.

[3] Ob sich aus dem Kaufleuterecht auch schon die freieren Formen des Erbrechts herleiten lassen, wie wir sie später in den Stadtrechten, besonders in Flandern finden, oder ob diese erst Produkt der späteren städtischen Entwicklung sind, vermag ich nicht zu entscheiden.

[4] S. z. B. Privileg für Allensbach: ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla alia faciant iudicia praeterquam quae Constantiensibus Basiliensibus et omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa; ferner vor allem die oft citierte Quedlinburger Urkunde: ut per omnes nostri regni mercatus ubique suum liberum exerceant negotium et tali deinceps lege ac iusticia vivant, quali mercatores de Goslaria et de Magdeburgo antecessorum nostrorum imperiali ac regali traditione usi sunt et utuntur et ut de omnibus, quae ad cibaria pertinent, inter se iudicent.

Lacomblet I 283: quod nullus mercator vel quelibet alia persona in nundinis mercatorem in causa ducat pro debito solvendo, vel alio quolibet negocio quod ante nundinas perpetratum fuerit. Hier verquickt sich Kaufleute- und Marktrecht. Siehe Inama-Sternegg II 375.

In der Freiburger Gründungsurkunde von 1120 heiſst es: Si qua disceptatio vel quaestio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum, praecipue autem. Coloniensium examinabitur iudicio.

Endlich Urkunde von 966: Gründung eines Marktes in Bremen: Quin etiam negotiatores eiusdem incolas loci nostrae tuicionis patrocinio donavimus praecipientes hoc imperatoriae auctoritatis praecepto, quod in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur iure, quali ceterarum regalium institores urbium (Bremer Ukb. I No. 11).

[5] Sohm hat einseitig das letztere hervorgehoben. Auf ein besonderes Kaufmannsrecht, das dem Stadtrecht voranging, hat bereits

b. Der Marktfrieden und das Marktrecht.

Die geistvolle und scharfsinnige Untersuchung von Rud. Sohm kulminiert in der Herleitung und Erklärung des Stadtrechts aus dem Marktrecht. Weichbild, Burgrecht, Stadtrecht sind verschiedene Bezeichnungen für den einen Begriff: Recht des ständigen Marktes; daher regales urbes = Marktstädte. Dies Recht ist dasselbe Recht, welches der König an seinem Hofe hat, sein Frieden der Königsfrieden unter dem Königsbann von 60 s; dieser wieder der besondere erhöhte Frieden des königlichen Hauses. In der Stadt wird der König als ständig anwesend substituiert (Kreuz, Handschuh); sie ist daher nach Amtsrecht eine königliche Burg und genieſst den königlichen Burgfrieden. Als besonderer Friedensbezirk ist die Stadt Asyl, d. h. Immunität; sie hat als solche ein besonderes Stadtgericht.

Die Auffassung, daſs der „Stadtfrieden" eine Fortentwicklung des Kaufleutefriedens sei, weist Sohm energisch zurück; er glaubt vielmehr, umgekehrt beweisen zu können, daſs dieser erst aus jenem gefolgt sei. „Denn auch wer zum König, d. h. in die Stadt reist, steht unter Königsfrieden." Daran kann man, glaube ich, nicht festhalten. Gewiſs erstreckt sich der königliche Schutz in den Volksrechten auch auf den, der zum König reist; aber sollte das wirklich der Ausgangspunkt für den besonderen Schutz sein, dessen sich alle zum Markt Reisenden erfreuten? Liegt es nicht viel näher, daran zu denken, daſs jener besondere Schutz eben eine notwendige Voraussetzung in jenen Zeiten für einen einigermaſsen gesicherten Marktverkehr war, daſs vor allem kaufmännischer Beruf auch vor der Entstehung des Städtewesens ohne einen solchen Schutz, der den Kaufleuten als Stand, nicht nur als Besuchern des Marktes zu teil ward, undenkbar ist? Allerdings glaube ich auch nicht, daſs man das Marktrecht ohne weiteres aus dem Kaufmannsrecht herleiten darf. Marktfrieden und Kaufleutefrieden haben einen Ursprung in der Verleihung durch die oberste öffentliche Gewalt, den König. Es sind gleichsam zwei Ströme, die eine gemeinsame Quelle haben, sich dann zuerst trennen, um sich später wieder im Stadtrecht zu vereinigen [1].

Höniger (in einer Besprechung von Pappenheim, Schmollers Jahrb. IX 729) hingewiesen, der allerdings das Marktrecht nur als Erweiterung des Kaufleuterechts auffaſst. Neuerdings hat dann wieder Kaufmann a. a. O. S. 17 Anm. 1 die Vermutung geäuſsert, daſs das Kaufleuterecht neben dem Marktrecht als Personal- neben dem Realrecht Quelle des Stadtrechts sei. Inama-Sternegg (Wirtschaftsgeschichte II 321 u. 376) nimmt mit Höniger gegen Sohm an, daſs das Recht der Kaufleute „nach dem Vorbild der königlichen Marktpriviligien zum gemeinen Recht des Marktes wurde". Das Recht der Kaufleute im allgemeinen leitet er aus dem Recht einer besonderen Klasse, der privilegierten Königskaufleute, her.

[1] Vielleicht ist es erlaubt, dafür eine Stelle eines französischen

Es ist schon oben gezeigt worden[1], daſs ursprünglich in Zeiten primitiver Kultur jeder Markt- und Handelsplatz notwendig unter einem bestimmten Frieden stehen muſste, damit überhaupt ein einigermaſsen gesicherter Handel ermöglicht werden kann. Der Wahrer des Friedens, der Verleiher dieses Schutzes ist nun im germanischen Staat der König[2]; er straft die Verbrecher unter seinem Bann von 60 Schillingen. So erklärt sich die Wahrung des Marktfriedens unter Königsbann. Das Zeichen, daſs der Markt dieses besonderen Friedens genieſst, ist das Mal — ein Kreuz[3], ein Roland. Das Zeichen, daſs

---

Stadtrechts anzuführen; im Grunde beruhen doch französisches und deutsches Städtewesen auf gleicher Grundlage. In der Bestätigung des Stadtrechts von Mantes durch Ludwig VII (Durand et Grave: La Chronique de Mantes S. 120) heiſst es:

§ 4. Hoc etiam nostre Majestatis Instituto, sanccimus quod quicumque pro mercato ad Castrum venerit, ita omnino ire et redire quietus permittatur, ut nunquam vel in adventu, vel in reditu ab aliquo disturbetur. (Marktrecht.)

§ 5. Mercatores autem transeuntes vel ibidem remanentes, omnibus diebus quieti habeantur. (Kaufleuterecht.)

Die Kaufleute werden hier also ausdrücklich von den übrigen Besuchern des Marktes unterschieden.

[1] S. 18.

[2] Ich ziehe diese Erklärung derjenigen Sohms, der den Marktfrieden aus dem besonderen Frieden des königlichen Hauses erklärt, vor. Die Herleitung von vicus-königliches Haus, die dann weiter zur Erklärung des Wortes: „Weichbild“ führt, erscheint mir sehr gekünstelt und ist mit Recht von Kuntze und neuerdings von Varges (Quiddes Zeitschrift 1891 S. 86—90) a. a. O. S. 47 f. zurückgewiesen worden. Vielmehr glaube ich, daſs sowohl der Marktfrieden als auch der Frieden des königlichen Hauses, wie überhaupt die Ausscheidung jedes besonderen Friedensbezirks auf uralte religiöse Vorstellungen zurückzuführen sind. Hier stehe ich auch im Gegensatze zu Gothein, der sich (S. 461) Sohm in diesem Punkte unbedingt anschlieſst. Die Statuierung eines besonderen Friedens für gewisse Verhältnisse tritt besonders in den nordischen Rechten hervor. — Siehe z. B. das jütische Königsgesetz bei Lehmann, Königsfriede der Nordgermanen S. 148. „Erschlägt ein Mann einen andern im Heere oder in der Versammlung oder auf dem Thinge oder Thingwege oder in seinem eigenen Hause oder in dem Herd, in welchem der König ist, oder in der Kirche, oder auf dem Kirchhofe, oder auf der Messe, oder während der Bauer seinen eigenen Pflug hält .... da büſse der, welcher erschlug, auſser rechter Mannesbuſse 40 M. den Erben des Erschlagenen und ebenso dem Könige, wenn er seinen Frieden behält und zu Buſse kommt.“ Eben in der Zeit, da der König nicht mehr im stande ist — auf dem Kontinent — seinen Frieden aufrecht zu erhalten, tritt die Kirche mit ihrem Gottesfrieden an seine Seite. Vgl. jetzt auch Hegel I 278; II 246.

Siehe ferner für England Gneist: Englische Verfassungsgeschichte S. 21. Darnach erstreckt sich der besondere Königsfrieden in England zur Zeit der Angelsachsen auf Haus und Hof des Königs, Kirchen und Klöster — auf die Zeit des Heerbanns, der Volks- und Gerichtsversammlungen, Märkte und Gildeversammlungen etc. — auf gewisse Personenkreise, Witwen, Geistliche etc.

[3] Das Kreuz ist also meiner Meinung nach nicht das Zeichen des Königs, sondern das Zeichen des Friedens; es ist als solches an die

es der König ist, der den Frieden wahrt, ist der königliche Handschuh[1].

Dieser besondere Frieden unter Königsbann galt zunächst nur für die Dauer des Marktes. Aber während dieser Zeit erstreckte er sich auf alle Besucher des Marktes, nicht nur auf die Kaufleute, sondern auch auf die Bauern, die Dienstmannen der Klöster etc., die auf dem Markte ihre Einkäufe machten[2].

Der Marktfriede ist lokal mehr oder minder beschränkt, oft auf den Platz, an welchem der Markt gehalten wird, oft auf eine Meile im Umfang[3].

Stelle irgend eines uralten Marktfetisches getreten, der nachher wohl auch die Gestalt der Rolandssäulen angenommen hat. Das Kreuz erscheint auch als Grenzzeichen des Friedensbezirks (Gothein S. 133). In den slavischen Dörfern des Wendlandes findet sich ein Pfahl als Zeichen des gemeinsamen Versammlungsplatzes. Dieser wird später durch ein Kreuz ersetzt (Lippert II 379). Die Ausführungen Kuntzes, der das mittelalterliche Stadtkreuz in Zusammenhang bringt mit dem konstantinischen Kreuz auf dem forum Romanum und dem Kreuz der römischen Legionare in den Garnisonstädten, wollen mir nicht recht einleuchten.

[1] S. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 591: Der Handschuh, das specifische Symbol des königlichen Marktbanns.

[2] Das erhellt aus zahlreichen Urkundenstellen. Siehe vor allem die von Sohm und Kuntze angeführten Beispiele: cunctis euntibus et redeuntibus . . . . pacem sub banno nostro firmamus. Ferner z. B. Urkunde für Allensbach. Schulte S. 168 f.: ut quicumque et undecumque ad supradictum mercatum venire voluerit secure et pacifice veniat et quae negotia rationabiliter voluerit exerceat comparet et vendat atque ad propria cum omni pacis securitate redeat. Adiunctum est etiam ut quicumque praedictam monetam et bannum infringere vel condemnare presumpserit vel aliquem illuc venientem molestaverit eandem poenam et imperiale bannum persolvat, quod solvere debet, qui Mogontunum et Wormatiense aut Constantiense mercatum dissipare et annullare temptat.

Lamprecht, Wirtschaftsleben II 265 Anm. 2: in Crucinaha . . . . . publicum habeatur merchatum, cum theloneo moneta et banno; inde imperiali iubemus potentia, ut omnes homines causa negotiationis ad ipsum mercatum ineuntes negotiantes, euntes et redeuntes talem pacem obtineant qualem detinent, qui nostra publica merchata visitent. Quicumque vero de his aliquem inquietaverit, nostrum imperialem bannum componat.

Lamprecht II 266 Anm. 4: Walram von Köln verlegt einen Wochenmarkt von Lach nach Andernach und verfügt: ut omnes et singuli ad ipsas nundinas annis singulis venientes per novem dies ante et per novem dies post libertate omni modo fruantur sic quod nullus alium in ipsis novem diebus ante et post sic statutis in dicto nostro oppido Andernacensi in rebus et corpore suo arrestare vel impetere valeat ullo modo, illis dumtaxat exceptis, qui nostri dictorumque nostrorum oppidanorum sunt inimici aut qui eos spoliis vel incendiis tempore aliquo molestarunt. Oft geniefsen übrigens auch Verbrecher auf dem Markt Asylschutz. In Unna heifst es noch im Stadtrecht von 1354 (Forschungen zur deutschen Geschichte XI 133): Item gheste de veylinge to Unna brenget, dat sie an welkerhande ghude dat sy de moygen ere ghut in eren vreddaghen verkopen; do wanner de vrede ute is, he sal sin ghut enevech vuren undo bute vreddaghen dar nicht langer stan, he ne [do] dat myt orlove des stades (sic!).

[3] Siehe Lamprecht II 267.

Der Marktfrieden fand nun seinen Ausdruck in einem besonderen Marktrecht, das im allgemeinen den gesicherten Marktverkehr durch erhöhte Strafen, Konstruktion besonderer Vergehen während der Marktzeit etc. verbürgte, im einzelnen sich auf die verschiedenste Weise ausgestalten konnte[1]. Die Strafen für den Bruch des Marktrechts fallen ursprünglich dem Könige zu. Die Verleihung des Marktrechts ist anfänglich stets Regal[2]. Verbunden mit derselben ist in der Regel diejenige von Zoll und Münze.

c. Stadt und Stadtrecht.

Ist nun aus dem Marktrecht ein Stadtrecht geworden und wie hat man sich diesen Umbildungsprozeſs im einzelnen vorzustellen? Sohm hat scharf den Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt, daſs die Stadt ständiger Markt ist, daſs sie als solche kontinuierlich unter Marktrecht steht, während der ländliche Markt dasselbe nur periodisch genieſst. Aber damit allein scheinen mir die entscheidenden Momente nicht erschöpft zu sein. Auch die Stadt genieſst — worauf schon Kaufmann hingewiesen hat, — auſser ihrem Stadtfrieden noch zur Zeit des Jahrmarkts einen besonderen Frieden, der durch ein eigenes Kreuz symbolisch angedeutet wird. Aus dem Marktrecht allein kann das Stadtrecht nicht hervorgegangen sein[3]. Vielmehr scheint mir die Fortbildung des Marktrechts zum Stadtrecht vor allem durch den Umstand bewirkt worden zu sein, daſs zur Aufrechterhaltung des Marktfriedens, zur Schlichtung der Streitigkeiten über Marktfrevel, die Stadt als besonderer Gerichtsbezirk aus dem allgemeinen Landrechtsverbande eximiert wird[4]. Dazu aber war nötig, daſs sich am Orte, wo der Markt gehalten wurde, eine Anzahl von Leuten niedergelassen hatte, in deren besonderem Interesse die Aufrechterhaltung und Wahrung des Marktfriedens lag; d. h. daſs sich an dem betreffenden Orte eine nach Kaufmannsrecht lebende Gemeinde[5] bildete, sei es daſs die ansässigen Bauern alle oder zum Teil zu kaufmännischem Beruf übergingen, sei es daſs eine gröſsere Zahl kaufmännischer Elemente sich an dem betreffenden Ort niederlieſsen. Erst dadurch wurde eben der Markt zum ständigen Markt, zur Stadt.

---

[1] Siehe S. 75 f Anm. 2 die Beispiele! Diese Ausgestaltung im einzelnen ist natürlich bedingt durch das lokale Landrecht, auf das neuerdings Below und vor allem Varges so energisch hingewiesen haben.

[2] Sohm S. 33.

[3] Bern z. B., das doch sicherlich als Stadt angelegt ist, erhält nur jährlich einen zweimal achttägigen Markt.

[4] Vgl. vor allem Gothein S. 8 ff.

[5] Daſs eine solche Kaufmannsgemeinde sich vorzugsweise an solchen Plätzen bildete, in denen die Bedingungen zu einer sicheren und ruhigen Fortentwicklung von vornherein gegeben waren, ist ja ganz natürlich.

Das Stadtrecht ist nicht aus dem Marktrecht allein hervorgegangen; es ist eine Verschmelzung des Gewohnheitsrechts des auf seinen Reisen geschützten Kaufmanns mit dem Rechte des befriedeten Marktes[1]. Erst da kann man von einer „Stadt im Rechtssinn" reden, wo das Recht des gemeinen Kaufmanns sich fixiert hat und ausgedehnt hat über den ganzen Friedensbezirk des Marktes. Innerhalb dieses Friedensbezirks wird nach dem Recht der Kaufleute Recht gesprochen[2], oft — aber nicht überall — im genossenschaftlichen Gericht, das der Stadtherr, der die Rechtsprechung übt, präsidiert. Der Kaufmann ist so der eigentliche Bürger der späteren Stadt[1], einerlei, ob er frei oder unfrei sei, und jeder steht insoweit unter Stadtgericht, als die Angelegenheit, die ihn vor Gericht bringt, nach Kaufleuterecht beurteilt wird[3]. Hierdurch ist zuerst, wie Gothein (S. 11) fein bemerkt, das deutschrechtliche Prinzip durchbrochen worden,

---

Daher die Erscheinung, dafs die alten Römerstädte mit ihren trümmerhaften Resten römischer Einrichtungen und alter Befestigung, mit ihrer vorsichtig ausgewählten Lage, zuerst auch im Mittelalter wieder aufblühen, dafs viele Städte aus Bischofssitzen oder Klöstern mit ihrer Immunität und ihrem Kirchenfrieden erwuchsen, dafs viele sich an königliche Pfalzen mit ihrem regen Verkehr und lebhaften Warenumsatz anlehnten, etc. Die Bildung der Kaufmannsgemeinde selbst konnte auf die verschiedenste Weise vor sich gehen. Das Beispiel von Allensbach zeigt, wie die Bauerngemeinde durch Übergang zu kaufmännischem Beruf zur Kaufmannsgemeinde wird, dasjenige von Freiburg, wie sie durch Herbeirufung einer Anzahl Kaufleute direkt ins Leben gerufen wird.

[1] Vergl. vor allem Gothein S. 8 ff.: Marktrecht und Kaufleuterecht sind nicht immer in einer Richtung gegangen, sondern hie und da in Konflikt mit einander geraten. Die Einkünfte aus dem Marktrecht, die der Herr des Marktes genofs, konnten durch die neuen Rechtsgewohnheiten der Kaufmannsgemeinde leicht geschmälert werden. Daher erklärt sich die Stelle des Allensbacher Privilegs: Statuimus etiam ut tribus vicibus in anno per quatuordecim dies mercatores vinum vel alias res non vendant, donec res abbatis venundentur; et si qui violatores inventi fuerint imperiale bannum persolvere cogantur. Ebenso behält sich der Bischof von Basel 6 Wochen lang im Jahre den Detailhandel mit Wein vor. (Gothein I 322.)

[2] Auch die bekannte oft angeführte Stelle des Magdeburger Rechtsbuchs cap. IV § 2 f erhält dadurch einen guten Sinn. Der König gab den Kaufleuten das Recht, das er täglich an seinem Hofe hatte, d. h. er gewährt ihnen den erhöhten Königsfrieden, auf dem das Kaufleuterecht basiert. Handschuh und Kreuz bezeichnen andererseits den Frieden des Marktes. Aus beiden zusammen ist dann das Weichbild d. h. Stadtrecht erwachsen.

[3] Vgl. auch Frensdorff, Dortmund S. XVI: Aus dem Berufe der emptores (d. h. [in Dortmund] = negotiatores) bildet sich hier wie anderwärts der freie und unfreie Herkunft überwindende Stand der Bürger. Ebenso Geering, Basel S. 31: Die Kaufleute bildeten mit den Achtbürgern nach Wohnsitz und Verfassung den eigentlichen Kern des städtischen Gemeinwesens; ihr Gerichtshaus, die eigentlich bürgerliche Gerichtsstätte, für die freieren Elemente zugleich der Hord der ganzen städtischen Autonomie, steht auf dem Fischmarkt etc.! — Vgl. auch Schröder S. 595 f.

dafs jeder nur von Genossen seines Standes gerichtet werden könne. — Gewifs ein neuer Beweis dafür, welch ungeheuere Macht die Gleichheit des Berufs und die auf ihr beruhende Interessengemeinschaft nicht nur im socialen, sondern auch im Rechtsleben der Völker allezeit gewesen ist[1].

Wo sich der Bezirk dieser Kaufmanns- und Marktgemeinde deckte mit den Grenzen der Landgemeinde, da wird auch die Verfassung der Landgemeinde in der späteren Stadtverfassung zu erkennen sein; wo die Stadt als Grafschaft, als Hundertschaft aus dem Landrechtsverbande eximiert wird, werden Grafschafts- resp. Hundertschaftsbeamte sich zunächst an ihrer Spitze finden[2] und die Entwicklung der Stadt als Gemeindebezirk erst später einsetzen[3].

Die Gleichartigkeit der späteren Stadtverfassungen mit Rat und Bürgermeistern erklärt sich — abgesehen von der häufigen Übertragung des Rechts einer Stadt auf die andere — nicht daraus, dafs alle aus den Verfassungen von Landgemeinden hervorgegangen sind, sondern daraus, dafs die gleichen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedürfnisse überall ähnliche Verfassungsformen und Institutionen emporkommen liefsen.

Die Entstehung einer Kaufmannsgemeinde, eines Kaufleutegerichts und eines besonderen Gerichtsbezirks, d. h. der Immunität vom Landrechtsverband[4], das sind die Grundbedingungen für die

---

[1] Mir scheint die Bestimmung des norwegischen älteren Stadtrechts: „Alle sollen in der Stadt gleiches Recht haben, nämlich Hauldr-Recht, das ist 3 Mark. Gleiches Recht hat der Landherr .... wie der Freigelassene, der sein Freibier gethan hat" — dafür ein höchst interessantes Analogon zu bieten. Auch in Deutschland ist das gleiche Recht das ursprüngliche, persönliche Freiheit erst eine Folge desselben (vgl. Gothein, Einleitung). Der Gegensatz, den Hegel zwischen Deutschland und Norwegen findet, zeigt sich mehr in der späteren Entwicklung als in den ursprünglichen Verhältnissen (Hegel I 359 f).

[2] Vgl. auch Lamprecht, Hist. Zeitschr. LXVII 407 ff.

[3] Für Dinant hat z. B. Pirenne den überzeugenden Nachweis geführt, dafs die Befugnisse, die Below dem Stadtherrn überall als Gemeindeherrn zuweist, thatsächlich diesem infolge Verleihung seitens der öffentlichen Gewalt zustehen. Andererseits hat Gothein an einigen oberdeutschen Städten gezeigt, dafs nicht überall und notwendig die Stadt eine Allmende haben mufs. Below übersieht vor allen Dingen, dafs der Übergang zu städtischem Leben, der doch vor allem ein wirtschaftlicher Prozefs ist, neue wirtschaftlich-sociale Bildungen erst ins Leben treten, oder, wie die Handelsgilde, Einflufs im öffentlichen Leben gewinnen liefs. Der Übergang von der Landgemeinde zur Stadtgemeinde vollzieht sich also meist nicht unmittelbar, sondern es schieben sich Mittelglieder ein, die gerade den Bedürfnissen kaufmännischen Lebens Rechnung tragen, einen Teil der Landgemeindekompetenzen übernehmen und dann erst an die späteren Stadtorgane, Rat und Bürgermeister, überlassen.

[4] Die Anomalien, die Below (Landst. Verfassung von Jülich etc. I A. 198) anführt, dafs eine Stadt nicht einen besonderen Gerichtsbezirk hat, stammen erst aus späterer Zeit, sind für die Erkenntnis des Ursprunges des Städtewesens ohne Belang.

Entstehung der deutschen Städte, soweit dieselben Kaufmanns- und Marktstädte sind, d. h. dem Handel ihre Entstehung verdanken[1]. Derartige Kaufmannsgemeinden lassen sich nun in vielen Städten Deutschlands noch positiv nachweisen; vor allem hat der Aufsatz Schultes sie wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt. Sie siedeln sich in den alten Römerstädten meist vor den Thoren der alten Stadtmauer an. Wir wissen von solchen Kaufmannsgemeinden z. B. in Köln, Regensburg, Worms, Mainz, Basel[2], in Goslar, Magdeburg und Quedlinburg[3]. Pforzheim wird 1195 als Kaufstadt erwähnt neben dem alten Dorf[4]. Am deutlichsten aber tritt uns das Wesen derartiger Kaufmannsgemeinden bei der Neuanlage, der Gründung von Städten entgegen; ich weise nur auf die Gründung von Prag und Breslau hin; die Anlage von Freiburg im Breisgau bietet dafür das bekannteste Beispiel. Hier fallen der Bezirk des Marktfriedens und der der kaufmännischen Rechtsprechung von Anfang an hinsichtlich der lokalen Grenzen zusammen; die Kaufmannsgemeinde ist hier sofort Stadtgemeinde[5], das Kauf-

---

[1] S. dazu die Anmerkung zu diesem Kapitel S. 36—38.

[2] In Köln erscheint die aufserhalb der ursprünglichen Römerstadt liegende Martinspfarre als Sitz der Kaufmannsgemeinde. Die Art, wie die Kaufleute dieser Martinspfarre — wie die Kaufleute überhaupt meist den heiligen Martin als Schutzpatron haben — Einfluſs gewonnen haben auf die Ausbildung des Stadtrechts und der Stadtverfassung, hat Höniger (Ursprung der Kölner Stadtverfassung. Westd. Zeitschr. II) schon geschildert. In Regensburg heifst der Stadtteil nach den Kaufleuten pagus mercatorum (s. Gfrörer, Verfassungsgeschichte von Regensburg S. 8 ff.). Über Mainz und Worms vergl. die Arbeit von Koehne (Ursprung der Stadtverfassung in Mainz, Worms und Speyer), über Basel: Geering (Handel und Industrie der Stadt Basel S. 30). Vgl. auch Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum S. 187 f. Wie hier die Kaufleute sich in der Kaufmannsgemeinde und im Kaufleutegericht ihre eigene, ihren Zwecken angepafste Organisation schaffen, so finden wir später in der Ausbildung der Bergwerksverfassung und des Bergmannsrechts einen ganz analogen Vorgang. Auch den Bergleuten wird Freizügigkeit, werden freie areae für den Hausbau zugestanden; im genossenschaftlichen Gericht von Meistern, Schöffen und Gemeinden bilden die Bergleute Recht und Verfassung aus; nicht aus der Markgenossenschaft, sondern neben und gegen sie hat sich die Bergarbeiter- wie oft auch die Kaufleutegemeinde entwickelt. Vgl. Schmoller, Jahrb. XV.

[3] Urkunde für Quedlinburg, Hans. Urkundenb. I 3 (1042). Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg I 8 (1038).

[4] Gothein I 124.

[5] Später entstand oft die Neustadt, d. h. eine Neuanlage, die sich nach Abschluſs des Stadtrechtsgebiets aufserhalb desselben gebildet hatte, eine neue Kaufmannsgemeinde, die meist erst in längeren Kämpfen gegen die alte bevorrechtete Stadtgemeinde es zur Anerkennung und Gleichberechtigung gebracht hat. So z. B. in Braunschweig, Salzwedel, Breslau etc. In Hildesheim hatten die Einwohner der Neustadt in der Altstadt nicht nur Zoll zu zahlen, sed fuit eis aliquociens emendi et vendendi commercium interdictum (Hildesh. Ukb. No. 193). In Braunschweig darf 1269 nur in der Altstadt zu jeder Zeit Wein verkauft werden, in der Neustadt und im Hagen nur abwechselnd tempore con-

leutegericht Stadtgericht; die Grenze wird hier gebildet durch die Stadtmauer[1]. In Radolfzell hat sich die Kaufmannsgemeinde erst langsam gegenüber der Bauerngemeinde emporgearbeitet; ihr Recht erscheint hier erst 160 Jahre nach der Gründung über den ganzen Stadtbezirk ausgedehnt[2]. Gegen das Recht der agrarischen Markgenossenschaft, der Bauerngemeinde[3], gegen Hofrecht und Dienstrecht, hat das kaufmännische Marktrecht einen langen meist siegreichen Kampf bestanden[4]. Erst langsam sind die andersrechtlichen Enklaven, geistliche und weltliche Jurisdiktionssonderbezirke verschwunden, erst nach und nach haben alle anderen Einwohnerklassen ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgericht oder werden gänzlich ausgestofsen[5]. Diese Entwicklung ist bedingt durch die immer weitere Ausdehnung kaufmännischen Berufs, durch die Teilnahme immer weiterer Bevölkerungskreise am eigentlich städtischen Leben. Wie in Breisach[6] alle Einwohner mercatores sein, kaufmännischen Berut treiben müssen, wie im allgemeinen mercatores und cives als gleichbedeutende Begriffe gebraucht werden[7], so werden auch nur diejenigen ganz zu den städtischen Lasten herangezogen, die kaufmännischen Beruf treiben[8]. Allerdings haben sich ja später fast alle Klassen der Bevölkerung an dem kaufmännischen Leben beteiligt: die altfreien Grundbesitzer in den grofsen Städten, die z. B. in den Niederlanden mit den Kaufleuten zu dem Stande

---

gruo. Diese Bestimmungen hingen zusammen mit der gesamten städtischen Wirtschaftspolitik und werden in neuerer Zeit oft wieder aufgenommen (vgl. z. B. Schmoller im Jahrb. VIII 1077 ff.).

[1] Gothein S. 97 ff.

[2] Kaufmann a. a. O. S. 21.

[3] Gerade die Verschiedenartigkeit der Entwicklung je nach der Lage und Stellung der Kaufmanns- zur Bauerngemeinde läfst sich an den verschiedenen Schicksalen der Kaufmannsgemeinde in Allensbach und Radolfzell deutlich verfolgen.

[4] Schröder, Rechtsgeschichte S. 595 f.

[5] Vgl. z. B. Freiburger Gründungsurkunde § 13 (Altmann und Bernheim S. 212): Nullus de hominibus vel ministerialibus ducis vel aliquis miles in civitate habitabit nisi ex communi consensu omnium urbanorum et voluntate; und späteren Zusatz in § 16: ne quis burgensium illorum testimonio possit offendi, nisi predictus dominus civitatis libero eum dimiserit. Besonders deutlich zeigt sich diese Entwicklung in französischen Städten (Luchaire: hist. des communes françaises cap. III).

[6] Gothein S. 138. Vgl. auch unten S. 37.

[7] S. z. B. die Bestätigung des Quedlinburger Privilegs von 1042 durch Lothar III. 1134 (Janicke, Urkundenbuch No. 10): negotiatores de Quedlinburg .... per omnes nostri imperii mercatus ubique suum libere exerceant negotium .... cives .... (1042: mercatores) etiam de omnibus, que ad cibaria pertinent, inter se iudicent.

[8] 1207 gehören in Regensburg zur Bürgerschaft: quicumque sive clericus sive laicus seu etiam iudeus de Ratispona pecuniam aliquam seu quodcumque commercium vel in civitate vel extra civitatem ad negotiationem aliquam tradiderit.

In Constanz (Gothein S. 157) bleiben die Dienstmannen des Bischofs solange von Steuern und Wacht frei, „solange sie nicht ge-

der Poortens verschmolzen sind[1], die Ministerialen, geistlichen und weltlichen Herren, die in der Stadt ansässig waren[2], endlich die die Fesseln der Hörigkeit abstreifenden Handwerker.

Die Verwaltung der Stadt lag anfangs überall in den Händen der Stadtherren, die die öffentliche Gerichtsbarkeit, vor allem den Blutbann hatten; ihre Beamten entnahmen sie meist dem technisch am meisten geschulten Ministerialenstand, erst in späterer Zeit wurden sie durch bürgerliche Beamte verdrängt[3].

Das gemeinsame kaufmännische Interesse aller Stände und Klassen hat dann erst jene mächtige Erhebung des städtischen Bürgertums im 12. und 13. Jahrhundert, die Kämpfe mit den Stadtherren in den deutschen und flandrischen, die Erringung der freien Kommune-Verfassung in den französischen, der communio in den italienischen Städten ermöglicht, durch die die Städte zur Selbstverwaltung, zur „Freiheit", gelangten[4].

Anmerkung zu diesem Kapitel.

Ich habe diesen ganzen Abschnitt, der eigentlich mit meinem Thema nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht, etwas ausführlicher behandelt einmal, weil es nötig war, für die Beurteilung des Einflusses, den die Kaufmannsgilde als Genossenschaft auf Entstehung und Entwicklung der Stadtverfassung ausgeübt hat, einen festen Standpunkt zu gewinnen, dann aber, weil in dem Buche von Groſs für England auf diese Dinge kaum eingegangen ist und gerade hierin der Kern für das Verständnis der verschiedenen Entwicklung der Gilde in England und in Deutschland zu suchen ist.

Wie schon oben erwähnt, habe ich die Entstehung des Städtewesens nur insoweit in Betracht gezogen, als die Städte

---

meinen Kauf mit Leinwand, Wachs, Pfeffer, einfarbenem Tuch (den Gegenständen des Groſshandels) treiben mit Geistlichen oder Laien".

In Frankfurt werden 1291 die deutschen Ordensbrüder von der Steuer befreit dummodo negociaciones et mercaciones non exerceant.

S. dazu auch Luchaire S. 62 und öfters und weiter unten meine Ausführungen über scot und lot in England und über die Ausdehnung des Begriffs mercator; vor allem Zeumer, Städtesteuern (Schmollers Forschungen I, 2 cap. IV).

[1] Vgl. unten Kapitel IV § 3.

[2] Urkunde für Bremen 1233 (Bremer Urkundenbuch I No. 172): Item cives Bremenses mercatores non tenebuntur ad archiepiscopi Bremensis expeditionem ni voluerint exceptis illis mercatoribus, qui vel tamquam ministeriales vel tamquam homines ecclesiae ab ecclesia sunt infeodati.

In Lüneburg stehen die Ministerialen, die „schot und schild" zahlen, unter Stadtgericht.

[3] Vgl. unten Kapitel IV § 3.

[4] Vgl. darüber unten Kapitel IV § 3.

Kaufmannsstädte sind. Denn den Grund alles Städtewesens — nicht nur im Mittelalter — finde ich in der Ausscheidung eines Friedensbezirkes, der dann in Deutschland zur Ausscheidung eines besonderen Gerichtsbezirkes aus dem Landgerichtsbezirk führt[1]. Die Bildung des Friedensbezirks konnte nun verschiedene Wurzeln haben. Als die wichtigsten hat man den Frieden des Marktes und den Frieden der Burg, d. h. eines ummauerten, Kriegszwecken dienenden Platzes anzusehen; daher Burgrecht, das Recht „der bergenden, schützenden Städte" (Grimm), des befriedeten Platzes. Burgrecht wird dann gleich Weichbild für Stadtrecht gebraucht[2]

Militär- und Handelsrücksichten haben z. B. bei der Gründung von Breisach mitgewirkt, wo nur Kaufleute als Einwohner zugelassen sind, diese aber die ständige Besatzung bilden[3].

Lippert (Kulturgeschichte Bd. II.) hat das Städtewesen, soviel ich sehe, allein unter diesem allgemeinen Gesichtspunkte behandelt; seine Auffassung aller staatlichen Verbände als stets erweiterter, neuen Zwecken sich anpassender Friedensverbände wird man als zu einseitig sicher zurückweisen müssen. Für das Altertum zeigen die epochemachenden Untersuchungen von Nissen (über das römische templum) den richtigen Weg. Wie durch das templum im Altertum, wie durch den „Etter" im altgermanischen Hause, so ist durch das Stadtgebiet im Mittelalter ein besonderer Friedensbezirk ausgeschieden; uralte religiöse Kultvorstellungen, Heiligung eines Ortes durch ständiges Inwohnen eines göttlichen Geistes sind es, die diesen Erscheinungen in letzter Linie zu Grunde liegen. Die ganze Theorie Kuntzes, der die Eichhornsche Anschauung vom Zusammenhange zwischen den Städten des Mittelalters und denen der Römerzeit mit neuem Leben zu erfüllen sucht, stützt sich hauptsächlich auf den Nachweis, daſs das römische forum, d. h. ein gesonderter Gerichtsbezirk, sich durch die Stürme der Völkerwanderung erhalten habe, daſs an dies, nicht an den Markt, der überall anfangs mercatus heiſse, die deutsche Stadt wieder anknüpfe. Nun aber bedeutet forum (Nissen, templum S. 141), etymologisch gleich litauisch dvoras, bulgarisch dvoru, russisch dvor und polnisch dwor, nur einen eingezäunten Hof[4]. Festus nennt als seine erste

[1] „Im Anfang war nicht das Recht, sondern der Friede und erst mit dem Bruch des Friedens trat das Recht ein." (Arnold, Über das Wesen des Rechts S. 11.) Auch in England ist der besondere Gerichtsbezirk, der court leet, das eigentlich Charakteristische für das Wesen der Stadt (Gneist, Englisches Verwaltungsrecht I 31). In Odense, in Schweden und Norwegen heiſst das Städterecht Biärk- oder Biärköarecht = Weichbildrecht (Hegel, Städte und Gilden I 199 Anm. 1. 270, 352).

[2] Sohm a. a. O. S. 22 f.; Kuntze S. 46 ff.

[3] Gothein p. 138: ut nullus incoleret nisi mercatus officium voluerit exercere.

[4] Kuntze bringt es mit foris in Zusammenhang; mit welchem Recht, vermag ich nicht zu entscheiden.

Bedeutung negotiationis locus[1], als zweite dann in quo iudicia fieri, cum populo agi, conciones haberi solent; als dritte folgt dann civitas, als vierte vestibulum etc. Gemeinsam ist allen diesen Bedeutungen die auch durch die Gleichheit der anderen indogermanischen Sprachen bewiesene Grundbedeutung als gesonderter Bezirk. Eine solche Aussonderung erfolgte aber stets durch religiöse Weihe. Auch bei den deutschen Städten des Mittelalters bedeutet forum den ausgesonderten Friedensbezirk des Marktes. Erst als diese Rechtsanschauung aufkam, sprach man von ius fori statt dem älteren mercatus, das nie im Zusammenhang mit ius vorkommt.

Neuerdings hat Huberti (Quiddes Zeitschrift Bd. V 1) die Begriffe „Friede“ und „Recht“ einer rechts- und sprachvergleichenden Untersuchung unterworfen, die aber diese Dinge kaum berührt. Dafs aus dem Friedensbezirk sich ein Rechtsbezirk entwickeln konnte, finde ich in seinem Aufsatze nirgends erwähnt.

[1] Auf jedem forum stand ein Tempel des Mercur.

Kapitel III.

Einzeluntersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden.

§ 1.

Allgemeine Vorbemerkungen.

Lamprecht[1] hat die Untersuchung der Entstehung der Kaufmannsgilden als eines der wesentlichsten Probleme bezeichnet, das die Städtegeschichte zunächst auf Grund der Nitzschschen Untersuchungen in Angriff zu nehmen hätte. Mit dieser Frage nach der Entstehung der Gilde identifiziert er die nach dem Werden des Groſskaufmannsstandes[2].

Eine Lösung dieser Fragen auf dem Wege quellenkritisch gesicherten Nachweises dürfte wohl für alle Zeit bei der Dürftigkeit der vorliegenden Quellen eine Unmöglichkeit bleiben. Groſs in seinem Buche über die englischen Kaufmannsgilden geht über dieses schwierige Problem mit einigen kurzen Hinweisen auf den Aufschwung des englischen Handels unter dem sicheren Regiment der ersten Normannenkönige hinweg und tritt dann sofort in die Erörterung der ausgebildeten Gildeverfassung ein[3].

---

[1] In seiner Besprechung des Gotheinschen Buchs. Conrads Jahrbücher LVI 439.

[2] A. a. O. „Die Beiträge, welche Quellenmaterial und Geschichte des Schwarzwaldes hier bieten konnten, lassen die Fragen nach dem Werden der Gilde und damit des Groſskaufmannsstandes fast aufser Betracht.“ In seinem unterdessen erschienenen Aufsatz über Ursprung des Städtewesens und des Bürgertums in Deutschland (Hist. Ztschr. LXVII 385—424) sucht er selbst einen Beitrag zur Lösung dieser Frage zu geben; indessen bleiben noch manche Lücken auszufüllen.

[3] Etwas ausführlicher geht er in seiner Dissertation „gilda merca-

Die Hauptschwierigkeit bei Lösung der Frage liegt in dem Umstande, dafs uns keine Urkunde von der Errichtung oder Stiftung einer Kaufmannsgilde Kunde giebt. Als fertige wirtschaftlich-sociale Gebilde treten die Gilden überall in den uns erhaltenen Gildestatuten und Rechtsaufzeichnungen vor uns hin. So sind die Gründe für ihre Entstehung, die Art und Weise, wie sie sich ursprünglich zusammensetzten, für uns in ein Dunkel gehüllt, das nur durch historische Kombination, durch Rückschlüsse vom Standpunkt sicherer Thatsachen aus einigermafsen gelichtet werden kann.

Während wir in den zahlreichen Urkunden grundherrschaftlicher Verwaltung eine Organisation des Handwerks in einzelnen officiis finden, die den späteren Zünften wenigstens als formelles Vorbild dienen konnten, ist uns von einer ähnlichen Organisation der zu einer Grundherrschaft gehörenden Kaufleute nichts bekannt.

Zu dieser ersten Schwierigkeit kommt dann noch eine Reihe von weiteren hinzu. Man hat wohl die Frage nach dem Alter der Kaufmannsgilden in der Weise zu beantworten gesucht, dafs man sie für jünger hält als die Stadt, aber für älter als die Stadtverfassung[1].

Will man überhaupt eine derartige Unterscheidung treffen — obwohl die freie Stadtverfassung doch in den Städten alter Kultur ein Produkt langjähriger Entwicklung, die Frucht oft heftiger Kämpfe, die Summe langsam im Laufe der Zeit errungener Vorrechte ist, während in späteren neuangelegten Städten der Geburtstag der Stadt mit dem der Stadtverfassung zusammenfällt, — so dürfte man allerdings wenigstens für die alten Städte, vor allem die, die sich an Reste römischer Niederlassungen, an königliche Pfalzen etc. anschlossen, das Rechte getroffen haben. Nicht aber gilt dies für die von Fürsten nach älterem Vorbild gegründeten Städte. Kann ich auch für Freiburg trotz des Ausdrucks quadam coniuratione die Gründung der Stadt durch eine Kaufmannsgilde nicht für erwiesen erachten, so steht andererseits an und für sich der Annahme nichts im Wege, dafs z. B. in Stendal eine Gilde der Tuchkaufleute schon bestanden hat, ehe es mit Magdeburger Recht bewidmet ward.

Endlich fragt es sich noch, ob sich überhaupt ein Typus der mittelalterlichen Kaufmannsgilden finden läfst, der einer Definition ihres Wesens zur Grundlage dienen, und auf Grund dessen man ein allgemeines Urteil über ihre Bedeutung für das wirtschaftliche, sociale und politische Leben der mittelalterlichen

---

toria" S. 29 ff. auf diese Dinge ein, die auch sonst meiner Meinung nach in manchem dem gröfseren Werke vorzuziehen ist.

[1] So z. B. Grofs I 105. Ähnlich für die nordischen Gilden Pappenheim S. 430.

Stadt gewinnen könnte. So viel ich sehe, mufs man diese Frage im allgemeinen verneinen.

Bietet überhaupt eine begriffliche Scheidung der einzelnen Institutionen des Mittelalters wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit des mittelalterlichen Rechts- und Wirtschaftslebens, der vielfachen Übergänge und Zwitterformen die gröfsten Schwierigkeiten, so scheint eine solche bei der Betrachtung der Institution der mittelalterlichen Kaufmannsgilden beinahe unmöglich gemacht. Man hat wohl versuchen können, die mittelalterliche Zunft und ihre Verfassung als einen grofsen Typus in der Entwicklung des gewerblichen Lebens mit einigen knappen Zügen zu schildern; wo dieser Versuch bei den Kaufmannsgilden gemacht worden ist, da hält er sich entweder in ganz allgemeinen Zügen, die die Besonderheiten der Kaufmannsgilden ganz aufser acht lassen [1], oder er umschliefst einen zu engen Kreis und wird so der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen nicht gerecht [2].

Die Gründe dafür sind mannigfacher Art. Vor allem ist der Handel, insbesondere der Grofshandel, der Export und Import, auch vom Standpunkte mittelalterlicher Stadtwirtschaft aus betrachtet, wenn man will, eine universellere Thätigkeit als das Handwerk. Die Notwendigkeit manueller, technischer Geschicklichkeit, der gleiche Bildungsgang, der die gleichartige technische Ausbildung erzeugt, ermöglicht im Handwerk in verhältnismäfsig kurzer Zeit die Erzielung eines hohen Grades von Arbeitsteilung, eine Sonderung der Berufsarten, und dadurch den Zusammenschlufs der Genossen des gleichen Handwerks zu einer durch gleiche Beschäftigung und gleiche Sitte gefesteten Vereinigung. Überall vollzieht sich dieselbe im wesentlichen in den gleichen äufseren Formen. Der Kaufmann, der sein Warenschiff ausrüstet oder mit seinem Kram über Land zieht, hat nur in der physischen und materiellen Möglichkeit, Handel zu treiben, die Grundlage seines Berufs, ihm fehlt die homogene Art technischer Vorbildung; eine Arbeitsteilung nach Art und Beschaffenheit, nach Gattung und Qualität der Waren, mit denen er Handel treibt, kann sich erst in einer Zeit vollziehen, in welcher eine erstarkte, arbeitsteilige Industrie ihm eine bestimmte Ware in genügender Menge und Qualität liefert, damit es sich lohnt, sie allein zum Gegenstande eines kaufmännischen Geschäfts zu machen [3].

---

[1] So die älteren Bearbeitungen der Gildegeschichte.

[2] So Nitzsch.

[3] Daher noch heute der Kramladen für alles in den Dörfern. Im Mittelalter sind entsprechend der früheren Entwicklung der Tuchindustrie die Tuchhändlergilden die ersten, die eine homogene Bevölkerungsklasse, ähnlich den Zünften, umschliefsen. Daher haben sie auch längeres Leben als die übrigen Kaufmannsgilden und assimilieren sich mehr und mehr den Zünften.

Es fehlte also den Kaufleuten für ihre Genossenschaften und Gilden die Grundlage der Handwerkerzünfte, die vollständige Einheit des Berufs, der Technik[1]. Hier gröfsere Einheit und Sicherheit, dort mehr Freiheit und Beweglichkeit, das unterscheidet die Kaufmannsgilde von der Handwerkerzunft. Während in dieser nur der Schmied neben dem Schmied, der Bäcker beim Bäcker, der Weber neben dem Weber sitzt, umschliefst die Kaufmannsgilde oft den Weinhändler und den Tuchhändler, den Seefahrer und den Landkaufmann, den, der nach Norden und den, der nach Süden Handel treibt. Der reiche grundbesitzende altadelige und eingesessene Patrizier sitzt hier oft neben dem Kaufmann, dessen Eltern noch für einen Grofsgrundbesitzer des platten Landes die Scholle als Hörige bebauen mufsten. Eine Interessengemeinschaft, wie sie in den Zünften herrschte, deren Mitglieder alle auf annähernd gleicher socialer Rangstufe standen, war hier im allgemeinen ausgeschlossen; und aus der mannigfaltigen Verschiedenheit, mit der die Mischung der socialen Elemente innerhalb der Gilde vor sich gehen konnte, erklärt sich zunächst, warum sich ein einheitlicher Typus, was die sociale Seite der Gilde betrifft, nicht herausbilden konnte.

Damit hängt denn aufs engste das Moment der Standessitte zusammen. Von jenem übermütig-stolzen Selbständigkeitsanspruch, wie ihn uns der Mönch Alpert von der Kaufmannsgilde der damals noch mächtigen niederländischen Seestadt Tiel berichtet[2], wird wohl in der Gewandschneidergilde einer deutschen Kleinstadt wenig genug zu finden gewesen sein.

Damit komme ich zu einer zweiten grofsen Reihe von Verschiedenheiten, die ich kurz als die wirtschaftlichen bezeichnen möchte. Sollte man wirklich die Kaufmannsgilde der mächtigen Residenzstadt Paris, der grofsen niederrheinischen Handelsmetropole Köln in eine Linie stellen können mit der Pfannergilde zu Salzdettfurt und der grofsen Gilde zu Höxter oder Menden? In allen diesen Orten finden sich offenbar Kaufmannsgilden[3]; der Name ist derselbe, und doch welche Unterschiede! Die Lage der Stadt als Marktort, die Teilnahme derselben an Handel und Verkehr, die specifischen Handelszweige, die in ihr allmählich zu besonderer Blüte gediehen, das frühere oder spätere Erwachen der

[1] Erst später bilden die Zünfte politisch-militärische Körperschaften und die rein gewerbliche Grundlage, auf der sie beruhten, tritt mehr und mehr zurück. (Siehe dazu vor allem Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. im Mittelalter, S. 139 und öfters.)

[2] Alpertus mon Traject: de diversitate temporum II cap. 20 (M. G. §§ IV 718).

[3] Den Namen „Kaufgilden", den Nitzsch mit Vorliebe anwendet und den auch Goldschmidt als den richtigeren acceptiert, halte ich nicht für zutreffend. Neben dem niederdeutschen kopgilde findet sich häufig auch kopludegelde, lateinisch stets gilda (consortium, fraternitas etc.) mercatorum. „Kaufgilde" könnte leicht zu einer falschen Vorstellung Anlafs geben.

Industrie, — das sind einige Momente, die in der Entwicklung der äufseren Form wie in dem inneren Wesen der einzelnen Kaufmannsgilden notwendig zum Ausdruck kommen mufsten. Dafs dieselben auch wieder auf die sociale Zusammensetzung der Gilde ihren Einfluſs üben, brauche ich wohl nicht hervorzuheben, ist doch jede sociale Entwicklungsreihe ohne Kenntnis ihrer wirtschaftlichen Grundbedingungen niemals zu verstehen.

Ich komme endlich noch auf das politische Moment zu sprechen. Die Verteilung der socialen Macht und der öffentlichen Rechte innerhalb der einzelnen Städte, die Stellung der Gilde zu den öffentlich-rechtlichen Gewalten innerhalb derselben, von denen sie selbst oft ja eine bildet, dann das Verhältnis der Gilde als solcher zum Landesherrn in Frankreich, England, in den deutschen Reichsstädten zum König, in den fürstlichen Landstädten Deutschlands und Frankreichs, vor allem auch Flanderns, zum princeps terrae, zur fürstlichen Lehnsgewalt, endlich die Stellung der ganzen Stadt zu denselben Gewalten, die politischen Ereignisse und Schicksale des Landes im allgemeinen, — alle diese Umstände haben auf die Gestaltung der Verfassung der Gilde Einfluſs gehabt, bald der eine, bald der andere in höherem Maſse, mannigfach sich durchkreuzend, sich fördernd oder bekämpfend, bald zum Nutzen, bald zum Schaden der Gilde selbst.

Vor allem auf die „nationalen“ Unterschiede möchte ich noch mit einem Worte zu reden kommen.

Es war für mich die Frage, ob ich, um zu einem Urteil über Wesen und Bedeutung zunächst der deutschen Kaufmannsgilde zu gelangen, mich auf die Untersuchungen der Gilde in Deutschland selbst würde beschränken können. Aber eine solche Begrenzung hätte notwendigerweise zu Trugschlüssen und schiefen Anschauungen führen müssen, wie sie Nitzsch thatsächlich zu irrigen Resultaten geführt hat, der in den Kaufmannsorganisationen einiger niederdeutschen Landstädtchen den eigentlichen Typus der mittelalterlichen Gilden vor sich zu haben glaubte. Wollte ich auch nur die deutschen Kaufmannsgilden in Betracht ziehen, so muſste ich auch den Gilden Flanderns einige Aufmerksamkeit widmen. Aber während dies in der Blütezeit der Gilden politisch zum Lehnsverbande des deutschen Reichs gehörte, steht es wirtschaftlich viel eher mit Nordfrankreich auf einer Stufe. So führt es mich naturgemäſs hinüber zur Betrachtung der zahlreichen Gilden Nordfrankreichs, deren Geschichte vor uns in weit hellerem Lichte liegt, in denen das Wesen eines zweiten, groſsen Typus der mittelalterlichen Kaufmannsgilde viel schärfer und anschaulicher uns entgegentritt. Gewifs, wer wollte auch im Mittelalter die Bedeutung der nationalen Momente im wirtschaftlichen und socialen Leben gänzlich leugnen? Aber sie kommen doch mehr in den groſsen Schicksalen des Gesamtlandes zum Ausdruck als in denen der politischen Sonderbildungen, die der Betrachtung des Gildewesens notwendig zu Grunde liegen müssen.

Die einheitliche Regelung des Handels und Verkehrs, wie sie die rasch erstarkenden centralistischen Monarchien in England und später auch in Frankreich als eine ihrer wesentlichsten Aufgaben betrachteten, steht gewifs im scharfen Gegensatz zu der politischen und wirtschaftlichen Zersplitterung Deutschlands, wo sich das Königtum fast jeden Einflusses auf die wirtschaftliche Entwicklung der Städte begiebt, und ein Gebiet von wenigen Quadratmeilen genügte, um eine Summe der verschiedensten wirtschaftlichen Zwergbildungen durcheinander zu zeigen, die alle ihr Sonderdasein führen, ohne dafs — wie in England — ein starkes Königtum mit mächtiger Hand die Gegensätze auszugleichen und zu beherrschen, sie alle seinen Zwecken einzuordnen sucht.

Demnach glaube ich, dafs diese Unterschiede der politischen Entwicklung nicht allein mafsgebend sein können für eine Klassifizierung der Gilde nach ihren verschiedenen Typen, und so scheint mir auch Gross die Verschiedenheit der englischen Gilden von den schottischen Gilden einerseits, den kontinentalen andererseits viel zu scharf in den Vordergrund zu stellen, die wirtschaftlichen und socialen Unterschiede innerhalb Englands selbst viel zu wenig zu berücksichtigen. Dafs er dies mit gröfserem Rechte thun konnte als ein Forscher, der sich die Schilderung des „deutschen Typus" als eines einheitlichen zur Aufgabe setzte, das liegt eben an der verschiedenen Entwicklung beider Länder, von der ich oben sprach. Dennoch glaube ich, dafs auch in England eine schärfere Scheidung zwischen Gross- und Kleinstadt, zwischen Land- und Seestadt ein noch zutreffenderes Bild der dortigen Entwicklung bieten könnte, als das von Gross gegebene.

Will man überhaupt ein einzelnes Moment feststellen, das alle diese vielfarbigen Bilder in einem grofsen Rahmen zusammenfafst, so kann es nur die Stellung der Gilden im wirtschaftlichen Entwicklungsprozefs des mittelalterlichen Handels sein.

„Kaufmannsgilden" sind alle diejenigen dauernden genossenschaftlichen Organisationen, in denen sich Kaufleute zunächst zum Schutze ihrer speciell kaufmännischen Zwecke zusammenfinden, in denen eine genossenschaftliche Regelung und Förderung des Handels, nicht aber ein eigentlich genossenschaftlich-kapitalistischer Betrieb und prozentualer Anteil der einzelnen Mitglieder am gemeinsamen Gewinn[1] der Zweck der Vereinigung ist; der Einzelne bleibt als Kaufmann selbständig und betreibt nach wie vor sein Geschäft auf eigene Rechnung. Die Einheit liegt vor allem im Zweck. Nur diejenigen Genossenschaften sind Kaufmannsgilden, die, wenigstens in ihrer ursprünglichen Form, sich Schutz und Förderung des Handels zur Aufgabe

[1] Schmoller, Geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. III. Jahrbuch XV 1036.

machten. Dafs daneben noch andere Zwecke — besonders religiös-kirchliche — eine Rolle spielen konnten, soll damit nicht geleugnet werden; wo fanden sich im Mittelalter überhaupt genossenschaftliche Organisationen ohne dieselben?

In den äufseren Formen unterscheiden sich diese Institutionen wenig von denen der gewerblichen Zünfte; die folgenden Einzelbeispiele werden zeigen, wie schwankend überhaupt die Grenze zwischen Kaufmannsgilden und Handwerkerzünften ist, je nach den Verhältnissen der einzelnen Stadt[1].

Weit schärfer lassen sich die Grenzen ziehen gegenüber den anderen Organisationen, innerhalb deren sich der Handel bis zum Schlufs des Mittelalters vollzogen hat: den grofsen Städtebündnissen der flandrischen und der deutschen Hansa, die wesentlich andere Zwecke verfolgen als die Gilden, und den auf kapitalistischer Grundlage[2] ruhenden modernen Handelsgesellschaften, wie sie uns in den norditalienischen und südfranzösischen Seestädten mit ihrem regen Seehandel, ihrem ausgebildeten Geldverkehr kurz nach den Kreuzzügen entgegentreten[3], wie sie dann im 15. Jahrhundert in England und den Niederlanden, kurz darauf auch in Deutschland zur Ausbildung gelangen[4].

Im folgenden soll nun zunächst ein Bild der Entwicklung der Gilden in einigen Städten, besonders Deutschlands und Frankreichs gegeben werden; es soll gezeigt werden, wie die verschiedenen Momente, die ich oben darzulegen versuchte, in der Geschichte der Gilde einer Stadt zum Ausdruck kamen, wie verschieden die Schicksale der Gilde je nach den gegebenen wirtschaftlichen, socialen, politischen Verhältnissen sich gestalten konnten. Bei der Auswahl der Städte — eine solche mufste natürlich getroffen werden — waren vor allem zwei Gesichtspunkte mafsgebend. Es galt einmal, Stellung zu nehmen zu einigen wichtigen Fragen, die in der Forschung über die Gilde-

---

[1] Die Grenze fällt natürlich zusammen mit der Grenze zwischen Handel und Handwerk, aber eine scharf qualitative Verschiedenheit der Organisationsformen als solcher — wie sie Nitzsch aufzustellen suchte, ist meiner Meinung nach nicht aufrecht zu erhalten.

[2] Gerade diesen Unterschied betont Schmoller sehr scharf (Jahrbuch XV 1036). Allerdings finden sich gerade in den südfranzösischen Städten im 14. Jahrhundert Formen dieser Handelsgesellschaften, die eine allmähliche Entwicklung aus Kaufmannsgilden wahrscheinlich erscheinen lassen.

[3] Siehe vor allem Lastig, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts. Goldschmidt I, 1 S. 143 ff.

[4] Es ist zwar geistvoll, aber wenigstens etwas gewagt, wenn Lamprecht, Ursprung des Städtewesens S. 397, alle Gilden, Zünfte etc. für „socialistisch gefärbt", noch gewagter, wenn er sie für „Produktivgenossenschaften" erklärt, von ihrem „socialistischen Produktionsideal" spricht. Produktivgenossenschaften in dem Sinne, den wir heute mit diesem Worte verbinden, sind nicht einmal die Handwerkerzünfte gewesen (vgl. Schmoller in seinem Jahrbuch XV), geschweige denn die Kaufmannsgilden.

geschichte in einzelnen Städten noch strittig sind, oder in denen ich eine von den früheren Meinungen abweichende Ansicht begründen zu müssen glaubte. Es galt dann ferner, möglichst solche Beispiele herauszugreifen, die uns ein Wirken der Gilde nach einer bestimmten Seite hin, ihre Stellung im gewerblichen Leben, ihren Einfluſs auf die Entwicklung von Recht und Verfassung, in besonders hellem Lichte zeigen. Erst von dieser einigermaſsen gesicherten Grundlage aus wird es dann möglich sein, aus den einzelnen Entwicklungsreihen die eigentlich typischen, sich stets oder regelmäſsig wiederholenden Erscheinungen herauszugreifen, die treibenden Momente und Impulse zu finden, ihre Wirkungen zu begreifen und zu beurteilen.

§ 2.

Die Frage nach der geographischen Verbreitung der Gilden.

Nitzsch: Niederdeutsche Genossenschaften des 12. u. 13. Jahrh. und Niederdeutsche Kaufmannsgilden, Berliner Akad.-Berichte, 1879 und 1880.
Schmoller, Tucher- und Weberzunft.
Geering, Handel und Industrie Basels.
Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes.
Köhne, Ursprung der Stadtverfassung in Mainz, Worms und Speyer.

In seinem Buche über die Straſsburger Tucher- und Weberzunft[1] hat Schmoller meines Wissens zuerst auf die eigentümliche Erscheinung aufmerksam gemacht, daſs nicht nur der Name Gilde in Süddeutschland nicht vorkommt, sondern auch von einer genossenschaftlichen Selbstorganisation der Kaufleute in den oberdeutschen Städten nach Art der niederdeutschen Gilden keine Spur uns überliefert ist. Ihm hat sich dann Nitzsch[2] angeschlossen; ja er ging noch weiter und erklärte die Gilde für eine dem niedersächsischen Stamme ausschlieſslich angehörende Institution, und ihm sind seine Schüler Kruse, Liesegang etc. im wesentlichen gefolgt. Doch ist diese Ansicht nicht ohne Gegner geblieben. Vor allem glaubt Köhne die Spuren einer genossenschaftlichen Organisation der oberdeutschen Kaufleute nicht nur ganz deutlich in der Institution der „Hanse“ zu Regensburg vor sich zu haben, sondern sie auch am Ober- und Mittelrhein, in Allensbach und Radolfzell, in Mainz, Speyer und Worms nachweisen zu können[3]. Auch Gothein gebraucht das Wort Gilde zu wiederholten Malen für Institutionen in süddeutschen Städten, ohne indessen, wie Köhne, polemisch gegen Schmoller und Nitzsch

[1] S. 390 ff.
[2] Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1879 S. 26.
[3] A. a. O. S. 52—69.

Stellung zu nehmen. Freiburg ist ihm durch eine Kaufmannsgilde gegründet worden [1].

Wenn ich nicht irre, so ist die ganze Kontroverse dadurch hervorgerufen, dafs die verschiedenen Forscher von verschiedenen Anschauungen über das Wesen der Gilde ausgegangen sind; je nachdem man den Begriff der Gilde enger oder weiter fafst, je nachdem man unter ihr jede genossenschaftliche Organisation der Kaufmannschaft, z. B. auch ein genossenschaftliches Gericht versteht, oder nur eine zu Zwecken des Handels gegründete dauernde Genossenschaft von Kaufleuten, wird man die Frage für einzelne Städte bejahen oder verneinen können.

Von dem Standpunkte, den ich durch meine oben [2] gegebene Definition gewonnen habe, suche ich im folgenden die Beweise, die man für das Vorkommen der Gilde in Süddeutschland beigebracht hat, im einzelnen einer Prüfung zu unterziehen.

Da mufs ich zunächst Köhne Recht geben, wenn er die Ansicht Nitzschs von dem specifisch niedersächsischen Charakter der Gilden schon durch den Hinweis zu entkräften sucht, dafs Nitzsch selbst die Gilden in Städten fränkischen und friesischen Rechts in Köln, Utrecht und Gröningen mit in den Bereich seiner Betrachtungen zieht. Ja gerade in Flandern, auf fränkischem Rechtsboden können wir die ersten Spuren einer genossenschaftlichen Organisation des Kaufmannsstandes in den Urkunden nachweisen [3].

Im übrigen aber wollen mir die Gründe, die Köhne gegen die Schmoller-Nitzschsche Ansicht ins Feld führt, nicht recht einleuchten.

Was zunächst die Hanse von Regensburg betrifft, — die übrigens unter den neueren, so viel ich sehe, nur Maurer [4] schärfer ins Auge gefafst hat, während Gfrörer in seiner Verfassungsgeschichte Regensburgs diese wichtige Frage nur mit wenigen Worten streift — so hat man meiner Meinung nach ihre Geschichte und ihr Wesen bis jetzt allgemein nicht richtig dargestellt. Köhne und Geering [5] nehmen zwar die Existenz einer kaufmännischen Gilde in Regensburg, deren Vorsteher der „Hansgraf" gewesen sei, als absolut sicher an, aber eine genauere Prüfung der Urkunden mufs doch zu anderen Resultaten führen.

---

[1] A. a. O. S. 92 ff. Below (Conrads Jahrbücher 1892 Heft 1) und Hegel, die sonst meist übereinstimmen, zeigen hier eine merkwürdige Differenz. Hegel nimmt das Fehlen der Kaufmannsgilden in Süddeutschland ebenso als Thatsache an wie Below das Vorhandensein derselben. Beide geben keine nähere Begründung ihrer Ansichten.

[2] S. S. 44.

[3] Die früheste Erwähnung einer kaufmännischen Gilde findet sich, soviel ich sehe, in Valenciennes und St. Omer.

[4] Stadtverfassung II 272—278.

[5] Basel S. 32. Auch Lamprecht in seinem neuesten Aufsatz (Hist. Zeitschrift LXVII 399 Anm. 1) nimmt das als sicher an.

Die älteren Bearbeiter der Regensburger Verfassungsgeschichte, Gemeiner[1], Plato, Jäger leiten das Regensburger Hansgrafenamt auf Karl den Grofsen zurück, der 805 in dieser Gegend einen Grafen Audulf einsetzte[2]; es ist einer jener Grafen, die den Grenzverkehr gegen Slaven und Avaren schützen und beaufsichtigen sollen[3]. Dieses Amtes wird dann in den folgenden Jahrhunderten gar nicht mehr Erwähnung gethan und erst in das 12. Jahrhundert fällt das erste urkundliche Auftreten der Hansegrafen. Sollte der Hansegraf wirklich der Nachfolger jenes alten karolingischen Grenzbeamten sein? Wahrscheinlich ist das von vornherein nicht; es wäre merkwürdig genug, wenn aus der Zwischenzeit auch nicht ein einziges Dokument sich erhalten hätte, aus dem die Wirksamkeit des Hansegrafen während dieser Epoche erkennbar wäre. Mit Recht ist daher jene Annahme auch schon von Waitz[4] als unhaltbar zurückgewiesen worden.

Welches waren nun die Befugnisse dieses seit dem 12. Jahrhundert auftretenden Hansgrafen, und wie haben sich die Schicksale dieses Amtes im Laufe der Regensburger Geschichte entwickelt? Die erste Urkunde[5], in welcher uns der Name des Hansegrafen entgegentritt, giebt uns bereits genaue Aufschlüsse über die Funktionen, die er ausgeübt hat. Die Urkunde ordnet und regelt den Verkehr auf dem grofsen Markte zu Enns in Steiermark; sie zeigt uns den Hansgrafen als einen Beamten, der zusammen mit den dortigen Marktrichtern den Handelsverkehr der Regensburger Kaufleute leiten, die Schiffsladungen etc. überwachen sollte. Ausdrücklich wird 1207 verfügt, dafs der Hansgraf, den die Bürger wählen sollten, sie auf den auswärtigen Märkten in ihren Gepflogenheiten schütze, aber innerhalb der Stadt nur nach Stadtrecht mit Willen der Städter Anordnungen treffen dürfe[6]. In dem Stadtrecht von 1230[7] finden wir dann den Rat im Besitz des Rechts, den Hansgrafen zu erwählen — ein Recht, das wahrscheinlich doch der Gilde zugestanden hätte, wenn es damals noch eine solche gegeben hätte[8] —; er hat alle Handelssachen mit Auswärtigen, vorzüglich was die Jahrmärkte betrifft, zu

[1] Regensburger Chronik I. 1800.

[2] Cap. minorum 805 (M. G. leges II ed Boretius S. 123).

[3] .... ad Foracheim et ad Breemberga et ad Ragenisburg praevideat Audulfus. Boretius a. a. O.

[4] Verfassungsgeschichte V 367 Note 3.

[5] Aus dem Jahre 1192. Gemeiner S. 282 ff.

[6] Plato a. a. O. S. 18 (Gemeiner 296): et si intra civitatem ille aliquid ordinare disposuerit, id non nisi secundum civilia instituta et ex consensu urbanorum fiat. Vielleicht bedeutet urbani bereits den Stadtrat.

[7] Gemeiner S. 325. Urkundenbuch ob der Enns II 296.

[8] Dafs es etwa früher eine Gilde in Regensburg gegeben habe, die damals schon untergegangen sei, scheint mir keiner der Forscher, die sich mit der Frage beschäftigt haben, anzunehmen. Vielmehr sieht man allgemein in der später auftretenden Hanse eine kaufmännische Genossenschaft.

richten und zu schlichten. Ein solcher Hansgraf erscheint dann öfters als Zeuge in städtischen Urkunden[1]. Die ausführlichsten Bestimmungen über das Hansgrafenamt aber finden sich in dem Schied König Rudolphs[2] in einem Streite zwischen Rittern, Münzern und Bauern einerseits, den Kaufleuten, Armen und Reichen andererseits. Darin heifst es: „daz die burgär, die uf der strazze und uf dem lande und uf dem wazzer varent einen hansgraven sulln haben und alle iar einen nitenewen der di burgär sämme, die uf der strazze und uf dem land und uf dem wazzer varent und anders nieman. und sol der auch anders nichtes gewalt haben in der Stat, danne umb dev geschäfte, dev sie habent ze handeln umb die strazze, und swenn er dar gebiutet bi dem Wandel, des die burgär die daz land bowent und die strazze und daz wazzer ze rat werdent unde setzend nach der merere menig umb dev geschäfte, dev si habent ze handeln uf dem lande und uf der strazze."

Wenn ich die etwas dunkle Stelle recht verstehe — bowent scheint keinen Sinn zu geben und ist wohl entsprechend einer Stelle weiter oben durch bevarend oder Ähnliches zu ersetzen — so haben wir es hier mit einer Institution zu thun, wie sie sich auch sonst wohl in mittelalterlichen Städten vorfindet. Die Leitung und Ordnung gemeinsamer Handelsfahrten zu den grofsen Märkten der benachbarten Gegenden wird von den über Land und Wasser reisenden Kaufleuten in die Hand eines jährlich wechselnden Beamten gelegt, der, wahrscheinlich noch immer vom Rat ernannt, ihre Geschäfte ordnen soll, dem aber eine andere Gewalt als über die Kaufleute, denen er vorsteht, nicht zukommt.[3] Daneben aber sehen wir schon die Anfänge eines Rats in Handelssachen auftreten, bestehend aus eben den Bürgern, die an den gemeinsamen Kaufmannsfahrten teilnehmen. In diesem Sinne ist auch der folgende Passus zu verstehen, „daz er der hanse pfleg' nit (mit) guten truven". „Hanse" findet sich hier zum erstenmale und bedeutet die Ordnung der Handelsangelegenheiten mit Rat und Unterstützung der über Land reisenden Kaufleute.

Dieser „Rat" scheint nun bald zu einer ständigen Behörde, zu einem ständigen Ausschufs der Kaufmannschaft geworden zu sein, gröfsere Bedeutung erlangt, weitgehendere Funktionen ausgeübt zu haben; schon 1310 wird er bezeichnet als „der Rat der Hans" und giebt den Krämern, Unterkäufern,

[1] So z. B. bei Gemeiner S. 351. 373 und öfter.

[2] 1281. Gemeiner S. 414 f.

[3] Wahrscheinlich erstreckt sich überhaupt seine Gewalt nur auf die Dauer der gemeinsamen Reise. Wie mir Herr Professor Schmoller mitteilt, finden sich ganz ähnliche Institutionen z. B. bei den gemeinsamen Ausfahrten der Strafsburger Kaufleute zur Frankfurter Messe. S. auch unten Kap. III § 2 und Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer S. 460 f.

Schiffleuten, Fertigern, Wägern, Öhmern, Schrötern und Karrenleuten, d. h. den Vertretern der kaufmännischen Neben- und Hülfsgewerbe ihre Satzungen[1].

1333 finden wir den Rat der Hans neben den Kaufleuten in einer Urkunde erwähnt[2]; die Kaufleute besitzen damals eine Stube.

1375 erlassen die Herren in der Hans unter dem Hansgrafen eine Ordnung über das Stapeln der Flöfse.

Den Abschluſs dieses Hanserats und Hansegerichts finden wir endlich in einer von Jäger[3] veröffentlichten Hansgerichtsordnung. Das Gericht wird gebildet durch den Hansgraf und seine Beisitzer; es heifst „Hansgericht" oder einfach — wie auch schon früher — „Hans", der einzelne Beisitzer „ein Hanfs". Sie halten ordentliche und aufserordentliche Sitzungen, die bis ins Einzelnste genau geordnet werden. Wichtig ist vor Allem Bestimmung 9: „So Sachen vorkommen, die einen Beysitzer der Hanfs selbst oder sein Gewerbe, Handwerksgenossen oder gesippte Freund belangen, so soll dieser Beysitzer, und wenn es auch der Hanfsgraf selbst wäre, abtreten."

Deutlich zeigt diese Bestimmung die Wandlung in den socialen und politischen Verhältnissen der Stadt. Im Gericht sitzen nicht mehr nur Kaufleute, sondern neben diesen, — vielleicht auch allein, nach dem Siege der Zünfte die Handwerker.

In allen diesen Urkunden ist von einer genossenschaftlichen Organisation des Kaufmannsstandes in Regensburg nirgends die Rede;[4] was Below für Quedlinburg behauptet hat,[5] dafs ein Gericht der Kaufleute in Handelssachen für die Existenz einer Kaufmannsgilde am gleichen Orte nichts beweise, das gilt in verstärktem Mafse von Regensburg. Dazu ist dieser Handelsrat, dies mehrköpfige Handelsgericht, erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts nachweisbar und es ist absolut kein Grund für die Annahme zu finden, dafs es damals schon eine längere Vergangenheit hinter sich hatte. Darf ich mich eines modernen Ausdrucks bedienen, so wäre einfach an Stelle einer rein monarchischen Leitung des Handels durch den Hansgrafen die aristokratische durch Hansgrafen und Hansgericht getreten.

Fasse ich meine Resultate nochmals kurz zusammen, so dürften wir uns die Entwicklung in Regensburg etwa folgendermafsen zu denken haben:

---

[1] Jäger, Jur. Magazin II (1791) 38—47.
[2] Gemeiner I 563 f.
[3] Jäger a. a. O.
[4] Auch Waitz, Verfassungsgesch. V 367 Anm. 3 will nichts von einer Regensburger Gilde wissen.
[5] Stadtgemeinde S. 31.

In Regensburg hatte sich infolge des früh erblühenden Handels, der hier besser als sonst erhaltenen Reste römischer Institutionen, früh eine Kaufmannsgemeinde gebildet, die den pagus mercatorum, aber auch Teile des pagus clericus bewohnte[1]. Zur Ordnung ihrer Handelsangelegenheiten auf fremden Märkten erwählten sie für ihre gemeinsamen Reisen einen Beamten, den Hansegrafen, zunächst wohl aus ihrer Mitte, später auch aus den mehr und mehr am Handel sich beteiligenden Ministerialengeschlechtern. Innerhalb der Stadt hatte der Hansgraf damals noch keine autonome Macht; hier ist er an die civilia instituta, an die Beobachtung der bürgerlichen Rechtsgewohnheiten gebunden, denn die Handhabung des Marktrechts, die Aufsicht über den Marktverkehr und dessen Gepflogenheiten befindet sich noch im Jahre 1205 in den Händen des Herzogs und des Bischofs[2]; die Anordnung des Salzhandels hat der Herzog aber mit Zuziehung des Bischofs[3]. Bald darauf wurde das anders; mächtig erhob sich die Kaufmannsgemeinde, die allmählich alle Stände umschlofs[4]. Um 1230 setzt der erst damals entstandene städtische Rat den Hansegrafen ein, der alle Händel der Bürger mit Auswärtigen schlichten soll.

Um diesen Hansegraf gruppiert sich nun, anfangs für die einzelnen Reisen zusammenberufen, dann ständig konstituiert, ein Rat in Handelssachen, der sich zunächst aus den über Land reisenden Kaufleuten zusammensetzt und allmählich alle die handelspolitischen Funktionen an sich reifst, die kurz zuvor noch den beiden Stadtherren, Burggraf und Bischof, zugestanden: die Leitung des Marktverkehrs, die Ordnung von Kauf und Verkauf, die Ueberwachung und das Gericht über die kaufmännischen Nebengewerbe. Dieser Rat allerdings scheint korporativ organisiert gewesen zu sein; nur so erklärt es sich, dafs 1321 und 1331 der Hansgraf mit den anderen „von der Gemain wegen der Hans zu Regensburg“ eine Schuld aufnehmen konnte[5]. Nach dem Siege der Zünfte ist dann auch der Hanserat in deren Sinne umgebildet worden. An Stelle oder neben den Kaufleuten finden die Vertreter der gewerblichen Bevölkerung im Hanserat Aufnahme. Der Hansegraf selbst hat sich ohne jede Bedeutung bis an das Ende des 18. Jahrhunderts erhalten[6].

---

[1] Gfrörer S. 15 f.
[2] Gfrörer S. 53.
[3] Gemeiner I 293.
[4] S. die Stelle aus der Urkunde von 1207 oben S. 35 Anm. 8.
[5] Plato S. 27 f.
[6] Dafs der Hansegraf nur Vorsteher eines Handelsgerichts war, —

Was nun das Vorkommen von Kaufmannsgilden am Mittel- und Oberrhein angeht, so stützt sich hier Köhne zunächst auf einen Ausdruck der Allensbacher Urkunde[1]: Ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla alia faciant iudicia, praeterquam quae .... omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa. Aber hier ist doch auch wieder — wie in Regensburg, Quedlinburg etc. — nur von einem Kaufleutegericht die Rede, vor dessen forum alle die Dinge verhandelt werden sollen, die auch sonst zur Kompetenz der Kaufleütegerichte gehören. In Quedlinburg werden hierher speciell die Streitigkeiten in den Nahrungsmittelgewerben gezählt, die im Gericht der Kaufleute oder — wie es an einer anderen Stelle des Privilegs heifst, — der Bürger[2] verhandelt werden sollen.

Einen weiteren Beweis für die Existenz einer Kaufmannsgilde speciell in Worms glaubt Köhne in einer Urkunde für die Fischhändlerinnung in Worms[3] finden zu müssen, deren Inhalt und Form deutlich darauf hinweise, dafs sie ausgestellt sei von einer kaufmännischen Gilde.

Mag immerhin die Urkunde in der Form, wie sie uns heute vorliegt, nicht aus der bischöflichen Kanzlei stammen, jedenfalls wird die Übertretung einer Bestimmung des Privilegs unter bischöflichem Bann verboten, und gerade an die Erfüllung dieser durch den bischöflichen Bann geschützten Be-

---

diese Ansicht findet sich, soviel ich sehe, bis jetzt nur bei Adelung, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart s. v. Hansgraf. Die Hansegrafen in Bremen sind nur ein Ausschufs des Rates, der das Bürgerbuch zu führen und über den Zustand der Strafsen zu wachen hat (Lappenberg-Sartorius S. XX). In letzterer Beziehung entsprechen ihnen die Herren von dem Dreck in Köln (Lamprecht, Rhein. Skizzen S. 157). In Lille werden 4 Hansegrafen von den Schöffen gewählt, deren Funktionen im einzelnen unbekannt sind (Hegel II 171). Die Existenz einer Gilde in Bremen läfst sich aus der Erwähnung derselben ebensowenig beweisen als aus dem Vorkommen des Wortes „Hansa“ 1181, einer Abgabe an den Bischof, jedenfalls für den Besuch des Marktes. Eine derartige Regelung des Handelsverkehrs durch gewählte Beamte findet sich z. B. auch in Wien, hauptsächlich aber — auf römische Einrichtungen zurückgehend — in Italien, wo die sogenannten consules de mari oder mercatorum etwa den deutschen Hansegrafen entsprechen. Ob dieselben, wie vielfach angenommen, aber auch bestritten wird, später zum Stadtmagistrat werden, vermag ich nicht zu entscheiden. Siehe dazu neuerdings v. Kapherr, Bajulus, podesta, consules (in Quiddes Zeitschrift V 1. 1891), dessen Ansicht, dafs die scheinbare Gleichförmigkeit aller Stadtverfassungen des Mittelalters auf das Vorbild gräkoitalischer Städte zurückzuführen sei, ich mir aber nicht zu eigen machen kann. Übrigens wird dieser Tage über den Hansegrafen eine gröfsere zusammenfassende Darstellung aus der Feder Köhnes erscheinen (Das Hansgrafenamt. Berlin 1893).

[1] Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXXII 59 ff.

[2] Et que his a deliquentibus pro negligencia componuntur, tres partes civibus, quarta pars cedat in usum iudicis.

[3] Wormser Urkundenbuch I No. 58.

stimmung ist die jährliche Erneuerung des Privilegs geknüpft[1]; der Bischof ist es, der überhaupt die Fischerinnung mit beschränkter Mitgliederzahl erst gebildet hat[2]. Das deutet doch darauf hin, daſs wir in dem Dokument mehr als eine bloſse Bestätigung einer im Übrigen von der Kaufmannsgilde ausgestellten Urkunde vor uns haben. Gerade in der Bestimmung, daſs den Fischhändlern der Einkauf von Fischen bis zu einer bestimmten Stunde (ante primam) verboten ist, spürt man die sichere Hand einer den Verkehr ordnenden und leitenden geistlichen Gewalt, die den direkten Verkehr des konsumierenden Publikums mit den Fischfängern nicht durch einen einträglichen Zwischenhandel gestört sehen will[3].

Daſs die urbani durchaus eine Kaufmannsgilde bezeichnen müssen, scheint mir durch Köhne nicht bewiesen. Will man auch nicht mit Waitz darunter die gesamte Bürgerschaft verstehen, so liegt es doch nahe, an einen Ausschuſs derselben zu denken, aus dem dann vielleicht später der Rat sich entwickelt hat.

Endlich möchte ich noch kurz auf einen Beweis Köhnes eingehen, auf den dieser selbst allerdings nicht allzuviel Gewicht legt, der aber doch geeignet ist, einiges Licht auf eine wichtige Zeit der Wormser Verfassungsgeschichte zu werfen.

Eine Stelle des Anon. monachus Kirsgartensis[4], in der es von einem Wormser Bischof heiſst: Societatem quae vulgariter vocatur „die Bruderschaft“ in Wormatiensi civitate destruxit ad commodum et libertatem omnium vendentium et ementium — wird von Köhne dahin gedeutet, daſs damals die Kaufmannsgilde in Worms aufgehoben worden sei. Der Bischof, von dem hier die Rede ist, ist Heinrich II.; die Maſsregel selbst muſs also in die Jahre 1218—1236 fallen. So lange hätte sich nach Köhne die alte Kaufmannsgilde erhalten, ohne daſs mit Ausnahme des schon erwähnten Fischerprivilegs aus den Urkunden eine Spur ihrer Wirksamkeit innerhalb des städtischen Verfassungsorganismus sich erkennen lieſse; dann müſste sie durch eine einseitige Verordnung des Bischofs aufgehoben und nun für immer verschwunden sein. Wo war überhaupt neben einem mächtigen Bischof, einem mit weitgehenden Jurisdiktions- und Verwaltungsbefugnissen ausgestatteten Schöffenkolleg noch Platz für eine Vertretung der Kaufmannschaft mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen? Denn ein rein privatrechtlicher Verein kann die Gilde, wie aus der Urkunde

[1] Idem prescriptus epc. banno suo constituit, ut hi XXIII piscatores in tempore rogationum III salmones, duos presuli, tertiam vero comiti semper offerrent et privilegium tali oblatione per singulos annos confirmarent.

[2] XXIII piscatores Wormatie constituit.

[3] Siehe darüber: Allgemeines unten Kap. IV § 2.

[4] Gedruckt bei Ludwig: reliquia II 111.

für die Fischerinnung hervorgeht, schon im Jahre 1106 nicht mehr gewesen sein; ja hätte sie überhaupt, wie die Gilde sonst überall, weitgehende Vorrechte im Wirtschaftsleben der Stadt genossen, so ist nicht abzusehen, warum sie einer konkurrierenden Genossenschaft — den Fischhändlern — eine Urkunde ausgestellt, ja dieselben nur neben sich geduldet hätte; falls die Fischhändlerinnung aber einen Teil der Gilde selbst bildete, hätte diese ihnen wohl andererseits keine derartigen Beschränkungen auferlegt, wie sie in der Urkunde sich finden.

Dazu kommt aber noch ein Weiteres. Gerade unter der Regierung Heinrichs, von dem der anonyme Mönch aus dem 15. Jahrhundert berichtet, brachen zwischen Bürgertum und Bischofsgewalt nicht nur in Worms die bekannten Konflikte aus, in denen Kaiser Friedrich II. und sein Sohn Heinrich zu wiederholten Malen zu Gunsten der Fürsten und Stadtherren eingriffen. Es war eine wildbewegte Zeit und in Worms gingen die Wogen des Kampfes besonders hoch. Da verfügt Friedrich II., das neugebaute Rathaus einzureifsen [1], und spricht den Platz der Kirche zu. Und in Zusammenhang damit steht es, dafs entsprechend dem kaiserlichen Dekret [2] alle Handwerksinnungen und Brüderschaften, mit Ausnahme der Münzerhausgenossen, aufzulösen, Heinrich II. speciell den Wormsern den Befehl giebt, alle ihre consilia et fraternitates aufzuheben [3], dafs in dem Vertrage zwischen Bischof und Bürgern vom 27. Februar 1233 diese Bestimmung mit aufgenommen wird.

Liegt es da nicht nahe, die späte Nachricht aus dem 15. Jahrhundert mit diesen Beschlüssen in Verbindung zu bringen, in denen von einer Kaufmannsgilde, die die Brüderschaft heifsen solle, nirgends die Rede ist? Die gleichzeitige Überlieferung weifs nur von der Aufhebung der Innungen im allgemeinen zu erzählen, und dafs auch eine solche immer ad commodum et libertatem omnium ementium et vendentium erfolgte, würde man nicht leugnen können, auch wenn man nicht wüfste, dafs im 15. Jahrhundert, also in der Zeit, aus der unsere Nachricht stammt, die Aufhebung einer Zunft oft mit ähnlichen Erwägungen motiviert wird. Will man aber wörtlich an der Nachricht unseres Schriftstellers festhalten, so liegt es doch gewifs am nächsten, in der fraternitas die Fisch-

[1] Ut domum, que vocabatur communitatis, in Wormatia funditus dirui faceat.

[2] Irritam nihilo minus facimus et cassamus cuiuslibet artificii confraternitates seu societates, quocumque nomine vulgariter appellantur.

[3] Wormser Urkundenbuch I No. 158 vom 4. August 1232: Consilia et fraternitates, que in civitate vestra huiusque habuistis, vobis potestate regia auferimus vosque deinceps a tali consuetudine cessare penitus iubemus.

händler-Innung zu sehen, deren Existenz uns wenigstens für das 12. Jahrhundert sicher bezeugt ist.

Gothein in seinem neuen Buche spricht an mehreren Stellen desselben von Gilden in Oberdeutschland, ohne indessen irgendwo klar darzulegen, was er unter Gilde versteht. Er erwähnt an einer Stelle die coniuratores, die wir im ersten Freiburger Stadtrecht an der Spitze der neuangesiedelten Kaufmannsgemeinde finden, als „unzweifelhaft die Vorsteher einer Gilde", während er später unter den 24 coniuratores die Gilde selbst zu verstehen scheint[1]. Oder will er zwei Gilden, die der Gesamtkaufmannsgemeinde und die ihrer Vorsteher unterscheiden? Mir scheint sich die Schwierigkeit, die im Wortlaut liegt[2], dadurch am einfachsten zu lösen, dafs man den Ausdruck quadam coniuratione auf die 24 Schwörer, die in einem späteren Paragraphen des Statuts als Vorsteher der Kaufmannsgemeinde erwähnt werden, bezieht — wobei ich mir bewufst bin, dafs der Ausdruck nur durch eine gewisse Künstelei so gedeutet werden kann.

Diese 24 coniuratores, oder, wie sie später heifsen, coniurati, der Kern des späteren Rates, erscheinen als ein Ausschufs der Kaufmannsgemeinde[3], dem die Leitung derselben zustand, der dafür gewisse Vorrechte genofs — sie besafsen z. B. Brot- und Fleischbänke —; eine korporative, durch Schwur geheiligte Geschlossenheit dieses Ausschusses anzunehmen, nötigt uns der Ausdruck coniuratores; aber eine Kaufmannsgilde, d. h. eine zu irgend welchen specifisch kaufmännischen resp. Handelszwecken zusammengetretene Genossenschaft vermag ich in demselben nicht zu erkennen. In der Gesamtkaufmannsgemeinde aber eine kaufmännische Gilde zu sehen, dafür liegt meiner Meinung nach absolut kein Grund vor.

Aber selbst zugegeben, dafs man in den 24 coniuratores oder gar in der Kaufmannsgemeinde als solcher eine ge-

---

[1] Gothein a. a. O. S. 194. Der Satz ist etwas unklar: „Angesehene Kaufleute werden von überallher zusammenberufen und sie bilden eine geschworene Vereinigung, eine Gilde. Natürlich konnte die Anzahl dieser zuziehenden Grofskaufleute nicht begrenzt werden; trotzdem wird die Anzahl der zusammen Schwörenden, der coniuratores, bestimmt; es sind ihrer 24, der Kern des späteren Rats. Wir haben also jedenfalls in den 24 eine geschlossene Gilde, bestehend aus den älteren und angesehensten Kaufleuten zu sehen, denen einige wichtige Befugnisse allein gewahrt blieben."

[2] .... mercatoribus personatis circumquaque convocatis quadam coniuratione id forum decrevi inchoare et excolere.

[3] Ich stimme hierin mit Below (Stadtgemeinde S. 93) überein, nicht aber in der Anschauung von der Entstehung der Kaufmannsgemeinde selbst (s. oben Kap. I § 4c Anm.). Auch Lamprecht (Conrads Jahrb. LVI (1891) 440) spricht seine Meinung dahin aus, dafs wir in den 24 coniuratores nur einen Ausschufs der kaufmännischen Samtgemeinde zu sehen haben.

schworene Gilde zu erblicken hätte, so würde man aus dieser Thatsache auf das sonstige Vorkommen der Gilden in Süddeutschland sicherlich keinen Schlufs ziehen dürfen. Denn in der Freiburger Gründungsurkunde wird ausdrücklich auf das Kaufmannsrecht der Kölner hingewiesen, d. h. die besondere Form des Kaufmannsrechts, wie es sich aus den allgemeinen Voraussetzungen desselben überhaupt gerade in Köln und wohl am ganzen Niederrhein zu einem kaufmännischen Sonderrecht entwickelt hatte.

Für Konstanz hat Gothein selbst — obwohl zahlreiche Bestimmungen, besonders über den Leinwandhandel der Konstanzer Kaufleute nach der Champagne, eine Organisation der Kaufmannschaft erkennen lassen — die Annahme einer Kaufmannsgilde entschieden abgelehnt. Denn jene geht hier ganz deutlich von oben, vom Rate, aus und von einer dieser Form etwa vorausgegangenen Selbstorganisation der Kaufleute ist uns auch keine Spur erhalten. Wenn aber Gothein[1] in Haslach und anderen Orten des Kinzigthales den Rat aus einer geschworenen Kaufmannsgilde hervorgehen läfst, so fehlt es mir leider an jeder Möglichkeit, diese Behauptung nachzuprüfen.

Von allen oberrheinischen Städten ist es, so viel ich sehe, nur in Basel in späterer Zeit zu einer genossenschaftlichen Organisation des Handelsstandes gekommen, aber wie Geering nachgewiesen hat, erfolgte dieselbe unter dem Druck äufserer Verhältnisse aus politischen und militärischen Gründen. In den Wirren einer von socialen Kämpfen bewegten Zeit mochten auch die Kaufleute die Notwendigkeit zünftlerischer genossenschaftlicher Organisation fühlen, in der ihnen die Handwerker hier längst vorausgegangen waren.

So resultirt also aus allem, dafs es thatsächlich eine Selbstorganisation des Kaufmannsstandes in der Form der Handelsgilden in Oberdeutschland während des ganzen Mittelalters nicht gegeben hat; ihr Verbreitungsgebiet beschränkt sich auf Niederdeutschland, Nordfrankreich, England und Schottland, denn die nordischen, dänischen und norwegischen Gilden sind stets Schutzgilden ohne eigentliche specifisch kaufmännische Zwecke geblieben[2].

---

[1] Gothein I 460.

[2] Dafs dieselben allerdings auch dort nicht gänzlich fehlten, darauf hat schon Nitzsch (Aufsatz von 1879 S. 24) aufmerksam gemacht. So z. B. findet sich öfters die Verpflichtung der Gildebrüder, einem Schiffbrüchigen seinen Verlust zu ersetzen, einen Mörder der Lebensgefahr zu entreifsen, den Gildebruder in der Fremde vor Gericht zu unterstützen und aus der Gefangenschaft freizukaufen. Aber die eigentlichen Zwecke jener Genossenschaften erstrecken sich doch ursprünglich auf den Schutz von Leben und Eigentum der Stadtbewohner im allgemeinen, nicht aber gegen Gefahren, die der Kaufmann als solcher zu befürchten hat. Vgl. auch unten Kap. IV § 2. Auch Hegel (I 255) ist der Mei-

Für diese merkwürdige Erscheinung eine tiefere Erklärung zu geben, zu zeigen, wie dieselbe mit der verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung Ober- und Niederdeutschlands aufs engste zusammenhängt, das hat zuerst Schmoller versucht[1]. In den süddeutschen Städten einer alten aus der Römerzeit stammenden Kultur, in den Bischofsstädten „mit ihren älteren Ordnungen von Handel und Gewerbe, Markt und Verkehr, mit ihrem Adel und ihren Ministerialengeschlechtern," sei weniger Platz und weniger Bedürfnis für eine Bildung von Kaufmanns-Korporationen, von kaufmännischen Vorrechten und Gilden gewesen. Es sind also im wesentlichen dieselben Gründe, die ich oben[2] als entscheidend für die Entstehung des germanischen Genossenschaftswesens überhaupt darzulegen versuchte: eine stärkere Centralgewalt, die, alles von oben lenkend und ordnend, für eine kaufmännische genossenschaftliche Selbstorganisation keinen Raum liefs. Das Beispiel von Worms, das ich oben darlegte, mag uns dafür ein neuer Beweis sein.

So geistvoll Schmollers Ausführungen auch sind, so vermögen sie doch meiner Meinung nach die Frage nach den Gründen jener Erscheinung nicht ganz zu lösen. Wenn Schmoller selbst auf die Existenz zahlreicher Kaufmannsgenossenschaften in Flandern, auf die grofse Hanse in Paris hinweist und hinzufügt, dafs es dort allerdings Gilden, aber keine Gewandschneidergilden gegeben habe, so mag man wohl mit Recht fragen, warum z. B. in Paris und Köln trotz des Fortbestehens antiker Markt- und Verkehrseinrichtungen, trotz des Vorhandenseins einer starken Herrschergewalt, die genossenschaftliche Selbsthülfe weniger überflüssig war, als in den oberdeutschen Städten. Während Schmoller nur auf das Fehlen von Gewandschneidergilden in jenen Gegenden aufmerksam macht, müfste man aus seiner Argumentation den Schlufs ziehen, dafs überhaupt dort für die Gilden nicht der richtige Boden gewesen ist.

Wären die Gilden in Wahrheit nur Organisationen des Grofshandels gewesen, so könnte man sich auch mit der Erklärung Geerings[3] begnügen, dafs der Handel am Oberrhein nicht jene Ausbildung erlangt hat, wie überall da, wo man die Existenz von Kaufmannsgilden nachweisen kann, dafs dort der Import

---

nung, dafs es in Dänemark keine eigentlichen Kaufmannsgilden gab. Später gab es allerdings kirchliche und gesellige Kaufmannsbrüderschaften, die aber nicht eigentlich kaufmännischen Zwecken dienten (Hegel I 212, 217 f., 219 f., 231, 418 etc.).

[1] Strafsburger Tucher- und Weberzunft S. 392. Er beschränkt allerdings seine Ausführungen auf die Gewandschneidergilden.

[2] Dieselben finden sich bekanntlich auch in vielen deutschen Städten (Lübeck etc.).

[3] Handel und Industrie der Stadt Basel 31 f.

der heimischen Produktion noch nicht gefährlich werden konnte, — ein Gesichtspunkt, der allerdings für das Verständnis des Wesens der Gilden von grofser Bedeutung erscheint.

Aber wie später gezeigt werden soll, haben wir gerade in Niederdeutschland in den Gilden oft nur Organisationen des lokalen Kleinhandels zu sehen, wie er in Oberdeutschland sicher in gleichem Mafse existiert hat, ohne doch je zu gildeähnlichen Institutionen zu führen [1].

Eine einigermafsen befriedigende Erklärung für das Fehlen der Gilden in Oberdeutschland vermag auch ich nicht zu geben. Gewifs wird man Geerings wie Schmollers Gesichtspunkte gelten lassen können; es fragt sich nur, ob nicht in Niederdeutschland und anderswo, wo die gleichen Ursachen sich geltend machten, die in Oberdeutschland ein Aufkommen der Gilde unmöglich machten, andere Kräfte ihnen in den Weg traten und ihre Wirkungen teilweise paralysierten. Jene Organisationen des lokalen Kleinhandels, wie sie Nitzsch geschildert hat, sind sicher erst nach den Grofskaufmannsgilden ins Leben getreten und haben gerade diese wenigstens als formales Vorbild vor Augen gehabt. Gerade der Handel über die See, auf den die ganze geographische Beschaffenheit Norddeutschlands, Flanderns und Nordfrankreichs hinweist, die weiten flachen Ebenen mit ihren verhältnismäfsig gut erhaltenen Handelsstrafsen boten der Ausbildung eines karawanen- und flottenmäfsig geordneten Handels den besten Raum, und gerade an diesen scheinen die ältesten Organisationen der Kaufleute angeknüpft zu haben [2]. Der Weg über die Alpen dagegen — und gerade nach Italien gingen ja die grofsen Handelsreisen aus den oberdeutschen Handelsstädten — bot grofsen geordneten Warenzügen bei dem damaligen trostlosen Zustande der Alpenstrafsen unüberwindliche Schwierigkeiten. Hier also fehlte von vornherein der geeignete Boden zur Entstehung der Kaufmannsgilden, hier vermochte die öffentliche Gewalt der Bischöfe, die später von der Kommunalgewalt des Rates abgelöst wurde, von Anfang an die Leitung des lokalen Handels in ihre Hände zu bekommen, zumal ihnen in den oberdeutschen Ministerialengeschlechtern ein geübtes und thatkräftiges Beamtenpersonal zur Seite stand.

---

[1] Der Vergleich analoger Verhältnisse einer süddeutschen und einer norddeutschen Stadt, in denen die Entwicklung, von den gleichen Ausgangspunkten ausgehend, doch einen verschiedenen Verlauf genommen hat, mag uns hier noch etwas näheren Einblick gewähren. In Augsburg wie in Breslau stand der Tuchhandel nur denen zu, die eine der Tuchkammern inne hatten. In Breslau haben sich 1339 diese Kaufleute zu einer Genossenschaft der Gewandschneider, der „Kumpanie der Kaufleute“ zusammengethan; in Augsburg ist uns von einem ähnlichen korporativen Abschlufs der Kaufmannschaft nichts überliefert.

[2] Vgl. unten Kap. IV § 2. Auch Lamprecht weist darauf hin.

Ein Moment aber, glaube ich, kann man vor allem zu den Argumentationen beider Forscher hinzufügen. Sollte es Zufall sein, dafs uns im 9. Jahrhundert von Bauernaufständen, die durch gildeartige Organisationen ins Leben gerufen waren, nur aus den Gegenden in der Nähe des Meeres, nur aus Niedersachsen und Nordfrankreich (in Flandris et Menpisco) Kunde gekommen ist? Gerade hier vermochte die Grofsgrundherrschaft nie recht durchzudringen. In Friesland haben sich zahlreich wie sonst nirgends freie Bauerngemeinden erhalten. „Es ist, als ob die freie Luft und die freie Bahn des Meeres dem nordischen Viking, dem friesischen Kaufmann und dem nordelbischen Piraten auch seinen heimischen Hof und Acker mit immer frischer Freiheit befruchtete[1]". Hier bewährt sich wieder das schöne Wort Peschel's, dafs die See von je her eine Schule der Freiheit war, hier mochte der Trieb und die Kraft zur freien Selbsthülfe, zur zweckbewufsten Selbstorganisation nie ganz verloren gegangen sein, hier bewahrte sich wenigstens eine Erinnerung an die alte Zeit, und die Tradition pflanzte sich durch die Stürme des 9. Jahrhunderts fort; auf diesem Boden vermochten die dem 10. Jahrhundert neu entkeimenden Gedanken genossenschaftlicher Organisation rasch zur Blüte und Reife zu gedeihen. Das kühne Seevolk der Normannen, welches gerade in jenen Zeiten in Nordfrankreich einen neuen Staat gründete, das von dort aus England eroberte, mochte den Gedanken freithätiger Selbstorganisation, den es vielleicht schon aus der alten Heimat mitgebracht und in der neuen vorfand, ohne Mühe seinem neuen Ziele anpassen, einem gesicherten, intensiven, friedlichen Handelsverkehr. Nur so ist es zu erklären, dafs kurz nach der normannischen Eroberung die Gilden auf dem Inselreich überall wie Pilze aus der Erde schiefsen.

§ 3.

Saint Omer.

Giry, Histoire de St. Omer. 1877.
Pagart d'Hermansart, Les anciennes communautés d'arts et métiers à St. Omer (Mém. de la société des antiquaires de la Morinie XVI et XVII). 1880/81.
Luchaire, Les communes françaises.

Als typisches Beispiel für die Gilde in den flandrischen Handelsstädten wähle ich die Gilde von St. Omer. Nicht als ob St. Omer einen führenden Platz unter den grofsen Industrie- und Handelscentren jener Gegend eingenommen oder wenig-

[1] Nitzsch, Deutsche Geschichte II 5.

stens lange Zeit behauptet hätte; aber gerade hier läfst sich die Bedeutung der Gilde für das gewerbliche und sociale Leben, für Rechts- und Verfassungsentwickelung der Stadt ziemlich deutlich verfolgen.

St. Omer verdankt seinen Aufschwung und seine Blüte mittelbar den Einfällen räuberischer Normannenhorden, denen jene Gegend bis ins 10. Jahrhundert unaufhörlich ausgesetzt war. Hinter den schützenden Mauern, die sein Kloster und dessen Immunität umgaben, fand die Landbevölkerung Schutz und gewöhnte sich an städtisches Leben. Schon 1056 finden wir die Einwohner als burgenses bezeichnet[1]; in den dynastischen Wirren und Kämpfen, die Flandern im 11. Jahrhundert durchtobten, errangen die Bürger sich ihre communes, ihre free Stadtverfassung und einen beträchtlichen Grad von Selbstverwaltung[2].

In dieser Stadt nun lassen sich die Spuren einer genossenschaftlichen Organisation der Kaufmannschaft verhältnismäfsig weit zurück verfolgen. Wir besitzen ein Gildestatut[3], das zwischen 1082 und 1097 entstanden sein mufs, aber wie Pagart d'Hermansart mit Recht annimmt, deutlich auf eine bereits längere Existenz der Gilde hinweist[4]. Es ist eine Kaufmannsgilde, die jeden Grofskaufmann dadurch zum Eintritt zwingt, dafs sie ihm im Weigerungsfalle den Schutz auf Reisen zu entziehen droht[5]. Wichtig vor allem erscheint die Bestimmung, dafs jedem Gildegenossen eine Art Tax- und Vorkaufsrecht, wie es sich sonst häufig, vor allem in England, findet, beim Einkauf von Waren dem Nichtgildemitgliede gegenüber nicht zusteht[6]. Ein Gildegenosse ist verpflichtet, von jedem eingekauften gröfseren Warenposten, falls er denselben nicht zu eigenem Gebrauche zu verwenden gedenkt, seinem Gildebruder einen Teil abzulassen[7]. Es ist die gleiche Tendenz einer wirtschaftlichen Ausgleichung unter allen zur Genossenschaft gehörenden Brüdern, die das ganze englische Gildewesen durchzieht, die auch in den deutschen Zunft-

---

[1] Giry, Hist. de St. Omer p. 34.

[2] ibidem p. 41 ff.

[3] Gedruckt: Mém. de la société des antiquaires de la Morinie XVII 5 ff. und daraus bei Grofs I 290 ff.

[4] Mém. de la soc. etc. XVI.

[5] § 1 des Statuts.

[6] § 3 des Statuts: Si quis gildam non habens, aliquam waram vel corrigia vel aliud huiusmodi taxaverit et aliquis gildam habens supervenerit eo nolente mercator, quod ipse taxaverat, emet.

[7] § 2 des Statuts: Si quis vero gildam habens mercatum aliquid non ad victum pertinens valens V gr. s. et supra taxaverit (supratаxaverit bei Hermansart giebt keinen Sinn) et alius gildam habens supervenerit si voluerit, in mercato illo porcionem habebit. Das Gildestatut enthält dann weiter noch eine Reihe von Bestimmungen über die innere und äufsere Organisation der Gilde, Pflichten und Rechte ihrer Mitglieder; sie bieten indessen kein besonderes Interesse.

statuten oft in gleichen Bestimmungen zu Tage tritt[1]. Von einem öffentlich anerkannten Monopol der Gilde ist noch nicht die Rede: ihre Zwangsbefugnis besafs sie nur kraft eigenen Rechts, d. h. kraft der von ihr im wirtschaftlichen Leben thatsächlich besessenen Macht.

Es dauert 40 Jahre, bis uns ein zweites Dokument wieder einen Beitrag zur Geschichte der Gilde von St. Omer liefert. In der Charte von 1127, der eigentlichen konstitutiven Verfassungsurkunde der Stadt[2], durch die der neugewählte Graf von Flandern den Bürgern ihre selbsterrungenen Privilegien bestätigt, tritt uns die Gilde, die kurz vorher noch eine rein private Genossenschaft ohne wesentliche öffentlich-rechtliche Befugnisse gewesen zu sein scheint, nun als organisches Glied der neuen Stadtverfassung deutlich entgegen. Sie scheint damals alle mächtigen und angesehenen Bürger der Stadt umfafst zu haben; der kommerzielle und der verfassungsrechtliche Charakter der Gilde erscheinen vollständig verwischt. Indessen trage ich doch einiges Bedenken, mit Giry, Luchaire, Hermansart anzunehmen, dafs die Gilde damals alle vollberechtigten Bürger der Stadt umfafst habe. Dafs die Gildehalle später zum Rathaus wird, kann hier so wenig wie anderswo zum Beweis für jene angenommene Identität angeführt werden[3]. Allerdings erhält die Stadt für die Verluste, die sie während des vorausgegangenen Krieges im Dienste des Grafen erlitten hatte, die Einkünfte aus der Münze des Grafen ad gildae suae sustentamentum, und die Urkunde fährt dann fort: „ipsi vero burgenses monetam per totam vitam suam stabilem et bonam, unde villa sua melioretur, stabiliant" — aber mit diesen burgenses kann hier, wie so oft, nur die Vertretung der Bürgerschaft, der Rat, gemeint sein, der sich jedenfalls aus den reichen Kaufmannsgeschlechtern der Gilde rekrutierte und ihre Interessen zur Geltung brachte[4]. Wenn aber den Gildemitgliedern überall in Flandern Zollbefreiungen oder -erleichterungen vom Grafen bewilligt werden[5], wenn sie für den

[1] Z. B. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände S. 361. Schönberg in Conrads Jahrb. IX.

[2] Gedruckt bei Giry S. 371 ff.

[3] Den Boden, auf dem die Gildehalle steht, hat die Gilde erst 24 Jahre später (1151) von den Grafen als Eigentum erworben. Sie geniefst einen besonderen Frieden, eine Immunität, und der Verbrecher, der sich in dieselbe flüchtet, vermag zunächst nur mit Hülfe des Vorstehers derselben (custos gildhallae) von der öffentlichen Gewalt belangt zu werden. Sie bildet den Stapelplatz für die Waren fremder Kaufleute, die nur dort verkaufen dürfen, oder auf offenem Markt. Den Bürgern ist es gestattet, auch in ihren Häusern Waren feilzuhalten (s. dazu die Ausführung über England unten Kap. III § 12).

[4] Auch was Hermansart ferner noch geltend macht, dafs auf dem Siegel der Kaufleute sich der Schutzpatron der Stadt, St. Bertin, finde, dürfte doch schwerlich als Beweis gelten können.

[5] Omnes qui gildam eorum habent et ad illam pertinent et infra

Verkehr nach Deutschland von der Zahlung der Hansa dispensiert werden[1], so lassen diese Bestimmungen wohl den Schlufs zu, dafs es hauptsächlich reiche Grofshändler waren, aus denen die Gilde zu St. Omer sich zusammensetzte[2].

Mögen immerhin auch geringere Elemente damals noch in die Gilde Aufnahme gefunden haben, mag sie noch nicht eine rein aristokratische, abgeschlossene Korporation innerhalb der Bürgerschaft gewesen sein, jedenfalls barg die Verquickung grofskaufmännischer Interessen mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen die Keime zur Zersetzung der ganzen Organisation in sich; mit dem Aufstreben der bis dahin in Hofhörigkeit der Klöster stehenden Handwerkerbevölkerung, mit der massenhaften Einwanderung freier und höriger Handwerker vom Lande, die sich zum Bürgerrecht und zur Freiheit emporrangen, wurden die Vorrechte der Gilde mehr und mehr drückend empfunden. In den etwa 50jährigen Kämpfen, die sich daraus entspannen, ergab sich eine Zersetzung der ständischen Verhältnisse innerhalb der Gilde; sie geht aus den Stürmen hervor als eine rein privatrechtliche Korporation von Grofskaufleuten, die alle social tiefer stehenden Elemente der Bevölkerung ausgestofsen hat[3], die in der Verfassungsentwickelung der Stadt nur noch insoweit eine Rolle spielt, als sie eben den Faktor der gröfsten Macht innerhalb der Stadt repräsentiert, als die Magistraturen zunächst aus den reichen Kaufmannsgeschlechtern besetzt werden[4].

---

cingulum villae suae manent, liberos omnes a theloneo facio ad portum Dichesmude et Graveninge et per totam terram Flandriae eos liberos a Sewerp facio. Apud Batpalmas teloneum, quale donant Atrebatenses, eis constituo.

[1] Quisquis eorum ad terram imperatoris pro negotiatione sua perrexerit, a nemine meorum hansam persolvere cogatur.

[2] Von besonderem Interesse ist noch, dafs die Gilde hier eine Art Allmende erwirbt: Pasturam adiacentem ville S. Audomari in nemore, quod dicitur Lo et in paludibus et in pratis et in bruera et in hongrecolta: usibus eorum excepta terra Lazarorum concedo. Sicut fuit temporibus Roberti comitis barbati. Also was Below (Stadtgemeinde S. 31) für so unmöglich hält, dafs eine Gilde Landbesitz erwerben kann, ist hier — wie übrigens auch in Stendal, Göttingen und vielfach anderwärts — ausdrücklich bezeugt.

[3] Ein Beispiel für die auch von Lamprecht a. a. O. S. 392 skizzierte Entwicklung vgl. unten Kapitel IV § 2.

[4] Dafs die alte Gilde noch im 13. Jahrhundert bestanden haben soll, scheint mir von Giry nicht bewiesen zu sein. Wenn der Graf von Dampierre 1282 noch von der Gilde redet, so erklärt sich das dadurch, dafs er in dem betreffenden Dokument einfach eine Übersetzung der alten Urkunde von 1127 giebt (Giry S 937): wenn die Schöffen erklären (Ende des 13. Jahrhunderts), dafs nur die Mitglieder der Gilde Teil am Stapelrecht hätten, so deutet gerade diese Bestimmung darauf hin, dafs unter Gilde nur die Grofskaufmannshanse gemeint sein kann. Wo war überhaupt neben den scharf geschiedenen Korporationen der Grofskaufleute und Handwerker noch Platz für eine beide vereinigende Gilde?

Es ist die Hansa von St. Omer, die das Monopol des Handels nach England, Irland, Schottland und jenseits der Somme hat. Kurz darauf verschmilzt sie mit mehreren anderen kaufmännischen Korporationen in anderen Städten zur flandrischen Hanse. Ihre wichtigsten Statuten[1] sind, dafs alle ihre Mitglieder in St. Omer wohnen müssen, und dafs alle Handwerker jetzt ausdrücklich vom Eintritt in die Gilde ausgeschlossen sind[2].

Man ist versucht, in der letzten Bestimmung den Hinweis auf eine frühere Zeit zu erblicken, in der dem noch nicht so war, eine Zeit, in der auch Handwerker in der Gilde sich vorfanden; aber das Fehlen jeder auf das Handwerk bezüglichen Bestimmung in den oben erwähnten Gildestatuten läfst jedenfalls den Schlufs zu, dafs sie nur einen kleinen, nie hervortretenden Bestandteil der Gilde gebildet haben können[3].

Ziehen wir das Facit der Entwicklung, so ist es hier das Entgegengesetzte wie in vielen anderen Städten, z. B. in Köln. Dort wahrt sich die Gilde unter Verzicht auf kommerzielle Vorteile und Monopole, die sie wahrscheinlich besessen, ihre Bedeutung für das öffentliche Leben, für die Verfassungsentwicklung der Stadt, ja, weifs dieselbe noch zu vermehren[4]; hier verliert sie alle öffentlich-rechtlichen Befugnisse an eine bürgerliche Centralgewalt, die mayeurs und échevins, weifs sich aber ihren socialen Einflufs und ihre kommerzielle Bedeutung auf lange Zeit zu wahren[5].

---

[1] Publiziert bei Pagart d'Hermansart XVII 11.

[2] In Brügge müssen alle, die Hansemitglieder werden wollen, seit Jahr und Tag ihr Handwerk abgeschworen haben (Hegel II 187).

[3] D'Hermansart scheint sich über die Frage der Stellung der Handwerker zur Gilde nicht ganz klar zu sein. Während er (a. a. O. S. 100) meint, dafs die Gilde alle Einwohner umfafst habe, qui s'occupaient de commerce ou d'industrie, schreibt er S. 105, dafs die Handwerkergilden vielleicht schon zur Zeit der grofsen Gilde bestanden hätten. Eines von beiden ist sicherlich unmöglich. Neben einer grofsen Gesamtgilde war für Handwerkergilden kein Platz. In der That treten diese urkundlich erst im 14. Jahrhundert hervor. Gerade in St. Omer läfst sich die Entwicklung deutlich verfolgen, die an die Stelle einer gröfseren Kaufmannsgenossenschaft eine aristokratische Gesellschaft von Grofskaufleuten und eine Anzahl Handwerkerkorporationen als scharf geschiedene Einwohnerstände treten läfst.

[4] Vgl. unten Kap. II § 6.

[5] Die von Hegel II 154—161 gegebene kurze Übersicht über die Stadtverfassung von St. Omer stimmt im wesentlichen mit meinen Ausführungen überein. Auch er hebt den Unterschied zwischen der Kaufmannsgilde und der „commune" im Privileg von 1127 scharf hervor (S. 158). Wenn er dagegen den Unterschied der Gilde in St. Omer und der in Valenciennes betont, indem hier nur von brüderlichen, dort auch von bürgerlichen Pflichten der Gildebrüder die Rede sei, so liegt das daran, dafs Hegel die von d'Hermansart gedruckten ältesten Gildestatuten von St. Omer nicht kennt. Gerade diese zeigen mit den ältesten Statuten der Gilde von Valenciennes eine merkwürdige Übereinstimmung; allerdings wird dann in der Friedensordnung von 1114 in Valenciennes

§ 4.

Valenciennes.

Wauters, Les gildes communales (Bull. de l'acad. de Bruxelles. 1874).
Wauters, Origines des libertés communales en Belgique. Bruxelles 1869 et 1878.
Cellier, Une commune flammande. Valenciennes 1873.
Caffiaux, Mém. sur la charte de la societé de la Halle Basse de Valenciennes. (Mém. de la société nat. des antiq. de France. 1877.)

Fast nirgendwo auf dem Kontinent haben sich so ausführliche Statuten einer Kaufmannsgilde erhalten als in der belgischen Stadt Valenciennes. Auch sie führen uns bis ins 11. Jahrhundert hinauf und lassen uns von da ab die Schicksale der Genossenschaft bis in moderne Zeiten verfolgen[1].

Allerdings bietet die Analyse der ältesten uns erhaltenen ausführlichen Statuten beträchtliche Schwierigkeiten. Die älteren Forscher standen ziemlich ratlos vor dem krausen Durcheinander von Bestimmungen, die bald von der äufseren, bald von der inneren Organisation der Gilde, bald von Festen und Ceremonien, bald von Pflichten und Rechten der Gildebrüder handeln, in denen die Personen bald in der ersten und bald in der dritten Person zu uns sprechen. Erst die gründliche und scharfsinnige Untersuchung von Caffiaux hat hier Licht gebracht. Es gelang ihm, nachzuweisen, dafs das angeblich im Jahre 1067 der Gilde bestätigte Statut[2] — welches uns übrigens nicht in der ursprünglichen lateinischen Form, sondern nur in einer späteren altfranzösischen Übersetzung vorliegt[3] — keine einheitliche Aufzeichnung ist, sondern in drei Teile zerfällt, von denen nur der erste die ursprünglichen autonomen Aufzeichnungen der Gilde, der zweite und dritte dagegen spätere Zusätze enthalten. Nur die beiden ersten haben im Jahre 1067 die offizielle Anerkennung der beiden Stadtherren Balduin und Richilde erhalten.

---

der Gilde im Gegensatz zu St. Omer nicht gedacht. Hegel erkennt ebenfalls in der Hanse die Nachfolgerin der alten Gilde, ohne indessen von dem Übergangsprozefs sich eine Vorstellung zu machen.

[1] Die Statuten sind bereits 1869 von Wauters, dann 1873 nochmals von Cellier und endlich am besten 1877 von Caffiaux gedruckt. Nitzsch zieht sie nirgends zum Vergleich heran.

[2] Auch Jac. v. Guise (ann. Hannonienses) berichtet: Hic Balduinus cum Richilde uxore propria ordinaverunt confraternitatem phalae Valencenensis, quae per magna duravit tempora et eam propriis sigillis firmaverunt, prout patet in chartis phalae Valencenensis (Wauters, Gildes comm. p. 729; Waitz, Verfassungsgeschichte V 360 Anm. 2).

[3] Diese Übersetzung wurde übrigens bereits im 17. Jahrhundert

Dafs die Gilde ihrem eigentlichen Charakter nach eine Kaufmannsgilde war, darüber kann kaum ein Zweifel sein. Ich komme noch weiter unten[1] auf die interessanten Bestimmungen zurück, die den gegenseitigen Schutz der Gildebrüder auf ihren Karawanenreisen strenge und bis ins einzelne genau zur Vorschrift machen. Dafs aber die Gilde nicht ausschliefslich Kaufleute im engeren Sinne des Wortes umfafst haben kann, d. h. solche, deren einzigen Beruf der Betrieb des Handels bildete, scheint aus der Bestimmung hervorzugehen, dafs der Prévôt der Gilde stets ein Kaufmann sein mufs[2]. Dafs andererseits aber alle Kaufleute der Stadt, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich durch den Druck der Verhältnisse zum Eintritt in die Gilde gezwungen wurden, das zeigt die Anmafsung, mit welcher die Gilde sich das Recht zuschreibt, im Weigerungsfalle die Habe des betreffenden Kaufmanns zu konfiszieren und den Erlös zu vertrinken[3]. Ausdrücklich beruft sich die Gilde für diese harte Bestimmung auf die Zustimmung der Stadtherren.

Was wir aus den Gildeaufzeichnungen selbst nicht erkennen können, das beweist der Titel, unter dem dieselben überliefert sind (ghilde de la halle basse des draps). Es waren hauptsächlich die grofsen Tuchhändler, die sich in der Gilde korporativ zusammengeschlossen hatten. Neben ihnen fanden allerdings auch Handwerker Aufnahme in die Gilde; aber die Bedingung, dafs alle diese zuvor ihr Handwerk abschwören oder das exorbitant hohe Eintrittsgeld von 22 Mafs Wein[4] zahlen mufsten, zeigt deutlich, dafs man diese Elemente nach Kräften fern halten oder wenigstens nur solchen Aufnahme gewähren wollte, die es an Reichtum wohl mit den grofsen Tuchhändlern aufnehmen konnten[5].

---

nicht mehr verstanden. Dies beweist eine von Cellier (S. 43) mitgeteilte Urkunde aus dem Jahre 1615, in der eine Neuredigierung der Statuten der halle damit begründet wird: comme les vieux statuts et brief de ladite Halle basse concernant la draperie, sayeterie et plusieures aultres estoffes jadis connues et usitées audit Valenciennes ne sont pas seulement si obscures, qu'a peine on les sçait entendre etc.

[1] Kap. IV § 2.

[2] Nus ne soit prouvos, s'il n'est marchans. Dafs der Vorsitzende auch nicht aus den Reihen der Gildemitglieder genommen werden konnte, ist nicht sehr wahrscheinlich.

[3] .... que nous prendrerons tous les marchans de cheste ville qui point ne sont en nostre caritet, et se bien nous semble nous buverons quelconques cose il arons sur iaus.

[4] Se aucuns qui soiche boulengiers, cabbareteurs, cousères, foullons, u au vitupère de autre offisce soit imposet voellè che entrer en nostre caritet, il donra XXII muis de vin u il fourjuira se mestier. Allerdings gehört diese Bestimmung zu den spätesten des Statuts und zeugt auch für die fast überall hervortretende Tendenz zum aristokratischen Abschlufs.

[5] Ob auch der Adel und die Geistlichkeit in der Gilde Aufnahme fanden, wie in dem benachbarten Aire (Wauters, Gildes communales

Neben den positiven Zwecken der kaufmännischen Organisation, die sich wie überall nicht nur auf Förderung und Regelung des Handels bezogen, sondern das gesamte materielle und geistige Leben ihrer Mitglieder umfafsten, tritt hier noch der negative Zweck besonders deutlich hervor, Fremden und Nichtgildemitgliedern den Handel in der Stadt nach Kräften zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Daher darf kein Gildebruder einen fremden Kaufmann, der längere Zeit in der Stadt weilt, mit zum Gelage bringen[1]. Vor allem aber scheint die Gilde die Konkurrenz einer anderen kaufmännischen Genossenschaft, der Hanse, gefürchtet zu haben. Aufs strengste wird verboten, mit einem solchen Hanseur Kompagniegeschäfte oder Handel auf dem Markte zu treiben. Leider lassen die wenigen, noch dazu verstümmelt überlieferten Nachrichten das Wesen dieser zweiten kaufmännischen Genossenschaft nicht genau erkennen. Möglich wäre es immerhin, dafs unter den hanseurs solche Kaufleute zu verstehen sind, die an den Stadtherrn, wie auch oft in anderen Städten, die Hanse als eine Abgabe für freie Ausübung ihres Berufs zu zahlen hatten. Wahrscheinlich aber hat man an eine Vereinigung der Kaufleute in anderen Städten zu denken, wodurch allerdings die Entstehung der grofsen flandrischen Hansa, die später neben der deutschen eine so grofse Rolle in der Handelsgeschichte zu spielen berufen war, etwas höher hinauf datiert werden müfste.

Die folgenden Jahrhunderte schweigen über die Geschichte der Gilde. Erst einige Aufzeichnungen des 16. und 17. Jahrhunderts lassen uns einen Blick in die Umwandlung thun, die die Gilde in jenen Zeiten durchgemacht hatte. Die Stadt ist zu einem mächtigen Gemeinwesen, einer der blühendsten und reichsten Kommunen Flanderns geworden, Sie hat sich — vielleicht hauptsächlich mit Hülfe ihrer Gilde — eine freie Verfassung errungen, ihr Tuchhandel blüht bis in die neueste Zeit. In den neuen Statuten, die 1615 der ghilde de la halle basse gegeben worden, treten die Bedürfnisse und Anforderungen der modernen Zeit uns deutlich vor Augen. Unter dem officier de la halle basse stehen jetzt alle Zünfte, die mit der Tuchweberei und dem Tuchhandel zu thun hatten: bou-

---

p. 717: Les chevaliers et les vavasseurs devenant membres de l'Amitié), läfst sich aus dem Statut nicht erkennen.

In Arras existierte ebenfalls schon anfangs des 12. Jahrhunderts neben der gilda mercatorum die der parmentarii und die der sutores; sie alle hatten der Abtei von St. Vaast jährlich Zinse zu zahlen, von denen der der mercatores der höchste ist (24 s.) (Wauters, Gildes communales. p 728). Auch in Aire, Douai, Lille, Cambrai, Calais gab es ähnliche Institutionen. (Luchaire, Comm. franç. p. 32; Wauters, Comm. belges, preuves p. 37, 265 etc.; gildes comm. S. 717.)

[1] In vielen Städten ist der Aufenthalt fremder Kaufleute in der Stadt überhaupt beschränkt.

rachiers, tisserands, foulons, sayeteurs, lainiers und couturiers. Er schlichtet ihre Streitigkeiten, prüft die Güte der Stoffe, straft betrügerische Manipulationen und versieht die gut befundenen Waren mit seinem Stempel. Kurz, er hat hier die gesamten gewerbepolizeilichen Funktionen, die fast überall sonst gegen Schluſs des Mittelalters den Stadträten zufallen.

So wuſste sich die uralte Institution den Bedürfnissen einer neuen Zeit geschickt anzupassen und erst die groſse Säuberung der französischen Revolution hat auch hier mit dem Alten aufgeräumt und die freie Arbeit an die Stelle obrigkeitlicher Regelung gesetzt[1].

§ 5.

Paris und Rouen[2].

1. Paris.

Félibien, Histoire de Paris. 5 vols. 4°. 1725.
Ordonnances des rois de France.
Thierry, Documents inédits pour l'histoire du tiers-état.
Lecaron, Les origines de la municipalité parisienne. (Mém. de la société de l'histoire de Paris 1881 et 1882.)
Springer, Paris im Mittelalter.
Pigeonneau, Luchaire, Wilda.

Haben uns die Gildestatuten von Valenciennes einen Einblick in die Organisation und die Funktionen, die Rechte und Pflichten einer Kaufmannsgilde zu einer bestimmten Zeit erlaubt und ermöglicht, die Gildeinstitution gewissermaſsen im Querschnitt zu betrachten, so liegt uns für Paris ein urkundliches Material vor, das uns über die Entwicklung einer Gilde im Lauf der Jahrhunderte, ihre Wandlungen und Schicksale die interessantesten Aufschlüsse giebt.

Paris war schon im 11. Jahrhundert einer der wichtigsten Handelsplätze in Frankreich; es soll im 13. Jahrhundert bereits 200,000 Einwohner gezählt haben[3]. Durch seine günstige Lage beherrschte es die gesamte Schiffahrt auf der mittleren Seine, es bildete den Mittelpunkt und Hauptstapelplatz des regen Handels, der sich vom Innern Frankreichs nach den nörd-

---

[1] Auch bei der Betrachtung der Gilde von Valenciennes ist Hegel (II p. 140—154) im wesentlichen zu denselben Resultaten gekommen. Ohne Caffiaux zu kennen, erkennt auch er die Ungleichartigkeit des uns erhaltenen Gildestatuts, die es als spätere Zusammenfassung verschiedener Rechtsaufzeichnungen erscheinen läſst.

[2] Die Gründe, warum ich die Gilde beider Städte in Zusammenhang behandle, ergeben sich im Verlauf der Untersuchung.

[3] Diese Schätzung dürfte allerdings, verglichen mit anderen mittelalterlichen Städten, etwas zu hoch sein.

lichen, hauptsächlich den flandrischen Küsten und hinüber nach England bewegte. Schon zur Römerzeit hatte sich hier eine Kaufmanns-Kompagnie, die nautae Parisiaci, gebildet, die den Handel auf der Seine betrieb und beherrschte. Aber in den Stürmen der Völkerwanderung, in den Plünderungen der Normannenkriege, war mit der Blüte des Seinehandels auch diese Korporation aus der Geschichte völlig verschwunden. Paris hatte sich schon wieder mächtig erhoben, war die Residenz der Capetingerkönige geworden; es zeigte schon lange wieder städtisches Leben und städtische Verfassungsformen, als die Existenz einer Kaufmannsgilde uns znm erstenmale wieder urkundlich bezeugt wird. 1121 überläfst Ludwig VI. den marchans de l'eau de Paris (mercatoribus aquae Parisiacis) einige der Abgaben, die ihm bei dem Aus- und Verladen der Schiffe auf der Seine zuflossen[1]. Ob sie damals schon das Vorrecht besessen hat, das späterhin ihre eigentliche Existenzbedingung, die Basis ihrer ganzen Macht und ihres grofsen Aufschwungs geworden ist, läfst sich noch nicht erkennen. 50 Jahre später jedenfalls bestätigt ihnen Ludwig der Heilige ihr Monopol des Handels auf der mittleren Seine zwischen Paris und Mantes; die Strafen für Verletzung dieses Monopols sollen zur Hälfte an die Gilde, zur Hälfte an den König fallen[2]. Von dieser Basis aus erringt sich nun die Gilde Privileg auf Privileg; sie basiert ihre finanzielle Macht auf den Erwerb von Grundbesitz aus Königshand in allen Teilen des Königreichs[3]. Es waren die mächtigen, reichen Pariser Kaufmannsgeschlechter, aus denen sie sich zusammensetzte, und indem hier das Interesse des in der Stadt residierenden Königtums Hand in Hand ging mit den Bestrebungen einer reichen und mächtigen, in der Gilde organisierten Kaufmannschaft, gelang es dieser mit Hülfe der obersten Gewalt, sich aus einer rein privatrechtlichen privilegierten Korporation umzuformen zu einer Behörde öffentlichen Rechts, aus der Kaufmannsgilde zum leitenden Organ der städtischen Selbstverwaltung zu werden, soweit für dieselbe neben der stadtherrlichen Verwaltung noch Raum blieb[4]. Langsam, deutlich verfolgbar vollzieht sich hier dieser Übergang, der uns anderswo gewöhnlich nur aus den beiden Endpunkten erkennbar entgegentritt, den wir dann uns nur durch — immer gewagte — Kombinationen rekonstruieren können[5]. 1170 und 1220 erhält die Gilde die Gerichtsbarkeit

[1] Siehe Lecaron, erster Aufs. S. 95 f.
[2] Siehe Lecaron ibid. S. 96.
[3] So z. B. in Auxerre.
[4] Bekanntlich hat sich Paris nie eine freie commune errungen wie die meisten übrigen gröfseren Städte Nordfrankreichs und Flanderns; es blieb immer unter dem dominierenden Einflufs des in der Stadt residierenden Königtums.
[5] So z. B. für Köln (vgl. S. 78 ff.).

nicht nur über ihre Mitglieder selbst, nicht nur das Recht der Entscheidung über Eingriffe in ihre Privilegien, sondern die gesamte niedere Gerichtsbarkeit. Sie erstreckt sich nicht nur auf Handelssachen, sondern auch auf andere Civilrechtsfälle, auf Streitigkeiten über Grundbesitz, Testament und Erbfolge etc.

Allerdings nicht die ganze Gilde — es wäre dies bei der Einwohnerzahl und Gröfse des damaligen Paris ganz unmöglich gewesen — trat an die Spitze der Stadt; aber ihr Vorsteher, der prévôt des marchans, wird zunächst durch Übertragung öffentlich-rechtlicher Funktionen zum eigentlichen bürgerlichen Leiter der Stadt, zum Bürgermeister; er heifst bald praepositus mercatorum oder magister mercaturae, bald caput scabinorum confraternitatis. Um ihn gruppieren sich 4 scabini oder iurati confraternitatis mercaturae, dazu seit dem Jahre 1296 24 prudhommes. Sie bilden den eigentlich städtischen Rat, der hier also ohne Zweifel aus einer Gilde hervorgegangen ist[1].

Aber dadurch unterscheidet sich die Entwicklung in Paris so sehr von der in den anderen Städten, in denen aus der Gilde ebenfalls durch Übertragung öffentlich-rechtlicher Funktionen die leitende Behörde hervorging. Hier verlor die Gilde überall langsam mehr und mehr den Charakter einer ursprünglich den specifischen Zwecken des Handels, privatwirtschaftlichen Interessen dienenden Vereinigung; sie wurde entweder zur reinen Behördenorganisation und büfste ihren Charakter als Genossenschaft vollständig ein, oder sie bildete sich nur zu einem geselligen, freundschaftlichen Verein, zur Kasinogesellschaft um, dort dagegen hat sie sich ihren Charakter als Handelsgenossenschaft stets zu wahren gewufst und fast allen Funktionen, die sie ausgeübt hat, den Stempel dieser Herkunft aufgedrückt. In heftigen Kämpfen verficht sie Jahrhunderte hindurch ihr Privileg des Handels auf der mittleren Seine und deren Nebenflüssen, und meistens bleibt der Sieg auf ihrer Seite gegenüber dem rivalisierenden Rouen[2]. Die Ordnung des Handels, die Organisation der Arbeit, die sie durchführt, zeigen eine Grofsartigkeit und praktische Einsicht, zu der selbst die klugen, energischen Stadträte der gröfseren deutschen Städte im Mittelalter sich kaum jemals aufgeschwungen haben.

---

[1] Dies ist vor allem von Lecaron in den erwähnten Aufsätzen klar nachgewiesen. Über die gerichtlichen Befugnisse des Rats vergl. auch die schon von Wilda (S. 242 Anm. 1) mitgeteilte Urkunde von 1293: Noveritis quod coram nos personaliter constitutus Johannes Popini praepositus mercaturae aquae Parisiaci asseruit in iure coram nobis, quod sibi et scabinis et aliis prudentibus civitatis Parisiacae, ad quos pro consuetudinibus civitatis eiusdem et castellaniae Parisiensis recurritur et secundum quorum responsum super consuetudinibus iudicatur... So liefs angeblich 1169 der Erzbischof von Köln die magistri civium, scabini und officiati der Richerzeche vor sich kommen, um zu erfahren, was in Köln Witzigdinges sei.

[2] Vgl. unten S. 74 ff.

Unter ihrem Vorsteher, dem prévôt, und den échevins steht ein wahres Heer von arbeitsteilig organisierten Beamten, deren Funktionen genau in einander greifen, um eine rasche Erledigung der Geschäfte zu ermöglichen. Sie beaufsichtigt und ernennt die mesureurs de vin, de blé, de sel, de charbons, de foins, die courtiers de vin, die mesureurs d'oignons, de pommes, de noix, de fruits, de guesdes, de chaux etc.[1]; aus den ihr zu Gebote stehenden Kapitalien läfst sie durch eigene, von ihr bezahlte und abhängige Arbeiter die Brücken und Uferdämme ausbessern, den Lauf der Seine regulieren, die Leinpfade in Stand halten; sie sorgt für das reglementsmäfsige Entladen der Schiffe[2], läfst die angekommenen, auf den Quais — deren Überwachung ihr zusteht — aufgestapelten Waren durch ihre Beamten untersuchen; sie hat die städtische Wage gepachtet und erhebt für Zulassung zu derselben eine Gebühr. Waren die Fremden nicht im stande, ihre Waren in kurzer Frist zu verkaufen, so hatten sie nicht das Recht, sie in den Magazinen zu lagern. Die Arbeitsteilung wird bis ins Einzelnste genau durchgeführt. Wie es für jeden wichtigeren Import- und Export-Artikel besondere Beamte giebt, die mit dem Messen, Taxieren, mit den Maklergeschäften betraut sind, so ist auch jeder einzelne Handelszweig von besonderer Wichtigkeit noch einmal selbst arbeitsteilig organisiert. Wer den Wein auslädt, darf nicht seinen Verkauf anordnen; andere wieder haben nur den Beruf, den angekommenen Wein, dessen Quantität, Qualität, Preis etc. öffentlich durch Ausruf bekannt zu machen[3]. Die Weinschenken müssen der Gilde für jedes angezapfte Fafs Wein eine Abgabe zahlen und waren auch sonst vollständig von ihr abhängig[4].

Strenge wacht sie nebenbei über die Vorrechte, die ihr seit alter Zeit als privilegierter kaufmännischer Genossenschaft zustanden.

Wer nach Paris Waren einschiffen will, mufs compagnie française haben, d. h. selbst der Hanse beitreten oder wenigstens sich einen Hansegenossen zum Kompagnon[5] annehmen und

---

[1] Sie sind hier, wie häufig im Mittelalter, die Wirte.

[2] Levasseur I 525 weist zwar die Aufsicht über courtiers, vendeurs, déchargeurs et autres ouvriers de ports et des marchés königlichen Beamten zu; doch scheint dies auf einer Verwechselung des königlichen prévôt und des prévôt des marchands zu beruhen.

[3] Sie hat überhaupt das Recht der öffentlichen Ausrufung und Versteigerung (criées) gepachtet. Im übrigen sind die kommerziellen und polizeilichen Vorrechte der Gilde in dem Aufsatze von Lecaron ausführlich dargestellt, der zwar sehr gründlich ist, aber Wichtiges und Unwichtiges denn doch gar zu wenig auseinanderhält. Vgl. auch Leroy, Dissertation sur l'hôtel de ville de Paris in Félibien I p. I—C.

[4] Vgl. unten § 6.

[5] Diese Kompagniegeschäfte mit Gewinnanteil haben mit dem Wesen der Gilde als solcher nichts zu thun und bewegen sich immer nur zwischen zwei Teilhabern.

mit diesem gemeinsam das betreffende Geschäft machen; der Hansegenosse selbst aber ist für jedes derartige Geschäft zu einer Steuer an die Hanse verpflichtet. Unerbittlich werden die Waren derjenigen konfisciert, die sich dem Hanserecht der Pariser Kaufleute zu entziehen suchen. Appellationen gegen den Entscheid des Hansegerichts werden vom König wie vom Parlament fast stets zurückgewiesen [1].

Ob auch Zünftler an den Vorteilen der mercatores hansati teilhaben konnten, ob den Hansekaufleuten selbst ein Aufsichtsrecht über die gewerblichen Zünfte zugestanden hat, darüber habe ich leider nirgends nähere Angaben finden können; jedenfalls konnte ihr Einfluſs im eigentlichen gewerblichen Leben der Stadt bei der Stärke des unmittelbaren königlichen Regiments nur ein verschwindend geringer sein.

Denn das ist vor allem charakteristisch für die Pariser Verhältnisse, daſs sich hier ein glückliches Gleichgewicht der öffentlichen Gewalten in der Stadt herausbilden konnte, daſs die beiden Mächte, die sich in das unmittelbare Regiment der Stadt teilten, der König und die Gilde, gleichsam gegenseitig auf einander angewiesen waren, daſs eine Interessengemeinschaft zwischen beiden bestand, die nur selten — und dann zum Nachteil für beide Teile — in das Gegenteil umgeschlagen ist. Indem der König der Gilde gewisse ordentliche und auſserordentliche Einnahmen — Brücken- und Wegezölle, Konsum- und Verbrauchssteuern, die ihre Beamten am besten und leichtesten erheben konnten — überlieſs, gewann er nicht nur für sich den Vorteil, eine kapitalkräftige Macht zur Verfügung zu haben, die ihm in seinen zahlreichen Kriegen jederzeit die besten Dienste leisten konnte, sondern er sorgte zugleich für das Wohl der Stadt, indem er die Gilde verpflichtete, aus ihren Einnahmen Brücken und Wege zu unterhalten und eine sichere und geordnete Flufsschiffahrt zu ermöglichen. Und diese ausgleichende Macht des königlichen Willens zeigt sich auch noch auf einem anderen Gebiet. Hier vermochten es die Gildemitglieder nicht, auch gegenüber ihren eigenen Mitbürgern wie gegenüber den Fremden ihre Vorrechte einseitig zur Geltung zu bringen; in Wein- und Salzverkauf, in Holz- und Kohlenhandel war jeder Pariser Bürger so gut wie der Hansekaufmann vor dem Fremden bevorzugt. So ist es eigentlich das Königtum, das die Gilde der Pariser Groſskaufleute mit Rechten und Pflichten dem Organismus der Pariser Verfassung eingliedert. Und wie die Maſse und Gewichte zwar

[1] Das Ganze ist natürlich ein Durchschnittsbild; manche der Funktionen sind erst später hinzugekommen, andere früher verloren gegangen oder umgeformt worden. Doch geben die obigen Mitteilungen wohl einen annähernden Begriff dessen, was die Pariser Gilde in ihrer Blütezeit für den Pariser Handel geleistet hat. Vgl. die ausführliche Darstellung bei Leroy und vor allem bei Lecaron.

unter der polizeilichen Aufsicht der Gilde stehen, aber doch den Stempel des Königs tragen müssen, so hat ein königlicher Beamter nicht selten zugleich die Stelle des prévôt des marchans bekleidet [1].

Allerdings ging die Hanse einmal gegen Ende des 14. Jahrhunderts in den Gefahren, die ihr von allen Seiten drohten, — der Streit mit Rouen wurde gerade damals einmal zu ihren Ungunsten entschieden — in den Wirren der zahlreichen Kriege, die den Seinehandel fast gänzlich lahmlegten, unter den drückenden finanziellen Anforderungen des Königtums fast zu Grunde. Nach einem verzweifelten Aufstand ward sie 1382 gänzlich aufgehoben, aber völlige Zerrüttung des jetzt von unerfahrenen Personen geleiteten Handels, der sich auch nach Eintritt des Friedens nicht erheben wollte, die Zerfahrenheit des nun folgenden Stadtregiments zwangen bald dazu, die Korporation in ihre alten Rechte wieder einzusetzen [2]. Dafs es ihr gelang, sich die Unterstützung eines mächtigen Königtums zu sichern, ohne ganz in dessen Abhängigkeit zu geraten, das sicherte ihr im Verein mit dem Aufschwung des gesamten städtischen Lebens eine Wirksamkeit von einer Grofsartigkeit, wie sie keine andere Gilde des Mittelalters auch nur annähernd aufzuweisen hat. Erst die grofsen Ereignisse von 1789 haben sie nach neuen Ideen umgeformt und den prévôt des marchans von der Spitze der Pariser Stadtverwaltung verdrängt [3].

2. Rouen.

Pigeonneau, Histoire du commerce de la France.
Thierry, Histoire de Rouen.
Chéruel, Histoire de Rouen.
Beaurepaire, De la vicomté de l'eau à Rouen.
Fréville, Commerce maritime de Rouen.
Giry, Établissements de Rouen.
Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch III.

War Paris von je her die unbestrittene Beherrscherin des mittleren Seinehandels, so nimmt Rouen vor dem Aufblühen von Hâvre an der unteren Seine unbestritten den gleichen Platz ein. Schon im 9. Jahrhundert werden seine Einwohner

---

[1] So heifst es z. B. im Jahre 1415: Jehan Baillet, conseiller du roy nostre sire en la cour de Parlement, en ce temps prévost des marchans.

[2] Definitiv im Jahre 1415. Urkunde von 1411 bei Leroy p. CXXIV. Das Statut von 1415 hat fast 700 Paragraphen (Félibien II 815). Vgl. auch Lecaron, 2. Aufsatz S. 215 ff.

[3] Das Verhältnis der Gilde zu den späteren Kaufmannsgenossenschaften, den drapiers, espiciers, orfèvres, merciers, pelletins, changeurs (später statt derselben bonnetiers) ist mir aus Félibien, der sie allein erwähnt, nicht ganz klar geworden. Das Wahrscheinlichste ist, dafs sich die Hanse später in dieselben aufgelöst hat.

von Dudo, dem Historiker der Normannen, als mercatores Rotomagi commorantes bezeichnet. Als dann im 12. Jahrhundert die alte noch aus der Römerzeit stammende Mauer der aufstrebenden Stadt zu eng wurde und endlich fiel, als dann die neuerrichtete auch den alten und neuen Markt, die bis dahin aufserhalb der Mauern gelegen hatten[1], umschlofs, da begann mit der wachsenden Sicherheit in der durch ihre Lage ungemein begünstigten Stadt ein rascher Aufschwung des Handels; zugleich damit aber erwachte und wuchs mehr und mehr das Streben der selbstbewufsten Bürgerschaft nach Emancipation von der drückenden Stadtherrschaft der Normannenfürsten. Durch geschickte Benutzung des Streits zwischen den englischen Königen, die zugleich die Normandie beherrschten, und den französischen Herrschern errang sich Rouen um das Jahr 1150 die Anerkennung seiner commune, seiner städtischen Freiheit und Selbstverwaltung. In dem Privileg Heinrichs Plantagenet vom Jahre 1150 tritt uns nun eine kaufmännische Genossenschaft, eine Gilde[2] gegenüber, die sich bedeutender Vorrechte, vor allem in dem Handel nach England erfreute; ihre Mitglieder sind frei von Abgaben in London aufser „de vino et crasso pisce", sie kann ungehindert in ganz England Handel treiben salvis legalibus consuetudinibus regis; auf sie kann es sich nur beziehen, wenn der König von England den Bürgern von Rouen den Hafen am Quai von Dowgate (jetzt zu London gehörig) einräumt, wenn er ihnen das Monopol des Handels nach Irland bestätigt — die von Irland kommenden Schiffe müssen in Rouen landen und dem König dort Zoll entrichten. Nur ihnen kommt die Bestimmung zu gute, dafs jeder Kaufmann, der mit seiner Ware Rouen passieren oder dort Wein im Keller lagern will, in Rouen Bürger werden mufs[3].

Es war natürlich, dafs die normannischen Könige das Monopol des Handels mit ihrem Inselreich ihren festländischen Unterthanen zu wahren strebten. Der ganze Schwerpunkt

[1] Ein neues Beispiel, dafs die Marktgemeinden sich oft nicht in den alten Römerstädten, sondern neben denselben niederliefsen.

[2] Homines Rothomagi qui de ghilda sunt mercatorum.

[3] Item nullus mercator transeat Rothomagum cum mercatura sua per viam Sequanae vel sursum vel deorsum nisi civis manens Rothomagensis fuerit .... Item nullus extraneus potest vinum decarcare aput Rothomagum in celario ..... (Chéruel I 235). Ähnlich in der Charte Johanns ohne Land von 1200. Die Charte erinnert insofern an diejenige von St. Omer, als auch hier diese Privilegien zum grofsen Teil nicht den mercatores de ghilda im besonderen, sondern den cives im allgemeinen verliehen werden. Aber ebensowenig wie dort braucht man meiner Meinung nach die Identität von cives und ghilda zu folgern; vielmehr mufs man wohl auch hier, wie so oft, mehr die thatsächlichen Verhältnisse als die urkundliche Form berücksichtigen. Mochten die Privilegien auch urkundlich der Gesamtbürgerschaft erteilt sein, so waren es thatsächlich nur die grofsen, in der Gilde vereinigten Kaufleute, die aus ihnen Nutzen ziehen konnten.

des Handels von Rouen lag in dem Handel nach England und Irland; in London durften schon seit Heinrichs I. Zeit die vina Francigena nur durch die Kaufleute von Rouen verkauft werden — ein Recht, wie es ähnlich später auch die Kölner Kaufleute erhalten haben[1]. Gerade in jene Zeiten fallen die wiederholten Verbote der englischen Könige gegen den Handel flandrischer Städte und ihrer Hanse nach England. Erst als unter Philipp August die Normandie an Frankreich kam, als das politische Band, das die Normandie an England geknüpft hatte, zerrifs, da lockerten sich auch die Handelsbeziehungen Rouens zu den Ländern jenseits des Kanals und der Handel nach England verlor im kommerziellen Leben der Stadt den centralen Platz, den er bis dahin innegehabt hatte.

An seine Stelle trat jetzt der Handel auf der unteren Seine, dessen Beherrschung von jetzt an im Mittelpunkt der Interessen der Rouennaiser Kaufmannschaft stand. Die ghilda hominum Rothomagensium wird zur Genossenschaft der Kaufleute, die den Handel auf der unteren Seine betrieben, zur hanse de l'eau de Rouen, oder wie sie später im Gegensatz zur compagnie française genannt wird, compagnie normande[2]. Denn darum handelt es sich vor allem für die Kaufleute von Rouen, mit allen zu Gebote stehenden Kräften sich gegenüber der übermächtigen Rivalin am oberen Lauf des Flusses den Handel auf der unteren Seine wenigstens als ihre Domaine zu sichern und sich vom Handel stromaufwärts nach dem Innern Frankreichs zum mindesten nicht gänzlich verdrängen zu lassen.

Ihre Organisation und die Rechte, die sie genofs, sind die gleichen wie die ihrer Rivalin zu Paris. Sie schliefst den Fremden vom Handel zu Rouen aus, wenn er sich nicht einen dortigen Bürger zum Compagnon nimmt, sie verbietet ihm gänzlich das Ausladen seiner Weine, sie allein vermittelt den Weitertransport derselben nach dem Innern Frankreichs[3].

In dem Kampfe mit der Hanse von Paris erringt sie zunächst insofern einen Vorteil wenigstens gegenüber den anderen Städten, als sie nicht nur wie diese bis Mantes stromaufwärts fahren, sondern bis zum Bach le Pec (flumen Alpecci) vorwärts dringen und dort ihre Waren einladen darf[4]. Eine solche Abgrenzung der kaufmännischen Interessensphären der beiden wichtigsten nordfranzösischen Handelsstädte konnte natürlich nicht auf die Dauer gewahrt bleiben. Von diesem

[1] Höhlbaum, Hans. Urkundenbuch III 392 Anm. 6.

[2] Ich sehe keinen Grund, warum wir in der alten Gilde und der späteren hanse zwei verschiedene Genossenschaften erblicken sollten; der Übergang ergiebt sich mit Leichtigkeit aus den geänderten politischen Verhältnissen.

[3] Siehe Fréville II 25 ff. Beaurepaire passim.

[4] Vgl. Fréville I 211 ff.

Zeitpunkt ist der Kampf der beiden Rivalinnen fast ein Jahrhundert lang nicht zur Ruhe gekommen und er gewinnt dadurch ein besonderes Interesse, dafs die jeweilige politische Constellation, die Ereignisse in den Kämpfen der französischen Krone gegen die aufständischen Vasallen im Innern wie gegen die Feinde des Landes von aufsen, ihre Siege und Niederlagen, in dem Ringen dieser beiden nordfranzösischen Handelscentren sich deutlich wiederspiegeln. Geschickt wissen sie Beide mit ihren grofsen Kapitalkräften den kämpfenden Mächten zu Hülfe zu kommen und sich Privilegien gegen die Nachbarstadt zu erkaufen; nach jedem Friedensschlufs ändert sich das Bild und je nach der politischen Lage erhält bald die eine, bald die andere Stadt die gröfseren Vorteile: bald die Pariser das unbedingte Recht des Handels auf der unteren Seine, bald die Rouennaiser das gleiche auf dem oberen Teil des Flusses, und wenn die Pariser Hanse 1345 für 60000 livres den Parlamentsbescheid erkauft, dafs die compagnie normande gänzlich aufgehoben werden solle, so hat sie selbst 1382 dasselbe Schicksal gehabt, das sie 40 Jahre früher ihrer Rivalin hatte bereiten wollen. Verträge, die zwischen beiden Städten abgeschlossen das Interessengebiet wieder in der alten Weise teilten und bestimmten, dafs der Pariser Kaufmann, der auf der unteren Seine Handel treiben wollte, einen Rouennaiser, umgekehrt der aus Rouen auf der oberen Seine einen Pariser zum Compagnon nehmen sollte, waren selten von langer Dauer und so beherrschen die Schlagworte: Compagnie française und compagnie normande die nordfranzösische Handelsgeschichte bis ins 15. Jahrhundert. Zwar war — seit der Aufhebung der Kommune von Rouen im Jahre 1292 — der Sieg meist auf seiten der Pariser; aber gänzlich haben die Kaufleute von Rouen nie ihren Ansprüchen entsagt. Erst eine mehr modernen Anschauungen huldigende, einheitlich centralistische, staatliche Handelspolitik hat dem Jahrhunderte langen Streit ein Ende gemacht. Im Jahre 1450 wird von Karl VII beiden Gesellschaften das Monopol des Seinehandels entzogen[1]. Es ist der

[1] Ich gebe das interessante Dokument hier in seinen wichtigsten Teilen wörtlich wieder (Fréville I 218): Comme plusieurs procès aient esté encommencez entre ceulx de Paris et ceulx de Rouen .... à l'occasion de ce que iceulx de Paris tenoient rigueur a ceulx de Rouen de leur faire prendre Compagnie française quand ilz montoient ou avaloient la rivière de Seine par ladite ville de Paris ou és meches d'icelle — et aussi iceulx de Rouen pour raison de leurs privilèges empeschoient à iceulx de Paris qu'ils ne descendissent et missent leurs vins et autres denrées et marchandises à couvert et ne les vendissent en icelle ville de Rouen .... Nous par l'advis des gens de nostre conseil voulons que les bourgeois de nostre ville de Rouen .... soient doresnavant francs quietes et exemptz de lad. compagnie francoize et de tout ce que lesd. de Paris peuvent demander a ceste cause et aussi que iceulx de Paris pourront mettre à couvert et descendre en lad. ville de Rouen toutes

erste bedeutsame Schritt auf der Bahn derjenigen Politik, die gerade in Frankreich im Edikt über die Getreidehandelsfreiheit von 1539 ihren ersten energischen Ausdruck fand, im staatswirtschaftlichen Egoismus des Merkantilsystems das 17. Jahrhundert beherrscht hat[1].

Über die innere Geschichte der Gilde von Rouen in jenen Zeiten sind wir leider nicht so gut unterrichtet als über die ihrer Konkurrentin zu Paris. Aber so viel geht doch aus den erhaltenen Dokumenten hervor: zu einer mächtigen beherrschenden Stellung im öffentlichen Leben der Stadt hat sie es nie gebracht, zur leitenden Stadtbehörde ist sie nie geworden[2]. Die Gründe dafür lassen sich unschwer erkennen. Paris ist immer eine ville privilégiée geblieben, es hat unter dem übermächtigen Einfluſs des residierenden Königtums es nie zu einer freien korporativen Verfassung, zu einer commune gebracht. In Rouen hat die 1153 entstandene commune, die geschworene Einung aller Stadtbewohner — wie z. B. auch in St. Omer — eine Entwickelung und Ausbreitung der Gilde als solcher nach der Seite öffentlich-rechtlicher Funktionen unmöglich und unnötig gemacht. Wie weit die Gilde selbst bei der Erringung dieser freiesten Form mittelalterlicher Stadtverfassung in Frankreich beteiligt ist, ob sie einen bestimmenden Einfluſs dabei ausgeübt hat, ist mit Sicherheit nicht zu erkennen, aber a priori wahrscheinlich. Es sind die Interessen der groſsen Kaufmannsgeschlechter, die in der neugewonnenen Stadtverfassung zum Ausdruck kommen[3].

Dazu aber kommt dann noch ein Zweites.

Während in Paris das Königtum sich der festen Organisation der Pariser Gilde zu seinen Zwecken bediente, während es ihr die selbständige Regelung und Ordnung der wichtigsten Handelsangelegenheiten — auch als sie zum Stadtmagistrat geworden war — überlieſs, während es ihr reiche Einnahmequellen öffnete und sich begnügte, sie selbst wieder finanziell nach Kräften auszubeuten, hat es in Rouen seit langer Zeit

---

denrées et marchandises et illec les vendre en gros. Der Detailverkauf blieb also offenbar den Einwohnern. An diesen Kampf um die Handelsherrschaft auf der Seine erinnert zwei Jahrhunderte später der hundertjährige Streit von Magdeburg und Hamburg um die Beherrschung des Elbhandels, in dem Magdeburg endlich ganz unterlag und seine Blüte vernichtet wurde (Schmoller, Studien über die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Groſsen. VI., Schmollers Jahrb. Jahrgang VIII S. 1021 bis 1048).

[1] Vgl. Schmoller in Schmollers Jahrb. VIII 45 ff.

[2] Pigeonneau meint allerdings: A Rouen la ghilde deviendra le conseil de la commune et lui fournira ses chefs électifs; aber ich finde in der Geschichte Rouens keinen Grund, der für das direkte Hervorgehen des Rats aus einer Gilde — wie in Paris — spricht. Damit soll eine Mitwirkung der Gilde bei der Erringung der commune keineswegs geleugnet werden. Vgl. Kap. IV § 3.

[3] Luchaire S. 32.

— vielleicht schon im 12. Jahrhundert[1] — einen königlichen Beamten gegeben, der die eigentliche Aufsicht über Handel und Gewerbe in seiner Hand hatte, zugleich Verwaltungs- und Justizbeamter war und vor allem alle dem Könige zustehenden Einnahmen, Zölle, Abgaben etc. direkt für die königliche Kasse einzuziehen hatte. So verhinderte der vicomte de l'eau de Rouen die Umbildung der Gilde in eine Behörden-Organisation, indem er selbst mit einigen Unterbeamten alle öffentlich-rechtlichen polizeilichen Funktionen in Handel und Gewerbe für sich in Anspruch nahm. Die ganze Aufsicht über die Märkte, über Mafs und Gewicht, über Flufs- und Landhandel lag in seiner Hand. Erst später gelang es der commune und ihrem maire — nicht der kaufmännischen Gilde, — durch kluge Benutzung der jeweiligen politischen Lage und der finanziellen Verhältnisse — einige dieser polizeilichen Befugnisse wieder für sich zu gewinnen. So erlangte die Bürgerschaft 1256 Gericht und Polizei über die Bäcker[2], 1364 über die Brauer: sie erkauft 1350 das Recht des freien Verkaufs von Brot, Kohle und Fisch, das bis dahin an irgend einen reichen Bürger verpachtet worden war; ebenso die Rechte der boutellier und pannetier du roi, die allerdings schon 1352 wieder verloren gingen[3]. Der vicomte seinerseits organisiert nun in ähnlicher Weise die Aufsicht über den Handelsverkehr, wie der prévôt des marchants in Paris; auch er hat einen gröfseren arbeitsteiligen Beamtenapparat unter sich: den clerc siégé, der die ankommenden Waren aufnimmt, die boutelliers priseurs du vin, die brument, die den Wein, die Maîtres de la grande et petite carne, die die übrigen zu Schiff ankommenden Waren auszuladen haben, die mesureurs de grains, de vins etc. Auch dieser Beamtenapparat erhält sich bis zum Jahre 1789. Die Gilde dagegen verliert nach dem Entscheid von 1450, der den Seinehandel freigiebt, alle Bedeutung. Es war ihr hier nicht gelungen, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen; sie hatte sich gegenüber einer einheitlichen monarchischen Regelung des Handels nicht widerstandsfähig gezeigt. Nach aufsen hin, der Konkurrentin zu Paris gegenüber, kräftig und energisch auftretend, hat sie es im Innern nicht gleich jener fertig gebracht, ihre Sonderinteressen mit den allgemeinen Interessen der Bürgerschaft in Einklang zu bringen.

Während wir dort von einem Konflikt zwischen der ärmeren Bevölkerungsschicht und den reichen Kaufleuten, die an der Spitze der Stadtverwaltung standen, nirgends etwas

---

[1] Chéruel I 8; Beaurepaire S. 3.
[2] Chéruel I 277.
[3] Chéruel I 228 ff.

erfahren, wird uns in Rouen mehr als einmal berichtet, wie die Hansegenossen kraft ihres Monopols auf die ankommenden Waren Beschlag legten, sie in Masse aufkauften und dann einen Monopolpreis für dieselben festsetzten, der die arme Bevölkerung natürlich auf das härteste bedrückte. Die rein privatwirtschaftlichen Interessen der grofskaufmännischen Kreise traten hier um so mehr in den Vordergrund, als die Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung hier nicht erziehend und mildernd, wie sonst, diesen entgegenstehen konnte. Und so sehen wir denn auch hier die Gilde einmal einen Versuch machen, auf einem Gebiet, das in England und Norddeutschland überall gänzlich von der Gilde beherrscht wird. Im Jahre 1266 nach einer Niederlage im Streit mit Paris sucht sie den Détailhandel zu monopolisieren. Auf zwei Jahre wird ihr das Recht des Alleinverkaufs der wichtigsten Waren im Détail zugestanden[1], aber sie mufs das Privileg teuer vom Könige erkaufen, indem sie den ganzen Engroshandel auf der Seine freigiebt; und der Versuch selbst scheint ohne Erfolg geblieben zu sein; wenigstens ist in der Folgezeit so wenig mehr hier wie in irgend einer anderen französischen Stadt von einem Monopol der Gilde im Détailhandel noch eine Spur zu entdecken[2 3].

§ 6.

Köln.

Ennen, Geschichte der Stadt Köln. 5 Bde.
Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, 6 Bde.
Hegel, Deutsche Städtechroniken.
Heusler, Deutsche Stadtverfassung.

---

[1] Tous marchaanz, de par toutes terres porront amener à Roen leur marchaandises par yaue et par terre et porront icelles marchandises a Roen descharchier a sesche terre et en couvert et les porront vendre en gros à qui que il auroient part ou conpagnie de yces marchandises. Ne ne porront yces marchandises vendre à terre ne en couvert en Roen ne en la banlieue à détail si comme vin à broche, dras à détail, bles et autres itieus choses par setiers ne par muis.

[2] Daher besteht meiner Meinung nach kein auch nur scheinbarer Widerspruch, wie Fréville I 224 meint, zwischen dieser Verordnung und einer etwa gleichzeitigen Ordnung des vicomte de l'eau, dafs bestimmte Waren im Werte von wenigstens 100 sous nicht in Rouen ausgeladen werden durften. Indem die Kaufleute von Rouen auf das Monopol des Détailhandels wieder verzichteten, machten sie ihre alten Ansprüche auf Beherrschung des Handels auf der unteren Seine wieder geltend.

[3] Hegels Darstellung geht sowohl auf die Hanse von Paris (II 87—92) als auf die Gilde von Rouen (II 11 f.) nur ganz kurz ein und bringt nichts wesentlich Neues gegenüber den früheren Darstellungen.

Lamprecht, Rheinische Skizzen.
Höniger, Ursprung der Kölner Stadtverfassung (Westdeutsche Zeitschrift II).
Kruse, Die Kölner Richerzeche (Savigny-Zeitschrift 1890).
Liesegang, Die Sondergemeinden Kölns. 1890.

Die Bedeutung Kölns für die wirtschaftliche und politische Geschichte Deutschlands, vor allem vom 11. bis zum 13. Jahrhundert ist bekannt; man konnte es damals mit Recht als die hervorragendste Stadt, vor allem als das wichtigste Handelsemporium Deutschlands bezeichnen. Staunend erzählen auch Berichterstatter, die an die Blüte italienischer Städte gewöhnt sind, von dem Glanz dieser Hauptstadt des Nordens, und Deutschlands Kaiser haben oft genug vor den Thoren der mächtigen Festung gelegen, um ihren Trotz zu brechen.

Mannigfach wie die äufseren Schicksale der Stadt sind auch die Wandlungen ihrer inneren Verfassung; keine Stadt Deutschlands hat der Forschung so vielen Stoff zu lebhaften Kontroversen gegeben wie Köln. Im Mittelpunkt derselben steht das „rätselhafte" Institut der Kölner Richerzeche und gerade von den Streitfragen aus, die sich an ihre Herkunft und ihre Bedeutung knüpfen, ist die Aufmerksamkeit der Forscher in neuester Zeit wieder auf eine Kölner Gilde gelenkt worden, deren Existenz uns wenigstens für das 12. Jahrhundert unzweifelhaft bezeugt ist[1].

Wir besitzen nämlich ein bis jetzt nur zum Teil und ohne Kritik gedrucktes[2] Mitgliederverzeichnis der Kölner Gilde, in vier lange Streifen eingeteilt[3], ohne dafs jedoch die Reihenfolge, in der die Namen geschrieben sind, sowie die Abgrenzung der einzelnen Streifen gegen einander deutlich erkennbar sind. Auf der Rückseite befindet sich von gleichzeitiger Hand der Vermerk: fraternitas mercatorum gilde.

In die Diskussion über die Kölner Verfassungsgeschichte, die von Anfang an im Mittelpunkt der deutschen Städteforschungen gestanden — haben doch Eichhorn, Nitzsch, Heusler ihre Theorien vor allem an die Deutung der Kölner Richerzeche angeknüpft —, war mit der „Entdeckung" dieser Gilde ein neues Element gekommen, das neue Schwierigkeiten machte, neue Diskussionen und Erklärungsversuche ins Leben rief. Besonders in den letzten Jahren ist die Frage wieder in Flufs gekommen. Zuerst haben Lamprecht und Höniger die Kölner Gilde zur Erklärung der ältesten Verfassungsgeschichte Kölns mit herangezogen; ihnen folgte Liesegang.

---

[1] Vgl. die Anmerkung zu Ende des Paragraphen.
[2] Bei Ennen, Quellen I 153 ff.
[3] Nähere Beschreibung bei Ennen a. a. O., jetzt auch bei Hegel II 344 ff.

Gegen diese drei Forscher haben sich dann v. Below[1], Kruse und zuletzt Hegel gewandt: doch hält Höniger und mit ihm Köhne[2] an der zuerst ausgesprochenen Ansicht fest.

Dürftig genug allerdings ist das Material, das uns für die Kenntnis der Kölner Gildeverhältnisse zu Gebote steht. Zwar wird sich der Zusatz fraternitas, burscap et fraternitatem, der sich bei einigen Namen auf zwei gleichzeitig geführten Bürgerlisten findet, wohl auf die Gilde als bedeutendste für die damalige Zeit bezeugte Genossenschaft beziehen, allein mit dieser Andeutung ist wenig geholfen. Der praepositus mercatorum, der an einer Stelle der vita Heriberti zu Anfang des 11. Jahrhunderts[3] erwähnt wird, würde für die Existenz einer Kaufmannsgilde so wenig etwas beweisen, als der Hansegraf in Bremen, Wien und Regensburg.

So dürftig also das vorliegende Material auch ist, dennoch gestattet die Eigenartigkeit desselben, die Untersuchung nach einer Seite hin zu führen, deren Bearbeitung bei anderen Städten von vornherein ausgeschlossen ist. Nirgends ist sonst — wenigstens in Deutschland und in so früher Zeit — ein angebliches Mitgliederverzeichnis einer Kaufmannsgilde auf uns gekommen[4]. Es liegt nahe, diese Liste und die darin enthaltenen spärlichen Notizen dazu zu benutzen, um für die sociale Zusammensetzung der Gilde einigen Aufschluſs zu gewinnen. Die Methode, die uns dafür zu Gebote steht, ist die sogenannte historisch-statistische, wie sie zuerst von Schanz, dann in glänzender, ungemein scharfsinniger Weise von Bücher angewandt, für Frankfurt einige überraschend neue glänzende Resultate geliefert hat.

Eine genaue Untersuchung der fraglichen Urkunde hat nun ergeben, daſs dieselbe keine einheitliche, in einem bestimmten Zeitpunkt aufgenommene Mitgliederliste ist, sondern über einen Zeitraum von ca. 20 Jahren fortgeführt, von verschiedenen Schreibern geschrieben und mehrfach unterbrochen. Was die den Namen beigegebenen Zeichen bedeuten[5], wie die vier Kolumnen gegen einander abzugrenzen, wie die wiederholt vorkommenden Namen zu einander zu ordnen sind, — alle diese Punkte, deren Aufhellung zum vollständigen Verständnis dieses für die städtische Verfassungsgeschichte so ungemein wichtigen Dokuments nötig wäre, sind noch immer

---

[1] Stadtgemeinde. Anhang II.
[2] Stadtverfassung von Mainz, Worms, Speyer.
[3] M. G. S. S. IV 748.
[4] In Groſsbritannien sind mehrere Verzeichnisse derart erhalten; so z. B. durch viele Jahrhunderte hindurch in Dublin. — Groſs II 59 ff.
[5] In den Dubliner Listen steht neben jedem Namen eine Geldsumme, wahrscheinlich die Eintrittsgebühr (Groſs II 60). Man könnte dasselbe für Köln vermuten; doch läſst sich kein Beweis dafür erbringen.

nicht aufgeklärt, und man kann höchstens Vermutungen äufsern.

Dagegen läfst sich das mehrfache Vorkommen der gleichen Namen in den verschiedenen Spalten der Liste mit Evidenz beweisen[1]. Zieht man dies in Betracht und erwägt man ferner, dafs die Liste nicht in einem Zeitraum aufgenommen, sondern über eine gröfsere Reihe von Jahren fortgeführt ist, so ergiebt sich, dafs von 1300 Gildemitgliedern — eine Summe, wie sie Ennen durch flüchtige Summierung aller in der Liste stehenden Namen erhalten hatte, und die Nitzsch und Kruse übernehmen — nicht die Rede sein kann, sondern dafs man ihre Zahl auf höchstens 5—600 annehmen darf[2].

Damit aber fällt zugleich die Annahme Ennens, die Nitzsch den Hauptstützpunkt für seine Theorie abgegeben hatte, und an der auch noch Kruse festhält, dafs wir in der Kölner Gilde eine grofse Gesamtgilde zu sehen haben, die alle am Verkehr des Platzes Beteiligten, vom Grofskaufmann bis herab zum Handwerker, umfafst habe. Bei der Gröfse, dem blühenden Handel, der wirtschaftlichen Bedeutung Kölns, das damals die mächtigste, volkreichste und blühendste Stadt Deutschlands gewesen ist, wären 5—600 am Gesamtverkehr der Stadt beteiligte Leute doch wohl gar zu wenig.

Mag immerhin Lamberts[3] Angabe, dafs nach dem mifsglückten Aufstande gegen Erzbischof Anno im Jahre 1073 sexcenti ditissimi mercatores et plures die Stadt verlassen hätten, etwas übertrieben erscheinen, immerhin beweist sie doch so viel, dafs schon im 11. Jahrhundert in Köln ein starker Bestand von reichen Grofshändlern vorhanden war, der sich bis zum 12. Jahrhundert sicherlich noch erheblich vermehrt hatte.

Wird es schon durch alles dies sehr unwahrscheinlich gemacht, dafs wirklich die in der Gilde verzeichneten Personen alle am Verkehr beteiligten Elemente der reichen Handelsstadt umfafst haben, so führt eine andere Untersuchung zu dem gleichen Resultat hin. Bei zahlreichen der in der

---

[1] Z. B. Namen, die in allen 4 Spalten vorkommen (und zwar meist an einigermafsen korrespondierenden Plätzen) Baldewin Calvus, Baldewin Tungrum (de Tungero) Buddo, Brunstein, Einhard (?), Heinrich de Mosella, Hermann Slenbo, Lambreth gubernator, Lambreth turremuz (turbuz), Martinus (?) u. a. Bei den mit (?) versehenen Namen könnte allerdings an verschiedene Personen gedacht werden wegen des häufigen Vorkommens dieser Namen. Die Zahl der zwei- oder dreimal auftretenden Namen ist bedeutend gröfser.

[2] Auch dafür weifs ich keinen Erklärungsgrund, warum ein Teil der Namen mit kleinerer Schrift geschrieben ist als die anderen. Vielleicht sind diese später eingefügt; sie finden sich fast alle in der 2. und 4. Kolumne, fallen aber doch nicht mit den Grenzen derselben, soweit sie deutlich erkennbar sind, ganz zusammen.

[3] Lambert v. Hersf. Separatausgabe S. 157.

Gildeliste aufgeführten Personen — es sind im ganzen etwa 100[1] — findet sich die Angabe der Orte, aus denen sie stammen. Umfafste die Kölner Gilde wirklich alle kaufmännischen und gewerblichen Elemente der Stadt, d. h. wenn auch nicht die ganze, so doch den gröfsten Teil der zu Köln ansässigen Bevölkerung, so würde wahrscheinlich der gröfsere Teil der mit Herkunftsbezeichnung versehenen Personen aus der näheren Umgebung von Köln stammen. Bücher hat für Frankfurt den genauen statistischen Nachweis erbracht, dafs die Einwohnerschaft im 14. und 15. Jahrhundert sich ganz überwiegend aus der nächstgelegenen Umgebung der Stadt ergänzte[2]. Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, dafs in Köln 2—3 Jahrhunderte früher, in einer Zeit, da die Transportwege noch geringer, die Reisen und Wanderungen weniger zahlreich waren, dem nicht so gewesen ist. Nun aber zeigt die Tabelle[3], dafs in Köln von den 196 mit Herkunftsbezeichnungen versehenen Personen nur 42 aus der gesamten Rheinprovinz stammen, ca. 57 % dagegen aus gröfserer Entfernung zugewandert sind. In Frankfurt stammen dagegen 1387 aus der näheren Umgebung der Stadt, d. h. aus dem Grofsherzogtum Hessen und der Provinz Hessen-Nassau, nicht weniger als 4/5 aller zugewanderten Personen[4].

Deutet schon diese Beobachtung auf die an gröfsere Reisen gewohnten, leicht beweglichen Grofskaufleute hin — als Centrum eines nach allen Seiten hin seine Strahlen aussendenden Grofshandels mufste Köln gerade auf die kaufmännischen Elemente in den grofsen Handelsstädten der Rheinstrafse bis hinunter nach den mächtigen und blühenden Handelsplätzen Belgiens und Hollands eine beträchtliche Anziehungskraft ausüben —, so wird man in dieser Ansicht bestärkt durch die weitere Thatsache, dafs — nach Städten und Dörfern geordnet — soweit sich das für die damalige Zeit konstatieren läfst, etwa 72 % der Gildemitglieder, deren Herkunftsort sich konstatieren läfst, aus Städten, nur 28 % aus Dörfern zugewandert sind[5].

Vergleichen wir damit die Angaben über Frankfurt aus dem 14. und 15. Jahrhundert, so nehmen dort die Städte im 14. Jahrhundert nur 28,2 %, im 15. allerdings 43,9 % ein. Ziehen wir endlich zum Vergleich die Angaben eines Kölner Bürgeraufnahmebuches aus den Jahren 1371—1482

[1] Die doppelt, dreifach und vierfach vorkommenden Namen sind natürlich nur einfach gerechnet.
[2] Bücher, Bevölkerung von Frankfurt am Main im Mittelalter S. 456 ff.
[3] Siehe Anhang I.
[4] Nachweise bei Bücher S. 163 ff.
[5] Siehe Tabelle I.

heran, so ergiebt sich dort, dafs aus den Städten 37,4 %, aus Dörfern 62,6 % der zugewanderten Personen stammen.

Eine Berechnung nach Entfernungszonen giebt ein noch treffenderes Bild von jenen Erscheinungen[1]. Aus einer Entfernung bis 2 Meilen um Köln stammten 3 Personen = 3,13 %, aus einer Entfernung von 2—10 Meilen 21 Personen = 21,9 %, aus einer Entfernung von mehr als 10 Meilen 72 Personen = 75 %; dagegen in Frankfurt[2] 1387 33,2 %, resp. 45,6 % und 21,2 %!

So viel scheint mir aus alledem klar hervorzugehen: Alles weist in Köln mehr auf eine Vereinigung der Grofskaufleute hin, als auf eine Gilde aller am Verkehr des Platzes Beteiligten. Und wenn man denn doch einmal Analogien zum Beweise mit heranziehen will, so liegt es doch gewifs näher, mit dem reichen Handelsemporium am Niederrhein die Verhältnisse anderer grofser Handelsstädte zu vergleichen, die aus ähnlicher wirtschaftlicher Grundlage emporgewachsen sind, als die niederdeutschen Kleinstädte, die Nitzsch zum Vergleich benutzt, die es nie zu einer wirtschaftlichen und kommerziellen Bedeutung, zu wirklich städtischem Leben gebracht haben.

Dem allem scheint sich nun die Thatsache in den Weg zu stellen, dafs in der Gildeliste eine Anzahl Personen sich findet, die durch ihre Bezeichnung deutlich als Handwerker und Kleinkaufleute sich kenntlich machen. Es sind im ganzen je ein aurifex, carnifex, campanaz fusor (?), denismith, fudermengere, hulere (?), incisor, monenatorius, munitor, mercator pabuli, venditor pabuli, piscator, pistor, sutor, sowie zwei panifices — in Summa also noch nicht 20 Namen von Gewerbetreibenden und Kleinkaufleuten; — gewifs eine recht geringe Zahl. Jedenfalls berechtigt das Vorkommen dieser wenigen Namen meiner Meinung nach nicht zu dem Schlusse, dafs nun thatsächlich alle am Verkehr des Platzes beteiligten Elemente damals wenigstens noch in der Gilde vereinigt gewesen sind.

Wir haben allen Grund, anzunehmen, dafs, da die Gilde ausdrücklich als eine gilda mercatorum bezeichnet wird, auch alle die in der Gildeliste verzeichneten Namen, soweit sie nicht mit Zusätzen versehen sind, Kaufleuten angehören; dafs also nur so viel Handwerker in der Gildeliste verzeichnet sind, als sich durch den ausdrücklichen Zusatz eines Handwerks als

---

[1] Ich gebe im Anhang einige genauere statistische Nachweise. Die übrigen Angaben für Köln gewann ich aus der statistischen Bearbeitung verschiedener Kölner Bürgerbücher, Schreinskarten, sowie der Aufnahmeliste der Weinbrüdergesellschaft. Doch würde eine genaue Darlegung, wie die Ergebnisse gewonnen sind, an dieser Stelle zu weit führen; ich hoffe, dieselbe bald nachtragen zu können.

[2] Vgl. Bücher a. a. O. S. 176.

solche zu erkennen geben. Und gerade das giebt mir die Stütze zu einer Vermutung, die meiner Meinung nach mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat als die anderen Erklärungen, die man der Gildeliste bisher zu geben versuchte. Irre ich nicht, so haben wir in dem Verzeichnis nicht eine Mitgliederliste der Gilde zu sehen, sondern eine Liste derjenigen, die — durch so und so viel Jahre hindurch — eine Präbende von der Gilde empfangen haben. Gerade in Köln sind wir berechtigt, für die Gilde eine schon längere Existenz vorauszusetzen. Schon die Thatsache, dafs solch genaue Listen damals geführt wurden, läfst diesen Schlufs zu, und die frühe Handelsblüte der Stadt, der praepositus mercatorum zu Anfang des 11. Jahrhunderts bieten dafür weitere Stützen; gerade hier konnte die Gilde eine Entwicklung schon hinter sich haben, wie sie in späterer Zeit in kleineren Städten hervortritt. Aus einem reinen Handelszwecken dienenden Institut ist sie zu einer mehr kapitalistischen Gesellschaft geworden, die auch solchen Leuten eine Präbende, eine Rente, gewährt, welche kraft ihres Berufs von den wirtschaftlichen Vorrechten der Gilde auf dem Gebiete des Handels von vornherein ausgeschlossen waren, die, wie es z. B. in Göttingen und Kassel heifst, die Gilde haben aber ihrer nicht „bruken" durften. Gerade die Liste der Präbenden-Empfänger, glaube ich, müssen wir in dem erwähnten Verzeichnis erkennen, und die rätselhaften Zeichen fänden dann — als Angaben der Rentenbeträge — ebenso gut ihre Erklärung wie das wiederholte Vorkommen der gleichen Namen in der Liste. Wie gesagt, das Ganze ist eine — wie ich zugebe — recht gewagte Hypothese, die aber doch wenigstens einiges für sich hat.

Für die Beurteilung der Stellung, welche die Gilde innerhalb des öffentlichen Verfassungslebens der Stadt eingenommen hat, fehlt es uns fast an jedem Anhaltspunkt. Drei Behörden finden wir nach einander im Besitz der wesentlichen Verwaltungsbefugnisse in der Gesamtstadt: den Schöffensenat, die Richerzeche, den Stadtrat[1]. Mit dem Entstehen und der Entwicklung dieser drei Behörden sind die drei wichtigsten Phasen der städtischen Verfassungs-Entwicklung gegeben, zugleich spiegeln sich in derselben aber auch die socialen Kämpfe wieder, die eine Anpassung der Herrschafts- und Verwaltungsbehörden an die geänderten Machtverhältnisse innerhalb der einzelnen socialen Schichten nötig machten.

Die Frage ist, welche Stellung die Gilde zu diesen Verwaltungsbehörden der Stadt einnahm; hatte die Gilde überhaupt öffentlich-rechtliche, über den Kreis ihrer internen Angelegenheiten hinausgehende Funktionen, und welchen Ein-

[1] Siehe Lamprecht, Rhein. Skizzen S. 21.

flufs hat sie auf die weitere Gestaltung der städtischen Verfassungsverhältnisse ausgeübt?

Das dürftige Quellenmaterial gestattet auch hier kaum mehr als einige mutmafsliche Äufserungen. Einen quellenmäfsigen Beweis für die Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen durch die Gilde besitzen wir für Köln wenigstens nicht; nur so viel ist durch Höniger[1] bewiesen worden, dafs fast alle Personen, die, wie ihre häufige Erwähnung als Schöffen, als Zeugen in städtischen und erzbischöflichen Urkunden bezeugt, einen hervorragenden Platz im städtischen Leben eingenommen haben, um jene Zeit als Mitglieder der Gilde nachgewiesen werden können.

Dafs eine solche Korporation nicht verschwinden konnte, ohne dafs ihre Spuren in der weiteren socialen und verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der Stadt sich irgendwie wieder auffinden liefsen, ist mehr als unwahrscheinlich. Gerade über die Frage, was aus der Gilde geworden ist, hat sich in letzter Zeit eine ziemlich heftige Kontroverse zwischen Kruse und Höniger entsponnen. Während Höniger in der Richerzeche die eigentliche Nachfolgerin der Gilde sieht, — ihre gewerblichen Befugnisse waren an die Einzelzünfte, ihre politischen an den Rat übergegangen, ihr selbst nur eine Entwicklung nach der socialen Seite hin offen geblieben — während er darauf hinweist, dafs die 361 Pfründen, über die die Richerzeche verfügte, etwa der Zahl der alten Gildemitglieder entsprachen und diese Ansicht durch den Nachweis eines genealogischen Zusammenhanges zwischen beiden Korporationen beweisen zu können glaubt, sucht Kruse in längerer, ungemein scharfsinniger Beweisführung darzuthun, dafs wir nicht in der Richerzeche, sondern in der im 14. Jahrh. auftretenden Weinbrüderschaft, d. h. der Genossenschaft der Weinausschenkenden, die Nachfolgerin der alten Gilde zu sehen haben; dafs die Konstituierung der einzelnen Gewerke in zünftlerischen Verbänden den grofsen Gildeverband — er folgt, wie erwähnt, Nitzsch in der Annahme einer grofsen Gesamtgilde — allmählich unnötig gemacht habe, dafs diese Verbände mit ihrer Zucht und Ordnung in moralischer und technischer Beziehung die Bedürfnisse der Genossen völlig befriedigt, das Zwangsrecht der Gilde in Vergessenheit gebracht und diese endlich auseinandergesprengt, dafs die dann noch in dem alten Verbande verbleibenden Mitglieder sich nur das Vorrecht des Weinzapfs zu wahren gewufst hätten, aber immer noch, wie die alten Gildemitglieder, gleichsam ein höheres Bürgerrecht besessen hätten. Die Richerzeche dagegen, eine rein aristokratische Korporation von etwa 20 wirklich aktiven Mitgliedern, von sogenannten „verdienten Amtleuten", habe

[1] A. a. O. S. 232 ff.

sich genau in entsprechender Weise wie die Parochialbehörden dadurch gebildet, dafs die gewesenen Gildevorsteher sich zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen hätten, der dann ein längeres Leben als der Gilde selbst beschieden war.

Es kann hier nicht meine Absicht sein, diese scharfsinnige Hypothese Kruses ins einzelne zu verfolgen und die Gründe, die er für dieselbe ins Feld führt, nachzuprüfen; nur einiges glaube ich seinen Ausführungen gegenüber geltend machen zu müssen.

Dafs der Ausgangspunkt Kruses, die 1300 Mitglieder zählende grofse „demokratische" Gilde, ein irriger ist, glaube ich oben dargethan zu haben. Damit fällt wenigstens schon der scharfe Gegensatz, den Kruse zwischen ihr und der aristokratischen Genossenschaft der Richerzeche zu finden glaubt, deren „unverdiente" Mitglieder denn doch keine so gar geringe Rolle gespielt haben, als ihnen Kruse zuzuteilen sucht. Zwischen dem ersten Auftreten der Weinbrüderschaft aber und der Erwähnung der Gilde liegt eine unausfüllbare Kluft von zwei Jahrhunderten. Sollte in denselben jede Spur eines Nochvorhandenseins der alten Gilde oder die Andeutung der Umbildung, die sich in ihr vollzog, trotz des reichen Urkundenschatzes, der uns für diese Zeit aus Köln zu Gebote steht, gänzlich verloren gegangen sein? Die Weinbrüderschaft erweist sich, wie auch Kruse zugiebt, nicht eigentlich als Genossenschaft, sondern als die begriffliche Zusammenfassung aller derer, die gegen Entgelt an die Stadtkasse den Weinausschank als Nebengewerbe betrieben. Eine genossenschaftliche Äufserung dieser sogenannten Brüderschaft liegt nicht vor; dazu deutet ihre Zusammensetzung darauf hin, dafs sie zum gröfseren Teil aus kleinen Leuten, aus Kleinkaufleuten und Handwerkern, sich rekrutierte. Hier stammen von den zwischen 1356 und 1371 aufgenommenen etwa $^5/_6$ aus der Rheinprovinz — nur 26 % aus städtischen Herkunftsorten[1]! Wo wir sonst die Entwicklung der Gilde beobachten können, da nimmt sie in diesen Jahrhunderten mehr und mehr einen aristokratischen Charakter an; es ist sicherlich höchst unwahr-

[1] Wir finden ähnliche Körperschaften auch in anderen Städten und gerade in solchen, in denen es auch Kaufmannsgilden gegeben hat. Aber in allen diesen läfst sich die Weinbrüderschaft nicht als Nachfolgerin der Gilde nachweisen. In St. Omer z. B. besteht eine corporation des déchargeurs de vin, die für jedes angezapfte Fafs Wein eine Gebühr anfangs an den Burggrafen, seit 1280 an die Schöffen zu zahlen hat (Giry, St. Omer S. 104); die Pariser Weinhändler dagegen zahlen diese Gebühr an das corps des marchands (s. oben § 5) und man kann hier mit Fug und Recht dieselbe Entwicklung wie in Köln voraussetzen. Ja, die Annahme, dafs die Richerzeche, an die die Kölner Weinbrüderschaft ihre Gebühr zu zahlen hat, Nachfolgerin der alten Gilde sei, — die sich in Paris im corps des marchands erhalten hat — findet darin eine neue Stütze.

scheinlich, dafs der Verlauf in Köln der umgekehrte gewesen sein sollte.

Endlich möchte ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der bis jetzt in keiner der genannten Darstellungen beachtet zu sein scheint; ich meine das Verhältnis der Richerzeche zu der Kölner Gewandschneiderzunft, den „Herren unter den Gademen." Sie erhalten ihre Rechte von der Richerzeche, aber sie haben im Gegensatz zu den anderen Zünften nicht das Monopol des Gewandschnitts — wie sie neben den Gewandschneidern auch noch Makler, Wirte und Schneider umfassen[1]. Eine solche Zusammensetzung und das Fehlen des Innungszwanges lassen auf eine ähnliche Art von Korporation schliefsen, wie wir sie später in der Weinbrüderschaft vor uns haben. Und wenn der Gewandschnitt, wie sonst fast überall, auch in Köln ursprünglich Monopol der Gilde war, so haben wir in den „Herren unter den Gademen" wohl die Genossenschaft zu sehen, an die das einträgliche Vorrecht von den reichen Kapitalisten zunächst wohl gegen einen Zins überlassen worden ist — wie ganz ähnlich in Dortmund die Wandschneidergesellschaft im wirtschaftlichen Leben Nachfolgerin der alten Reinholdsgilde geworden ist. Dafs die Gewandschneider ihre auswärtigen Mitglieder in den flandrischen und holländischen Grofsstädten Mecheln, Huy, St. Quentin, Douai, Dordrecht, Valenciennes haben, bezeugt am besten ihre von den anderen Zünften sich unterscheidende mehr aristokratische Zusammensetzung.

Was aber vielleicht noch mehr ins Gewicht fällt: die geistvolle Interpretation der Beurkundungen in den Schreinskarten, aus denen Kruse die allmähliche Bildung der Parochialbehörden herausliest, ist bei genauerer Untersuchung der Beurkundungsformeln ohne grofse Künstelei nicht aufrecht zu erhalten. Gerade das erschwert ja die Untersuchungen in der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte so sehr, dafs es an einer einigermafsen gesicherten Terminologie fehlt, dafs überall die Formel, oft gedankenlos hingeschrieben, vorherrscht, dafs ein lateinischer Ausdruck nicht nur zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, sondern oft in derselben Urkunde die verschiedensten Bedeutungen haben kann. Jedenfalls mufs man sich hüten, aus dem Fehlen eines später typisch werdenden Ausdrucks in den Formeln mit logischer Notwendigkeit auf eine Verfassungsentwicklung zu schliefsen, die der Entwicklung der Formeln in den Urkunden parallel gehen soll; und noch gewagter ist es, auf solch losem Untergrunde Schlüsse aufzubauen, die die ganze Verfassungsentwicklung Kölns erklären sollen. Und wenn Kruse für das Schöffenkolleg, das

[1] Vgl. Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln I 335 ff. Schmoller, Tucherbuch S. 393 f.

später genau dieselbe Struktur wie Richerzeche und Parochialbehörden zeigt — servientes, deserviti und indeserviti — dennoch die Entstehungsweise aus einem Duumvirat von der Hand weist, so mufs schon dieser Umstand allein der ganzen Kruseschen Theorie gegenüber stutzig machen.

Vielmehr glaube ich, dafs wir uns die Entwicklung in Köln etwa folgendermafsen zu denken haben[1].

In Zeiten, in die das Licht historischer Kunde nicht dringt, wahrscheinlich im 10. Jahrhundert, haben sich die Kölner Grofskaufleute — vielleicht unter dem weisen und thatkräftigen Regiment des Erzbischofs Brun — zu einer Gilde zusammengeschlossen, die den Weinhandel, vielleicht auch den Detailhandel mit Tuch betrieb und ihn bald als ihr Recht und Monopol beanspruchte. Ihr Handel ging hauptsächlich über den Kanal hinüber nach England, besonders als mit der normannischen Eroberung in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts friedliche und sichere Zustände in das schwer heimgesuchte Land einzuziehen begannen. In der Hauptstadt des normannischen Königreichs besafs die Gilde ihr eigenes Haus, das „Gildehaus der Kölner Kaufleute"; indem allmählich die Bande, die es an die Mutterstadt knüpften, sich mehr und mehr lockerten, ist es zum Ausgangspunkt einer eigenen Organisation des deutschen Kaufmanns in London geworden und hat als solcher einen der Keime für die Entwicklung der grofsen Hansa in sich geborgen.

Im übrigen ist uns aus der Blütezeit der Gilde nichts berichtet; wir erfahren urkundlich von ihr erst in einer Zeit, in der die Momente zu einer inneren Umbildung der Gilde schon in Erscheinung getreten sind. Denn auch hier zeigt sich die Richtigkeit der feinen Beobachtung Nitzschs, dafs nur da die Gilde ihre ursprüngliche Form bewahren konnte, wo die kommerzielle Entwicklung des Orts jäh unterbrochen worden ist. In Köln, wo vom 10. bis zum 12. Jahrhundert ein kolossaler Aufschwung des städtischen Lebens erfolgte, mufste eine solch ruhige Fortentwicklung der Gilde schon früh gestört werden. Eine starke Einwanderung, die Eingliederung und Ummauerung einer ganzen Anzahl von Aufsengemeinden lassen auf ein Wachstum der Bevölkerung schliefsen, das fast an die Verhältnisse moderner Grofsstädte erinnert. Für eine derartige rapide Entfaltung erwies sich mehr und mehr die Institution einer kaufmännischen Gilde, die ihren Mitgliedern die wesentlichsten Verkehrsvorrechte vorbehielt, als zu eng, zu drückend; gegenüber dem starken Zuströmen kaufmännischer Elemente in das emporblühende Verkehrscentrum

[1] Im wesentlichen folge ich den Anschauungen, die Höniger in einem Vortrage, gehalten in der historischen Gesellschaft zu Berlin 1890, ausgeführt hat. Vgl. Kochne a. a. O. S. 55 Anm. 3.

mangelte es ihr mit ihren starren Formen an Elastizität, an Anpassungsfähigkeit.

Indem die Gilde mehr und mehr ihren eigentlichen Charakter als kaufmännische Organisation zu Zwecken des Handels verliert, tritt eine andere Seite derselben in den Vordergrund: ihr Charakter als eine über gröfsere Kapitalien verfügende, Renten austeilende Genossenschaft. Zugleich aber vollzog sich gerade in jenen Zeiten eine wesentliche Verschiebung der Standes- und Berufsverhältnisse innerhalb Kölns, die die damals erfolgte erste Stadterweiterung mit sich brachte[1]. Indem die bis dahin vor den Thoren liegenden ländlichen Bezirke in den Mauerring eingezogen und damit zum integrierenden Teil des städtischen Verwaltungsbezirks wurden, vollzog sich zugleich eine veränderte Nutzung des Bodens in diesen neuen Stadtteilen. An Stelle des ländlichen Ackerbaus trat die weit intensivere Bodenausnutzung durch Strafsen- und Häuserbau[2]; eine sich rasch steigernde Grundrente verschaffte den dortigen Grofsgrundbesitzern ein bedeutendes Einkommen, ermöglichte ihnen die Ansammlung eines Kapitals und den Übergang zum kaufmännischen Grofsbetrieb; und dies um so leichter in einer Zeit, in der sich der weltgeschichtliche Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft ~~zuerst im~~ deutschen Mittelalter in den Städten zu vollziehen begann. So verschmolz der alte Stand erbeingesessener Grundbesitzer mit den in der Martinspfarre angesessenen kaufmännischen Elementen zu einer grofsen Interessen- und Berufsgemeinschaft, und gerade dadurch nimmt diese mehr und mehr einen aristokratischen Charakter an, wird zur organisierten Kapitalmacht, in der Kleinkaufleute und Handwerker jetzt nur noch ausnahmsweise Aufnahme finden. In diese Zeiten führt uns die vorliegende Gildeliste. Das Gros der Mitglieder rekrutiert sich jetzt aus mächtigen Kaufmannsgeschlechtern, die zugleich Schöffenamt und Parochialofficien aus ihren Kreisen besetzen. Ihnen gegenüber beginnen sich die Handwerker in gewerblichen Sonderverbänden zu konstituieren und treten mit der Erlangung des Zunftzwanges aus der rein privatrechtlichen Sphäre heraus. Dieser schnell sich vollziehenden Entwicklung gegenüber mufsten die Gildemitglieder bald die Fruchtlosigkeit ihres Widerstandes einsehen; die Gilde verzichtet auf ihre bevorrechtete Stellung im wirtschaftlichen Leben der Stadt, bildet sich aus einer zu Handelszwecken organisierten Genossenschaft um zur social abgeschlossenen Geldaristokratie der Stadt; sie stellt sich als solche an die Spitze der gegen das erzbischöfliche Stadtregiment mächtig sich erhebenden Bürger-

---

[1] Siehe dazu Lamprecht, Rhein. Skizzen S. 119.

[2] Für diesen Vorgang finden sich, wie mir Dr. Höniger mitteilt, in den Schreinsurkunden Beispiele an mehreren Stellen.

schaft; sie wird zum ersten verwaltenden Organ derselben und erhält im Volksmund den Spottnamen der Richerzeche.

Als Glied der öffentlichen Verfassung der Stadt ernennt sie aus ihrer Mitte die Bürgermeister, denen jetzt knapp umschriebene Befugnisse in Gericht, Verwaltung, Polizei zustehen; sie führt die Listen der Bürgeraufnahme[1], erteilt den Zunftzwang und später die Weinbrüderschaft, d. h. das Recht, Wein in der Stadt auszuschenken — ein Recht, das als ein Erbe der alten Gildekompetenz anzusehen ist; ihre Amtleute haben das Recht zu „gebieden, verbieden, setzen und entsetzen von allem veilen kauffe und von satzinge der steide und gemeine beste" — ein Recht, in dessen Besitz wir auch sonst hie und da die Grofskaufmannsgilden treffen[2]; bei alledem aber bleibt sie eine privatrechtliche Genossenschaft — wie es die Gilde gewesen — ein geselliger Kasinoverein, der seinen Mitgliedern aus seinen Einnahmen eine jährliche Provende gewährt.

Eben diese Vermischung privatwirtschaftlicher Interessen und öffentlich-rechtlicher Befugnisse hat auch hier zu einer einseitigen Interessenpolitik, zur Ausartung, geführt. Die Emanzipation des Handwerkerstandes im 14. Jahrhundert hat die verknöcherte Institution über den Haufen geworfen[3].

---

[1] Wenn Below (Stadtgemeinde S. 125) hervorhebt, dafs dies Recht unmöglich aus der Gildekompetenz sich herleiten kann — übrigens hat sie es erst später erworben —, so mag er damit wohl recht haben. Aber wenn eine Institution als die Nachfolgerin einer anderen bezeichnet wird, ist denn damit gesagt, dafs nun ihre sämtlichen Funktionen sich aus den Kompetenzen der älteren Behörden herleiten müssen? Jede derartige Weiterentwicklung einer Verfassung ist doch bedingt durch geänderte wirtschaftliche und sociale Bedürfnisse, wie durch politische Ereignisse. Gerade bei der Umbildung der alten Organe zu neuen werden gewisse Kompetenzen fahren gelassen, andere neue kommen hinzu. Die Umbildung der Gilde zur Richerzeche erfolgte eben in der Weise, dafs gewisse Vorrechte auf dem Gebiete des Erwerbslebens der Korporation verloren gingen, andere öffentlich-rechtliche Befugnisse hinzutraten. Diese Ansicht Belows verleitet ihn auch sonst oft zu ungerechtfertigten Angriffen. Siehe z. B. unten bei Dortmund.

[2] Siehe unten Kap. IV § 3. Wenn Below dies Recht, das später überall der Rat hat, ursprünglich nur den Behörden der Landgemeinden zugestehen will, so ist das entschieden irrig.

[3] Mit besonderer Ausführlichkeit und Genauigkeit geht auch Hegel in seinem neuen Buch (II 323—361) auf die Kölner Stadtverfassung ein. Was die Auffassung der Gilde und der Richerzeche betrifft, so glaubt er an seiner früher (Städtechroniken VIII) geäufserten Ansicht trotz aller Anfechtungen auch jetzt noch festhalten zu müssen: Die Richerzeche erscheint ihm einfach als die korporative Organisation der Geschlechteraristokratie; mit der Gilde steht sie in keinem Zusammenhang; vielmehr ist diese nur die Vorgängerin der Weinbrüderschaft, vielleicht allerdings im Besitz noch anderer monopolistischer Vorrechte. — Diese ganze Auffassung der Kölner Verhältnisse entspringt mit Notwendigkeit der ganzen Methode historischer Betrachtung, wie sie uns in dem Hegelschen Werke entgegentritt. Er hält sich streng an das urkundlich scharf Beweisbare und verweist scharfsinnige historische Kombinationen, die wenigstens den Versuch machen, den ganzen

§ 7.

Dortmund.

Rübel, Dortmunder Urkundenbuch. 1881—1885.
Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile. 1882.
v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde.
Becker, Das Dortmunder Wandschneiderbuch. 1871.

Für die Geschichte der Dortmunder Gilde, soweit dieselbe sich mit einiger Sicherheit aus den Urkunden herauslesen läfst, besitzen wir jetzt die trefflichen Untersuchungen von Frensdorff[1], und ich hätte mich mit einem Hinweis auf dieselben begnügen können, wenn ich nicht glaubte, Einiges zu Frensdorffs Forschungen nachtragen zu können, und wenn ferner nicht Frensdorffs Resultate seitdem Gegenstand eines Angriffs geworden wären, der meiner Meinung nach weit über das Ziel hinausschiefst[2].

Die Bedeutung Dortmunds als Handelsstadt geht schon aus einer Urkunde Ottos III. vom Jahre 1000 hervor, in der die Kaufleute von Dortmund neben denen von Mainz und von Köln genannt werden. Die wirtschaftliche Grundlage für die Existenz einer Kaufmannsgilde war hier ebenso gegeben wie die politische; kein kräftiges stadtherrliches Regiment[3] konnte dem Aufblühen einer autonomen, den Handel ordnenden und beherrschenden Kaufmannsgenossenschaft hindernd in den Weg treten. Alles deutet darauf hin, dafs wir in der Reinholdsgilde oder maior gilda eine derartige kaufmännische Genossen-

---

Zusammenhang der historischen Begebenheiten zu erfassen, in das Bereich der Willkürlichkeiten und Erfindungen (II 360. 484 etc.). Infolgedessen hat er keine Erklärung für die Befugnisse der Richerzeche, die sonst überall den städtischen Räten zustehen; wir verstehen nicht, wie sich die alte Gilde zur Weinbrüderschaft umgebildet hat; wie es kommt, dafs diese Weinbrüderschaft gerade von der Richerzeche ihre Rechte empfängt. Dafs die Aufschrift fraternitas mercatorum gilde pleonastisch sein soll, will mir nicht recht einleuchten; ich sehe nicht ein, warum, wenn gilde Apposition sein soll, der Zusatz „dicta" erwartet werden mufs; allerdings bezeichnet mercatores alle diejenigen, die sich mit Kauf und Verkauf abgeben, aber doch nur die, die es regelmäfsig als Beruf, als Geschäft betreiben (vgl. unten § 12). Für die Thatsache endlich, dafs wir im 12. Jahrhundert von der Existenz der Weinbrüderschaft nichts erfahren — denn die Gildeliste stammt aus dem 12., nicht, wie Hegel (S. 350) meint, aus dem 13. Jahrhundert —, scheint mir auch Hegel keine Erklärung zu haben.

Nach alledem glaube ich auch Hegels Einwendungen gegenüber an meiner Ansicht von dem Charakter der Gilde, von ihrem Verhältnis zur Richerzeche und Weinbrüderschaft festhalten zu können.

[1] Dortmunder Statuten und Urteile. Einleitung S. LI—LV und passim.

[2] v. Below, Stadtgemeinde S. 68 ff.

[3] Dortmund war bekanntlich Reichsstadt.

schaft zu erblicken haben. Was sie in ihrer Blütezeit war, welche Rechte sie beanspruchte, welche Macht sie geübt, welche Kreise sie umschlossen hat, läfst sich nicht mehr mit Sicherheit bestimmen; auch hier gilt es, aus den spärlichen Trümmern der Überlieferung ein einigermafsen geschlossenes und adäquates Bild der Entwickelung zu rekonstruieren. Sie umfafst (nach Frensdorff) Kaufleute, die zugleich Grofsgrundbesitzer und als solche vor den übrigen Einwohnerklassen bevorzugt sind. Sie allein sind die burgenses, die vollberechtigten Bürger der Stadt; aus ihnen nimmt der Graf die Urteilfinder im Gericht; sie haben doppelte Pflichten[1], aber ihr Zeugnis gilt — es erinnert dies an ganz analoge Verhältnisse bei den dänischen Schutzgilden[2] — gleich dem eines Ratsherrn und mehr als das eines jeden anderen Stadtbewohners[3]. Im 14. Jahrhundert sind sie zu regelmäfsigen Weinlieferungen — ähnlich wie in Valenciennes — „nicht blofs an die eigenen Vorsteher und Beamte, sondern auch an die herrschaftliche Behörde, Vorstände und Beamte, vom Grafen bis zum reitenden Boten herab" verpflichtet.

Dafs sie neben dem Wein- auch den Tuchhandel gepflegt haben, wird wahrscheinlich gemacht durch die Thatsache, dafs auch hier wie so oft Gilde- und Rathaus später identisch sind, und dafs gerade auf dem Rathaus der Leinentuchverkauf stattfand[4].

Die Funktionen, die die Reinholdsgilde in der älteren Zeit ausgeübt hat, scheinen nun später — dies ist die Ansicht Frensdorffs — auf den Rat übergegangen zu sein. Ob indes die Gilde thatsächlich öffentlich-rechtliche Befugnisse geübt, ob sie sich die Aufsicht über den Verkehr, über Mafs und Gewicht, Handel und Wandel zu erringen gewufst, ob also wirklich, wie Frensdorff meint, der Rat „der Nachfolger der alten Gilde" war und ihre Erbschaft antrat, ist mit Sicherheit — zieht man nur das für Dortmund uns erhaltene Urkundenmaterial in Betracht — nicht zu entscheiden, wäre aber an und für sich sicherlich nicht so unmöglich, als dies Below hinzustellen sucht. Ist meine Erklärung der Richerzeche richtig, so böte schon diese ein beredtes Zeugnis dafür, wie Funktionen, die überall später nachweislich der Rat in Anspruch genommen,

[1] So z. B. die lateinischen Statuten. Frensdorff No. 9 S. 24: Wenn einer einen andern innerhalb der Mauer verwundet, soll er eine bestimmte Strafe geben. Si vero percussor est confrater maioris gylde nostre, amam vini superaddet consulibus pro emenda.

[2] Siehe die ausführlichen Erläuterungen bei Pappenheim: Dänische Schutzgilden; ferner Hegel I 164. 200 etc.

[3] Siehe deutsche Statuten No. 14. Frensdorff S. 51: War en man den anderen bereden mag met twen ratmannen efte mit twen gildebruderen sante Reynoldes, dat gut sal men eme gelden van varender habe.

[4] Rübel, Dortmunder Urkundenbuch No. 110.

z. B. die Erteilung des Zunftzwanges, aus Befugnissen der Gilde, dort der Richerzeche herzuleiten sind.

In England findet sich häufig genug die Kontrolle über Maſs und Gewicht in den Händen der Gilde oder von deren Beamten; in Valenciennes hat der oberste Gildebeamte die gleiche Befugnis bis in die neueste Zeit beibehalten[1].

So wenig es richtig ist, diese Befugnisse überall den Gemeindebeamten zuzusprechen[2], so wenig kann man behaupten, daſs sie überall vor der Ratsperiode der Gilde zugestanden hätten. Aber ich wüſste auch niemanden, der diese Behauptung als generelle Wahrheit aufgestellt[3] hätte. Daſs die Stadt vor der Ratsperiode nicht von der Gilde „regiert" worden ist, ist ja natürlich selbstverständlich[4]; wenn Frensdorff den Rat als Erben der Gilde bezeichnet, so will er natürlich damit nicht sagen, daſs nun alle und jede Funktionen des Rates ursprünglich der Reinholdsgilde zugestanden hätten[5].

Lassen wir die Frage: ob der Rat thatsächlich in Dortmund die Erbschaft der Gilde angetreten hat, zunächst offen, jedenfalls steht so viel fest, daſs den Mitgliedern der Reinholdsgilde bei der Besetzung der Ratsherrnstellen von altersher gewisse Vorrechte eingeräumt waren.

Urkundlich wird der Rat zuerst erwähnt im Jahre 1240; 1260 wird dann der Modus der Ratswahl ausführlich festgesetzt[6].

---

[1] Vgl. die allgemeinen Erläuterungen unten Kap. IV § 3.

[2] Vor allem charakteristisch ist auch das Beispiel von Dinant, für welches Pirenne überzeugend nachgewiesen hat, daſs der Graf nicht als Gemeindeherr jene Funktionen ausübt.

[3] Vgl. dazu unten Kap. IV § 3.

[4] Frensdorff spricht nur davon, daſs die Stadt „in gewissem Umfange" von den burgenses regiert worden sei; diese aber bezeichnet er als ein Organ der burgenses im weiteren Sinne, d. h. der vollberechtigten in der Reinholdsgilde vereinigten Bürgerschaft.

[5] Gegenüber der Behauptung Belows, daſs das bevorzugte Zeugnis der Reinholdsgilde zu erklären sei als ein Produkt der modernen Verhältnissen zustrebenden städtischen Entwicklung, darf man wohl auf die gründlichen schon oben citierten Forschungen Pappenheims verweisen, aus denen deutlich hervorgeht, daſs die Zeugnisse der Gildegenossen wenigstens im alt-nordgermanischen Recht häufig mehr gelten als die der übrigen Stadtbürger.

[6] Die betreffende Stelle lautet (Frensdorff, Beilage III 192): Quod consules Tremonienses anno Domini 1259 rempublicam Tremoniensem gubernantes cum fraternitatibus et ghildis sex que sunt in universitate civium Tremoniensium in eo consenserunt et in perpetuum observari inviolabiliter decreverunt, quod quando consules singulis annis eligendi et statuendi sunt, quod ad electionem eorundem consulum faciendam memorate fraternitates de qualibet ghilda sua duos viros, quos inter se magis habeant ydoneos, ad hoc assument et quod illi duodecim sex viros discretione et ratione valentes de ghilda beati Reynoldi eligere debent, et quod prefati decem et octo prestito super eo iuramento et habito communi et sano consilio cum consulibus semper de anno in annum pro tempore existentibus tales et ita ydoneos in consules eligant etc.

Deutlich charakterisierten sich diese Ratswahlordnungen mit ihren komplizierten Bestimmungen und mannichfachen Verklausulierungen als das Ergebnis einer Reihe von Kämpfen und Kompromissen, von deren Verlauf im einzelnen wir leider keine Kunde haben[1]. Besonders die Art, wie die Reinholdsgilde an der Wahl des Rates beteiligt ist, legt den Schluſs nahe, daſs ihr einstmals bedeutendere Rechte bei der Besetzung der Ratsstühle zugestanden haben.

War nun aber wirklich die Reinholdsgilde jemals identisch mit der vollberechtigten Bürgerschaft?

Da ist mir denn aus Frensdorffs Ausführungen nicht ganz klar geworden, was er eigentlich unter den burgenses versteht. Anknüpfend an eine Urkunde vom Jahre 1241 meint er, daſs die Vollbürgerschaft an die Zugehörigkeit zur Reinholdsgilde geknüpft war. Müſste man nun daraus zunächst den Schluſs ziehen, daſs es so im Jahre 1241 noch gewesen sei, so wird man doch im folgenden belehrt, daſs in der Zeit, da wir die Reinholdsgilde kennen lernen (1261), sie bereits 6 andere Gilden neben sich hat, die offenbar — sie haben ja Anteil an der Ratswahl — mit zur Bürgerschaft gehören, daſs daher jene Periode, in der Vollbürgertum und Reinholdsgilde zusammenfielen, bereits längere Zeit überwunden sein muſs. Aber damit stimmt dann wieder nicht die Angabe, daſs — nach den ersten lateinischen ca. 1250 entstandenen Statuten — der Graf die Urteilfinder aus den Burgensen „dieser Art“ genommen hat, d. h. aus der Reinholdsgilde, von der im Vorhergehenden allein die Rede war! In der That werden die Mitglieder der Reinholdsgilde gerade in diesen Statuten von den übrigen Stadtbürgern ausdrücklich unterschieden, und man hat gewiſs keinen Grund anzunehmen, daſs alle die Bestimmungen über die burgenses in dieser Rechtsmitteilung nur auf die Mitglieder der Reinholdsgilde Bezug haben sollten!

Der Beweis, daſs alle burgenses Mitglieder der Reinholdsgilde gewesen sind, — für die Zeit nach 1240 ergeben sich aus dieser Annahme unlösbare Widersprüche —, scheint mir von Frensdorff auch für die frühere Zeit nicht erbracht zu sein. Daſs sie höhere Rechte genieſst und für einige Vergehen doppelt bestraft wird, erklärt sich einfach aus dem höheren socialen Ansehen, dessen sich die alten Kaufherrngeschlechter erfreuten, und daſs der heilige Reinhold später Schutzpatron der Stadt wird, kann so wenig als Beweis dienen wie der andere Umstand, daſs das Gildehaus in Dortmund und sonst häufig später als Rathaus dient, oder daſs, wie oft in französischen Städten, das Gildesiegel zum Stadtsiegel wird. Vielmehr glaube ich, daſs die Reinholdsgilde erst in einer Zeit entstanden sein kann, in der innerhalb der nach kaufmännischem

[1] Vgl. auch Frensdorff S. LVII.

Recht lebenden Sammtgemeinde sich die grofsen Kaufherrngeschlechter, die den eigentlichen Grofshandel betrieben, als selbständiges Element korporativ organisierten, in der sie wie in Köln aus den reichen Grofsgrundbesitzern dann reichlichen Zuzug fanden. Gerade diese grundbesitzenden, alteingesessenen Elemente haben ihnen nachher den Namen des Erbsassenstandes, der „erbhaftigen Lude" gegeben. Indem aber neben ihnen die anderen Klassen der bürgerlichen Bevölkerung zur Macht gelangten, besonders die Handwerker sich genossenschaftlich organisierten, bewahrten sich die reichen Kaufherrngeschlechter wahrscheinlich gewisse Verwaltungsbefugnisse, die dann später auf den Rat übergegangen sind. Dafs sie diesen Rat anfangs beherrschten und zum Teil aus ihrer Mitte besetzten, kann nicht Wunder nehmen. Bald aber haben sich auch die Handwerkerklassen zunächst gewisse Kontrollbefugnisse bei der Ratswahl, dann Sitz und Stimme in diesem selbst errungen. Wir können den Verlauf dieses Prozesses, vor allem in seinen Anfangsstadien, nicht mehr im einzelnen verfolgen; die Jahre 1240—1260 scheinen die Zeit zu sein, in der die Handwerkerklasse sich aus der Abhängigkeit zu den Anfängen politischer Macht emporgearbeitet hat.

Neben der Gilde finden sich in Dortmund zwei andere Vertretungen der Kaufmannschaft: die Hansegrafschaft und die seit dem 16. Jahrhundert erwähnte Wandschneider- und Erbsassen-Gesellschaft. Über die erstere sind die Notizen so dürftig, dafs sich ihre Funktionen nicht mehr erkennen lassen[1]. Was aber die Wandschneider und Erbsassen-Gesellschaft anbetrifft, so würde ich allerdings kein Bedenken tragen, falls die Angaben Beckers in seiner kleinen Brochüre — er unterläfst es leider, seine Quellen anzugeben — richtig sind, einen Zusammenhang mit den alten Erbsassen aus dem 14. Jahrhundert in der gleichen Weise anzunehmen, wie ich ihn oben zwischen der alten Kölner Gilde und der Weinbrüderschaft wahrscheinlich gemacht zu haben glaube. Wie dort die Gilde zunächst zur aristokratischen, öffentlichrechtlich bevorzugten Genossenschaft der Richerzeche wird, so hier die Reinholdsgilde zur Erbsassengesellschaft, dem Geschlechterpatriziat der Stadt. Wie dort die Gilde wahrscheinlich das Recht des Wandschnitts für sich in Anspruch nahm, so hier die Reinholdsgilde; der Weinbrüderschaft in Köln entspricht hier die 1346 vom Rat bestätigte Zunft der Wandschneider, die aber mit den übrigen Zünften so wenig in einer Linie steht wie die Weinbrüderschaft mit den Zünften in Köln[2]. Auch hier nimmt die Wandschneidergesellschaft das Monopol des Wandschnitts hauptsächlich gegen Schneider

[1] Das Wenige siehe bei Frensdorff S. LV.
[2] Siehe Becker, Das Dortmunder Wandschneiderbuch.

und Wollenweber für sich in Anspruch; aber deutlich spricht für den Zusammenhang mit der alten Gilde der Anspruch, den die Mitglieder des Erbsassenstandes machten, während ihrer Amtsführung frei Gewand schneiden, also das Monopol der Gesellschaft durchbrechen zu dürfen. Noch am Ende des 18. Jahrhunderts wurde dies Recht ausdrücklich von ihnen betont. Der Erbsassenstand hatte auch hier die Erinnerung an seine kaufmännische Herkunft verloren; den alten Patriziern war es weniger um Ausübung eines gewerblichen Vorrechts als um gesicherte Finanzen zu thun, ihr aristokratischer Sinn liefs ihnen den Wandschnitt als unstandesgemäfse Beschäftigung erscheinen. So überliefsen sie ihr Monopol — vielleicht zunächst gegen Rente — den Wandschneidern und bewahrten sich nur noch einige inhalt- und bedeutungslose Vorrechte, an denen sie aber dann mit der ganzen Zähigkeit solcher aristokratischer Erinnerungen festhielten[1 2].

§ 8.

Goslar.

Schaumann, Die Goslarer Gilde. (Vaterl. Archiv für Geschichte. 1841. S. 26 ff.)
Göschen, Goslarer Statuten.
Nitzsch, Erster Aufsatz.
Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar. 1855.
Weiland, Die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar (Hansische Geschichtsblätter. 1885).

Wenn ich mich jetzt zur Betrachtung der Kaufmannsgilden im mittleren und östlichen Deutschland wende, so verweile ich zunächst bei Goslar, dessen Verfassungsentwicklung schon darum von besonderem Interesse ist, weil sich hier neben den Kaufleuten und Handwerkern noch eine dritte Schicht, die Bergwerksbesitzer und -Arbeiter, „die Berg- und Waldleute", Geltung verschaffen, und weil das Eingreifen einer dritten Interessengruppe in der Verfassungsentwicklung der Stadt seinen deutlichen Ausdruck gefunden hat.

In der oft citierten Urkunde von 1038, in der den Quedlinburger Kaufleuten freie Ausübung des Handels im Reich und die genossenschaftliche Gerichtsbarkeit de cibariis erteilt wird, werden sie ausdrücklich auf das Beispiel Magdeburgs und

---

[1] Der alte Erbsassenstand erhielt sich hier neben der neuen Erbsassengesellschaft, wie in Köln lange Zeit die Richerzeche neben der Weinbrüdergesellschaft.

[2] Die Darstellung bei Hegel (II 361—372) stimmt in den wesentlichsten Punkten mit der meinigen überein.

Goslars hingewiesen. Daraus schon für die damalige Zeit auf die Existenz einer Kaufmannsgilde in Goslar mit Notwendigkeit schliefsen zu wollen, geht allerdings meiner Meinung nach nicht an. Thatsächlich beginnt die Blüte Goslars durch Handel, Gewerbe und Bergbau erst in jener Zeit infolge der kräftigen Unterstützung der salischen Kaiser. Erst im Jahre 1200 tritt uns die Goslarer Kaufmannschaft in einer Gilde organisiert entgegen. Ob sie damals noch das iudicium de cibariis hatte, geht aus den Statuten[1] nicht hervor, ist aber an und für sich unwahrscheinlich, denn die Gilde erscheint, obwohl sie sich allgemein koplude gelde nennt, thatsächlich als eine Vereinigung der grofsen Tuchhändler, da nur deren Interessen und ihre wirksame Verfechtung in den Statuten zum Ausdruck kommen[2]. Sie ordnen bis ins einzelne genau den Tuchhandel — so verlangen sie, dafs jeder seinen Genossen die Hälfte des eingekauften Rohstoffs, natürlich zum Selbstkostenpreise, ablassen mufs[3], gestatten den Gildemitgliedern, zu Hause für den eigenen und den Familiengebrauch, d. h. nicht für den Engros- oder Detailverkauf, Gewand zu schneiden; das übrige müssen sie „uppe der wort" schneiden, deren Buden von den Sechsmannen, den Vorstehern der Gilde, an die einzelnen Mitglieder vermietet werden. Alle Gildebrüder beziehen eine Präbende, deren Fond sich wahrscheinlich aus den Eintrittsgeldern, den für Bruch der Gildevorrechte von Nichtgildemitgliedern gezahlten Strafgeldern, aus Mobiliar- und Immobiliarbesitz der Gilde und wahrscheinlich, wie anderswo oft, aus den Bufsen der Gildemitglieder selbst für Vergehen gegen die Statuten zusammensetzt, soweit die so angesammelten Kapitalien nicht bei den Festen und Versammlungen der Gilde aufgebraucht wurden. Sie zählt einheimische und auswärtige Mitglieder[4]; sie erwirkt den Kaufleuten, die nach Goslar reisen — ein Zeichen ihrer bedeutenden Macht — Sicherheit und Frieden, auch wenn sie des Reiches Feinde sind[5], auch wenn im Reiche selbst Unfriede herrscht. Von einer Vertretung des Handwerkerstandes ist in der Gilde keine Spur zu entdecken[6].

Diese Gilde, die sich also im wesentlichen als eine Ver-

---

[1] Gedruckt bei Schaumann a. a. O.

[2] So auch Hegel II 401.

[3] Vgl. oben bei St. Omer § 3.

[4] We unse ghildebroder is he sy heymisch edder utheymisch, men schal ome syne prouende gheuen.

[5] Privileg Philipps von 1200. (Schaumann a. a. O.) .... Dar he ume ghifft und ghesat hefft, dat allerleye Coplude unde ich se weren des rikes vyende, de sek edder ôre gûd ouerbringhen to Goslar dat were in der tyd des vredes edder des unvredes dat se dar schullen seker syn vor aller sûlffwold unde bôd dat also to holdende bi dem ordele des houedes.

[6] Nitzsch, der die Goslarer Gilde kennt, erwähnt sie nur ganz flüchtig.

einigung der grofsen Tuchkaufleute charakterisiert und deren eigentliche Existenzbedingung das Monopol des Gewandschnitts bildet, hat dann im 13. Jahrhundert mannigfache Schicksale gehabt. 1219 mit den übrigen Korporationen von Friedrich II. aufgehoben[1], wird sie schon 1223 von seinem Sohne Heinrich II. wieder in ihre Rechte eingesetzt; sie erhält jetzt nicht mehr das Monopol des Wandschnitts, aber die Erlaubnis zum Detailverkauf von Tuch wird von ihrer Erlaubnis abhängig gemacht. Die Strafen für Vergehen gegen die Gildestatuten werden seit 1252[2] im allgemeinen Interesse der Stadt zur Ausbesserung der Stadtmauern verwandt. Man wird daraus wohl den Schlufs ziehen dürfen, dafs die Gilde nicht mehr rein genossenschaftliche Interessen verfechten konnte, sondern als ein Glied des städtischen Körpers ihre Interessen dem Wohle der gesamten Bürgerschaft einordnen mufste, ohne doch ihre monopolistischen Tendenzen ganz aufzugeben.

Es war ein Kompromifs zwischen Gilde und Rat, hergestellt durch einen engen Personalzusammenhang, durch teilweise Personalunion. Die Marktpolizei wird schon im Jahre 1219 ausdrücklich als Verwaltungsgebiet des Rats bezeichnet[3].

Kurz vor 1274 wieder aufgehoben, wird die Gilde 1274 von Rudolph von Habsburg aufs neue in allen ihren Rechten bestätigt. Aber neben der Gilde erhoben sich in jenen Zeiten die mächtigen autonomen Genossenschaften der Zünfte und der Berg- und Waldleute. Indem sie sich ihrer Macht bewufst wurden, mufsten sie alle Kräfte daran setzen, die immer noch drückenden Monopolienrechte der Gildemitglieder, die auch im Rate ihren Interessen Geltung zu verschaffen suchten, abzuschütteln. In diesem Streite der wirtschaftlichen Interessen der drei wichtigsten Bevölkerungsgruppen[4], von denen die Bergleute schon lange nicht mehr zur eigentlichen Bürgerschaft gehörten, nähern sich die Innungen bald den Bergleuten, bald der Kaufmannsgilde. Endlich im Jahre 1291 kam eine Einigung zu stande, geschlossen vom Rat, den Berg- und Waldleuten, den Kaufleuten und den fraternitates, que gelden vocantur, d. h. den Handwerks-Innungen. Die Berg- und Waldleute erhalten das Recht, für ihren eigenen Gebrauch, für den ihrer Familie und ihres Gesindes Gewand zu schneiden, alles in allem 3 bis 4 Stück Tuch; aber es wird ihnen verboten, Handel damit zu treiben. Wein und Fleisch soll den Fremden während des Vormittags ungestört auf dem Markte verkauft

---

[1] Ich folge hier Weiland, der meiner Meinung nach mit Recht betont, dafs 1219 nicht nur die Zünfte, sondern auch die Kaufmannsgilde verboten worden seien. Vgl. Göschen a. a. O. S. 111 ff.

[2] Infolge einer Bestätigung Wilhelms von Holland.

[3] Weiland a. a. O. S. 23.

[4] Siehe die ausführliche Darstellung bei Wolffstieg a. a. O. S. 46 ff.

werden; die Höker dürfen 3 Tage im Jahre auf dem Markte ihre Waren feil halten. Der Eintritt in die Gilde wird jedem gegen Zahlung von 8 M. — eine an den Rat und sieben an die Gilde — gestattet[1]. Dadurch ward es den wohlhabenden Handwerkern möglich, Aufnahme in die Gilde zu erlangen und der Vorteile, deren sie sich erfreute, teilhaftig zu werden; ob, wie in den meisten anderen Städten, gegen Verzicht auf ihr Handwerk, ist mit Sicherheit nicht zu ersehen; doch scheint es, als ob in Goslar diese Forderung nicht gestellt worden sei[2]. Mit dem Erstarken des Rats, bei dessen Besetzung die Gilde noch immer eine bedeutende Rolle spielte — sie wählte von 14 Ratmannen 6, die übrigen bevorrechtigten Zünfte je 2 —, mit dem Auftreten der Zünfte, mit dem Aufkommen einer lebenskräftigen Industrie neben dem bis dahin das Verkehrsleben der Stadt beherrschenden Handel, verlor die Gilde als solche ihre frühere Bedeutung; sie sank zurück zu einer Zunft neben den anderen, die sich eine Zeit lang allerdings noch einige wenig bedeutende Vorrechte zu wahren wufste[3].

§ 9.

Stendal.

Goetze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal.
Nitzsch, der zweite der oben genannten Aufsätze.
Liesegang, Die Kaufmannsgilde von Stendal. (Zeitschrift für preufsische Geschichte III 1—57.)
Liesegang, Zur Verfassungsgeschichte von Magdeburg und Salzwedel. (Ibidem 329—397.)

---

[1] Dies mufs übrigens schon längere Zeit in Goslar möglich gewesen sein. In einer Rechtsbelehrung nämlich, die Goslar 1291 in einem Streit zwischen Quedlinburg und Halberstadt erteilt hat (Halberstädter Urkundenbuch I 193), heifst es: Quod nullus textor potest vel debet in aliqua civitate nullo etiam tempore, ubi non habet consortium mercatorum, quod vulgariter inninghe appellatur pannos incidere .... nisi docere potest, quod id ex antiqua consuetudine et sine contradictione fecerit. Den Webern, die den Gewandschnitt üben wollten, stand also frei, entweder sich die Genehmigung der Gilde zu verschaffen (ex antiqua consuetudine et sine contradictione), oder aber der Gilde beizutreten (habet ... consortium mercatorum, quod vulgariter inninghe appellatur). Bekanntlich sind in den meisten Städten die Weber vom Gewandschnitt ausgeschlossen, da man den doppelten Erwerb aus dem Handwerk und dem Detailverkauf nach den mittelalterlichen Anschauungen vom rechten Gewinn als unerlaubt ansah.

[2] Siehe oben Anm. 1.

[3] Auch bei der Darstellung der Goslarer Gildeverhältnisse stimme ich im wesentlichen mit Hegel überein; nur glaube ich nicht, dafs man aus der Notiz des carmen de bello Saxonico I v. 198: sutores, fabri, pistores, carnificesque militibus comites ibant in bello ruentes den Schlufs ziehen kann, dafs es damals bereits Handwerkerinnungen in Goslar gab, die also mindestens so alt oder gar älter als die Kaufmannsgilden seien! (Hegel II S. 495.)

Hagedorn, Verfassungsgeschichte Magdeburgs.
Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I 15.

Die Geschichte der Stendaler Kaufmannsgilde hat in neuester Zeit in E. Liesegang einen scharfsinnigen, das Quellenmaterial gut beherrschenden Bearbeiter gefunden[1]. Man wird aus seinem Aufsatze nicht nur für die Verfassungsgeschichte Stendals, sondern auch für das Verständnis der mittelalterlichen Städtegeschichte, besonders auf kolonialem Boden, für die Einsicht in das Wesen der mittelalterlichen Kaufmannsgilden mannigfache Anregung und Belehrung schöpfen können[2]. Trotzdem glaube ich, dafs Liesegangs ganze Darstellung auf einer falschen Interpretation des Stendaler Gewandschneiderprivilegs von 1231 beruht, und dafs demnach die Geschichte der Stendaler Kaufmannsgilde uns ein in wesentlichen Zügen anderes Bild bietet als das, welches uns aus Liesegangs Forschungen entgegentritt.

1151 war Stendal als Marktstadt gegründet und mit Magdeburger Recht bewidmet worden. 80 Jahre später wird zum erstenmal in einer Urkunde[3] der Kaufmannsgilde Erwähnung gethan. Markgraf Otto bessert durch dieselbe iura fratrum gilde et illorum, qui incisores panni nuncupantur und zwar in der Weise, dafs sie von jetzt an eadem super hoc iura observent, que fratres gulde et incisores panni in Magdeborch actenus observare consueverunt.

Diese Genossenschaft erhält nun durch den Markgrafen das Monopol des Gewandschnitts; der Eintritt in die Gilde ist jedem ehrbaren Bürger gegen Zahlung von einem Talent an die Gilde und einem Schilling an die magistri derselben gestattet. Der Fremde, sofern er nur nicht Handwerker, kann für 30 s. Mitglied werden, aber auch ohne das während der Dauer des Wochenmarktes Wandschnitt üben. Der Handwerker dagegen mufs beim Eintritt in die Gilde sein Handwerk abschwören, 1 M. Gold an die Gilde und 18 Denare an die magistri zahlen. Innerhalb seines Hauses darf von jetzt an kein Gildebruder mehr bei Strafe des Verlustes seiner Mitgliedschaft Gewand ausschneiden und verkaufen.

Dies die wesentlichsten Bestimmungen der Urkunde.

---

[1] Nitzschs Annahme, dafs aus einer Gesamtgilde die Gewandschneider schon frühe ausschieden, um 1231 wieder einzutreten, ist schon durch Liesegangs Forschungen als unhaltbar erwiesen.

[2] Diese Beurteilung der Forschungen Liesegangs ist allerdings wesentlich verschieden von derjenigen, die ihnen Below besonders in seinen beiden neuesten Werken zuteil werden läfst. An manchen etwas allzukühnen und überscharfsinnigen Darstellungen fehlt es bei Liesegang nicht, aber sie werden entschuldigt durch sein Bestreben, sich ein lebensvolles Bild von den verfassungsgeschichtlichen Vorgängen zu machen, die er zu schildern unternimmt.

[3] Gedruckt bei Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I 15 No. VIII.

Liesegang nimmt nun an, dafs wir in der Urkunde eine hochbedeutsame Umwandlung innerhalb der wirtschaftlichen und socialen Verfassung der Stadt Stendal sich wiederspiegeln sehen. Nach ihm hätte es bis dahin zwischen den handarbeitenden Webern und den Grofskaufleuten, die den Import au, Flandern und den Export nach Ländern des Ostens betriebens eine dritte social zwischen jenen beiden, immerhin den Webern näher stehende Gruppe von Leuten gegeben, die die Fabrikation von Tuch in gröfseren Quantitäten mit dem Ausschnitt desselben und dem Verkauf im Detail verbunden hätten. Unter dem Druck politischer Verhältnisse und socialer Gegensätze habe sich nun kurz vor 1231 eine Schiebung zwischen den drei Gruppen vollzogen, die dann durch den Vertrag von 1231 — als solchen fafst Liesegang mit Nitzsch die betreffende Urkunde auf — ihre rechtliche Fixierung zugleich mit der Genehmigung des Markgrafen erhalten habe.

Die Gewandschneider verschmolzen, indem sie zugleich auf die Fabrikation von Tüchern verzichteten, mit den Grofskaufleuten[1] zu einem alle Macht usurpierenden, allein ratsfähigen Stadtpatriziat; sie traten samt und sonders in die Gilde, die damit das Recht des Gewandschnitts, vor allem den Webern gegenüber, in Anspruch nahm und sich durch ein unerschwingliches Eintrittsgeld scharf gegen plebejische Elemente abschlofs. An Stelle des Gleichgewichts der Kräfte zwischen den kaufmännischen und den gewerblichen Elementen, das eben durch jene Mittelstellung der Gewandschneider bis dahin aufrecht erhalten war, trat eine ganz einseitige Interessenpolitik der im Rate alleinberechtigten kaufmännischen Aristokratie — der Rat und das Schöffenkolleg waren gewissermafsen nur Ausschüsse der centralen Gildeorganisation — und die Folge waren die heftigen Kämpfe und inneren Zerrüttungen, denen Stendal innerhalb der nächsten hundert Jahre ausgesetzt gewesen ist.

Dieses ganze Gebäude Liesegangs beruht im wesentlichen auf der Annahme, dafs die „fratres gilde“ und die „illi qui incisores panni hactenus nuncupantur“ zwei zunächst getrennte sociale Gruppen bezeichnen müfsten, die erst durch den Vertrag von 1231 zu einer gröfseren socialen Organisation verschmolzen seien. Indessen scheint mir schon diese Annahme nicht sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich zu haben. Gesetzt auch, dafs es wirklich einst zwei getrennte Genossenschaften der Grofskaufleute und der Gewandschneider gegeben hätte, so liegt doch kein zwingender Grund vor zu der Annahme, dafs die Verschmelzung erst 1231 oder kurz vorher erfolgt sei.

---

[1] D. h. den grofsen Tuchkaufleuten und den anderen Grofshändlern, die wohl alle Mitglieder der Gilde waren.

Ob wirklich der damalige Handel von Stendal schon eine solche Entwicklungsstufe erreicht hatte, dafs neben den grofsen patrizischen Handelsherren für eine Korporation von Leuten, die zugleich Grofsfabrikanten und Detailkaufleute waren, noch Platz war, wage ich nicht zu entscheiden. Aber wie war es möglich, dafs jene Rechtsaufzeichnungen, wenn sie uns wirklich, wie Liesegang will, ein genaues Bild der gewerblichen und socialen Verhältnisse in Stendal in jener Zeit widerspiegeln, 14 Jahre später (1245) so gut wie wörtlich[1] auf das kleine Städtchen Kyritz übertragen werden, das erst 8 Jahre zuvor[2] zur Stadt erhoben und mit Stendaler Recht bewidmet worden war? Sollen wir uns auch in jenem Landstädtchen, das es nie zu irgend welcher politischen oder kommerziellen Bedeutung gebracht hat, neben der Grofskaufmannsgilde und den Webern noch eine Gruppe von Grofsfabrikanten denken, die ihre Ware im Detail verkauften? Sollten auch hier zwischen diesen drei Gruppen ähnliche Reibungen und Zwistigkeiten entstanden sein wie in Stendal, die dann durch eine Art Schied, durch eine sociale Umwälzung und Verschiebung zunächst ihren Abschlufs fanden? Oder sollten die Herren von Plothe, die Stadtherren und Gründer von Kyritz, mechanisch diese Stendaler Rechtsaufzeichnung auf Verhältnisse übertragen haben, auf die sie doch gar nicht passen konnten?

Giebt man die Richtigkeit der Interpretation Liesegangs zu, so wird man die Widersprüche, die sich hier ergeben, wohl schwerlich lösen können.

Eine weitere Schwierigkeit ergiebt sich aus dem Umstande, dafs die Urkunde ganz bestimmt auf die Magdeburger Verhältnisse als vorbildlich für die Stendaler Rechtsaufzeichnung hinweist[3]. Dies sieht Liesegang auch selbst[4]. Da nun die Vorstellung, die er von der Entwicklung der Verhältnisse in Stendal gewonnen hat, so gar nicht übereinzustimmen scheint mit der analogen Entwicklung in Magdeburg, so sieht er sich zu der Annahme gezwungen, dafs mit den iura, que . . . observare consueverunt nur die damals in Magdeburg gang und

[1] Nur in der Wortstellung zeigen sich kleine unbedeutende Änderungen; an Stelle von Magdeburg steht hier natürlich Stendal. Die Lesart dummodo de opere nostro sit für das in der Stendaler Urkunde vorkommende non sit dürfte wohl auf einen Fehler des damaligen Schreibers oder des editors zurückzuführen sein. Gedruckt ist die Urkunde bei Riedel I 5 No. II (S. 366).

[2] Riedel a. a. O. S. 366.

[3] Iura fratrum gilde et illorum, qui incisores panni hactenus nuncupantur hactenus in nostra civitate Stendal observata in melius immutavimus et immutamus, ita videlicet, quod ipsi eadem super hoc iura observent que fratres gilde et incisores panni in Magdeborch actenus observare consueverunt.

[4] Er meint, dafs an das „observare consueverunt“ die Fortsetzung „sunt autem hec iura ipsorum“ sich „anorganisch“ anschliefse!

gäbe Rechtsanschauung von dem Zunftzwang als eigentlichem Kern des Innungsrechts gemeint sei, dafs unter Uebernahme dieser Rechtsanschauung und fufsend auf derselben die neugebildete Genossenschaft der Kaufleute und Gewandschneider für ihre Sonderverhältnisse eine autonome Rechtsaufzeichnung gemacht und diese dann dem Markgrafen zur Genehmigung unterbreitet habe. Aber sieht man sich die Urkunde genauer an, so wird man diese Interpretation ohne eine gewisse Künstelei nicht aufrecht erhalten können. Auf den Satz: quod . . . . observare consueverunt folgen unmittelbar die Worte: sunt autem haec iura ipsorum, d. h. doch wohl der Magdeburger Gilde; und in der folgenden Aufzeichnung ist immer von nostra fraternitas, noster burgensis, noster confrater die Rede. Das einfachste ist sicherlich doch, in diesem ganzen Teile der Urkunde eine autonome Aufzeichnung der Magdeburger Gilde zu sehen, die sich die Stendaler Genossenschaft aus der Mutterstadt verschrieben hatte, und die sie dann dem Markgrafen zur Bestätigung vorgelegt hat. Und das Gleiche findet dann bei der Übertragung von Stendal auf Kyritz statt. Wie dort der Stendaler die Magdeburger, wird hier der Kyritzer die Stendaler Gewandschneiderurkunde zu Grunde gelegt.

Gegen diese Vermutung scheint nun aber das Argument Liesegangs zu sprechen, dafs thatsächlich jene angebliche Aufzeichnung des Magdeburger Gilderechts nicht auf die Magdeburger Verhältnisse passe, da dort von der Existenz einer Kaufmanns- und Gewandschneidergilde, wenigstens in jener Zeit, kurz nach 1200, nicht mehr die Rede sein könne.

Der Nachweis für diese Behauptung scheint mir indes Liesegang in seinem Aufsatz über die Verfassungsgeschichte von Magdeburg doch nicht so ganz geglückt zu sein. Allerdings erteilt Erzbischof Wichmann schon 1183 den Gewandschneidern zu Magdeburg den Zunftzwang[1], woraus man wohl mit Liesegang den Schlufs ziehen kann, dafs eine Vereinigung von Grofskaufleuten und Gewandschneidern in einer Gilde damals nicht mehr bestand. Allein meiner Meinung nach ist es gerade das Recht jener 1183 bestätigten Gewandschneider-Innung, das der Stendaler Rechtsaufzeichnung zu Grunde gelegt wird.

Dafs die politischen und socialen Machtverhältnisse in der reichen, auf eine Vergangenheit von mehreren Hundert Jahren zurückblickenden Kaufmannsstadt an der Elbe wesentlich andere gewesen sein müssen, als in dem erst langsam aufblühenden, kaum gegründeten Gemeinwesen der Altmark, ist ja natürlich, thut aber doch wenig zur Sache[2].

---

[1] Die Urkunde ist gedruckt: Geschichtsblätter für Stadt und Land. Magdeburg 1869. S. 316. Siehe auch Hans. Urkundenbuch I No. 32.

[2] Denn der wirtschaftliche Gegensatz gegen die Weber — der

Wenn Liesegang besonders hervorhebt[1], dafs der in Magdeburg in die Rechtsanschauung übergegangene Gedanke des Zunftzwanges, der monopolistischen Befugnis einer Zunft in ihrem Gewerbe, damals für Stendal etwas durchaus Neues gewesen sei, und dafs gerade in der Anerkennung dieser Neuerung der eigentliche Kern der Urkunde von 1231 zu suchen sei, soweit es sich um eine Übertragung Magdeburger Rechts in derselben handele, so ist dem gegenüber zu betonen, dafs auch in Magdeburg dieser Gedanke monopolistischer Befugnis der einzelnen Zünfte und Gilden in ihrem Gewerbe noch sehr jungen Datums war, dafs aber im übrigen die Notwendigkeit derselben fast überall durch die thatsächlichen Verhältnisse gegeben war und nur selten erst durch eine Rechtsübertragung aus der Mutterstadt gewonnen werden mufste. Bekanntlich finden wir den Zunftzwang zuerst in der Kölner Bettziechenweberurkunde von 1149 erwähnt. In Magdeburg dagegen herrschte noch im Anfange des 13. Jahrhunderts in gewissem Sinne Verkehrsfreiheit, und nur der Tuchhandel war bereits monopolisiert[2]. Zwar gewährt noch im Jahre 1176 Wichmann von Magdeburg den Kaufleuten von Burg, sowie den übrigen Kaufleuten von jenseits der Elbe, qui venalia in pannis seu in aliis huiusmodi rebus ... afferunt, das Recht des freien Verkaufs ihrer Waren in dem daselbst am Markt gelegenen und dem Kloster Bergen gehörigen Hofe[3]; sieben Jahre später aber verleiht der Erzbischof den „Wandkremern" zu Magdeburg das Vorrecht, dafs weder ein Einheimischer, noch ein Fremder mit ihrer Ware Handel treiben, oder Tuch schneiden dürfe, es sei denn mit ihrer ausdrücklichen Erlaubnis (sick ore kopmanschatz schall bruken edder gewandt tho schnyden sick schall unterwinden, id enn sie denne dat he orer innige sie togefügett und van ohn de macht und fulborth hebbe eyn sodann to donde[4]). Schon hier wird also das Gewerbe der Gewandschneider zu Magdeburg als „Kaufmannschaft" bezeichnet, und in den gestis archiepiscoporum Magde-

---

sich auch in der Beschränkung der Webstühle 1233 zeigt — war in Magdeburg ebenso gut vorhanden wie in Stendal.

[1] A. a. O. S. 25.

[2] Vgl. die Rechtsbelehrung der Schöffen von Magdeburg an Herzog Heinrich von Schlesien (Anfang des 13. secl.) .... quod quilibet burgensis aut propriam habens domum vel aream quarumcumque rerum venalitatem habuerit eas in domo propria libere vendere potest aut pro aliis rebus commutare. Vielleicht darf man aber in diesem Weistum den Gegensatz der bürgerlich kaufmännischen Rechtsanschauung zu den Tendenzen des Erzbischofs sehen, wie auch aus den anderen Bestimmungen des gleichen Weistums hervorgeht.

[3] Hans. Urkundenbuch I No. 26. Man hat keinen Grund, anzunehmen, dafs dies Verkaufsrecht auf die Marktzeit beschränkt war.

[4] Hagedorn a. a. O. S. 316.

burg. heifst es ganz analog, dafs Wichmann fecit primo uniones institorum pannicidarum[1].

Noch deutlicher aber geht dies aus der Bestätigung hervor, die dem Gewandschneiderprivileg 1214 von Albrecht II, dem Nachfolger Wichmanns, erteilt wurde[2]. In diesem ist die Rede von gesetten der koplude, die wandt in der stadt snydende sint, also von (wahrscheinlich) ursprünglich autonomen Aufzeichnungen des Rechts der Gewandschneiderkaufleute in Magdeburg. Und wenn ferner der Vorsteher der Gewandschneiderinnung sich magister mercatorum nennt[3], wenn überhaupt für die märkischen Städte, deren bedeutendste Industrie der Tuchhandel nach Ost und West bildete, mercator und pannicida ganz mixte gebraucht werden[4], so sehe ich keinen Grund, warum eine autonome Aufzeichnung des Magdeburger Gewandschneider-Innungsrechts nicht der Stendaler Urkunde von 1231 zu Grunde gelegen haben kann. Dafs das Wort „Innung", welches der „Gilde" in Stendal entspricht, oft mit dieser gerade in jenen Gegenden gleichbedeutend gebraucht wird, hat Liesegang selbst mit Recht hervorgehoben[5].

Endlich möchte ich noch eine andere Erwägung zu Gunsten meiner Ansicht gegen Liesegang geltend machen. Ob in früheren Zeiten eine Gesamtkaufmannsgilde in Magdeburg bestanden hat, was man ja mit Heranziehung der bekannten Quedlinburger Urkunde, die neben Goslar auf Magdeburg hinweist, wahrscheinlich machen könnte, ist mit Sicherheit bei der Mangelhaftigkeit der älteren Überlieferung nicht zu entscheiden. Jedenfalls hätte sie dann früh wie in Köln ihren Charakter als Organisation des Kaufmannsstandes verloren und wäre im Geschlechterpatriziat aufgegangen. Nicht der Tuchhändler war es, wie anderswo, der den eigentlichen Grofshändlerstand, den Aristokraten der Kaufmannschaft, repräsentierte, sondern der Getreidehändler. Das vom Erzbischof unterstützte Schöffenkolleg war ganz von ihrer Clique beherrscht, brachte ihre Interessen zum Ausdruck, verschaffte ihnen Geltung und Macht; einer genossenschaftlichen Organisation bedurften sie daher weniger, um ihre Stellung zu wahren[6].

---

[1] Hagedorn a. a. O. S. 13.
[2] Magdeb. Geschichtsbl. IV 317.
[3] Hagedorn, Magdeburger Geschichtsbl. XX 83.
[4] Beispiele fast in jeder Stadt.
[5] A. a. O. S. 371. Über das Verhältnis von Gilde und Innung: siehe allgemeines unten §§ 9 und 11!
[6] Noch im 17. Jahrhundert waren die eigentlichen grofsen Getreidehändler in Magdeburg nicht korporativ organisiert, während neben ihnen jetzt die Zünfte der Kaufleute und der Gewandschneider existierten. Schmoller in seinem Jahrbuch IX 34.

Als nun die Stendaler Gewandschneider und Kaufleute, d. h. alle diejenigen, die sich mit dem Tuchhandel im Grofsen und Kleinen beschäftigten, — der Getreidehandel war in Stendal von geringerer Bedeutung — sich in der Mutterstadt nach einem Vorbilde umsahen, nach dem sie ihr Recht ausgestalten konnten, da bot sich ihnen die Zunft der Gewandschneider als die einzige Institution dar, an deren Recht sie das ihrige anknüpfen konnten. Mochten die Gewandschneider in Magdeburg nur die wenn auch älteste, so doch social wenig über die anderen hervorragende Zunft bilden, sie selbst die alles beherrschende Kaufmannsaristokratie ihrer Stadt sein, ihre einzelnen Monopolrechte, auf die es ihnen doch hauptsächlich ankam[1], konnten sie aus dem gleichen Rechte der Magdeburger Gewandschneiderinnung ganz gut herleiten. Dafs die Entwicklung in der Folgezeit in den beiden Städten eine durchaus verschiedene gewesen ist, kann natürlich nicht Wunder nehmen.

Nach alledem glaube ich, kann man die etwas erkünstelte Interpretation der Urkunde von 1231 und die daraus sich ergebende Geschichte der inneren socialen und wirtschaftlichen Entwicklung Stendals in jener Zeit, wie sie Liesegang schildert, nicht aufrecht erhalten; eine Überfülle scharfsinniger Deutungskunst hat hier entschieden zu irrigen Resultaten geführt. Vielmehr schliefse ich mich ganz der Ansicht Hagedorns an, der in der Urkunde von 1231 nur eine Aufzeichnung des damals auf Grund Magdeburger Weisung gebesserten Rechts der Gewandschneiderkaufleute zu Stendal erblickte.

Mit der Urkunde von 1231 sichert sich die Stendaler Gewandschneidergilde das Monopol des Gewandschnitts und des Detailverkaufs von Tuch gegenüber den gegen dies einträgliche Vorrecht anstürmenden Webern. Weiter hinauf in frühere Zeiten einen Blick zu thun, die ständischen Verhältnisse und Schiebungen vor 1231 im einzelnen auszumalen, erlaubt das dürftige Material nicht. Ob unter den fratres gilde, wie Liesegang will, die grofsen, den Handel zwischen Flandern und dem Osten vermittelnden Tuchhändler im Gegensatz zu den Detaillisten, den incisores panni, gemeint sind, vermag ich nicht zu entscheiden; jedenfalls bildet die Gilde, wie sie uns 1231 entgegentritt, die genossenschaftliche Vereinigung des bevorrechteten Kaufmannspatriziats der Stadt[2]. Diese Verhält-

[1] Vielleicht hatte die Gilde auch hier das Monopol des Weinschanks, der, 1285 freigegeben, nun von der Genehmigung des Rats abhängig gemacht wird. Liesegang a. a. O. S. 19.

[2] Die Thatsache, dafs eine Verschmelzung zweier Genossenschaften stattgefunden hat, findet nach Liesegang (a. a. O.) auch in den Beamtungen der neugebildeten Gesamtkorporation ihren Ausdruck. Das Institut des Gildemeisters sei aus der Gewandschneiderbrüderschaft, das der 4 Schaffner aus der Kaufmannsgilde übernommen. Wem würde

nisse finden in den anderen Handelsstädten der Mark und Schlesiens volle Bestätigung; bald wird der „persönliche", bald der „sachliche" Zunftzwang von der aristokratischen Gewandschneidergilde ausgeübt. Liesegang schildert uns selbst das Schicksal einer zweiten derartigen Gilde auf dem Boden der Mark, derjenigen zu Salzwedel[1]. Auf Kyritz habe ich selbst schon oben hingewiesen[2]; in Perleberg wird 1303 der Gewandschnitt den Webern untersagt[3]; ebenso in Breslau 1360 der Detailverkauf von Tuch[4]. In Neuruppin wird den Gewandschneidern das Recht des Verkaufs nicht im Lande gefertigten Tuchs gewährt, im übrigen der Gewandschnitt von ihrer Erlaubnis abhängig gemacht[5]. Nur in Brandenburg erhalten später Rat und Schöffen das Recht freien Gewandschnitts, auch wenn sie nicht zur Gilde gehören[6].

Die weiteren Schicksale der Gewandschneidergilde zu Stendal hat nun Liesegang in trefflichen Ausführungen dargelegt. Wir sehen, wie der ursprünglich rein kaufmännischen Zwecken dienenden Vereinigung bald auch Leute aus anderen Ständen, Adlige und vor allem Kleriker, beitreten, um in den Genufs der feisten Präbende zu gelangen[7] — rühmt sich die benachbarte Salzwedeler Gewandschneidergilde doch, selbst einen Markgrafen zu ihren Mitgliedern zu zählen, — wie innerhalb der Gilde sich bald eine Umwandlung vollzieht, indem neben Kaufleuten und Gewandschneidern auch die Seefahrer in derselben auftauchen. Wir sehen, wie sie im Kampfe mit den niederen Schichten der Bevölkerung, vor allem den Webern, die sich gegen das aristokratische Regiment aufbäumen, bald die Oberhand haben, bald unterliegen; wie sie, so lange sie noch den Rat beherrschen, die Unterdrückung der Weberzunft durchsetzen, um sie kurz darauf wieder in ihren Rechten anerkennen zu müssen; wie in diese socialen Machtkämpfe die Umbildung der politischen Verfassung in der Stadt, die Trennung des Rats vom Schöffenkolleg, das Eingreifen der Stadtherren mit hineinspielt; wie sie dann endlich 1345 nach dem Siege der Zünfte den übrigen Zünften ganz gleichgestellt werden,

---

diese Annahme nicht überaus gekünstelt erscheinen?! Auch aus der Wiedereinführung der Aldermänner 1270 braucht man doch nicht eine Reaktion der Grofskaufleute gegen die Verfassungsform von 1231 herauszulesen.

[1] Forschungen z. brandenb. u. preufs. Geschichte III 378—397.

[2] Seite 102.

[3] Schmoller, Strafsburger Tucher und Weberzunft S. 551.

[4] Ibidem S. 561.

[5] Riedel I, 4 S. 288.

[6] Klöden, Stellung des deutschen Kaufmanns im Mittelalter S. 50. Ich komme auf die ganzen Verhältnisse der Gewandschneidergilden noch später im allgemeinen Teil kurz zurück (Kap. IV § 2).

[7] Daher auch die grofse Anzahl der nicht gewandschneidenden Mitglieder in späterer Zeit. Schmoller, Tucherzunft p. 435.

alle ihre Vorrechte bei Besetzung der Ratsstühle etc. verlieren; wie aber bald darauf die aristokratischen Zünfte der Gewandschneider und Krämer sich, wie auch sonst häufig, vor allem social, wieder über die übrigen erheben, wobei sich ihnen die Knochenhauer anschliefsen [1].

§ 10.

Göttingen.

Nitzsch, die zwei früher genannten Aufsätze.
Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Göttingen. 1863.
„ Göttingen im Mittelalter. (Hans. Geschichtsbl. 1878.)
Hasselblatt u. Kaestner, Urkundenbuch der Stadt Göttingen. 1881.

Ich habe bei Besprechung der Gilden von Köln und Stendal bereits Gelegenheit gehabt, zu den grundlegenden Aufsätzen von Nitzsch Stellung zu nehmen, und bin beide Male auf Grund neuer Prüfung des urkundlichen Materials zu anderen Resultaten gekommen als der verdiente Forscher. Auch für Göttingen, dessen Kaufgilde Nitzsch in seinen Aufsätzen eine besonders ausführliche Besprechung zu teil werden läfst [2], glaube ich eine in wesentlichen Punkten von Nitzsch abweichende Ansicht begründen zu müssen.

Nitzsch glaubt beweisen zu können, dafs wie in Stendal und Köln — er nennt ausdrücklich diese beiden Städte — so auch in Göttingen ursprünglich eine grofse Gesamtkaufmannsgilde bestanden habe, die alle am Verkehr des Platzes Beteiligten umfafste. „Wir haben es" — heifst es — „mit einer Genossenschaft zu thun, die in der Gilde das Recht zur eigentlichen Kaufmannschaft und zur eigentlichen Krämerei, in der Hanse das Recht zur Benutzung der öffentlichen Wage und

[1] Hegel II 476—489 stimmt mit mir in der Interpretation der Urkunde von 1201, in der Erklärung ihres Zusammenhanges mit den Magdeburger Verhältnissen im wesentlichen überein. Wenn er aber gegen Liesegang mit Ausdrücken (S. 484 Anm. *) operiert, dafs dieser „aus eigener Entscheidung Thatsachen einführe", dafs „blofse Einbildungen an Stelle der reinen und unbefangenen Auffassung der historischen Überlieferung gesetzt würden" — so scheint er mir den Bemühungen eines scharfsinnigen Forschers um Aufhellung komplizierter Verhältnisse doch schweres Unrecht zu thun. Gerade der Teil der Forschungen Liesegangs, den Hegel in dieser Weise angreift — es handelt sich um die Frage, ob die Tuchmacherinnung nach 1233 aufgehoben, 1251 wiederhergestellt sei, — scheint mir, wenn auch nicht schlagend bewiesen, so doch jedenfalls nicht erfunden, sondern durch eine Reihe schwer von der Hand zu weisender Wahrscheinlichkeitsgründe gestützt zu sein.

[2] Aufsatz von 1879 S. 19—21 und 31—45. Aufsatz von 1880 Seite 385—393.

zum Detailverkehr in einer Reihe von Artikeln giebt, die mit verschwindend geringen Ausnahmen Rohprodukte sind[1]". Aus der Zeit, in der die Gilde noch diesen Umfang hatte, sind uns allerdings irgend welche urkundliche Nachrichten nicht erhalten, aber die Verhältnisse des 14. und 15. Jahrhunderts, wie sie uns aus den zahlreichen Gildestatuten entgegentreten[2], gestatten einen Rückschluſs auf eine ältere Form, aus der die spätere hervorgegangen sein muſs. Damals nun, d. h. in der Zeit, in der uns Urkunden zur Verfügung stehen, sind nur Kaufleute und Krämer zum vollen Genuſs der Gilde, d. h. zur vollen Verkehrsfreiheit und zum Genuſs der Präbende zugelassen. Die Handwerker dagegen dürfen nur, wenn sie eine Gilde „winnen" und der Gilde „bruken wollen", „tzymmerwerke, goldschmedewerke und apothekeri", sonst kein Handwerk neben der Kaufmannschaft treiben. Das Recht der Kaufgilde gestattete also, neben der eigentlichen Kaufmannschaft und Krämerei noch Zimmerwerk, Goldschmiedewerk und Apothekerei zu treiben. Während die Gilde diese drei Handwerke damals noch ungeschieden umschloſs, hatten sich die anderen gewerblichen Berufe, die schon frühe erstarkten, innerhalb der groſsen Gesamtgilde zu selbständigen Korporationen zusammengeschlossen und waren endlich ausgetreten. Sie bildeten die „Handwerkergilden", die neben der Kaufgilde und über den Handwerkerinnungen eine bevorzugte Stellung, eine gröſsere Unabhängigkeit vom Rate sich bewahrten. Diese frühe und eigentümliche Auseinandersetzung zwischen dem Kaufmann und den damals jedenfalls schon wichtigsten Gewerken innerhalb der Stadt, das dadurch ermöglichte Gleichgewicht der wirtschaftlichen Kreise in derselben und ihre Stellung zum Rat erklärt am einfachsten die merkwürdige, von socialen Kämpfen fast gänzlich verschonte Konsistenz der Göttinger Stadtverfassung während des ganzen Mittelalters.

So weit Nitzsch. Es ist nicht leicht, seinen Ausführungen im einzelnen zu folgen, und erschwert wird dies noch durch den Umstand, daſs seine Darlegungen in zwei getrennte Teile auseinandergerissen sind, deren Zusammenhang nicht immer klar erkannt werden kann. Zur Kritik der Nitzschschen Ansichten wird es daher wohl am besten sein, zunächst zu sehen, ob nicht neues, von Nitzsch noch nicht benutztes Material manches, was bei Nitzsch dunkel bleibt, in helleres Licht zu rücken geeignet ist.

Die Kaufgilde in ihrer ersten Form als Genossenschaft aller am Verkehr des Platzes beteiligten Elemente, also auch aller Handwerker, kann schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht mehr bestanden haben. Denn 1251 überlassen Schultheifs

[1] Erster Aufsatz S. 21.
[2] Sie sind zum erstenmal von Nitzsch publiziert 1879 S. 31—45.

und Rat universis calcificibus in Göttingen quendam locum in medio eorum atrio in plures stationes divisum[1]. Die Schuhmacher bestanden also damals schon als selbständige Genossenschaft und besafsen ein atrium. Jene ursprüngliche grofse Gesamtgilde aber müfste nach Nitzsch bereits das Recht der Hanse gehabt haben. Denn nur daraus vermag er es zu erklären, dafs die Gilde später die Hanse verleiht und den Detailhandel an der städtischen Wage kontrolliert. Diese Annahme, dafs die Gilde, die schon 1251 jedenfalls nicht mehr alle Handwerker umfafste[2], die Hanse als eines ihrer ursprünglichen, ihr Wesen ausmachendes Verkehrsrecht besessen habe, kann aber urkundlich als unrichtig nachgewiesen werden. Wir besitzen eine Urkunde aus dem Jahre 1354, in welcher die Hanse der Gilde erst als Lehn der Herren von Uslar verliehen wird[3]. Der Aussteller der Urkunde legt zugleich allen seinen Nachfolgern die Pflicht auf, gegen ein „stoveken wyns", stets die Belehnung der Gilde zu erneuern; thatsächlich ist diese Erneuerung auch bis zum Jahre 1848 regelmäfsig erfolgt[4].

Nicht also ein uraltes Verkehrsmonopol ist die Hanse, sie bildet nicht eines der ursprünglichen wesentlichen Vorrechte der Gilde, sie ist kein Ausdruck dafür, dafs die Gilde in genossenschaftlicher Verwaltung den ganzen Handelsverkehr und das gewerbliche Leben der Stadt ordnete und beherrschte, sondern sie ist der Gilde der Kaufleute als echtes Lehn verliehen worden in einer Zeit, in der die Gilde nach Nitzsch schon längst ihre alte Form verloren haben mufste, in der die Handwerker wenigstens e i n e s Gewerks bereits seit mehr als einem Jahrhundert als selbständige Genossenschaft neben der Kaufmannsgilde sich konstituiert hatten. Damit ist zunächst bewiesen, dafs die Hanse und alle die Verkehrsvorrechte[5], die sie verleiht, nicht schon im Besitz der alten Gesamtgilde gewesen sein können; die Existenz dieser Gesamtgilde selbst ist damit aber noch nicht in Frage gestellt.

Göttingen ist einst von Pfalzgraf Heinrich, dem Sohne

[1] Schmidt a. a. O. No. 4.

[2] 1316 wird dann auch die Gilde der Bäcker erwähnt. Schmidt No. 81.

[3] Schmidt No. 190: We her Ernst von Uslar riddere bekennet an dussem breve, dat we mid gudem willen alle der den od do rechte darto horet, hebbet belegin unde lenet to rechtem lene in dussem breve die koplude mestere, de nu sint unde noch tokomende sint to truwer hand der koplude to Gottingen, de hanse yn der sulven stad to Gottingen mid alle dem rechten alse de sulven hanse an uns von unsen eldern komen is, ewichliken to besittende unde to hebbinde unde willet der hanse rechte were wesin, wor unde wanne des not is.

[4] Schmidt No. 190 Anmerkung.

[5] Nur solche können mit den „rechten alse de sulven hanse an uns von unsen eldern komen is" gemeint sein.

Heinrichs des Löwen, um 1200 zur Stadt erhoben worden; es wird zum erstenmale urkundlich im Jahre 1229 erwähnt[1]. Ein langes Leben konnte jene Kaufgilde also keinesfalls geführt haben, wenn sie bereits 1251 zersprengt erscheint, wenn damals bereits die Schuster nicht nur ihre eigene Genossenschaft, sondern auch ihr eigenes Haus, das Schuhhaus, besitzen, wenn sie damals bereits im städtischen Leben eine bedeutende Rolle gespielt haben[2]. Unwahrscheinlich ist von vornherein, dafs eine Institution, die doch sicherlich allen Bedürfnissen des kleinen Kaufplatzes genügt hätte, so wenig Lebenskraft besessen haben sollte, unwahrscheinlich auch, dafs damals innerhalb der noch recht unbedeutenden und kleinen Stadt die Schuster schon in kurzer Zeit zu solcher Macht und Bedeutung gelangt sein sollten, dafs ihnen ihre Stellung innerhalb der grofsen Gilde ihren Ansprüchen nicht mehr zu entsprechen schien und sie in einer gesonderten Zunft, abgetrennt von den Kaufleuten und den übrigen Handwerkern, ihre Interessen besser vertreten zu können glaubten.

Ein Jahr nachdem die Gilde die Hanse von den Grafen von Uslar als Lehen erworben hat, wird sie zum zweitenmal in einer Urkunde erwähnt; aber neben ihr erscheinen jetzt die Gilden der Bäcker, Schuster, Wollenweber und Leindwandweber, ohne dafs die Kaufleute irgendwelche Vorrechte genossen[3]. Dafs sie überall an erster Stelle genannt werden, das kann uns nicht wundern; ihre Vereinigung war jedenfalls die älteste der Stadt, aus ihrem Kreise rekrutierten sich die ratsbürtigen Familien und von ihren Vorstehern safs einer immer im Rat und wurde dort besonders geehrt und ausgezeichnet[4]. Dafs aber im 14. Jahrhundert weder die Kaufmannsgilden noch eine der Handwerkergilden an der Ratswahl beteiligt waren, das scheint mir aus der schon oben citierten Urkunde von 1355 hervorzugehen, in der die 5 Gilden ihrer Entrüstung gegenüber einem gewissen Hermann Stote Ausdruck geben, weil er sie unter anderem gegen den bestehenden Rat aufzuwiegeln versucht und ihnen den Vorschlag gemacht, einen

[1] Schmidt No. 1.

[2] Dies geht daraus hervor, dafs ihnen ein Platz angewiesen wird pro diversis sumptibus nostre civitatis et honore ducis et praecipue muri et viarum nostrarum reparatione.

[3] Urkunde von 1355 bei Schmidt I 198: We der gilden meystere und de gilden der koplude, beckere, wullenwevere, schomekere unde linnenwanwevere.

[4] Wenn Nitzsch (II 387) meint, dafs nicht allein einer der Bürgermeister stets aus den Mitgliedern der Gilde genommen, sondern dieser auch als der vornehmere bezeichnet wird, so beruht das meiner Meinung nach auf einer falsch verstandenen Notiz bei Schmidt (Hans. Geschichtsblätter 1878 S. 22), „dafs einer der Gildemeister stets Ratsherr war und dieser bei dem Ratswechsel stets mit Herr N. zur Vereidigung gerufen wurde, sein Geselle (d. h. der Gildemeister, der nicht Ratsherr war) schlechtliken bi sinem Namen".

anderen Rat aus ihren Gilden zu wählen. Aus der ganzen Form der Urkunde scheint hervorzugehen, dafs sie nicht nur die Thatsache einer solchen Neuwahl, sondern vor allem eine Neuwahl aus den Gilden heraus als ein revolutionäres Beginnen zurückwiesen.

Was nun den scharfen Gegensatz zwischen den Rechten der Gilden und denen der Innungen in Göttingen betrifft, — die ersteren sollten aus der alten privilegierten Kaufgilde hervorgegangen, die letzteren erst später hinzugekommen sein — so vermag ich auch einen solchen, wenigstens in der Schärfe, in der ihn Nitzsch formuliert, in den Urkunden nicht zu erkennen. Im Range folgten zunächst auf die 5 Gilden die „Knochenhauer", deren Vereinigung nie einen bestimmten Namen erhielt; dann die Innungen der Schmiede und der Schrader. Von einer gedrückten Abhängigkeit, in der diese Innungen vom Rate gewesen sein sollen, kann ich wenigstens in der ersten Zeit, in der sie urkundlich erwähnt werden, nichts entdecken. Als 1447 der Rat eine neue Steuer auferlegen will, um die Festungswerke auszubessern, da zieht er allerdings anfangs nur die Meister der 5 Gilden heran[1], aber 5 Tage darauf sendet er nicht nur zu ihnen, sondern auch „darno to den smedemestern und oren bisittern, den schradermestern und oren bisittern, den meynheidmestern etc."

Allerdings werden die Schrader- und Schmiedemeister dann im weiteren Fortgang der Urkunde nicht mehr gesondert erwähnt, sondern unter die Gilden oder unter die „Meynheid" mit untergerechnet (gilden und meynheid). Aber als im Jahre darauf — 1448 — ein grofser kriegerischer Auszug der Bürger nach Grubenhagen stattfindet[2], da stellen neben den Gilden, von denen nur die Kaufleute über 100 Mann aufbringen, auch die Knochenhauer 98 Mann, die Schmiede 50 Mann „ut orer eynunge", und die Schrader 35 Mann, und während die Kaufleute nur 6 Wagen zu ihrer Verfügung haben, erhalten auch die Knochenhauer 6, die Schmiede 5, die Schrader 3 und die Meynheid 7 Wagen; den Rest erhält der Rat. Das alles deutet doch darauf hin, dafs von einer gänzlichen Abhängigkeit der Gilden vom Rat nicht die Rede sein kann, und dafs nicht nur die Gilde, sondern auch die Innungen unter ihren Innungsmeistern im Kriege und im Frieden eine gewisse Selbständigkeit dem Rat gegenüber sich gewahrt hatten.

Zu dem Resultat, dafs ein scharfer Unterschied zwischen

---

[1] .... sande de rat von Gottingen na den gildemestern der koplude .... gildemestere der schomekere .... gildemestere der bekkere .... gildemestere der wullenwevere .... gildemestere der linenwevere .... und de knokenhauwermester (Schmidt II 203).

[2] Ausführlicher Bericht eines Göttinger Bürgers darüber gedruckt bei Schmidt II 228 ff.

Innungen und Gilden nicht zu machen sei[1], und dafs die letzteren sich nicht erst allmählich aus einer grofsen Gesamtgilde ausgesondert und zu gewerblichen Einzelgenossenschaften konstituiert haben können, führt uns aber noch eine allgemeinere Erwägung.

Wenn wirklich die Gilden ursprünglich alle am Verkehr des Platzes beteiligten Elemente umfafst hätten, wie kommt es denn, dafs die Schmiede[2] und Schrader, die doch sicherlich so gut wie Schuster und Bäcker am Verkehr beteiligt waren, sich nicht auch innerhalb der Gilde zu einer eigenen Korporation zusammengeschlossen haben und dann ausgeschieden sind? Wie kommt es, dafs sie keine Gilden, sondern Innungen, oder — wie es später heifst — Ämter bilden? Und woher stammt die seit dem 15. Jahrhundert hervortretende „Meynheid" unter ihren besonderen Meynheidmeistern, die neben den Gilden und Innungen überall im öffentlichen Leben seit dem 15. Jahrhundert, bei Ratswahl und Steuerumlage, eine Rolle spielt? Würden wir Nitzschs Hypothese annehmen, so müfsten wir notwendigerweise daraus die Folgerung ziehen, dafs etwa um das Jahr 1350, als die vier „Gilden" schon selbständig neben die Kaufmannsgilde hingetreten waren, die übrigen Handwerker: Schneider, Schmiede etc., die zunächst noch in der Gilde verblieben, an all den besonderen Vorrechten der Kaufmannsgilde noch partizipiert hätten, von denen jene zuerst ausgetretenen Handwerker in ihren Sonderzünften jetzt ausgeschlossen waren. Und doch waren gerade diese neben den eigentlichen Kaufleuten die bedeutendsten und mächtigsten socialen Elemente der Stadt.

Endlich gilt es noch, ein letztes Argument zu widerlegen, das Nitzsch für das ursprüngliche Bestehen einer grofsen Gesamtkaufmannsgilde ins Feld führt[3].

Wir besitzen nämlich eine Urkunde vom Jahre 1431, in der genau bestimmt wird, womit

1. die Kaufleute, die „kopgilde" haben,
2. die Krämer, die „kopgilde" haben,
3. die Krämer, die keine „kopgilde" haben,

[1] Das gleiche behauptet Hegel II 412.

[2] Gerade die Schmiede dürften nach den ganzen wirtschaftlichen Bedürfnissen des Mittelalters am Marktverkehr einen bedeutenden Anteil gehabt haben.

[3] Belows Behauptung (Conrads Jahrb. 1892 S. 59): aus der Bestimmung der Statuten, dafs derjenige Handwerker, welcher der Gilde gebrauchen will, sein Handwerk aufgeben müsse, sei im Gegensatz zu Nitzsch die Nichtzugehörigkeit der Handwerker zur Gilde zu schliefsen, scheint mir recht oberflächlich. Nitzsch sieht in dieser Bestimmung die Änderung eines früheren Zustandes, in welchem Handwerker, die der Gilde gebrauchen wollten, ihr Handwerk nicht niederzulegen brauchten, d. h. als Handwerker der Gilde angehören konnten. Das ist durch Below nicht widerlegt.

4. die Höker, die „Hanse“ haben,

5. die übrigen „Hansebrüder“, die nicht Höker sind[1],

Handel treiben dürfen. Bis ins einzelnste genau werden die Waren bestimmt, die zum Handelsgebiet dieser verschiedenen Klassen gehören sollen, und bei den meisten wird noch genau zwischen Engros- und Detailhandel unterschieden.

Die Urkunde gewährt uns einen überraschenden Einblick in das Innere der wirtschaftlichen Verhältnisse Göttingens zu jener Zeit. Vor allem giebt sie uns Aufschluſs über die damals gewohnheitsrechtlich festgesetzte Sonderung der Berufe einerseits; sie läſst andererseits deutlich erkennen, worin eigentlich das Vorrecht der Kaufgilde bestand, und welche Rechte sie durch Verleihung der Hanse erteilte. Nitzsch scheint mir diese Urkunde ganz entschieden nicht richtig interpretiert zu haben[2]. Allerdings ist es ja richtig, daſs nur Krämer und Kaufleute der Gilde „bruken“ durften, aber von den Rechten der Handwerker ist in der Urkunde selbst nicht die Rede. Nicht — wie Nitzsch meint — „den Handwerkern“ mit Ausnahme der drei genannten Klassen — auf die ich noch zurückkomme —, ist die Krämerei, sondern den Krämern die Ausübung jeglichen Handwerks, mit Ausnahme der drei genannten Berufe, verboten.

Aber noch schwerer wiegt der Irrtum Nitzschs, daſs nur „auf Grund der kopgilde“ die Krämer den Kramhandel in einer Reihe von Artikeln zu betreiben berechtigt sind. Ich stelle dem den Satz gegenüber, daſs das Recht der Kaufgilde sowohl dem Kaufmann wie dem Krämer nur im Tuchhandel und einigen benachbarten Handelszweigen ein Vorrecht, ein Monopol, sicherte, daſs aber im übrigen der Krämer den Handel mit den eigentlichen Kramwaren nicht deshalb treiben darf, weil er in der Kaufgilde ist, sondern deshalb, weil er Krämer ist, und der Handel mit diesen Artikeln in Göttingen

---

[1] Vgl. über Krämer und Höker im allgemeinen Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer S. 157 ff.

[2] Ich setze zum besseren Verständnis die betreffende Stelle bei Nitzsch (Aufsatz von 1880 S. 389) hier wörtlich her: „.... der vielleicht wichtigste Grundsatz war hier, daſs nur Kaufleute und Krämer kopgilde gewinnen konnten, so daſs auf Grund derselben jene Wandschnitt und Groſshandel, diese Kramhandel in den bestimmten Artikeln trieben, welche mit diesen Umsatzweisen verbunden waren (?). Nur in diesem Sinne heiſst es „weck hantwerke wert med eyner gilde beerft, edder winnet eyne gilde, wil he der gilde bruken, so scal he aller hantwerk laten“. Aber selbst dieser Satz, der dem Handwerker eben nur Kaufmannschaft und Krämerei verbietet, galt nicht unbedingt. Der Betrieb der letzteren auf Grund der kopgilde war allerdings ausdrücklich den Handwerkern untersagt, jedoch „uthgenommen tymmerwerk, goldschmedewerk und apothekeri“. Das Recht der kopgilde vereinte also hier noch 1431 .... den Kaufmann, Krämer, Zimmerer und Goldschmied, ohne daſs diese verschiedenen Bestandteile durch etwas anderes geschieden waren als durch die genaue Begrenzung des Groſs- und Kleinhandels.“

den eigentlichen Erwerbszweig der Krämer bildete. Ich glaube dies am besten durch folgende Tabelle veranschaulichen zu können.

Handel treiben resp. nicht Handel treiben darf:

	der „kopmann“ in der Gilde	der Krämer in der Gilde	die übrigen Krämer	die Höker, die Hanse haben	die anderen, die Hanse haben
Gewandschnitt	ja	—	—	—	—
Einzelverkauf von: (Tuchhandel en détail)					
Rasch	ja	ja	—	—	—
borsis	ja	nein	nein	—	—
Hosen	ja	ja[1]	ja[1]	nein	ja
Parchen	—	ja	—	—	—
Molendoek	—	ja	nein	—	—
Sagyn	—	ja	nein	—	—
Seidengewand	—	ja	nein	—	—
Tafft	—	ja	nein	—	—
Engrosverkauf von Parchen	ja	—	—	—	—
Einkauf von Pelzwerk	ja	ja	—	—	—
Lederverkauf en gros (rotlofs)	ja	—	—	—	—
Lederverkauf en détail	nein	ja	ja	—	—
Wachs, Butter, Honig, Gewürz en gros	ja	—	—	nein	—
Wachs en détail	nein	ja	ja	ja	—
Butter, Honig en détail	nein	nein	nein	nein	—
Speck, Talg, Lichte, Theer en détail	—	nein	nein	ja	-
Buchsbaum, Feigen, Mandeln, Rosinen, Reis en détail	—	ja	ja	ja	ja
Apothekerei, Goldschmiedewerk, Zimmerei	—	ja	ja	ja	—

„Ja“ bedeutet, dafs die betreffende Bevölkerungsklasse zum Hande mit diesen Artikeln zugelassen, „Nein“, dafs er ihr verboten ist.

Die Tabelle scheint mir folgendes zu beweisen.

1. Die Gilde erteilt im wesentlichen nur die Erlaubnis zum Tuchhandel als ihr besonderes Vorrecht. Denn die Krämer — sowohl die, die Gilde haben, als auch die, die keine haben — können den eigentlichen Kramhandel mit Wachs, Südfrüchten etc. betreiben; beide — und das ist von besonderer Wichtigkeit — dürfen neben ihrem Kramhandel Apothekerei, Goldschmiede- und Zimmerwerk betreiben; dagegen ist nur den zuerst Genannten der Handel mit gewissen

[1] Das heifst nur die auswärts gemachten.

Sorten von Tuch (Parchen, Molendoek, Sagyn, Seidengewand, Tafft), sowie der Einkauf von Pelzwerk (wiltwar kopen) gestattet. Damit stimmt vortrefflich eine auch von Nitzsch angeführte Bestimmung von 1413, dafs nur, wer der kopgilde bruken, d. h. Wandschnitt üben wolle, auf sein Handwerk verzichten müsse.

2. Die Gilde wird gebildet:
   a. von allen eigentlichen Kaufleuten, d. h. den Gewandschneidern; denn es giebt keine Bestimmung, die den nicht in der Gilde befindlichen „Kaufleuten" die Waren vorschreibt, mit denen sie Handel treiben dürfen;
   b. von einem Teil der Krämer, d. h. wohl von denen, die Kapital genug hatten, sich in die Gilde einzukaufen; sie erlangen damit das Recht, „der Gilde zu bruken", d. h. den Tuchdetailhandel mit einer Anzahl Tuchsorten zu betreiben, während andere, wie z. B. borsis, wohl eine besonders feine Tuchgattung, den eigentlichen Kaufleuten vorbehalten werden[1].

3. Aufser dem eigentlichen „Gilderecht", das den Wandschnitt erteilt, verleiht die Gilde auch noch die Hanse, die, wie wir oben gesehen, ihr als Lehen übertragen war, und zwar:
   a. an die Höker, die damit das Recht zum Detailhandel in Rohprodukten, etwa den heutigen Wochenmarktartikeln und Kolonialwaren, erhalten;
   b. an andere, die nur mit einigen wenigen Waren Detailhandel treiben dürfen.

4. Die Kaufleute, die die Gilde haben, betreiben neben dem Gewandschnitt, den das Gilderecht verleiht, auch den Grofshandel in einer Reihe von Rohprodukten, aber nicht auf Grund ihres Gilderechts — denn den Krämern, die in der Gilde sind, ist dieser Handel nicht erlaubt — sondern weil ihnen dieser Handel als einträgliches Nebengeschäft erscheinen mochte. Andererseits verzichten sie auf den Detailhandel mit Parchen und überlassen denselben den Krämern, Hökern und anderen, die das Hanserecht erwarben, und ihren Knechten[2].

Was Nitzsch vor allem zu einer irrigen Interpretation dieser Urkunde verleiten mochte, das war die Meinung, dafs es bei

---

[1] Die Scheidung der Begriffe „Kaufleute" und „Krämer" ist übrigens im Mittelalter an den verschiedenen Orten vollständig verschieden und auch im Laufe der Zeit schwankend. Vgl. z. B. Geering, Basel S. 34; Wehrmann, Lübecker Zunftrollen S. 270 ff. In Basel sind auch Kaufleute und Tuchhändler identisch; der Engroshandel mit anderen Waren steht allen Bürgern zu.

[2] Averst parchem mogen der wantsnijdere knechte edder andere, de de hanse hebben, snyden.

dem Erlafs dieser Urkunde durch Gilde und Rat der Gilde hauptsächlich darum zu thun gewesen, ihre Vorrechte festzustellen. Aber die ganze Abfassung der Urkunde zeigt deutlich, dafs hier die Gilde und Hanse ganz zurücktreten; es handelt sich vor allem darum, die verschiedenen neben einander bestehenden Gruppen von Handeltreibenden — Höker, Krämer, Kaufleute — gegen einander abzugrenzen, jedem ein ganz bestimmtes, detailliert beschriebenes Handelsgebiet zuzuweisen, daneben dann allerdings die besonderen Vorrechte festzusetzen, die durch Erwerbung des Gilde- und des Hanserechts noch neben ihren sonstigen Rechten den Inhabern zu teil wurden. Vor allem gestattet keine Stelle der Urkunde den Schlufs zu ziehen, dafs ehemals die Gilde auch alle am Verkehr beteiligten Handwerker umschlossen hätte. Hier beruft Nitzsch sich hauptsächlich auf die Bestimmung, dafs, „wer eine Kaufgilde hat“: enschall ok neyn ander hantwerk in edder by der kramerye oven alse schowerk, schradwerk etc. . . . . uthgenommen tymmerwerck, goldsmedewerck und apotekeri. Nitzsch zieht aus dieser Stelle den Schlufs, dafs noch 1431 das Recht der Kaufgilde den Kaufmann, Krämer, Zimmermann und Goldschmied vereinigt habe, ohne dafs diese verschiedenen Bestandteile durch etwas anderes geschieden wären als durch die genau beachtete Begrenzung des Grofs- und Kleinhandels, der Kaufmannschaft und der Krämerei. Aber ist wirklich dieser Schlufs so durchaus notwendig, wie Nitzsch annimmt? Vor allem steht davon, dafs Apotheker, Goldschmiede und Zimmerer, d. h. Handwerker, die diese Gewerbe trieben, in der Gilde gewesen sind, kein Wort in der Urkunde, sondern es heifst darin nur, dafs den Krämern neben ihrem Hauptberufe — der Krämerei — auch die Ausübung des Apotheker-, Goldschmiede- und Zimmererberufs offen stünde, und zwar, was Nitzsch ganz übersehen hat, nicht nur dem Krämer, „de eyne kopgilde hefft“, sondern auch dem, „de neyne kopgilde hefft“. Sollten wirklich die beiden Gewerke der Zimmerer und Goldschmiede — die Apothekerei dürfte sich so wie so wenig vom Kramhandel unterschieden haben — die in Göttingen nicht die geringste Rolle spielen, die keine besonders entwickelte Industrie repräsentieren, alle die grofsen Rechte mitgenossen haben, die Nitzsch der Gilde zuschreibt, an denen weder die älteren Handwerksgilden noch die jüngeren Handwerksinnungen jetzt mehr Anteil hatten? Mir scheint das an und für sich recht unwahrscheinlich und eine andere Erklärung jener Stelle viel näher zu liegen, die auch in den wirtschaftlichen Machtverhältnissen einen besonderen Stützpunkt findet. Nicht weil Zimmerer, Goldschmiede und Apotheker damals noch ungeschieden von dem weiten Bande der Kaufmannsgilde umschlossen werden, nicht deshalb steht es den Krämern frei, neben ihrem eigentlichen Beruf noch diese Beschäftigungen zu

treiben, sondern das hat seinen Grund in dem Umstande, dafs es keines jener drei Handwerke in Göttingen je zu einem geschlossenen Verbande, einer Innung, gebracht hat. Nur das öffentliche Recht der Innung, resp. der Zunftzwang, ermöglichte die Statuierung eines Monopols einer bestimmten Genossenschaft in dem von ihren Mitgliedern betriebenen Handwerk, nur sie gab denselben Zwangsmafsregeln in die Hand, um alle Nichtmitglieder der Innung am Betrieb desselben zu hindern[1]. Wo also keine Innung war, da war auch nirgends eine feste Schranke vorhanden, die den Betrieb des Handwerks einem vollberechtigten Bürger hätte unmöglich machen sollen. So wird also 1431 verfügt, dafs die Krämer neben ihrer eigentlichen Kaufmannschaft zwar nicht den Beruf derjenigen Handwerker ausüben durften, die sich in Gilden oder Innungen organisiert, den Zunftzwang, das Monopolrecht, in ihrem Handwerk erworben hatten, wohl aber den der Goldschmiede, Zimmerer und Apotheker, die es zu einem solchen rechtlich statuierten Monopol nicht gebracht hatten. Thatsächlich sind sie auch im Verlauf des 16. Jahrhunderts nicht dazu gekommen; sie verbleiben nicht, wie Nitzsch meint, innerhalb der kaufmännischen Gilde, sondern innerhalb der Meynheid, die hier wie so oft im Gegensatz steht zu dem in einzelnen Genossenschaften, in Gilden und Zünften organisierten Teil der Gesamtbürgerschaft[2].

Ungemein interessante Aufschlüsse, vor allem auch über das Verhältnis von Gilden und Innungen, giebt uns die erst

---

[1] Wohl haben jene Berufszweige einmal versucht, auch ihrerseits ein Monopol sich zu erwerben, aber da es ihnen an organisierter Macht, an Einflufs und Reichtum fehlte, vermochten sie ihre Ansprüche nicht durchzusetzen (siehe die Urkunde von 1449 bei Nitzsch I 36).

[2] Dieselbe Anschauung zeigen auch die Antworten von Hildesheim und Braunschweig an den Rat zu Göttingen, dafs in ihren Städten nademe de cramere neyne inninge eder gilde enhebben, so mochte eyn jowelk user borger sodane gud alse to der cramerie horde wol kopen unde vorkopen na unser stad rechte und wonheit. Da den Krämern der Betrieb des Apotheker- und Goldschmiedegewerbes in Göttingen erlaubt war, so hatten diese ihrerseits versucht, Krämerei zu treiben, waren dabei aber natürlich auf energischen Widerstand der Krämer gestofsen.

[3] Besonders schön zeigt diesen Gegensatz das Buch von Bücher über Frankfurt, das auch hier wieder überraschende neue Einblicke öffnet. Weitere Beispiele findet man zahlreich bei Gengler im codex iuris municipalis (z. B. S. 611 in Colberg: rade, werken und mente; S. 968 in Aschersleben: borgermestern, radmannen, innighesmestern, meynheitmestern und der gantzen gemeyne). Die meisten Beispiele hat auch hier wieder mit mühsamem Fleifs, aber ohne jede kritische Sichtung, Maurer zusammengetragen (Stadtverfassung II 513 ff.). Der Gegensatz zweier nicht ganz gleichberechtigter Klassen von Zünften findet sich besonders häufig in flandrischen Städten (vgl. unten Cap. III § 3). So unterscheidet man in St. Trond 1254 decani guldarum und decani officiatorum (Pirenne, Hist. de Dinaut S. 36 Anm.). In Italien haben bekanntlich diese Gegensätze zweier grofser Gruppen von Zünften in

nach dem Erscheinen der beiden Nitzschschen Aufsätze publizierte Urkundensammlung der Stadt Göttingen aus dem 16. Jahrhundert, 1500—1533[1]. Wir sehen, wie hier die Stadt neben ihrem Rat in den verschiedenen Organisationen der Kaufleute und Handwerker gleichsam eine zweite Vertretung sich geschaffen hat[2], die bei fast allen wichtigen Entscheidungen vom Rate mit hinzugezogen wird, oft den Ausschlag giebt, häufig aber auch mit dem Rate selbst in heftige Konflikte gerät, aus denen sie dann, soviel ich sehe, stets siegreich hervorgeht. Da werden nun allerdings die Gilden und die anderen Handwerkergenossenschaften stets ausdrücklich aus einander gehalten[3]; neben den Gilden haben sich jetzt nicht nur die Ämter der Knochenhauer, Schrader und Schmiede, sondern auch das Handwerk der neuen Wollenweber in der Neustadt Göttingen volle Anerkennung und Gleichberechtigung erworben[4]; dafs die Gilden und unter ihnen wieder obenan die Kaufleutegilde an erster Stelle erscheinen, kann uns nicht wundern. Aber häufig wird in den Urkunden nur unterschieden zwischen Rat, Gilden und Meynheid[5]; ja, einmal wird sogar ein Brief an die Kaufleutegilde. Schneidergilde und Gemeinheit gerichtet, ohne dafs der Inhalt des Briefes besondere Veranlassung böte, gerade diese Gilde zu nennen[6].

Als 1516 die Gilden insgesamt — auch Innungen und Handwerker — mit dem Rat in Konflikt geraten, da halten sie alle brüderlich zusammen, stehen wie ein Mann gegen den gemeinsamen Gegner, und der Kaufleutemeister Cord Meygere, der im Rat sitzt, macht sich zum Fürsprecher der Forderungen der Gilden gegenüber den Ansprüchen des Rats[7]. Sie setzen es damals durch, dafs die Cliquen- und Familienwirtschaft im Rate abgestellt wird[8], dafs die Meister der Kaufleute nicht

der politischen und socialen Geschichte vieler Städte, vor allem von Florenz, eine hochbedeutende Rolle gespielt (siehe z. B. Lastig, Quellen und Entwickelungswege des Handelsrechts. S. 246 ff.).

[1] Auf diese beziehen sich im Folgenden stets die Citate.

[2] Der Rat nennt es selbst einmal ein Mitregiment. Hasselblatt und Kaestner S. 201. In den meisten westfälischen Städten ist die Entwicklung eine ähnliche.

[3] Z. B. Urkunde 87: Gilden, ampte, hantwerke, borgere, inwonere und gemeyne stad.

[4] Z. B. Urkunde 437 (1529): Wy de rat to Gottingen unde wy gyldemestere der koplude schomaker becker wullenweffer und linenweffer darto wy mestere der knokenhauwere schradere und smede, wy wardeinen der drapener des nyen hantwerkes der wullenweffer unde wy mestere der gantzen gemeinheid darsulwest to Gottingen.

[5] Z. B. No. 136. 138. 306.

[6] No. 394. Den ersamen und vorsichtigen der kopherngylde meisteren der snydergylde meistere(n) und der gemeinheit und dusser vorbemelten gantzen gylden to Gottingen.

[7] No. 87 Anm.

[8] Wy de rad schullen ok nu fort vader und sone edder twene

mehr vom Rate und aus dessen Mitte gewählt werden sollten[1]. 1529 gesteht der Rat dann jeglicher Gilde, Handwerk und Gemeinheit das Recht zu, ihre Meister selbst zu wählen, ein Recht, das — wie er selbst sagt — „by uns deme rate gewest"; nochmals wird wiederholt, dafs nicht nur die Meister der Kaufleute, sondern auch die Meister der Meynheid nicht aus den Ratsmitgliedern genommen werden sollen[2]. Nicht also nur die Innungen und Handwerke, sondern auch die bevorrechteten Gilden waren um jene Zeit in Abhängigkeit vom Rate gekommen, der ihnen ihre Meister, zum Teil aus seiner Mitte, gab.

In den oben angeführten Beschlüssen können wir eine Reaktion des Prinzips der Selbstverwaltung in den einzelnen Genossenschaften gegenüber der herrschaftlichen Verwaltung durch den Rat, eine Reaktion zugleich der gesamten Kaufleute und Handwerker gegen die an ihrer Spitze stehenden Meister erblicken. Zeigt doch schon ein Blick in die Listen der Ratsmitglieder zu Anfang des 16. Jahrhunderts, dafs — seit 1514 — nicht nur die Meister der Kaufleute, sondern ebenso häufig die Meister der anderen Gilden, der „gänzlich vom Rat abhängigen" Innungen ihren Sitz im Rate haben[3].

So haben sich nach und nach alle Vorstellungen von Nitzsch: von einer ursprünglichen grofsen Gesamtgilde, die alle am Verkehr des Platzes beteiligten Elemente umfafste, von der Hanse, über die sie schon in dieser ihrer ersten Form verfügte, kraft deren sie die Verfügung über die Wage und die Aufsicht über den Detailverkauf einer Reihe von Artikeln in ihrer Hand hatte, von der allmählichen Ausscheidung ge-

---

brodere noch twyer suster menne edder broder und susterman yme rade nicht hebben.

[1] Noch uteme raden vormunden edder der koipgelden mestere kessen (ibid.).

[2] No. 438 (S. 201): Wyder nachteme denne de koere der mestere vorbenant by uns dem rade gewest darut uns mencherleye vordacht gekomen unde de gemeyne stad in beswerynge, alse men claget, irwossen sy, so syn wy nu overeynkomen, dat eyn ifslich gylde hantwerk und gemeinheid sulvest syne mestere unde sessmanne erwelen mogen, de denne vor uns dem rade na hergebrachter wontheyd to oren geborligen eyden unde mederegimente schullen gestadet werden myt deme bescheyde, dat hynfort tor mesterschop in der kopgilde unde gemeynheid neyne personen des rades, sunder von gemeynen borgern, schullen gekoren werden uppe desulftigen wysse.

[3] Vielleicht darf man die Aufnahme der Gilden- und Innungsmeister in den Rat als ein Zugeständnis des Rats an die Gilden betrachten nach dem Konflikt von 1514 (siehe oben); in der Versöhnungsurkunde wird allerdings dies Zugeständnis nicht erwähnt. Jedenfalls sitzt bereits 1514 ein Schmiedemeister im Rat, also drei Jahre vor dem Datum der Urkunde, die nach Nitzsch ihre völlige Abhängigkeit vom Rat bezeugen soll. Jedenfalls werden auch die Meister der bevorrechteten Gilden und der „abhängigen" Innungen im gleichen Jahre (1514) zuerst im Rat erwähnt.

sonderter Handwerkerkorporationen aus der Gilde, nachdem sie innerhalb derselben sich gebildet hatten; von dem Gegensatz dieser Handwerkergilden zu den gänzlich vom Rate abhängigen Innungen, endlich von der absoluten Vorherrschaft der Kaufleute im Rate — alle diese Anschauungen Nitzschs haben sich nach einander als ganz oder in wesentlichen Punkten nicht haltbar herausgestellt. Es fragt sich, ob es möglich ist, an Stelle des so zerstörten Bildes ein anderes zu setzen, das in den Rahmen der Geschichte Göttingens sich ohne Zwang einfügt.

Göttingen hat im Grofshandel nie eine bedeutende Rolle gespielt. In der grofsen Hanse, an der es später teil nahm, hat die kleine Stadt nie ein Wort mitzureden gehabt, auch keine seiner Industrien hat sich je einen gröfseren Markt zu erobern vermocht. So führte es das Leben einer kleinen Handelsstadt, die mit ihrem Markt und ihrem Absatz das umliegende Land beherrschte, aber weiter von den grofsen Konjunkturen des nationalen und internationalen Handelsverkehrs nie eigentlich berührt und beeinflufst worden ist. Hier war also von vornherein nicht der Boden für eine scharf nach Beruf, Rang und Reichtum sich gliedernde ständische Organisation der Gesellschaft; hier gab es keinen alles überragenden Machtfaktor, keinen erblichen Grofsgrundbesitzerstand, keine patrizischen Kaufherren, die in ihrer Hand allen Reichtum und damit alle Macht vereinen konnten, die durch Usurpation wesentlicher öffentlicher Rechte, durch die Erlangung des Stadtregiments, durch die Besetzung der Ratsstellen aus ihren Kreisen eine Stadtherrschaft aufrichten konnten, die nur ihren persönlichen und beruflichen Interessen diente und schwer auf den unteren, ärmeren Schichten der Bevölkerung lastete. Im Gegenteil konnte sich hier, wo sich Handel und Industrie die Wage hielten, wo keine grofsen politischen Ereignisse die ruhige Entwicklung der Institutionen hemmen konnten, allmählich ein mäfsiges Gleichgewicht der Stände und Einwohnerklassen herausbilden, das für den verhältnismäfsig ruhigen Gang der Geschichte Göttingens im Mittelalter ohne Kampf zwischen Arm und Reich, zwischen Kaufleuten und Handwerkern, ohne Zunftaufstand und ohne Zunftregiment wohl die beste Erklärung bietet.

Unter diesen äufseren wirtschaftlichen Bedingungen haben sich nun zunächst die gewifs nicht allzu zahlreichen Grofskaufleute zu einer Korporation zusammengeschlossen, die, wie fast überall sonst, den Gewandschnitt als ihr einträgliches Monopol beanspruchte, wahrscheinlich aber dasselbe noch nicht vom Rate, sondern vom Landesherrn erhielt. Nicht also die Kaufmannsgilde mit ihrem exklusiven Verkehrsrecht ist das ursprüngliche, sondern eine nach kaufmännischem Sonderrecht

lebende Gemeinde, aus der sich dann die Grofskaufleute zuerst als berufliche Einzelgenossenschaft aussonderten.

Wir dürfen wohl annehmen, dafs ursprünglich nur die eigentlichen Kaufleute und Gewandschneider die Gilde gebildet haben. Erst später, als es der Gilde weniger darauf ankam, ihren Handel zu ordnen und zu fördern, als darauf, gut zahlende Mitglieder zu haben, um eine reichliche Präbende verteilen zu können, da wurde auch den Kleinhändlern, den Krämern der Eintritt gestattet; ihnen wurden dann im Tuchhandel einige bestimmte Zweige zugewiesen, während die Kaufleute sich selbst den Engroshandel in einer Reihe von Rohprodukten vorbehielten. Möglich ist allerdings auch, dafs von Anfang an die eigentlichen Kaufleute wie die Krämer in der Gilde vereinigt waren, zwischen denen sich dann eine Art Arbeitsteilung im Handelsgewerbe herausgebildet hätte.

Ihnen folgten dann die Bäcker und Schuster, die Leinen- und Wollenweber, die wahrscheinlich auch noch nicht vom Rate oder wenigstens nicht vom Rate allein ihren Zunftzwang erhielten — wenigstens erscheint in der Schuhmacher-Urkunde von 1251 neben dem Rate noch der Schultheifs[1]; es sind diejenigen, die allein in späterer Zeit den Namen Gilden führten. Erst später, als das Amt des Schultheifsen, des stadtherrlichen Beamten, an die Stadt verpfändet wird, hat der Rat, wie überall so auch hier, die Verleihung des Innungszwanges als sein Recht beansprucht, und so war es natürlich, dafs die Handwerksgenossenschaften, die sich jetzt bildeten, vom Rate ihren Innungszwang, die Bestätigung ihrer Satzungen[2], erhielten; es sind die social unter den Gilden stehenden, rechtlich ihnen kaum nachstehenden Innungen oder Ämter[3] der Knochenhauer[4], Schrader (Schneider) und Schmiede. Diesen zünftigen Kaufmanns- und Handwerksgenossenschaften gegenüber schliefst sich nun die „Gemeinheit" unter ihren Meistern selbständig ab, und endlich kommen zu diesen noch die Leinenweber der Neustadt Göttingen hinzu, die als „Handwerker" von Gilden und Innungen unterschieden werden.

Zu diesen an und für sich einfachen Verhältnissen kam nun ein neues Element dadurch hinzu, dafs die Kaufmannsgilde im Jahre 1354 die Hanse als echtes, ewiges Lehen der Herren von Uslar erwarb. Der Ursprung dieser der Kauf-

[1] Das Schulzenamt wurde später mehrfach an die Stadt verpfändet. Schmidt, Urkundenbuch S. 246 Anm.

[2] Dies geht besonders aus den Statuten der Schmiedeinnung von 1517 hervor. Hasselblatt und Kaestner S. 84.

[3] Dies ist übrigens eine weitere Bestätigung für die richtige Herleitung des Wortes „Amt" bei Nitzsch.

[4] Die Knochenhauer scheinen eine Mittelstellung zwischen Gilden und Innungen eingenommen zu haben. — Schmidt in Hans. Geschichtsblätter 1878. S. 24.

mannsgilde also nicht von vornherein zustehenden Hanse liegt völlig im Dunkeln; doch wird sie wohl vor allem in gewissen Abgaben bestanden haben, die den Herren von Uslar aus gewissen Realrechten, besonders aus dem Besitz der städtischen Wage, zuflossen. Jedenfalls umfafst sie später eine grofse Anzahl von Verkehrsvorrechten und polizeilichen Befugnissen, durch die die Kaufmannsgilde für das kommerzielle und gewerbliche Leben der Stadt mit einem Male eine ganz andere, weit gröfsere Bedeutung erhalten mufste; sie erhielt dadurch wahrscheinlich[1] die Verfügung über die städtische Wage und die Zulassung zum Kleinhandel in einer Reihe von Waren, meist Rohprodukten. Diese Vorrechte, die aus der „Hanse" stammten, verquickten sich nun mit den alten Monopolrechten der Kaufmannsgilde. Die Bestimmungen des Jahres 1431[2] erst stellen genaue Normen darüber auf, was zum Recht der Hanse, was zu dem der Kaufgilde gehört, womit andererseits die Krämer, womit die Kaufleute Handel treiben dürfen. — Daher ist es auch ganz natürlich, wenn die Honigkuchenbäcker von der Kaufmannsgilde 1455 gezwungen wurden, die Hanse zu gewinnen; denn nach dem Statut von 1431 war der Detailhandel mit Honig nur Inhabern der Hanse gestattet.

Es war nach mittelalterlicher Anschauung selbstverständlich, dafs, wer an diesen einträglichen Vorrechten, die die Kaufmannsgilde gewährte, teilnahm, nicht noch nebenbei ein Handwerk treiben konnte, das durch den Innungszwang einer Innung als ihr Monopol vorbehalten war. Es ist dies die Konsequenz, die fast in allen Städten aus der Errichtung selbständiger, mit dem Zunftzwang ausgestatteter Handwerkerkorporationen gezogen wurde. Scharf werden auch hier Kaufmannschaft und Handwerk geschieden, eifersüchtig wachen die in der Gilde organisierten Kaufleute über ihre althergekommenen oder später erworbenen, einträglichen Monopolien auf dem Gebiete des Handelsverkehrs, und es ist bezeichnend genug, dafs die Wollenweber ihr Tuch nicht selbst zur Frankfurter Messe bringen, nicht selbst also spekulativ auf fremden Märkten absetzen dürfen, sondern gezwungen sind, es an die Kaufmannsgilde in Göttingen zu verkaufen[3]. Wer

[1] So sicher wie Nitzsch es hinstellt, lassen sich meiner Meinung nach die ursprünglichen Hanserechte nicht mehr erkennen. Wir besitzen über sie nur Urkunden aus dem 15. und 16. Jahrhundert; vieles mag spätere Umbildung oder späterer Zusatz sein, manches vielleicht auch nur unter dem Druck äufserer Verhältnisse für den Augenblick erlassene Bestimmungen, die nicht von langer Dauer waren.

[2] Nitzsch, Aufsatz von 1879. S. 35.

[3] Nitzsch hat diese Bestimmung übersehen. Ich finde die Mitteilung bei Schmidt, Hans. Geschichtsblätter 1878. S. 23. Die Bestimmung von 1413, auf die Nitzsch so grofses Gewicht legt, dafs fremde Wollenweber und Schneider, wenn sie auch zu Hause Gewandschnitt und Kaufgilde hätten, doch in Göttingen kein Gewand schneiden dürfen, scheint mir nicht von so grofser Bedeutung zu sein. Thatsächlich war

Handel treiben will, mufs Gilde und Hanse gewinnen, die der Genossenschaft einen beträchtlichen Gewinn abwerfen; aber die Weiterführung seines Handwerks ist ihm dann nicht gestattet. Nur Apothekerei, Goldschmiederei und Zimmerei machen eine Ausnahme. Die Vertreter dieser Gewerke waren nicht durch den Zunftzwang geschützt, sie lebten noch ungesondert unter der „Gemeinheit" der Bürger; die Ausübung ihres Berufs stand auch den Krämern in der Kaufmannsgilde offen.

Die Provenda, die die Gilde ihren Mitgliedern erteilte, wurde von ihr rein vom finanziellen Standpunkte aus als ein teil- und vererbbares Nutzungsrecht betrachtet und verwaltet. Die Gilde wurde so eine Art Rentenversicherungsanstalt für alle die, die kapitalkräftig genug waren, um sich in dieselbe einzukaufen. Mit den Vorrechten, die die Gilde als Genossenschaft der Kaufleute im Wirtschaftsleben der Stadt erteilte — nur der erwarb sie, der der Gilde „bruken" wollte — hatte sie absolut nichts zu thun; sie stand dem reich gewordenen Handwerker — nur durfte er kein unredliches Handwerk treiben[1] — so gut offen wie der Wittfrau und der Tochter eines verstorbenen Gildebruders[2]; sie konnte verpfändet werden[3] an einen Gildemeister oder, falls der nicht Geld genug zu verleihen hatte, an einen beliebigen andern. Das Kapital, das den Vermögensfonds der Gilde bildete, wurde auf Zins ausgethan, wobei aber auf genügende hypothekarische Sicherheit gesehen wurde[4]. Aber auch dieses Präbende legte die Pflicht auf, zur Gilde zu halten und ihr in allen Gefahren beizustehen,

---

das nicht nur in Göttingen, sondern auch in vielen anderen Städten verboten, und es hat verhältnismäfsig wenige gegeben, in denen den Webern um diese Zeit der Gewandschnitt erlaubt war, ohne dafs sie auf ihr Handwerk verzichteten. Beispiele dafür bieten z. B. Nauen: Riedel, Cod. dipl. Brand, I 7. 314. Hier erhalten 1325 die Weber das Recht freien Gewandschnitts; ebenso 1323 ein Teil der Weber in Stendal: Riedel I 4. 288. In Osnabrück (siehe unten § 12) war den Webern der Gewandschnitt überhaupt gestattet; ebenso in Halberstadt (Halberstädter Urkb. I 248). Oft aber war die Erlaubnis dazu nur ein vorübergehendes Zugeständnis, das, sobald die politische Konstellation sich änderte, zurückgenommen werden konnte. So erhalten z. B. in Reichenberg die Weber 1367 den Wandschnitt, 1368 wird er ihnen verboten. Siehe für Stendal: Liesegang a. a. O. — Ganz ähnliche Bestimmungen, dafs nur die Weber, die in der Heimat Gilde hätten, auch auf den Märkten Gewandschnitt treiben dürften, finden sich z. B. in Kassel (vgl. unten § 11) und Salzwedel (Riedel, Cod. dipl. Brand. I 14. 120), Erfurt etc.

[1] Nitzsch, Erster Aufsatz S. 29: Ave en scal he nicht wesen eynes unredeliken hantwerkes.

[2] Nitzsch, Erster Aufsatz S. 30.

[3] Nitzsch, Erster Aufsatz S. 31.

[4] Nitzsch, Erster Aufsatz S. 32, Bestimmung von 1386: Dat men der gilde gelt nicht utdon ensculle, men en do it uppe ligende erve dat also gud si also dat gelt und ok mit der witschop unde willen de byden mestern sittet.

wie denn 1401 und 1416 die Provende den auswärtigen Gildebrüdern entzogen wird, wenn sie „unsen gilden nicht to hulpe komet in herverden und in orloges noden".

Fragen wir nun, welches die Stellung der Kaufmannsgilde, der Handwerkergilden, der Innungen u. s. w. im öffentlichen Leben der Stadt gewesen ist, wie weit sie einen Einfluſs auf die Entwicklung der städtischen Institutionen ausgeübt, wie weit sie einen Anteil an der städtischen Verwaltung erlangten oder beanspruchten, so liegt der Schlüssel des Verständnisses meiner Meinung nach hier, wie so oft, in einer feinen Bemerkung, die Liesegang gemacht hat, daſs nämlich die Macht der verschiedenen Korporationen innerhalb einer Stadt in der Regel nach dem Alter derselben sich verteile. Gerade hier zeigt sich recht deutlich der enge Zusammenhang zwischen den wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedingungen und den socialen, ständischen Gruppierungen und Bildungen; gerade weil die Kaufleute im Wirtschaftsleben der Stadt zuerst den bedeutendsten Faktor bildeten, vermochten sie es zuerst zu einer genossenschaftlichen Organisation zu bringen; weil sie wirtschaftlich hervorragten, errangen sie den höchsten socialen Rang und teilweise gröſsere Rechte als die übrigen Bevölkerungsklassen, und indem sie durch ihren Beruf auch politisch am meisten geschult wurden und ihr Blick weiter reichte als derjenige der Handwerker, fiel ihnen natürlicherweise fast überall zuerst das Stadtregiment zu. So war auch in Göttingen die Kaufmannsgilde die älteste und mächtigste Korporation innerhalb der Stadt, und die Verfügung über die Hanse gab ihr einen bestimmenden Einfluſs im Verkehrsleben derselben; aber zu einem überwiegenden Einfluſs der Kaufmannsgilde im Rate ist es hier nie gekommen. Die Verhältnisse waren zu klein und zu eng, um es zu groſsen socialen Gegensätzen kommen zu lassen; Kaufmann und Handwerker wuſsten sich friedlich mit einander abzufinden und gerade dadurch ein gewisses Gegengewicht gegen den Rat zu bilden; ihre Meister bildeten vereint gleichsam eine zweite, mehr kontrollierende als verwaltende Behörde der Stadt, mit der der Rat sich in allen wesentlichen Dingen zuerst verständigen muſste. Nicht der Gegensatz von Handwerk und Handel, sondern — wenn ich so sagen darf — ein gewisses Nebeneinander von mehr genossenschaftlicher und mehr herrschaftlicher Verwaltung, das giebt der Göttinger Verfassungsgeschichte im Mittelalter ihr charakteristisches Gepräge. Wohl mochte der groſse Kaufmann sich social weit über den kleinen Handwerker erheben, seine eigene Standessitte, seine aristokratischen Neigungen haben, wohl mochte er streng über seine wirtschaftlichen Vorrechte, seine Monopolien, wachen, aber er hatte weder das Bedürfnis, noch die Macht, einseitig

seine Interessen in den städtischen Verfassungsorganen zum Ausdruck zu bringen[1].

§ 11.

Kassel.

Kuchenbeker: Analecta Hassiaca. IV.
Schmincke: Beschreibung der Stadt Kassel.
Sammlung fürstlich hessischer Landesordnungen. I.
Piderit: Geschichte der Stadt Kassel.
Gengler: Codex iuris municipalis.

Die Geschichte der Kasseler Gilde hat bisher wenig Beachtung gefunden, und doch bietet sie einige so merkwürdige, für die Verhältnisse und Rechtsauffassungen der damaligen Zeit charakteristische Momente, dafs ich ihr eine kurze Darstellung widmen zu müssen glaubte; um so mehr, als die komplizierten Verhältnisse Göttingens in manchen Punkten vielleicht durch den Vergleich mit Kassel noch besser aufgehellt werden können.

Zum erstenmale werden die Kasseler Innungen in einer Urkunde von 1337 erwähnt[2]. Heinrich II., Landgraf von Hessen, bestätigt sie und verleiht ihnen das alleinige Vertriebsrecht für die Artikel, die sie fabrizieren, die gratia emendi et vendendi[3]. Eine Gewandschneider- oder Kaufmannsgilde wird hier noch so wenig namentlich genannt, wie irgend eine der Handwerkergilden, mit Ausnahme der Wollenweber; aber gerade ihre Existenz vermag man aus dem Wortlaut der Urkunde mit ziemlicher Sicherheit zu erschliefsen.

Während nämlich die Zulassung zum Innungsrecht im allgemeinen nur von der Genehmigung der betreffenden Innung abhängig gemacht wird, nehmen die Wollenweber in dieser Beziehung eine Sonderstellung ein; ihr schon früher ihnen gewährtes Privileg — heifst es — solle durch die Erteilung

[1] Hegels Erörterungen über Göttingen II 405—414 stimmen in dem, was sie vorbringen, mit meinen Ausführungen im wesentlichen überein; doch versuchen sie auch hier nicht das Wesen der Gilde vom wirtschaftlichen Standpunkt aus tiefer zu erfassen Gegenüber Nitzsch betont auch er mit Recht, dafs zwischen Gilden und Innungen kein so scharfer, prinzipieller Unterschied zu machen sei, wobei er sich ebenfalls vor allem auf die Ereignisse von 1447 und 1448 stützt. Die Irrtümer Hegels, dafs die Gilden keine Vertretung im Rate gehabt hätten und dafs ihre Vorsteher immer vom neuen Rate ernannt worden sein, erklären sich daraus, dafs Hegel das Urkundenbuch von Hasselblatt und Kaestner nicht benutzt hat.

[2] Urkunde 1 im Anhang.

[3] Quod nulli emere aut vendere licebit nisi prius prememorata videlicet fraternitate seu unione sibi comparata.

des Zunftzwanges an die einzelnen Korporationen keinen Abbruch erleiden. Worin anders aber konnte ein solches Vorrecht der Wollenweber bestehen, als dafs sie gegen das Verkaufsmonopol des Wollentuchs, das hier wahrscheinlich wie anderwärts die Gewandschneiderkaufleute für sich beanspruchten, durch ein besonderes Privileg des Landesfürsten geschützt worden waren?

Dafs die Wollenweber in der That gegenüber den Gewandschneidern hier eine viel freiere Stellung eingenommen haben, als in den meisten andern Städten, beweist dann vor allem auch das Statut der Gewandschneider vom Jahre 1402. Ein Blick in dasselbe zeigt deutlich, dafs es keine einheitliche Rechtsaufzeichnung sein kann; vielmehr erscheint es als eine Zusammenfassung aller bisherigen autonomen Statuten der Gilde, denen nachmals die landesherrliche Genehmigung erteilt wird. Indes sind die einzelnen Teile des Statuts nicht mehr so klar auseinander zu halten, dafs man aus denselben eine Geschichte der Kasseler Gilde und der Wandlungen, die sie durchgemacht, herauszulesen vermöchte[1].

Die Gilde nennt sich selbst: „Innung der Gewandschneider und Kaufleute". Dafs sie fast nur aus Gewandschneidern sich thatsächlich zusammengesetzt haben kann, geht aus dem Inhalte der Urkunde deutlich hervor. Der Gewandschnitt ist ihr Monopol; auch der Handwerker kann ihn erwerben, aber er mufs sein Handwerk niederlegen, — ganz wie in Göttingen, „die wile er sich der ynnunge unde gilde gebrauchen wil" und „kaufen. sal" (§ 2). Ausgenommen sollen nur Ackerleute und Münzer sein, die hier also im Gegensatz zum gewöhnlichen Sprachgebrauch des Mittelalters mit unter die Handwerker gerechnet werden. Jedenfalls waren es die vornehmen, grundbesitzenden Patrizier der Stadt, denen man gern in der Kaufgilde Aufnahme gewährte; konnte man doch dadurch seine politische Macht und seinen socialen Einfluſs nur verstärken.

Dafs andererseits der Ackerbau in den Städten des Mittelalters im allgemeinen nicht als besonderer Erwerbszweig galt, sondern vielfach als Nebenberuf betrieben wurde, das hat Bücher für Frankfurt a. M. ganz überzeugend statistisch nachgewiesen[2].

Den Wollenwebern ist der Gewandschnitt im allgemeinen verboten, jedoch werden zwei Ausnahmen gemacht. Auf freien Jahrmärkten ist er denjenigen Wollenwebern gestattet, die in den Orten, aus denen sie stammen, kopgilde hatten, d. h. das Recht, den Tuchhandel en détail zu betreiben, das sonst den Kaufleuten zustand.

---

[1] Kurz vorher, 1384, waren die Innungen aus rein wirtschaftlichen Gründen aufgehoben worden. Vgl. Urkunde III im Anhang.

[2] Bücher, Bevölkerung Frankfurts im Mittelalter S. 259 ff.

Dafs die Weber in den betreffenden Städten auch Mitglieder der betreffenden Gilde gewesen sein müfsten, ist damit nicht gesagt, wie z. B. in Goslar 1219 nur die Erteilung des Wandschnitts von der Gilde abhängig gemacht wird[1].

Eine besondere Stellung nehmen hier, wie schon erwähnt, die Wollenweber aus dem königlichen Schlosse ein, denen der Gewandschnitt auf den Jahrmärkten, auch ohne dafs sie die Innung hatten[2], erlaubt war (§ 5). Das gleiche Recht geniefsen auf Märkten und Messen die Leinenweber; im übrigen sind diese verpflichtet — auch beim Engros-Verkauf —, ihre Waren zuerst den Gildekaufleuten anzubieten, ehe sie sie anderweitig loszuschlagen versuchen (§ 7 f.).

Dafs die Gilde hier, wie so oft, neben dem Gewandschnitt ursprünglich auch im Weinverkauf im Genufs gewisser Vorrechte gewesen ist, wird — will man diesen Rückschlufs aus einer späteren Zeit gelten lassen — wahrscheinlich durch die Thatsache, dafs noch im Jahre 1583 ihnen der Weinschank in der Pfingstwoche jedes Jahres gestattet ist[3].

In früheren Zeiten — wenn wir die ersten Bestimmungen des Statuts diesen zuweisen — scheint sich die Gilde eine gewisse Autonomie bewahrt zu haben. Sie wählt autonom ihre Gildemeister (§ 14); sie hat das Recht, ihre Gesetze zu ändern und zu vermehren, soweit es mit dem Recht des Landesherrn vereinbar ist (§ 11); sie pfändet — im Notfall mit Hülfe des landesherrlichen Amtmanns — alle die, die ihren Satzungen zuwiderhandeln (§ 17). Aber wie sehr ist andererseits die Selbständigkeit und Selbstverwaltung beschränkt! Nicht nur, dafs zu Gunsten der auf dem Schlosse ansässigen Wollenweber eine Ausnahmebestimmung stipuliert wird, nicht nur, dafs, wer den Bestimmungen über den Leinwandkauf zuwiderhandelt, die Gnade des Landesherrn und seiner Nachfolger sich erwerben — d. h. wohl eine gute Summe Geldes zahlen — mufs, nicht nur, dafs der Stadtherr überhaupt zwei Drittel aller Strafen für sich einzieht: in den letzten Bestimmungen der Urkunde von 1402 (§§ 20 f.) — die wohl der spätesten Zeit angehören — behält sich der hessische Landgraf das Recht vor, die Innung ganz aufzulösen, falls alle Mitglieder die Innung verbrechen, d. h. doch wohl, falls die Innung neue Statuten sich geben will, in denen der Landesherr sein Interesse nicht genügend gewahrt glaubt.

---

[1] S. oben Cap. II § 8.

[2] Das ergiebt sich aus dem Gegensatz gegen die Weber aus fremden Städten, deren Gewandschnitt an diese Bedingung geknüpft war.

[3] S. Anhang Urkunde III. Dagegen war der Salzhandel kein specielles Innungsrecht, sondern stand nachweislich allen Kasseler Bürgern offen (Schmincke S. 259).

Zur Illusion aber wird die ganze Autonomie durch die letzten Bestimmungen des Statuts (§ 21), durch die der Landesherr die Aufnahme jedes einzelnen Mitgliedes in die Innung von seiner Genehmigung abhängig macht. Damit wird die Gilde zu einem Organ der landesherrlichen Interessen, damit tritt sie den Einfluſs, den sie bis dahin im socialen Leben der Stadt ausgeübt, an den Landesherrn ab. Und die Folgezeit lehrt, daſs die Entwicklung nach dieser Seite immer weiter fortschreitet.

Die landesherrlichen Polizei-Ordnungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert[1] zeigen die Gewandschneider-Innung, wie alle anderen Zünfte der Hauptstadt, in völliger Abhängigkeit von der absolutistischen Herrschaft des modernen Formen sich nähernden Kleinstaates. Kassel ist Landeshauptstadt, die Zünfte nicht mehr Vertreterinnen stadtwirtschaftlicher Interessen, sondern dem gröſseren Organismus staatlicher und fürstlicher Interessen-Politik eingefügt und seinen Zwecken dienend.

Noch wenige Worte mögen dem eigentümlichen Namen gewidmet sein, der sich wiederholt urkundlich in späterer Zeit für die Kasseler Gewandschneidergilde erwähnt findet.

Zuerst 1485[2], dann wiederholt später finden wir sie als „Hansengrebengilde“ oder „Hansengreben- und Gewandschneidergilde“ bezeichnet; ihr Wein wird im Jahre 1583 „Hansengrebenwein“ genannt. Der Name erscheint um so rätselhafter, als er sich in den ersten Urkunden, die von der Kasseler Gilde berichten, an keiner Stelle findet. Man könnte daran denken, daſs es hier ursprünglich, wie in Regensburg, einen oder mehrere Hansegrafen gegeben hat, denen die Leitung und Ordnung des Handelsverkehrs oblag, daſs dann später, als der Landesherr an ihre Stelle trat, sie mit den Kaufleuten und Gewandschneidern in der Stadt zu einer Gilde verschmolzen sind. Aber wahrscheinlicher waren hier die Hansegrafen — wie z. B. auch in Middelburg[3] — Vorsteher der Kaufmannsgilde, und ihr Name ist dann auf die einzelnen Mitglieder übergegangen, ohne mehr recht verstanden zu werden. In Eschwege ist dann aus dem Kasseler Hansengrebe gar ein „Hansengräber“ geworden[4].

---

[1] Vgl. vor allem eine interessante Stelle aus einem Statut von 1534. Hess. Landesordnungen I 63.

[2] Piderit, Geschichte der Stadt Kassel S. 98. Er zieht daraus den Schluſs, daſs die Kasseler Gilde in besonderem Ansehen stand.

[3] Da auch in Kassel wie an vielen Orten Deutschlands eine Flamingerkolonie sich niedergelassen hatte, so kann man wohl die Vermutung äuſsern, daſs der Hansegraf ursprünglich zu diesen in irgend einem Verhältnis stand.

[4] Vilmar, Idiotikon von Kurhessen; verbum Hansengrebe.

§ 12.

Zur Kritik der Nitzschschen Gildetheorie und ihrer Kritiker.

Gilde und Innung.

Es sei mir zum Schlufs dieser Einzelerörterungen gestattet, noch einmal einige allgemeinere kritische Bemerkungen beizufügen, die das, was ich in den vorigen Paragraphen im einzelnen zu zeigen versuchte, die Irrigkeit einiger Hypothesen Nitzschs zusammenfassen und in manchen Punkten ergänzen sollen. Besonders soll hier das von Nitzsch angenommene Verhältnis der „Gilde" zur „Innung" noch einmal genauer beleuchtet werden.

Nitzschs Untersuchungen haben sofort nach ihrem Erscheinen grofses Aufsehen erregt. Aus einem unendlich spröden und brüchigen Material hatte Nitzsch mit der ihm eigenen historischen Kombinationsgabe, mit der Fähigkeit, in den kleinsten, scheinbar unbedeutendsten Äufserlichkeiten den Gang einer grofsen bedeutsamen Entwicklung herauszufinden, ein scharfes, in wenigen prägnanten Zügen fixiertes Bild der gesamten wirtschaftlichen und socialen Entwicklung der niederdeutschen Städte im Mittelalter herausgeformt, dessen klar skizzierte Umrisse auch den Forscher frappieren mufsten, in dessen Vorstellung sich bis dahin jene Entwicklung vielleicht in ganz anderer Weise widergespiegelt hatte.

Allerdings nicht ganz ohne Widerspruch sind diese Ausführungen Nitzschs geblieben: aber hervorragende Forscher, wie Schmoller, Goldschmidt, Schulte, Geering etc. haben sich ihre Resultate im wesentlichen zu eigen gemacht. Erst in neuster Zeit hat sich ein scharfer prinzipieller Widerspruch gegen die Nitzschsche Gildetheorie erhoben: zu gleicher Zeit sind, ohne voneinander zu wissen, Hegel und v. Below zu dem Resultat gelangt, dafs von den Nitzschschen Erörterungen nichts aufrecht zu erhalten, dafs seine ganze Theorie auf luftigem Sande gebaut sei und unter den Hammerschlägen scharfsinniger historischer Kritik notwendig zusammenbrechen müsse.

Dem gegenüber gilt es nun Stellung zu nehmen und zu sehen, ob Nitzsch diese heftigen Vorwürfe wirklich verdient. Gerade bei den Angriffen v. Belows hat man sich nachgerade daran gewöhnt, zu fragen, ob er nicht die Ansichten anderer Forscher sich in einer Weise zurechtlegt, dafs er bequem daran das Messer seiner Kritik anlegen kann. —

Da ist denn zunächst zu betonen, dafs beide Forscher vom rein verfassungsgeschichtlichen Standpunkt aus Nitzsch zu kritisieren suchen, dafs der Nutzen, den die Wirt-

schaftsgeschichte aus seinen Arbeiten ziehen mag, von ihnen ganz aufser acht gelassen wird. Und gerade hier wird es sich zeigen, was ich schon oben Below gegenüber geltend gemacht: dafs die absolute Trennung verfassungs- und wirtschaftshistorischer Gesichtspunkte zu Trugschlüssen führen kann. —

Was behauptet Nitzsch denn eigentlich? „Die Gilde umfafste alle am Verkehr beteiligten Elemente oder suchte sie wenigstens zu umfassen.“ Und was machen Hegel und Below daraus? „Obwohl die sämtlichen Handwerker dazu gehören, ist sie doch eine Kaufmannsgilde oder, wie N. sagt, eine kaufmännische Gesamtgilde“, liest man bei v. Below[1]. Die genaue Angabe der Stellen, wo sich bei Nitzsch diese Behauptungen finden sollen, scheint für die Richtigkeit der Belowschen Ausführungen zu sprechen: um so mehr staunt man, an den betreffenden Stellen Nitzsch immer nur von „allen am Verkehr beteiligten“, „allen Handeltreibenden“, nur einmal von „sämtlichen Verkehrstreibenden eines Orts, also auch denen sämtlicher Gewerbe“ sprechen zu sehen[2], nie aber von „allen Handwerkern“.

Man wird zugeben müssen, dafs diese Ausdrucksweise Nitzschs mannigfache Deutungen, an und für sich betrachtet auch diejenige zuläfst, die Below ihr giebt; will man gerecht sein, so gilt es diejenige zu finden, die einmal den anderweitig geäufserten Ansichten des gleichen Forschers am meisten entspricht, dann aber auch den Forderungen des gesunden Menschenverstandes. Es geht nicht an, einen geistvollen Forscher wie Nitzsch a priori für so kurzsichtig zu halten, dafs ihm die einfachsten Konsequenzen seiner Behauptungen nicht klar vor Augen gestanden hätten. Wenn daher Hegel glaubt, dafs eben jeder Einwohner am Verkehr beteiligt gewesen sei, dafs man also alle Einwohner in der Gilde vermuten müsse, dafs dem aber das Prinzip der Gilde als monopolistischer Gesellschaft widerspräche, so hätte eine genauere Lektüre des betr. Nitzschschen Aufsatzes ihn schon belehren können, dafs der Ausdruck „alle am Verkehr beteiligten“ keineswegs den Sinn „alle Einwohner“ haben kann; denn Nitzsch sagt an einer Stelle ausdrücklich, dafs die Gilde „die Ausübung des Verkehrs

[1] Conrads Jahrb. LVII 58.

[2] I 27. Ich gehe auf die übrigen Einwendungen, die Below gegen Nitzsch macht, hier nicht des näheren ein; sie finden teilweise in den späteren zusammenfassenden Darlegungen ihre Erledigung. Ich stimme mit Below vor allem darin überein, dafs Nitzsch (und noch mehr Lamprecht) die Bedeutung der Gilde für die Regelung des Handels- und Gewerbeverkehrs, für die Ordnung von Mafs und Gewicht bei weitem überschätzt hat, gehe aber nicht so weit, sie gänzlich abzuleugnen, wie es Below thut (vgl. darüber unten Cap. IV, § 3). Im übrigen glaube ich, dafs auch hier Below (und ähnlich Hegel) manchmal recht wenig sorgfältig seine kritische Pflicht geübt und sich nirgends recht klar zu

von ihrer Bewilligung und nicht von der Gesamtheit oder der Gesamtbehörde der Bürger abhängig macht. Bürger und Gildemitglieder sind also nach Nitzschs Ansicht keineswegs identisch, vielmehr bilden letztere nur einen Teil der Gesamtbürgerschaft, die — nach Nitzsch — erst mit der Verleihung der Innung an die Bürger ihr exklusives Verkehrsvorrecht einbüfsen. Was hätte denn die Verleihung der Innung für einen Sinn, wenn schon vorher alle Bürger das Recht des unbeschränkten Warenverkehrs besessen hätten? —

Es bleibt also nur übrig, den Worten „alle am Verkehr beteiligten" einen anderen Sinn zu geben, der mit den weiteren Darlegungen Nitzschs sich wenigstens in logischen Einklang bringen läfst. Man hat oft behauptet, dafs Nitzsch in seinen Gildeaufsätzen einen grofsen Teil seiner Hofrechtstheorie stillschweigend abgeleugnet habe. Mir scheint, dafs sich beide Forschungen sehr wohl in Zusammenhang bringen lassen, ja dafs die eine erst durch die andere ihren rechten Sinn erhält. Auch die zerstreuten Bemerkungen, die sich in Nitzschs posthumem Werk, seiner deutschen Geschichte, finden, dürfen

machen versucht hat, was Nitzsch eigentlich wollte. Wenn ich z. B. auch mit Hagedorns Interpretation der Stendaler Urkunde von 1231 völlig übereinstimme, so kann ich doch nicht zugeben, dafs er die „gänzlich falsche Interpretation" Nitzschs durch seine Argumente erwiesen habe. Allerdings möchte Below Nitzsch das Zugeständnis machen, Einrichtungen, die nur in späten Quellen erwähnt werden, zurückzudatieren, und kommt dann zu dem Ergebnis, dafs er auch „bei liebenswürdigstem Entgegenkommen nicht in der Lage sei, hier etwas zurückzudatieren, weil die fraglichen Zustände eben den jüngeren Quellen nicht mehr bekannt seien als den älteren". Ich glaube nicht, dafs Nitzsch mit diesem Zugeständnis Belows zufrieden gewesen wäre; vielleicht hätte er ihn statt dessen um ein anderes gebeten und zwar um das: aus den Zuständen und Einrichtungen späterer Zeit, die uns nur Fortsetzung und Schlufs einer Entwicklungsreihe zeigen, aber im hellen Lichte der Geschichte vor uns liegen, einen Schlufs ziehen zu dürfen auf die Anfangsglieder jener Reihe, die nicht mehr aus den Quellen erkennbar sind, weil es uns eben an Quellen für jene Epoche mangelt; gleichsam aus unserer Phantasie und den gegebenen Ansätzen einen Torso sinngemäfs zu ergänzen. Ein Beispiel möge genügen. Nitzschs Nachrichten über die Gilden von Göttingen und Menden stammen aus dem 14. resp. 16. und 17. Jahrhundert. Er schildert dann die revolutionären Bewegungen des 13. Jahrhunderts, die „diese grofsen Genossenschaften entweder verschwinden oder ihre innere Organisation sich verschieben liefsen". Das giebt Below den Anlafs zu dem verwunderten Ausruf: „Also die dem Ausgang des Mittelalters oder erst der Neuzeit angehörenden Gilden verschwanden schon im 13. Jahrhundert." Ja, wo steht denn das bei Nitzsch? Können nicht Gilden in Göttingen und Menden zu jener Zeit vorhanden sein, nur eben nicht mehr als grofse Genossenschaften, oder wenigstens in ihrer inneren Organisation verändert? Worauf es Nitzsch ankommt, ist ja eben zu zeigen, wie in diesen späten Zeiten einige trümmerhafte Reste noch einen Rückschlufs auf die Verhältnisse vergangener Epochen gestatten. Gerade dieses Beispiel beweist meiner Meinung nach zur Evidenz, wie wenig es Below gelungen ist, sich in die ganze historische Forschungsmethode, in den Ideengang einer so ganz anders gearteten Gelehrtennatur wie Nitzsch hineinzuversetzen.

meiner Meinung nach nicht unberücksichtigt bleiben: dort ist die Hofrechtstheorie für die Entstehung der Stadtverfassung wie die der Zünfte in den wesentlichen Punkten aufrecht erhalten[1].

Verstehe ich Nitzsch recht, so kann er zunächst, seinem ganzen wissenschaftlichen Ideengange zufolge, mit dem Ausdruck „alle am Verkehr beteiligten Elemente" weder den Einschluſs aller Handwerker (v. Below) noch alle (vollberechtigten) Bürger gemeint haben: vielmehr muſs er an einen engeren Komplex gedacht haben, der sich gegenüber der Gesamtbürgerschaft je länger je mehr durch monopolistische Privilegienwirtschaft abschloſs und endlich jene Revolution herbeiführte, von der Nitzsch an mehreren Stellen redet. Wollte Nitzsch alle Undeutlichkeit vermeiden, so hätte er die „regelmäſsig oder berufsmäſsig am Verkehr beteiligten" als Gildemitglieder bezeichnen müssen; alle diejenigen, die kraft ihres Berufes für den Marktverkehr arbeiteten, ihren Rohstoff selbst ein- und ihre Waren im freien Marktverkehr selbst verkauften, die Überschuſsproduzenten und Kaufleute im engeren Sinn; nur diese konnten an der Regelung des Verkehrslebens ein wirkliches Interesse haben; sie fanden zugleich in diesen gemeinsamen Interessen den fruchtbaren Boden genossenschaftlicher Bildung. Deshalb werden nur die reicheren, die in kapitalistischer Produktionsweise auf Vorrat arbeitenden Handwerker Mitglieder der Gilde geworden sein, nicht die groſse Masse derselben, die „als Gehülfen der Hauswirtschaft" (Schmoller) oder als Lohnarbeiter auf Fronhöfen nicht regelmäſsige Warenverkäufer sein konnten. Man mag sich vorstellen, daſs sie oft im Dienste der Gildemitglieder für den Verkauf arbeiteten: Beweise dafür haben wir nur aus den belgischen Städten[2].

Ob nun thatsächlich alle am Verkehr Beteiligten in dem Sinn, wie ich den Ausdruck Nitzschs fasse, in der Gilde gewesen, oder ob dies wenigstens die ursprünglich typische Organisationsform der Kaufmannsgilde gewesen ist, darauf gehe ich hier des näheren nicht ein: darauf ist teils schon in den vorhergehenden Einzeluntersuchungen eine — meist negative — Antwort gegeben worden, teils soll — von allgemeineren Erwägungen aus — in den unten folgenden zusammenfassenden Erörterungen der Frage nähergetreten werden. Mir galt es zunächst nur, die Ausführungen Nitzschs gegenüber mannigfachen Miſsdeutungen auf ihren wahren oder wahrscheinlichen Inhalt zu prüfen.

Im wesentlichen dürfte derselbe sich folgendermaſsen kurz zusammenfassen lassen.

---

[1] Vgl. Nitzsch, Deutsche Geschichte I 349 f, II 129, 192, 316, 317.
[2] Vgl. unten Cap. IV § 2.

Die mittelalterliche Gilde ist in ihrer ursprünglichen Form eine niedersächsische Kaufmannsgenossenschaft, die alle am Verkehr der Stadt beteiligten Elemente umfafste[1]. Nur wo die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt eine jähe Hemmnis erfuhr, konnte sie sich länger in dieser Form aufrecht erhalten, in den Städten mit regem Handel und rasch emporblühendem Handwerk wird sie bald auseinander gesprengt; an ihre Stelle treten entweder gewerbliche Brüderschaften ursprünglich kirchlicher Herkunft, die durch Verleihung des weltlichen Ursprung tragenden Amts dem städtischen Verwaltungsorganismus eingegliedert werden; oder es erlangt die gesamte Stadt, d. h. ihre Behörden, durch die „Innung" das Recht freien Verkehrs, die gratia vendendi et emendi, damit zugleich das Recht, gewerbliche Innungen zu organisieren; oder endlich wird die Innung der einzelnen gewerblichen Genossenschaft selbst vom Stadtherrn verliehen. Jedenfalls aber verliert die Gilde mit ihrem wesentlichen Vorrecht Macht und Bedeutung; sie wird überall aus dem städtischen Wirtschaftsleben verdrängt.

Man wird unschwer finden, dafs eine solche Schematisierung, eine qualitative Einteilung und Definition aller Institutionen nach den Namen, die sie tragen, besonders im Mittelalter, ebenso geistvoll und scharfsinnig als gefährlich ist. Wo alle Verhältnisse so schwankend und fliefsend, die Übergänge so allmählich und unmerkbar, die Übertragungen der Institutionen und der oft unverstandenen Namen von einer Stadt zur andern so zahlreich, da lassen sich keine Grenzen ziehen, innerhalb deren aus den verschiedenen Namen auf verschiedene Herkunft und verschiedenes Wesen ein sicherer Schlufs gezogen werden kann.

Sicher ist nur, dafs der Name der Gilde der älteste ist für jede Art germanischer Genossenschaft, dafs das Wort „Zunft" sich in Norddeutschland gar nicht, das Wort „Innung" in Süddeutschland sich nur selten findet[2]. Wenn Nitzsch, um den scharfen Unterschied zwischen Gilde und Innung zu beweisen, sich auf das Beispiel Göttingens beruft, so glaube ich schon oben[3] gezeigt zu haben, dafs die Grenze jedenfalls

---

[1] Übrigens sind Nitzsch im Verlauf seiner Untersuchungen selbst Zweifel an der Allgemeingültigkeit seiner Auffassung von der ältesten Form der Verkehrsgilde gekommen. Er giebt zu (Aufsatz II 394), dafs es schon früh in einzelnen Städten neben den Kaufgilden auch Handwerkergilden gegeben haben kann, die, ganz allein auf sich beschränkt, die Genossen eines bestimmten oder einiger bestimmten Gewerbe vereinigten und die als solche sich ebenso früh wie jene allgemeinen Verkehrsgenossenschaften Gilden nannten. Damit widerruft er selbst eines der wesentlichsten Resultate seines ersten Aufsatzes; er giebt zu, dafs „dies leugnen, die Lage der Untersuchung auf diesem Gebiete völlig verkennen hiefse".

[2] Vgl. unten S. 142.

[3] Vgl. § 9.

keine so scharfe, ich möchte sagen prinzipielle, das Wesen der Begriffe scheidende ist, wie Nitzsch das behauptet.

Vor allem möchte ich eines gegen Nitzschs Erklärung des Wortes „Innung" ins Feld führen. Nach Nitzsch wäre die Innung von Anfang an ohne eine Verleihung von seiten der öffentlichen Gewalt nicht denkbar. Aber legt man — gerade wie Nitzsch es thut — grofses Gewicht auf den Namen, so gilt es doch vor allem da, wo die ursprüngliche Bedeutung des Wortes schon in der Etymologie desselben deutlich zu Tage tritt, an dieser festzuhalten und von da aus erst die weiteren abgeleiteten Bedeutungen historisch zu erklären.

Die erste Bedeutung des Wortes Gilde mag zweifelhaft erscheinen, die Ableitung des deutschen „Zunft" aus dem lateinischen „condictum" leicht anfechtbar sein, aber dafs das Wort Innung ursprünglich gleich Einung ist, dafs es also auf eine Vereinigung, auf einen Zusammenschlufs hindeutet, dafs die obrigkeitliche Verleihung, ursprünglich sekundär und nebensächlich, erst später mit zum Begriff der Innung gehört haben kann, das dürfte wohl kaum einem Zweifel unterliegen. Wie das Wort allmählich diesen anderen specielleren Sinn angenommen hat, davon soll noch weiter unten[1] die Rede sein; hier gilt es zunächst, die Gründe im einzelnen zu prüfen, welche Nitzsch für seine Hypothese — den scharfen Gegensatz zwischen den Begriffen „Gilde" und „Innung" — ins Feld führt.

Vor allem stützt er sich auf eine Urkunde des Herzogs Otto von Braunschweig für die alte Wijk aus dem Jahre 1240[2]. Den Bewohnern dieses Stadtteils, der später mit vier anderen zur Gesamtstadt Braunschweig zusammenwächst, wird durch dieselbe verliehen quaedam gratia vendendi . . . . que vulgariter dicitur Innunge . . . . ita ut dictam gratiam nullus habeat nisi tantum sit de consensu et voluntate burgensium praenominatorum. 1245 wird ihnen das Privileg bestätigt, und es heifst jetzt: quod nos omnibus nunc manentibus in veteri vico Bruneswich et illis, qui in posterum illuc intrant damus talem gratiam, que vulgariter dicitur inninge, ut possint ibi emere et vendere pannum, quem ipsi parant, et alia omnia, sicut in antiqua civitate Bruneswich.

Aus diesen beiden Urkunden glaubt Nitzsch den Schlufs ziehen zu können, dafs, indem den Bewohnern der alten Wijk volle Verkehrs-, Kaufs- und Verkaufsfreiheit zugesichert wird, dadurch dem Monopol einer älteren, den Verkehr des Platzes beherrschenden Genossenschaft, eben der Gilde, ein Ende gemacht wird. Denn nur dann habe ein solches Zugeständnis

[1] S. 139 ff.
[2] Hänselmann, Braunschweiger Urkundenbuch I 9.

allgemeiner Verkehrsfreiheit, die doch den eigentlichen Kern des mittelalterlichen Stadtrechts ausmache, überhaupt einen Sinn, wenn es „ältere Einrichtungen gab, die sich als Schranken der allgemeinen Verkehrsfreiheit an dem einen Platze bemerklich machten, an dem andern möglicherweise sich bemerklich machen konnten“ [1].

Betrachten wir zunächst das weitere Urkundenmaterial, das uns in Braunschweig zur Prüfung der dortigen Verhältnisse zu Gebote steht.

Da finden wir schon in dem Ottonischen Stadtrecht von 1227, das allerdings nur für Altstadt, Neustadt und den Hagen galt[2], die Bestimmung, dafs, wer in eine Innung eintreten will, es nur mit Zustimmung von Meister und Handwerk thun darf[3]. Hier ist also 13 Jahre, bevor die alte Wijk das Innungsrecht erhielt, der Name Innung von dem einzelnen Handwerk als solchem gebraucht. Aber ganz selbständig stehen Handwerke und Innungen nicht da; erst dadurch, dafs 1231 die burgenses (d. h. wohl: der Rat) antique civitatis de voluntate et consensu communi den Goldschmieden der Altstadt das magisterium operis sui verliehen, erst dadurch erhalten diese die Befugnis, jedermann in ihr „Werk“ aufzunehmen, allerdings erst dann, wenn er ihnen ihre iustitia, d. h. wohl: eine gewisse dafür festgesetzte Gebühr zahlt[4].

Es folgen dann zeitlich die oben erwähnten beiden Privilegien für die alte Wijk. Schon hier zeigt sich der erste Widerspruch. Wenn Nitzsch meint, dafs hier erst jetzt einem Zustande ein Ende gemacht wird, der in den anderen Stadtteilen schon längst überwunden war, so können wir wenigstens von einem dieser Stadtteile urkundlich beweisen, dafs eine den Verkehr beherrschende und beschränkende Gilde überhaupt niemals bestanden hat. In einer Urkunde von 1268 berufen sich die Tuchmacher des Hagens auf ein bei der Gründung des Hagens, also seit Anbeginn der Stadt, ihnen von Heinrich dem Löwen, ihrem Begründer, gegebenes Privileg, das ihnen den Handel mit den selbst bereiteten Leinentüchern zusichert[5].

---

[1] Nitzsch, Aufsatz I, S. 17.

[2] Hänselmann, Urkundenbuch d. H. Braunschweig S. 4.

[3] Ibid. p. 7. Neman ne mach sich nener inninge noch werkes unterwinden, he ne do it mit dere meistere oder mit dere werken orlove.

[4] Ibid. S. 8. . . . ut nullus contra voluntatem ipsorum et licenciam in opere se intromittere presumat, nisi prius statutam eorum iustitiam ad voluntatem ipsorum eis persolvat. In seiner Einleitung zu den Chroniken der Stadt Braunschweig erwähnt Hänselmann (p. XIX) die Gilde der Münzer, Wechsler und Kaufleute in der Altstadt, aus denen der Rat hervorgegangen sein soll.

[5] Urkunde vom 16. Oktbr. 1268. Hänselmann No. VII. Quod, dum Henricus pie recordationis dux Bavarie et Saxonie Indaginem Bruneswich primo fundaret et construeret ac ei iura burgimundii et

Von besonderer Wichtigkeit erscheint mir aber ein Privileg der „Lakenmacher“ in der Neustadt Braunschweig, durch welches auch sie sich im Jahre 1293 wie die Weber des Hagens bereits ein Jahrhundert früher das Recht des freien Detailverkaufs ihrer Fabrikate, den Leinwandschnitt, zusichern. Dies Recht, das im Privileg für die alte Wijk von 1245 mit „Innung“ bezeichnet wird, wird hier ausdrücklich „ghilden“ benannt[1].

Wenden wir uns nun an der Hand dieses Materials noch einmal zurück zu Nitzschs Hypothese, so scheint es mir zunächst klar zu sein, dafs dieselbe einen unlöslichen Widerspruch in sich enthält. Umfafste die Gilde wirklich damals noch alle am Verkehr der Stadt beteiligten Elemente, gewährte nur sie die allgemeine Verkehrsfreiheit, wem kam da überhaupt die fürstliche Übertragung der Innung an die Stadt zu gute? Man sieht sich notwendigerweise zu der Annahme gezwungen, dafs sich aufserhalb der Gilde bereits eine grofse Anzahl „Verkehrsinteressenten“ befanden, denen die Gilde in monopolistischem Egoismus die Aufnahme verweigerte, die als wirtschaftliche Existenzbedingung die Zerstörung jener Monopole, die Gewährung allgemeiner Verkehrsfreiheit fordern mufsten. Diese Annahme aber scheint mir an und für sich in den Verhältnissen der Stadt, für die jene Urkunde gegeben wurde, des thatsächlichen Untergrundes zu entbehren. Denn die alte Wijk Braunschweig strebte erst langsam zu städtischem Leben empor und konnte schwerlich schon ein solch reges gewerbliches Leben zeigen, dafs eine Genossenschaft privilegierter Handeltreibender einer grofsen Masse gewerblich für den Markt produzierender Bürger gegenüberstand.

Allerdings daran glaube ich mit Nitzsch festhalten zu müssen, dafs die eigentliche volle Verkehrsfreiheit erst durch die Verleihung der Innung der Stadt zu teil wird. Diese Verkehrsfreiheit aber bedeutet nichts anderes, als dafs Jeder die Produkte, die er selbst fabriziert, frei auf dem Markt verkaufen darf, dafs vor allem die Weber hier, im Gegensatz

---

libertates daret sicut fieri solet, talem graciam specialiter superaddidit, ut omnes habitantes in Indagine memorata, qui solent pannum laneum praeparare, pannum licite possint incidere in domibus suis et vendere vel in foro aut ubicumque melius eis placet. Vgl. auch Hänselmann, Chroniken der Stadt Braunschweig I p. XVI und Anm. 5.

[1] .... quod dilectis nobis burgensibus universis videlicet, qui in nostra civitate pannos laneos faciunt vel hoc usque facere consueverunt, pro gratia concedendum duximus speciali, ut gaudeant et fruantur sine impedimento quolibet eo iure quod „ghilden“ dicitur in vulgari, et adeo liberaliter, sicut ipsi etiam burgenses nobis dilecti de Indagine civitatis eiusdem antiquitus in omnibus sunt gavisi. Hänselmann S. 16 No. X. Worin aber dies „ghilden“ genannte Recht bestand, erfahren wir aus der Gewandschneiderurkunde von 1245; es war der Gewandschnitt!

zu vielen anderen Städten, den Gewandschnitt betreiben dürfen und dafs über die Zulassung zu diesen Rechten nur die kompetenten, autonomen Stadtorgane, resp. mit ihrer Einwilligung — wie es in dem Stadtrecht von 1227 heifst — die einzelnen Innungen und deren Meister zu entscheiden haben. Ist nun wirklich, wie Nitzsch meint, dies Privileg nur durch die Annahme einer älteren monopolistisch organisierten Genossenschaft erklärlich? Eine andere Annahme scheint mir in den Worten der Privilegien von 1241 und 1245 mindestens ebenso gut und in den thatsächlichen Verhältnissen, so weit wir sie kennen, besser begründet zu sein. Ganz deutlich weist das Privileg von 1245 darauf hin, dafs durch dasselbe die Einwohner der alten Wijk denen der Altstadt im Verkehrsrecht gleichgestellt werden. Es war ein Vorgang, wie er sich auch sonst so häufig findet: Indem der Stadtherr die Bewohner des bis dahin niedergehaltenen Stadtteils im Marktverkehr selbständig macht, ihnen das Privileg der Altstadt giebt, über Zulassung zu demselben autonom zu entscheiden, ermöglicht er das Aufstreben der alten Wijk zu städtischem Verkehrsleben [1]. Nicht in dem Hinweis auf eine jetzt zersprengte grofse Gilde liegt der Gegensatz zur früheren Zeit, sondern in der Thatsache, dafs der Stadtherr gewisse Befugnisse, die ihm bis dahin zugestanden, den autonomen Stadtorganen resp. den einzelnen Handwerker-Korporationen überläfst.

Dafs mit der Verleihung der Innung der Stadtrat auch zugleich die Befugnis erhält, neue Innungen zu errichten, ergiebt sich aus dem Gesagten von selbst; aber keineswegs kann man einen fundamentalen Unterschied finden zwischen der Übertragung des Innungsrechts an den Stadtrat und der an die einzelne gewerbliche Genossenschaft; ein Unterschied, der nach Nitzsch für die ganze weitere wirtschaftliche Entwicklung der Stadt bedeutungsvoll geworden sein soll. Auch wo die Handwerkergenossenschaft das Recht der Innung direkt aus der Hand des Stadtherrn empfängt, ist sie meist doch in späterer Zeit in Abhängigkeit vom städtischen Rat geraten.

Und andererseits bietet die Kasseler Gilde uns gerade ein beredtes Beispiel, wie eine Innung, auch ohne dafs sie ihr Recht vom städtischen Rat erhält, allmählich in völlige Abhängigkeit vom Stadtherrn gerät, wenn es diesem nur gelingt, die Zügel des gesamten Regiments in seiner Hand zu halten und dieselben so straff anzuziehen, als es sonst fast überall der Rat gethan hat.

Betrachten wir nun die übrigen Bedeutungen des Wortes Innung gerade im Gebiet des sächsischen Rechts zu der da-

[1] Dürfen wir Hänselmann (a. a. p. XIX) Glauben schenken, so hätte bis dahin nur die friesische Wollenweberkolonie eine freiere Form des Marktverkehrs in der alten Wyk sich errungen gehabt.

maligen Zeit — ich sehe von der ursprünglichen Bedeutung, als Einung, Genossenschaft, jetzt ab —, so fügen sie alle sich sehr gut der oben von mir gegebenen Deutung ein. Fast überall bedeutet „Innung" in diesem Zusammenhange ein finanzielles Recht des Stadtherrn, das derselbe den einzelnen Städten überläfst. Nur einige Beispiele, die teilweise schon Nitzsch anführt, mögen das noch deutlicher zeigen.

In Parchim wird 1227, 1238 und öfter, in Plau 1235, in Goldberg 1248 den Städten der proventus, qui vulgo sonat inninge überwiesen, und zwar, um gewisse Verbesserungen in der Stadt vorzunehmen[1], und ähnlich wird auch der Stadt Wittstock quaedam libertas quae vulgo dicitur inninge überlassen, zum Besten der Stadt und insbesondere ihrer Befestigung[2]. Und deutlich als eine finanzielle Leistung, als eine Abgabe für die Erlaubnis des freien Verkaufs ihrer Produkte charakterisiert sich die Innung in der Urkunde, durch welche die Stadt Neumarkt in Schlesien mit Hallischem Recht bewidmet wird, wenn es in derselben heifst: innunge sutorum constat ex II fertonibus[3]; wenn ferner der Stadt Breslau von Herzog Heinrich die Verpflichtung auferlegt wird, dafs die Innung nicht teurer als für 3 Ferting verkauft werden darf[4].

Auf Grund dieser Daten, die uns vor allem die Geschichte Braunschweigs, daneben die Betrachtung einiger anderer Urkunden des sächsischen Rechtsgebiets an die Hand gegeben, wird es vielleicht möglich sein, in folgendem eine Geschichte des Begriffs „Innung" zu geben, der in der mittelalterlichen Stadt in ihrer wirtschaftlichen und socialen Entwicklung eine so bedeutende Rolle gespielt hat.

1. Was Innung ursprünglich bedeutete, das kann nach dem Wortsinn kaum zweifelhaft sein; es bedeutete den Zusammenschlufs einer Anzahl von Personen zur Erreichung eines bestimmten Zweckes und die aus diesem Zusammenschlufs hervorgehende Genossenschaft. Ob derselbe nur durch freiwilligen Zusammentritt der einzelnen Genossen erfolgte, ob sie dann von oben organisiert wurde, kann von diesem Gesichts-

[1] Mecklenburgisches Urkundenbuch passim: ad emendationem et structuram civitatis.

[2] Ipsis dedimus quandam libertatem quae vulgo dicitur Innunge ut ex inde emendent civitatis munitiones et comparent quae videntur civitati ad commodum (Wilda S. 313 Anm.). Im weiteren Fortgang der Urkunde wird dann Innung immer von der einzelnen Genossenschaft gebraucht: magistri quoque officiorum innunge .... quicquid in eorum innunge fuerit statuendum etc.

[3] Tzschoppe und Stenzel S. 299. Etwas ganz Ähnliches ist es, wenn in Salzwedel 1233 verfügt wird: ad emendationem civitatis nostrae Saltwedel statuimus .... ut nullus in eadem civitate nostra inhabitantium pannum incidere presumat nisi in domo communi et venali .... pannum vendat et incidat et etiam fraternitatem ghilde super hoc habeat et observet (Riedel I 14. 1).

[4] Urkundenbuch der Stadt Breslau I 43.

punkt aus gleichgültig sein. Erst die Anerkennung ihres Vereins und gewisser gewerblicher Rechte seitens der öffentlichen Gewalt gab den Genossenschaften die Bedeutung, die sie das ganze spätere Mittelalter hindurch behauptet haben.

Gerade die ältesten Urkunden, in denen das Wort Innung auftritt, der Magdeburger Gewandschneiderbrief von 1183, die Urkunde der Schilderer zu Halle, das Privilegium der Schuster zu Halberstadt, das für die Leinenweber im Hagen, sie alle lassen diese ursprüngliche Bedeutung des Wortes noch deutlich erkennen.

2. Aus dieser ersten Bedeutung des Wortes hat sich dann naturgemäfs in kurzer Zeit die zweite entwickeln können. Innung bezeichnet das Vorrecht, dessen sich die Mitglieder einer solchen Kaufmanns- oder Handwerkergenossenschaft gegenüber irgend welchen aufserhalb der Genossenschaften stehenden Personen — seien es nun Mitglieder anderer Handwerker-Innungen oder Mitglieder der Kaufmannsgilde oder endlich Fremde und Nichtbürger — zu erfreuen hatten. Ich kann mich hier auf die Frage: was eigentlich die ersten Zwecke solcher Vereinigungen von Gewerbetreibenden gewesen sein mögen, nicht näher einlassen; aber so viel scheint mir festzustehen, dafs das, was eigentlich als Innungsrecht bezeichnet wird, identisch ist mit der gratia vendendi et emendi, mit dem Recht der freien Fabrikation und des freien Vertriebes der von der Innung fabrizierten Waren.

Von der gratia emendi et vendendi, die z. B. den Baseler Zünften 1178 von ihrem Bischof gewährt wird[1], unterscheidet sie sich dadurch, dafs jene den bis dahin hörigen Handwerkern erst die Möglichkeit giebt, für den Markt zu arbeiten, eigenen Gewinn zu machen und ihre Waren spekulativ zu verwerten, diese den freien Handwerkern eine monopolistische Zwangsbefugnis gewährt: alle anderen von dem betreffenden Gewerbe auszuschliefsen. Es war ein bedeutender Schritt weiter zu Selbständigkeit, Reichtum und Macht.

Dies Recht aber konnte den Innungen nur zu teil werden durch Verleihung seitens der öffentlichen Gewalt; so lange sie nur private Vereine von Gewerbetreibenden waren, verfügten sie über keine Zwangsmittel, durch welche sie die gratia emendi et vendendi ihren Widersachern gegenüber hätten durchsetzen und zur Geltung bringen können[2].

Dieses Innungsrecht ist ihnen dann im Laufe der weiteren Entwicklung fast überall zu teil geworden; nur die Weber hatten mit den älteren Gilden oder Innungen der Gewandschneider einen langen Kampf zu bestehen, aus dem sie erst

---

[1] Vgl. Geering, Basel S. 3 ff.
[2] Vgl. unten cap. IV § 2.

spät als Sieger hervorgegangen sind. Ihnen stand meist nur die freie Fabrikation, nicht aber der freie spekulative Vertrieb ihrer Produkte, die Verwertung derselben auf dem städtischen Markte zu. Indem die Gewandschneider in vielen Städten auch den Webern die Innung, den Gewandschnitt, erteilten, gaben sie ihnen die Möglichkeit, an ihren wirtschaftlichen Vorrechten gegen Bezahlung teil zu haben, ohne dafs ihnen doch der Eintritt in die Gilde als solche, d. h. aktives und passives Wahlrecht, Teilnahme an der Versammlung und dem Gelage zustand. Social standen sie nach wie vor aufserhalb der Gilde; ihren genossenschaftlichen Anschlufs fanden sie auch nicht bei den Kaufleuten, sondern bei ihren Standes- und Handwerksgenossen [1].

In späterer Zeit hat diese gratia vendendi et emendi als Mittelpunkt aller Innungsrechte gegolten. Um sie zu erringen und sich gegen fremde Konkurrenz zu schützen, haben z. B. die Hildesheimer Krämer [2] beim Stadtrat um die Gewährung einer Innung petitioniert. Der Besitz dieser gratia vendendi et emendi barg nun von vornherein einen doppelten Sinn in sich. Nach innen, nach der Seite der genossenschaftlichen Rechte, bedeutete er eine Freiheit, eine libertas, eine gratia. Er machte erst die Handwerker zu freien Kaufleuten und öffnete ihnen den städtischen Markt; er sicherte ihnen das gleiche Recht, das auch die Baseler Handwerker durch die gratia erhielten. Nach aufsen gegenüber den nicht zur Genossenschaft gehörigen Elementen, d. h. allen übrigen Stadtbewohnern und den fremden Handel- und Gewerbetreibenden, bedeutete er eine Schranke, eine Beschränkung; gerade er durchbrach die allgemeine kaufmännische Verkehrsfreiheit, die einen der wesentlichsten Grundsätze des kaufmännischen Sonderrechts, des Marktrechts, des Stadtrechts, bildete.

Gerade diese beiden Seiten der Bedeutung des Wortes Innung als eines nutzbaren Rechts sind dann in der weiteren Entwicklung des Worts deutlich zum Ausdruck gekommen.

3a. Man gewöhnte sich allmählich, „Innung“ nicht nur als das besondere Verkehrsrecht einer einzelnen Genossenschaft in den speciellen Artikeln, die sie fabrizierte und mit denen sie handelte, zu betrachten, sondern mit dem Worte ganz allgemein die gratia vendendi et emendi zu bezeichnen, einerlei, ob dieselbe einer einzelnen Korporation oder einer gesamten Stadt zukam. In dieser allgemeinen Bedeutung finden wir das Wort Innung überall da gebraucht, wo von der Verleihung derselben an eine ganze Stadt die Rede ist. Die Übertragung

[1] Vgl. unten Cap. IV § 2.

[2] Hildesheimer Urkundenbuch No. 612. Institores platenmekere, apothecarii et incisores corrigiarum.

des Innungsrechts an die alte Wijk hat, wie schon Nitzsch richtig gedeutet, den Sinn, dafs damit die Befugnis: über die Zulassung zur gratia zu entscheiden, von dem Landesherrn an die Stadtbehörden übertragen wird[1]; etwa in demselben Sinne, wie der Stadtherr in jener Zeit das Schultheifsengericht oder andere Gerechtsame an die Stadtbehörden verpfändete.

3b. Zugleich mit diesem Recht gelangte die Stadt in den Besitz beträchtlicher Einkünfte, die bis dahin dem Stadtherrn zugestanden hatten. Denn die Bewilligung und Bestätigung der gratia, die doch nur von ihren Behörden ausgehen konnten, hatten sich die Stadtherren bis dahin gut bezahlen lassen. Auch diese Einnahmen, die also jetzt in die Stadtkasse selbst fliefsen, werden häufig — so vor allem in den mecklenburgischen und schlesischen Städten, aber auch, wie wir gesehen haben, in Halle — mit dem Worte Innung bezeichnet. Andererseits bezeichnete aber auch die einzelne Genossenschaft das Eintrittsgeld, das sie von ihren neu hinzugekommenen Mitgliedern forderte, als eine „Innung".

4. Weit weniger tritt die andere Bedeutung des Wortes Innung als einer Verkehrsbeschränkung hervor. Es sind schon mehr moderne Anschauungen, die in einer solchen Auffassung des Wortes Innung zu Tage treten. Wenn aber im Löwenberger Stadtrecht von 1217 die Bestimmung sich findet, daz si (die Bürger) Win sullen schencken und niemande nicht davon gebin . . . . da in sal ouch nimmer kein Voitding inne gesin noch Innunge, so bedeutet das doch offenbar, dafs der Weinschank allen Bürgern offen stehen und sich keine Genossenschaft bilden solle, die den Weinschank als ihr besonderes Monopol in Anspruch nähme.

Und ganz ähnlich verfügt 1265 der Strafsburger Bischof[2], daz jedermann seine Weine abelesen und vuren soll, swar er wil, und fügt dann hinzu: man soll auch enheinen einung daruber machen in deheime dorfe daz unss oder unsere helfere anhoret[3]. Und wie in Worms, wie wir sahen, alle Genossenschaften 1219 aufgelöst werden, nach der Anschauung des 14. Jahrhunderts ad commodum ementium et vendentium, so verfügt der Kasseler Landgraf 1384 die Aufhebung aller

---

[1] Thatsächlich heifst es dann auch in dem Stadtrecht aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts: Nemant mach neyne gylde setten edder hoghen ane des rades willen.

[2] Vgl. auch z. B. Wigand, Strafsburger Urkundenbuch I 549 über die „Einung der Bäcker" in Strafsburg. Hier bezeichnet Einung wie in Norddeutschland 1. die Genossenschaft selbst, 2. das specielle Verkehrsrecht, das sie besitzt, 3. die Gebühr, die für Zulassung zu diesem Recht gezahlt wird.

[3] Vielleicht hier = Bestimmung.

Kasseler Innungen, damit alle Bürger in ihren Häusern frei kaufen und verkaufen können[1].

5. Endlich mag noch eine Bedeutung des Wortes Innung erwähnt sein, die auch aus der ursprünglichen sich allmählich entwickelt hat und zeigen kann, nach welch verschiedenen Richtungen im Mittelalter ein einmal feststehender Begriff seine Bedeutungen weiter entwickeln konnte.

In Löwenberg wurde ein bestimmter Tag, an dem die Fleischerzunft feiern durfte — es war Michaelis —, Innung genannt. Man kann daran denken, dafs dabei die Erinnerung an den Stiftungstag der Zunft festgehalten wurde, oder der Tag irgendwelche andere symbolische Bedeutung gerade für diese Zunft im Laufe der Zeit gewonnen hatte[2].

Eine letzte Bedeutung des Wortes Einung, die sich namentlich in Süddeutschland findet, Satzung, Vorschrift, scheint mir mit der Bedeutung von Innung als gewerblicher Zunft nicht in Verbindung zu stehen.

Schon aus dieser Geschichte des Wortes Innung wird es klar werden, dafs von einem so scharfen Unterschiede, wie ihn Nitzsch gerade zwischen Innung und Gilde hinstellt, nicht die Rede sein kann. Wenn die Kaufmannsgenossenschaften in der älteren Zeit meist als Gilden, erst später — aber dann mindestens ebenso oft — als Innungen bezeichnet werden, so hat das meiner Meinung nach nur den einen Grund, dafs der Name Gilden ein uralter ist, schon in karolingischer Zeit, wie wir sahen, für freie Vereinigungen gebraucht wird, der Name Innung aber im Sinne einer Genossenschaft urkundlich erst im 12. Jahrhundert vorkommt.

Nun aber sind die Kaufmannsgenossenschaften jedenfalls fast überall den Handwerkerzünften vorangegangen. Der Handel entwickelt sich früher als das Handwerk (Schmoller); naturgemäfs finden wir daher die genossenschaftlichen Organisationen des Handels am meisten mit dem älteren Namen bezeichnet.

---

[1] Die überaus interessante Stelle siehe Anhang II Urk. III. Nicht sowohl um Aufhebung der Genossenschaften handelte es sich, als um Abschaffung ihres gewerblichen Zwangsrechts. Natürlich mufste dies sich um so drückender geltend machen, je engherziger und schroffer die einzelnen Innungen sich nach aufsen hin abschlossen, ihre Mitgliederzahl einschränkten und ihre Monopolien nur im Eigeninteresse ausnutzten.

[2] Entwicklung des Wortes „Innung“:

I. Vereinigung — Genossenschaft.

II. Verkehrsrecht (gratia emendi et vendendi).

III. Gebühren. IV. Beschränkung der allgemeinen gratia.

Ganz ähnlich wie das Wort Innung, haben auch die Bezeichnungen „Gilde“ und „Hanse“ ihre eigene Geschichte. Es ist bekannt, dafs mit „Gilde“ im späteren Mittelalter die Handwerker-, sowohl wie die Kaufleute-Korporationen bezeichnet werden, dafs Gilde wie Innung das nutzbare Realrecht der Genossenschaft bezeichnet, dafs es die Bedeutung einer Abgabe an die Genossenschaft so gut angenommen hat wie die einer Rente, die dieselbe verteilte. Und wenn Nitzsch von der Hanse meint, dafs dieselbe das Recht bezeichne, kraft dessen die Gilde über die städtische Wage verfügte[1], so mufs dem gegenüber betont werden, dafs die Gilde thatsächlich nur in wenigen Fällen im Besitz der städtischen Wage nachgewiesen werden kann, dafs gerade in Göttingen die Hanse nur Lehnsbesitz der Gilde ist, dafs also die Verfügung über die städtische Wage sicherlich zu den wesentlichen Befugnissen der Gilde als solcher nicht gehört hat.

Auch Hanse scheint ursprünglich nichts anderes bedeutet zu haben als Vereinigung und Genossenschaft. Allerdings tritt hier der Charakter als Handelsgenossenschaft viel prägnanter und schärfer hervor als bei dem Worte Gilde. Dafs aber das Wort nicht ausschliefslich von Kaufmanns-, sondern hie und da auch von Handwerker-Korporationen gebraucht wird, hat schon Maurer[2] an zahlreichen Beispielen nachgewiesen. Gerade die Bedeutung des Wortes als finanzielle Leistung tritt hier ziemlich scharf hervor; es bezeichnet im allgemeinen eine Abgabe für die Zulassung zum freien Handelsbetrieb[3], von der hier und dort gerade die Gildenmitglieder befreit sind[4].

So kann ich denn hier nur, was sich oben speciell am Schlusse meiner Betrachtung der Göttinger Verhältnisse ergab, im allgemeinen wiederholen. Nicht nur auf die niedersächsischen Kleinstädte, wie man wohl gemeint hat, sind die Nitzschschen Ausführungen zu beschränken, sondern auch unter diesen zeigen sich mannigfach andere Formen, als diejenigen, die Nitzsch

---

[1] Nitzsch, I. Aufsatz S. 21 u. 26, II 388 ff.

[2] Maurer, Stadtverfassung II 364.

[3] Z. B. die hansa pistorum in Brakel der hantwerken hanse in Driburg, die hanse der mechanici in Mühlhausen, in Hannover und Weinhausen.

[4] So wird z. B. 1181 — wie den Bürgern von Wittstock die Innung — der Bremenser Bürgerschaft von ihrem Bischof die Hanse überlassen. Hans. Urkundenbuch I 31: Hansam eciam, que ad nos respectum habuit, arbitrio civium permisimus.

Chéruel, Hist. de Rouen II 368. Et si homines Meduntiae interrogant hansam, oportebit eis nominetur id de quo interrogant.

Keure von St. Omer (1127) [Giry, Hist. de St. Omer p. 372]: Quisquis eorum ad terram imperatoris pro negotiatione sua perrexerit a nemine meorum hansam persolvere cogatur. Gildestatut von Mecheln (Grofs I 297): Si quis burgensis, non confrater dicte gilde, tamquam mercator ultra Mosam perrexerit, persolvat hansam.

als die typischen, das Wesen der Gilde ausmachenden, hinzustellen versuchte. Das Verdienst des grofsen Historikers wird dadurch wenig geschmälert; die Anregung, die er der Forschung gegeben, die sichere Grundlage, die er ihr durch Ausscheidung der Kaufmannsgilde aus der allgemeinen Betrachtung gildeartiger Institutionen hat zu teil werden lassen, wird Jedermann dankbar anerkennen, der sich auch seinen positiven Resultaten nicht anzuschliefsen vermag; und die rege Arbeit, die seit dem Erscheinen der Nitzschschen Aufsätze auf dem Gebiete der mittelalterlichen Städteforschung begonnen hat, zeigt am besten, auf welch fruchtbaren Boden seine Anregungen gefallen. Der ungemeine Scharfsinn, der vielleicht in übertriebener Anwendung, in der Konstruktion künstlicher Zusammenhänge, im Zusammenknüpfen von Fäden, die nicht verknüpft werden dürfen, in allzu kühnen Schlüssen von den Einzelerscheinungen auf generelle Wahrheiten, am meisten die unrichtigen Resultate herbeigeführt hat, er bleibt immer das Zeichen eines regen und energischen Geistes [1].

§ 13.

(Zur Kritik von Grofs: The guild merchant.)

Die Gilden in England.

Nirgends auf dem Kontinent ist im Mittelalter das Institut der Handelsgilden zu solcher Ausbreitung und Blüte gelangt wie in England. Der zweite Band des Grofsschen Werkes über die englischen Handelsgilden enthält ein urkundliches Material von einer Fülle und Reichhaltigkeit, wie es für die

[1] Hegel polemisiert an mehreren Stellen seines Werkes (z. B. II 312, 347, 356 ff., 498 f.) nicht nur gegen die Resultate, sondern vor allem gegen die ganze Methode Nitzschs und seiner Schüler (Liesegang, Höniger, Kruse etc.). Stimme ich auch in vielen meiner Resultate mit Hegel überein, so scheint mir doch die Art seiner Polemik weder in ihrer grofsen Schärfe zu rechtfertigen, noch genügend durch Beweise gestützt zu sein. Wenn er z. B., um das gröfsere Alter der Handwerkerinnungen zu beweisen, sich auf eine einzige Stelle beruft, in der noch dazu von Innungen mit keinem Worte die Rede ist, wenn er die Gilde von St. Omer zu schildern versucht, ohne das älteste Gildestatut der Stadt zu kennen, so mag man ihm selbst wohl Mangel an historischer Genauigkeit zum Vorwurf machen, den er so energisch an Nitzsch und seinen Schülern rügt. Jedenfalls glaube ich, dafs weder für Köln, noch für Göttingen, noch für Groningen Nitzsch allein durch die Argumente, die Hegel gegen ihn ins Feld führt, widerlegt werden kann: er würde sich mit Recht darauf berufen können, dafs Hegel gar nicht den Versuch macht, in den wirklichen Kausalzusammenhang der Dinge einzudringen, und dafs selbst durch verfehlte Versuche, dies zu thun, der Wissenschaft wenigstens Anlafs zu weiterer Forschung gegeben wird. Ob das Hegelsche Werk — und der Verfasser spricht dies in der Einleitung mit Zuversicht aus — den gleichen Erfolg haben wird, mufs die Zukunft zeigen.

Beurteilung der Verhältnisse auf dem Kontinent uns nirgends auch nur annähernd in gleichem Maſse zu Gebote steht[1].

Der Inhalt des Groſsschen Buches ist demgemäſs ein ungemein reichhaltiger. Die Bedeutung der Gilde für die Verfassungsentwicklung der englischen Städte ist hier zum erstenmale objektiv und klar, ohne Übertreibung nach der einen oder der anderen Seite hin dargelegt worden. Für die nationalökonomische Seite der Frage dagegen hat Groſs als Historiker der Göttinger Schule weniger Interesse[2] und Verständnis; die Bedeutung der Gilde für das Wirtschaftsleben, für die socialen Zustände in der Stadt tritt ihm gegenüber ihrer Stellung in der Verfassungsentwicklung zurück; sein nationalökonomisches Urteil ist ganz in den doktrinären Ideen der älteren englischen Freihandelsschule befangen[3]. Er sucht Durchschnittsbilder der ganzen englischen Entwicklung zu gewinnen, statt den wirtschaftlichen, socialen, politischen Impulsen nachzuspüren, die die Entwicklung vorwärts getrieben haben.

Es sei mir gestattet, gerade auf die Bedeutung der Handelsgilden für das sociale und wirtschaftliche Leben der englischen Städte noch etwas genauer einzugehen[4].

Zwei Gesichtspunkte möchte ich vor allem in den Vordergrund der Betrachtung stellen, die mir ein Verständnis des englischen Gildewesens im Mittelalter erst zu ermöglichen scheinen. Es gilt vor allem, die Vorteile zu erkennen, die eine gilda mercatoria den Bestrebungen der Einzelnen wie des gesamten städtischen Organismus im Wirtschaftsleben der Stadt zu teil werden läſst; andererseits gilt es, ein Urteil darüber zu gewinnen, was die Gilde im wirtschaftlichen und socialen Leben des gesamten Landes bedeutet, inwieweit sie im Rechtsleben des Volkes ein organisches Glied, eine essentielle Institution der englischen Verfassungszustände gewesen ist.

An die Spitze der Erörterung will ich die kurze Darstellung eines Rechtsstreites zwischen zwei englischen Städten

---

[1] Übrigens scheint das Groſssche Buch in England nicht allgemein die Beachtung gefunden zu haben, die es verdient. Wenigstens wiederholt ein soeben erschienenes Werk von Howell, Trade Unionism New and Old nicht nur die von Groſs berichtigten Irrtümer Brentanos (S. 1—18), sondern fügt noch eine Reihe schiefer Ansichten hinzu; das Buch von Groſs erwähnt er mit keinem Wort.

[2] Er sagt selbst S. 51: „we must leave further comments on this part of our subject to the political economist.

[3] Vgl. I 50 und 51, dazu die Kritik von Sombart, Conrads Jahrbb. 1891.

[4] Mit Recht betont Groſs die Verschiedenheit der Entwicklung der Gilde in England und in Schottland. Aber diese Verschiedenheit tritt doch eigentlich erst in der späteren Ausgestaltung ihrer Erscheinungen während der Blütezeit hervor. Ursprünglich hatten die Gilden in Schottland einen ganz ähnlichen Charakter wie in England; ich glaubte daher, an Stellen, wo die Analogieen der Entwicklung klar zu Tage treten, auch Beispiele aus schottischen Städten, besonders die bekannten Statuta von Berwick, anführen zu dürfen.

stellen, welche mir für das Wesen der englischen Gilde und für die Art und Weise, wie sie selbst ihre Privilegien auffafste und zur Geltung brachte, ganz besonders charakteristisch zu sein scheint.

In der Verhandlung eines Streits zwischen Wilhelm de Pykestok, Bürger von Stafford, und der Kaufmannsgilde in Newcastle-under-Lyme[1] weisen die angeklagten 9 Gildemitglieder auf ihre Privilegien hin, dafs es nur den Bürgern von Newcastle gestattet sei, in ihrer Stadt Gewand zu schneiden und nach der Elle zu verkaufen, sowie einen Laden zu haben (schoppam tenere). Demgegenüber bestreitet der Kläger zunächst jenes Vorrecht der Gilde, macht aber ferner noch geltend: selbst gesetzt, das Privilegium bestände thatsächlich, gesetzt, die Gilde hätte wirklich im allgemeinen das Recht, den Fremden den Verkauf von Tuch en détail und von Wolle am Vliefs zu verbieten, so hätten andererseits doch auch die Bürger von Stafford, zu denen er gehöre, omnes libertates et liberas consuetudines, quas aliquis liber burgus Anglie habet, also auch die Kaufmannsgilde. Thatsächlich hätten sie den freien Gewandschnitt und den Wolleverkauf auch stets in Newcastle ausgeübt, ohne doch daselbst Mitglieder der Gilde zu sein.

Der weitere Verlauf des Rechtsstreits, der in diesem Falle zu Gunsten des älteren Privilegs entschieden wird[2], kann uns hier nicht weiter interessieren. Aber so viel scheint mir aus den mitgeteilten Thatsachen klar hervorzugehen: die Tendenz der englischen gilda mercatoria war in erster Linie darauf gerichtet, die Fremden, auch wenn sie selbst aus privilegierten Städten stammen, vom Handel in der Stadt auszuschliefsen, den lokalen Markt zu beherrschen durch den Zwang, zum Zwecke eines einträglichen Detailverkaufs[3] der lokalen Gilde anzugehören[4]. So bedeckte ein Netz von lokal abgegrenzten,

[1] Grofs II 177 ff.

[2] Dagegen wird einmal in einer Entscheidung zwischen Marlborough und Southampton (Grofs II 173 ff.) betont, dafs beide Städte gegenseitig sich die gleichen Rechte gewähren sollten non obstante eo, quod carta ipsorum hominum de Suhampt' prior est cartis predictorum hominum de Marleberg.

[3] Darum handelt es sich, nicht wie Hegel I 112 irrtümlich meint, um das Recht des Grofshandels.

[4] Vor allem war der Handelsverkehr der fremden Kaufleute untereinander innerhalb der Stadt und des von dieser beherrschten, meist mit gewissen politischen Grenzen zusammenhängenden Marktgebiets streng verpönt (Grofs I 47 Anm. 2). Auch ist es den Gildemitgliedern in den meisten Fällen nicht erlaubt, die Waren von Nichtmitgliedern für deren Rechnung zu verkaufen. In Chester erhebt die Gilde ad sustentationem gildae einen Zoll von den ankommenden Schiffen wie ähnlich in St. Omer. Wenn einer von der Gilde in Derby seinen Fufs auf fremde Waren gesetzt hat, so darf keiner, der nicht zur Gilde gehört, die Waren kaufen; aber seinen Gildebrüdern mufs der Käufer sie zum Einkaufspreise ablassen. Vgl. unten Cap. IV, § 2.

von dem städtischen Wirtschaftsorganismus und seiner Gilde beherrschten Marktgebieten das Land.

Was die deutschen Städte in der Ratsperiode mit brutalem Egoismus durchsetzten, das erreichten die englischen schon früher mit Hülfe ihrer Gilde. Ängstlich wachten die englischen Städte über diese Privilegien, die der Stadt auch als Einnahmequellen unentbehrlich waren[1]. Allerdings hat die Gilde oft auswärtige Mitglieder, wie die deutschen Städte in späterer Zeit ihre Aufsenbürger; aber der stadtwirtschaftliche Charakter der Gilde, ihre Fähigkeit, auch Fremden in ihrer Stadt umfassende Vorteile beim Ein- und Verkauf ihrer Waren zu gewähren, blieb dabei stets das mafsgebende Prinzip[2]. Um politische Macht und militärische Hülfe konnte es ihnen bei der Stärke der englischen Königsmacht nicht zu thun sein[3]. Das zeigt sich vor allem auch in den Beschränkungen, denen diese auswärtigen Gildemitglieder in vielen Städten unterworfen waren; ja, eine Tendenz zur gänzlichen Abstofsung dieser fremden Elemente von dem Gesichtspunkte aus, dafs sie den einheimischen Gildemitgliedern eine gefährliche Konkurrenz machten, durch Ausnutzung ihrer Privilegien die gute und billige Versorgung der Stadt erschwerten, macht sich hie und da deutlich bemerkbar[4].

Wohl sicherte sich jede Stadt zugleich mit der Bestätigung ihrer Gilde den freien Verkehr im ganzen Lande; aber was wollte das bedeuten, wenn hinter jeder Mauer, an der Grenze jedes Weichbildes dem Handel der Fremden ein Damm in den Privilegien der hier den Verkehr beherrschenden Gilde entgegengesetzt wurde[5]. Sieht man von den freien Markttagen

[1] Vgl. unten S. 157 f.

[2] In Norwich z. B., wo die Gilde ausdrücklich verboten wird (that no guild or fraternity should be hold within the city to its damage), wird trotzdem bestimmt, that all merchants trading there should be in scot and lot.

[3] Vgl. Grofs I 53 ff.; besonders bezeichnend Grofs II 240: He... withdrew and surrendered the freedom to the Commonalty and now pays toll.

[4] Vgl. z. B. Berwick Statutes CLI (Grofs I 240): Quod nullus Burgensis vel confrater Gilde nostre foris habitans audeat nec praesumat aliqua mercimonia ad Gildam nostram pertinentia infra Burgum nostrum emere et vendere nisi in die fori et quod nullus foris habitans emat aliqua victualia ad Burgum nostrum per naves venientia ad tabernanda nisi tantum ad sustentacionem domus sue. Auch waren oft von der herrschaftlichen Gewalt in der Stadt nur Bewohner ihres Herrschergebiets als Gildemitglieder zugelassen, z. B. in Lincoln (de aliis mercatoribus comitatus).

[5] Nur selten finde ich, dafs die Bürger einer Stadt ausdrücklich, gegenüber den Gilderechten einer anderen, vom König rechtliche Garantieen erhalten, z. B. Grofs II 374 für Gloucester: Quod .... sint quieti de muragio, kaiagio pawagio, passagio gildagio et gilda mercatorum et omnibus aliis huius modi consuetudinibus per totum regnum nostrum et potestatem nostram.

ab, so hatte diese jeder einzelnen Stadt gewährte Verkehrsfreiheit, eben weil sie fast jeder gewährt war, für alle zusammen nur einen recht problematischen Wert. Das ist ja eine der interessantesten und wunderbarsten Erscheinungen der gesamten mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte: dieser Antagonismus zwischen dem in dem Kaufmannsrecht ursprünglich liegenden Recht freien Verkehrs und dem energischen Egoismus der einzelnen Wirtschaftscentren, die dies Recht nur anerkennen wollten, soweit es ihren merkantilen Interessen entsprach, die es für sich in Anspruch nahmen, um es der Nachbarstadt zu verweigern.

In England wurde dieser Gegensatz, dies Gewirr sich kreuzender Interessen, wenigstens einigermafsen gemildert durch die Stärke der monarchischen Centralgewalt, die über allen diesen Sonderrechten und Privilegien durch einen Machtspruch kraft eigenen Rechts entscheiden konnte. Hier wurden die Wirkungen der wirtschaftlichen Decentralisation durch die politische Centralisation zum Teil wieder aufgehoben.

So waren die Tendenzen der Gilde in England im wesentlichen nach aufsen gerichtet; jedenfalls traten nicht, wie in Deutschland, ihre monopolistischen Bestrebungen gegenüber anderen wirtschaftlichen Gewalten innerhalb der Stadt selbst einseitig hervor und gaben der ganzen Geschichte der Gilde ihr charakteristisches Gepräge. Das, worauf es ankommt, scheint mir Grofs sehr richtig mit den Worten bezeichnet zu haben, dafs die Gilde denjenigen Teil der städtischen Verwaltung repräsentiert, der die Ordnung und Regelung des Handelsmonopols umfasste[1]; nur geht er dann nicht weiter darauf ein, was eigentlich dieses Handelsmonopol für den städtischen Wirtschaftsorganismus selbst für eine Bedeutung hat. Die Gilde galt als eine Organisation öffentlichen Rechts, ihren Rechten standen schwere, vor allem finanzielle Verpflichtungen gegenüber.

Halten wir dies fest, so mufs in England von vornherein die Frage von weit geringerer Bedeutung erscheinen, ob thatsächlich, wie Grofs meint, das Gros der Gilde aus Handwerkern bestand, ob auch hier alle am Verkehr beteiligten Elemente der Stadt in der Gilde vereinigt waren. Dafs es in englischen Städten überall aufserhalb der Gilde noch andere Bevölkerungskreise gegeben hat, dafs Gildemitgliedschaft und Stadtbürgertum nicht notwendig identisch, das geht aus dem Wortlaut zahlreicher Urkundenstellen, in denen die homines de gilda von den burgenses und der communitas ausdrücklich unterschieden werden, deutlich hervor[2]. Ich glaube allerdings, dafs

[1] Grofs I 43: The gild was the department of town administration, whose duty was to maintain and regulate the trade monopoly.

[2] Übrigens ist Grofs nicht der erste, der die Verschiedenheit zwischen

in der Gilde nur derjenige Teil der städtischen Bevölkerung vereint war, der die volle Handelsfreiheit in der Stadt genofs, dafs aber, wer ein Gewerbe betreiben wollte, nicht notwendig in der Gilde Mitglied sein mufste. Die Gilde war im wesentlichen — nach ihrer nationalökonomischen Bedeutung betrachtet — eine Organisation des städtischen Zwischenhandels. Indem sie sich in Einkauf und Verkauf Monopolrechte und andere Privilegien zu verschaffen wufste, schob sie sich zwischen den Urproduzenten und den städtischen Handwerker, zwischen diesen und das grofse konsumierende Publikum in Stadt und Land und vermittelte den Güteraustausch zwischen denselben zugleich zum Vorteile für die Stadt, deren Handelsinteresse sie zu vertreten und zu verfechten hatte. Nichts ist bezeichnender in dieser Hinsicht, als die Bestimmung zahlreicher Gildestatuten, dafs es nur den Gildemitgliedern erlaubt sein soll, innerhalb der Stadt Läden zu besitzen und so den direkten Absatz an das Publikum — natürlich mit Ausschlufs der freien Markttage — zu besorgen[1]. Wer in die Stadt kommt, mufs den Gildegenossen seine Waren vorlegen und darf sie nur en gros an dieselben verkaufen.

Eben in diesem Monopol des Einkaufs en gros, des Verkaufs en détail, lag das gewinnbringende Vorrecht der Gildemitglieder. So kauften sie z. B. die Wolle en gros am Vliefs[2] ein und verkauften sie en détail nach dem Gewicht, kauften Tuch und Leinwand in grofsen Stücken und verkauften sie dann an die Konsumenten in kleinen Mafsen, kauften neue ungegerbte Häute[3], die sie an die Gerber verkauften, um dann deren Produkt, das gegerbte Leder, an die Schuster zu übermitteln[4]. In den seltensten Fällen aber ist in den Urkunden ihnen der Verkauf der fertigen Fabrikate, von Kleidern, Schuhen, Waffen, als ihr Monopol vorbehalten; Schneider, Schuster, Waffenschmiede haben wohl zahlreich den freien Verkauf ihrer Waren betreiben können, auch ohne zur Gilde zu gehören.

Schon das scheint mir einen Anhalt für meine Annahme zu geben, dafs thatsächlich nicht alle Handwerker einer Stadt in der Gilde vereinigt waren. Dafür spricht dann aber noch

---

den Begriffen gild und borough scharf betont und die wesentlichen unterscheidenden Merkmale hervorgehoben hat. Auch hier ist es wieder Maurer gewesen, der darauf hingewiesen hat, dafs in der Gilde auch auswärtige Mitglieder waren, dafs neben den Gildemitgliedern auch andere Bürger und Einwohner in der Stadt lebten etc. (Stadtverfassung I 168 f.).

[1] Die Kaufhausverfassung ist in England weit weniger ausgebildet als auf dem Kontinent.

[2] Lanam emere per vellera.

[3] Corea recencia emere.

[4] Zu demselben Resultate, dafs die Handwerker nicht notwendig der Gilde angehören, sondern nur an sie verkaufen mufsten, gelangt Hegel I 448.

vor allem eine allgemeine Erwägung. Es lag gar nicht allein an dem freien Willen des Einzelnen, der Gilde beizutreten und damit ihrer Vorteile teilhaftig zu werden. Es ist eines der gröfsten Verdienste des Werkes von Bücher über die Bevölkerung Frankfurts a. M. im Mittelalter, durch genauen statistischen Nachweis gezeigt zu haben[1], dafs die „starre Gebundenheit" des Mittelalters mehr in den Rechtsaufzeichnungen jener Epoche, als in Wirklichkeit existiert hat, dafs niemals alle diejenigen, die ein Handwerk betrieben, thatsächlich auch — trotz des Innungszwanges — in der betreffenden Zunft vereinigt waren. Was dort als spätes Ergebnis einer wirtschaftlich und social vorgeschrittenen Entwicklung erscheint, das darf man in beschränktem Mafse a priori wohl für die Gilde annehmen. Man darf doch nie vergessen, dafs — so weit wir auch hinaufblicken mögen — die Zugehörigkeit der Gilde erkauft, und zwar oft recht teuer erkauft werden mufste[2].

Die ärmeren Elemente der zuwandernden Bevölkerung, die durch die Aussicht auf gröfseren Gewinn und freieres wirtschaftliches, rechtliches Dasein in die Städte gelockt wurden, waren so von vornherein vom Eintritt in die Gilde ausgeschlossen; sie mufsten eben ihren Zoll zahlen, durften ihre Waren nur im grofsen verkaufen und waren auch als Bürger allen den Beschränkungen unterworfen, von denen die Gildemitglieder befreit waren.

Was das Verständnis des Wesens der Gilde in England so sehr erschwert, ist der Umstand, dafs sie, wie die „Innung" in Deutschland, nicht nur eine Genossenschaft bezeichnet, sondern vor allem auch ein nutzbares Recht, das wohl zunächst nur eben dieser Genossenschaft zustand, dafs derselbe Name aber dann ganz allgemein für gewisse Vorrechte im wirtschaftlichen Leben gebraucht wird, insbesondere auch für alle die Vorteile, die einer Stadt aus der Konzessionierung einer solchen „Gilde" erwuchsen. Im Grunde bedeutet die Verleihung einer Gilde an eine Stadt in England nichts anderes, als in Deutschland die Verleihung der Innung an die alte Wijk zu Braunschweig. Die am Handel beteiligten Bürger der Stadt erhalten das Recht, über die Zulassung zur gratia emendi et vendendi, zu den besonderen Verkehrsrechten und Vorrechten, deren sich die Stadt erfreute, kraft eigener Machtvollkommenheit zu entscheiden[3]. Und dabei ist es dann in diesen englischen Städten Jahr-

[1] S. 122 ff.

[2] Z. B. Gilde von Berwick: Statuimus ut nemo recipiatur in confraternitatem nostram minus quam VI solidis exceptis vero filiis et filiabus burgensium et confratrum Gilde nostre. Grofs I 229. Vgl. auch als die ältesten Gildestatuten diejenigen von St. Omer.

[3] Daher die häufig wiederkehrende Formel ut habeant gildam suam mercatoriam ita ut nemini liceat emere et vendere (folgt meist

hunderte lang geblieben. Der Übergang dieser Verkehrsbefugnis auf die einzelnen gewerblichen Sonderorgane, die Specialisierung derselben nach einzelnen bestimmten Verkehrs- und Berufszweigen, steht hier nicht, wie in Deutschland, im Mittelpunkt städtischer Wirtschaftsgeschichte[1]. Diese Zulassungsbefugnis, das Recht der Überwachung und verkehrspolizeilichen Kontrolle, bildet durchaus den Kern derjenigen Rechte, die die wirtschaftliche Freiheit einer englischen Stadt ausmachen. Der ursprüngliche Charakter des Gilderechts als des Sonderrechts einer genossenschaftlichen Organisation mochte oft ganz zurücktreten, so dafs nicht mehr von dem Gilderecht, sondern von dem inhaltlich ganz gleichen Recht der burgenses, der communitas, von maior et communitas etc. die Rede ist[2].

Liegt so der eigentliche Kern des englischen Gildewesens in der mittelalterlichen Anschauung, dafs die Stadt das natürliche, allein berechtigte Centrum eines gröfseren oder geringeren Marktgebietes ist, dessen Handel und Verkehr sie ordnet, so wird es meiner Meinung nach doch erst recht verständlich, wenn man die Stellung der Stadt in der wirtschaftlichen Verwaltung des Gesamtlandes, in der Steuerverfassung, mit in Betracht zieht.

Wir haben für Deutschland gesehen, dafs das wesentliche Moment des deutschen Städtewesens in einem eximierten Gerichtsbezirk lag, innerhalb dessen nach dem Sonderrecht der Kaufleute Recht gesprochen wurde. Auch in England bezeichnet die Existenz eines besonderen Gerichtsbezirks, eines court leet[3], das eigentlich bestimmende Moment städtischer Verfassung; aber dazu tritt als wesentlich ein anderes, auf königliche Verleihung zurückgehendes Recht der Stadt gegenüber dem platten Lande. Durch die firma burgi[4] erwirbt die Stadt die Befugnis, die dem Könige zu leistenden Gefälle und Schatzungen in Selbstpacht zu übernehmen[5]. So wird die

---

die Aufzählung bestimmter Waren) nisi cum consensu et voluntate burgensium.

[1] Einzelne Beispiele dafür bei Grofs I 114 Anm. 3. Vgl. auch unten Cap. IV, § 2.

[2] Z. B. Grofs II 135. Andererseits finden wir das Wort „Gilde" öfters gebraucht, wo wir durchaus „Stadt" erwarten sollten. So z. B. wenn von Hörigen, die in die Stadt laufen, verlangt wird, dafs sie in die Gilde aufgenommen werden müssen, um ihre Freiheit zu erlangen (z. B. Grofs II 374, 376 und öfter), wenn den Gildemitgliedern die Befreiung vom gerichtlichen Duell bewilligt wird (Grofs II 183), wenn keiner aus der Gilde aufserhalb der Stadtmauern vor Gericht gefordert werden kann (II 373), oder wenn einer in die Gilde ausdrücklich „als Bürger" aufgenommen wird (Grofs II 91).

[3] Gneis, Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgericht S. 581. Grofs I Kap. V und VI.

[4] Ausführliche Abhandlung darüber: Madox, firma burgi, der die Hauptquelle für Wilda und Brentano.

[5] Gneist, ibid. S. 580. Vgl. z. B. Grofs II 115: Omnes in prae-

Stadt als organisches Glied eingefügt in den Lehns- und Steuer-Organismus des anglonormannischen Reichs[1] zu einer Zeit, da in Deutschland ein unregelmäfsiges, halb natural-, halb geldwirtschaftliches System oder besser Konglomerat von Abgaben, Verpflegungs- und Unterhaltungspflichten die notwendigsten Ausgaben des Reichskörpers ermöglichte[2]. Diese free boroughs, die im Lauf des 13. Jahrhunderts Anteil erhielten an Regierung und Verwaltung des Landes, waren so ein integrierender Teil der wirtschaftlichen Organisation des gesamten Königreichs zu einer Zeit, da in Deutschland fast jede kleine Stadt ein wirtschaftliches Sonderdasein führte, oft durch kein anderes Band als die lose Oberlehnsherrlichkeit des deutschen Kaisers dem Reichsverbande eingegliedert war. Daher hier Städtebünde, Kampf zwischen Territorialfürstentum und Städtemacht, dort eine mächtige königliche Gewalt, die am Zügel einer organisierten Verwaltung, einer geordneten Steuerverfassung, die wirtschaftlichen und politischen Sonderbildungen des Landes zu einheitlichen Zwecken zusammenfafst. Hierin liegt meiner Meinung nach der grofse Unterschied diesseits und jenseits des Kanals in der Stellung der Gilde zu den wirtschaftlichen Organisationen des ganzen Landes. Dort beschränkt sich die Gilde in ihrer Wirksamkeit im wesentlichen auf die Stadt selbst und das Gebiet, das diese durch ihren Handel und ihren lokalen Markt beherrscht, hier steht die Kaufmannsgilde in Konnex mit der grofsen centralisierten Verwaltung des Landes und fügt sich vermittels der firma burgi, vermittels der Steuerpacht, die die Stadt wieder mit Hülfe ihrer Gilde kontrolliert, dem grofsen Verwaltungsorganismus des Landes ein.

Wenn überall als die wesentliche Pflicht der Gildemitglieder geltend gemacht wird, dafs dieselben in lotto et scotto cum burgensibus[3] sind, wenn gerade dadurch auch die auswärtigen Mitglieder der Gilde zu den finanziellen Lasten der Stadt mit herangezogen werden, wenn die an den König zu zahlenden Abgaben einmal selbst als „gilda" bezeichnet werden[4], so zeigt doch das alles, wie die Vorteile, die das Mitglied als

---

dicta villa habitantes et habitaturi, mercandisas ibidem exercentes et libertatibus predictis gaudere volentes sint in gilda, lotto et scotto cum Burgensibus predictis in ballagiis, contributionibus et aliis oneribus totam communitatem ville predicte tangentibus.

[1] Gneist a. a. O. Die Stadtverfassung bildet den Abschlufs des obrigkeitlichen Selfgovernments, da sie in England nur eine Modifikation der Gerichts- und Polizeiverfassung mit den dazu gehörigen Steuern darstellt, nicht aber, wie die deutsche Stadtverfassung, ein in sich vollständiges, wirtschaftlich abgeschlossenes Kommunalwesen.

[2] Schröder: Rechtsgeschichte S. 502 ff.

[3] Dafs scot et lot in den Gildeurkunden nur finanzielle Leistungen, nicht auch persönliche Dienste etc. bezeichnen, scheint mir von Grofs, Gilda mercatoria S. 65—67 bewiesen zu sein.

[4] In Lincoln (Grofs II 378).

privilegierter Vertreter des Handels in der Stadt genieſst, ausgeglichen werden durch die gröſseren finanziellen Lasten, die es dadurch für sich übernimmt.

Wie in Deutschland gerade die Ausübung des kaufmännischen Berufs oft die Grundlage städtischer Steuerverfassung bildet; wie in Aire von allen ritterbürtigen Leuten, die in die Gilde eintreten, ausdrücklich gefordert wird, daſs sie mit für die städtischen Lasten aufkommen[1], so ermöglicht die genossenschaftliche Organisation der gilda mercatoria in England nicht nur die der Stadt aufgebürdeten Lasten — die Gilde zählte bekanntlich meist auch zahlreiche auswärtige Mitglieder — auf einen gröſseren Kreis von Steuerzahlern zu verteilen, sondern dieselben vermittels der genossenschaftlichen Organe der Gilde auch genauer zu kontrollieren.

Indem die Gildemitglieder vom Zoll u. s. w. befreit waren, hatten sie die Pflicht, lot et scot zu zahlen. Es ist einfach der Ersatz der indirekten Steuer der Nichtgildemitglieder durch die direkte Besteuerung der Gilde[2]. So wurde das Privileg der Gilde zur reichsten finanziellen Einnahmequelle für die Stadt, in noch ganz anderer Weise, als es die Verleihung der Innung in Deutschland je gewesen ist.

Was Nitzsch mit genialem Blick für den groſsen Gang weltgeschichtlicher Entwicklung im Mittelalter als treibendes, bestimmendes Moment zuerst der geschichtlichen Betrachtung geoffenbart hat, daſs der Gegensatz der Geschicke Deutschlands und der übrigen europäischen Kulturländer nicht sowohl bedingt sei durch den verschiedenen Gang der politischen Entwicklung, durch die verhängnisvolle Verbindung Deutschlands mit Italien, den Kampf zwischen Kaiser- und Papsttum, als durch den Gegensatz einer naturalwirtschaftlich-bäuerlichen Kultur zu den früh geldwirtschaftlich vorgeschrittenen, von einem Netz einheitlicher Steuerverwaltung umspannten Frankreich und England, das zeigt sich hier bei einer kleineren Einzelfrage in neuem Lichte: die groſsen universalgeschichtlichen Zusammenhänge spiegeln sich wieder in den Schicksalen einer einzelnen Wirtschafts- und Rechts-Institution der gleichen Zeit[3].

---

[1] Wauters, Gildes commun. S. 718. Les chevaliers et les vavasseurs devenant membres de l'Amitié et qui auront consenti .... à payer avec la ville les tailles et les exactions.

[2] Vgl. für Frankreich: Luchaire S. 138. Daſs ähnliche Gesichtspunkte wie in England auch hie und da in Deutschland maſsgebend waren, zeigt z. B. die Verordnung Heinrichs V, daſs nur diejenigen in Utrecht vom Zoll befreit sind, die zur Befestigung der Stadt beitragen, d. h. eine der hauptsächlichsten Pflichten der Stadt erfüllen quandocumque causa mercandi adierint.

[3] Diese ganzen Ausführungen werden in mancher Hinsicht ergänzt durch die Erörterungen, die Hegel (I 114 ff.) der verschiedenen Entwicklung der englischen und deutschen Städte und den Gründen dieser

Die Auffassung, die ich hier über die wirtschaftliche Bedeutung der gilda mercatoria in England geäufsert habe, steht in entschiedenem Widerspruch zu der Ansicht verschiedener älterer Forscher, die ohne Kenntnis des reichen, von Gross publizierten Urkundenmaterials vor allem dadurch zu irrigen Anschauungen gelangen mufsten, dafs sie aus den Londoner Verhältnissen ein Bild der wirtschaftlichen Entwicklung des ganzen Königreichs gewinnen zu können glaubten. Dafs aber London eine Ausnahmestellung unter allen Städten des Königreichs eingenommen, das hat Gross ganz überzeugend nachgewiesen; wie denn in vielen Gildestatuten die besonderen Vorrechte der Londoner Bürger ausdrücklich gewahrt werden.

Wenn Brentano[1] auch in England einen heftigen Interessenkampf der aufstrebenden Zünfte gegen übermächtige kaufmännische Patriziergeschlechter erkennen zu müssen glaubt, so stützt er sich zum Beweise dafür auf die zahlreichen Aufstände der Londoner Weberzünfte, und wenn andererseits Ochenkowski[2] die Ansicht ausgesprochen hat, dafs im mittelalterlichen England ganz allgemein die Tendenz geherrscht habe, die Kaufleute von Beruf, die sich zwischen das produzierende Gewerbe und das kaufende Publikum drängten, nach Möglichkeit zu beschränken, die Ansammlung von Vorräten durch die Kaufleute zu hindern, auf dem offenen Markte Käufer und Verkäufer direkt mit einander in Verbindung zu bringen, so beruft er sich einerseits fast nur auf Verhältnisse des Londoner Marktes, wo es nachweislich in älteren Zeiten keine grofse Kaufmannsgilde gegeben hat; andererseits übersieht er, dafs auch die Mafsregeln, die er zum Beweise seiner Ansicht anführt, immer nicht sowohl im bewufst wahrgenommenen Interesse der Konsumenten als solcher, als im Sinne des wirtschaftlichen Egoismus der einzelnen Stadt erlassen sind. Eben indem die Gilde in ihrer Gesamtheit als Inhaberin eines Monopols, als offizielle Vertreterin städtischer Handelsinteressen in dem wirtschaftlichen Umlauf die eigentliche Vermittlerrolle übernahm, indem sie diese im Interesse der einzelnen Stadt durchführte, sorgte sie doch im genossenschaftlichen Sinne zugleich dafür, dafs der einzelne Kaufmann kein Vorrecht vor den übrigen Gildegenossen haben dürfe, dafs der Einzelne keine Vorräte ansammele[3]. Ihm war es verboten, den fremden Händlern vor die Thore der Stadt entgegenzugehen, um ihre Waren aufzukaufen und sich so auch gegenüber den eigenen Mitbürgern und Gildegenossen ein Monopol zu sichern; er war

Erscheinung gewidmet hat. Hegel, der zuerst eine Erklärung dafür gefunden haben will, scheint mir doch die wirtschaftsgeschichtlichen Momente zu wenig berücksichtigt zu haben.

[1] Die Arbeitergilden der Gegenwart. Einleitung.

[2] Wirtschaftliche Entwicklung Englands S. 156 f.

[3] Common law bei Ochenkowski S. 161.

verpflichtet, seinen Gildebrüdern die gekauften Waren zum Einkaufspreise zu überlassen oder sie zur allgemeinen Schau auszulegen. Es ist der genossenschaftlich-brüderliche Geist, wie er auch später in den meisten Zunftstatuten aller Länder in ähnlichen Bestimmungen zum Ausdruck gelangt[1].

Wenn Cohn[2] die Vorstellung einer natürlichen Freiheit der Preisbildung als hervorgegangen bezeichnet „aus den von alters her das englische Recht beherrschenden Anschauungen", so hat Brentano dem gegenüber[3] mit vollem Recht hervorgehoben, dafs eine solche Ansicht auf einer völligen Verkennung aller wirtschaftlichen Anschauungen des Mittelalters beruht. Der Begriff der wirtschaftlichen Freiheit des Individuums ist erst ein Produkt der rationalistisch aufklärenden Ideen des 18. Jahrhunderts, konnte sich erst bilden in einer Zeit, da die Lücken und Schäden der alten mittelalterlichen Wirtschaftsordnung im Sturme einer auf allen Gebieten mächtig vorwärts drängenden Zeit grell zu Tage traten. Beide Forscher aber scheinen mir den Einfluſs parlamentarischer Gesetzgebung auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse des gesamten Reichs denn doch zu überschätzen.

Die Gesetze Eduards III., auf die sie sich berufen, sind ins Leben gerufen worden durch wirtschaftliche und sociale Bewegungen und Wirrungen in London; sie sprechen als allgemeine Norm aus, was nur auf die dortigen Verhältnisse Geltung haben kann. In der mächtigen Landeshauptstadt mochte oft allerdings schon im Mittelalter der Druck einer Fesselung des Verkehrs von den Kaufmannsgeschlechtern lästig empfunden werden; hier war der Boden zu einer scharfen Scheidung der reichen Kaufleute, die durch Ingrossierung und Kartelle monopolistische Preise für ihre Waren zu stipulieren suchten, und der armen Bevölkerung, die als Konsument vor allen unter diesen Tendenzen der Groſskaufmannschaft aufs Schwerste zu leiden hatte.

In den kleineren Landstädten und Landstädtchen dagegen ist von einem solchen wirtschaftlich-socialen Gegensatz fast nirgends etwas zu bemerken. In der Organisation der den Handel der eigentlichen Kaufleute wie der Handwerker beherrschenden Gilde fanden alle Kreise und Schichten der Bevölkerung so lange eine volle Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Interessen, als nicht auch in dieser eine Tendenz zum aristokratischen Abschluſs und zur Bedrückung der ärmeren Bevölkerungsklassen zur Geltung kam. Denn darin gipfelte ja die Rechtsanschauung der eigentlich stadtwirtschaftlichen Zeit in England, dafs jede Wirtschaftsorganisation innerhalb der Stadt nur dann eine Berechtigung habe, wenn sie dem öffentlich-rechtlichen

[1] Schönberg, Conrads Jahrbb. a. a. O.
[2] Tübinger Zeitschrift 1877 S. 103 f. und 541 ff.
[3] Tübinger Zeitschrift 1878 S. 238–276.

Organismus der Stadt sich einfüge, wenn sie sich nicht betrachte als eine rein privatwirtschaftliche Interessengemeinschaft, sondern als dienendes Glied des öffentlichen Körpers, gleichsam beauftragt, mit allen seinen Mitteln und Kräften das wirtschaftliche Gesamtinteresse der Stadt auf dem ihm zugewiesenen Gebiete zu verfechten.

Man könnte diese Anschauung als den eigentlich socialpolitischen Gesichtspunkt der „inneren Politik" in einer mittelalterlichen Stadt bezeichnen. Der Einzelne gehört zunächst zur Genossenschaft von Berufs- und Standesgenossen. In diesen Genossenschaften pulsierte das ganze Leben des städtischen Organismus, auf ihnen beruhte die gesamte Verwaltung der Stadt. Nicht der Einzelne als solcher, als individueller Stadtbürger, wurde in späterer Zeit zu den Lasten des Stadt herangezogen, man hielt sich zunächst an die Genossenschaft; sie hatte so und so viel zu der Steuer zu zahlen, im Kriege eine bestimmte Anzahl von Soldaten zu stellen, so und so viel Feuereimer zu halten, und man überliefs es ihr dann in der Regel, die Repartition dieser Lasten unter ihren Mitgliedern vorzunehmen. Geschah das nicht, so erhob sich der Sturm der geschädigten Bevölkerungskreise, sobald diese sich ihrer Macht bewufst wurden; von der öffentlichen Gewalt dann meistens unterstützt, haben sie fast überall zum Ziele geführt[1][2].

[1] Vgl. z. B. 1330 in Derby (Grofs II S. 51 f.). Der populus beklagt sich über die Gilde. Et dicunt, quod lucrum quod inde provenit non vertitur in commodum communitatis burgi predicti sed tantum in commodum illorum qui sunt de societate predicta. Der König antwortet: Et quod non capiant superflua tolneta .... et quod utantur gilda mercatoria eo modo, quod non cadat in oppressionem populi.

Gerade diese Klagen, die sich in späterer Zeit öfters gegen die Gilde erhoben, dafs sie ihre Vorrechte und Einnahmen nicht zum Nutzen der „gemeinen Stadt", sondern nur zur Befriedigung ihrer egoistischen Sonderinteressen verwende, beweisen — meiner Meinung nach — nicht so sehr, wie Grofs meint, dafs die nicht zur Gilde gehörenden Bürger der Stadt sich durch deren Monopole im allgemeinen bedrückt fühlen, als vielmehr, dafs man eben ein solches Abweichen von den herkömmlichen, im Rechtsbewufstsein der damaligen Stadtbürger wurzelnden Anschauungen über die Pflichten der Gilde gegenüber der Allgemeinheit, ein Abweichen nach der Seite einseitiger genossenschaftlicher, ständischer Interessenpolitik als rechtswidrig und abnorm empfand.

[2] Hegels Ausführungen über die Gilden in England (I 13—120) waren bereits gedruckt, als das Buch von Grofs erschien; in einem Anhang (I 441—457) erklärt Hegel seine Übereinstimmung mit den wichtigsten Resultaten von Grofs. Nur was die Stellung der Handwerker zur Gilde betrifft, gelangt auch Hegel, abweichend von Grofs, zu ähnlichen Anschauungen, wie ich sie oben geäufsert; auch die Gründe, die er für diese Ansicht beibringt, stimmen z. T. mit den meinigen überein. Im übrigen scheint mir ein wesentlicher Fortschritt Hegels auch Grofs gegenüber vor allem darin zu liegen, dafs er wenigstens versucht, soweit es die dürftigen Quellen gestatten, den Zusammenhang der angelsächsischen Gilden mit den Kaufmannsgilden der Normannenzeit klarzulegen.

Kapitel IV.

Zusammenfassender Überblick.

§ 1.

Vorbemerkungen.

In den einleitenden Kapiteln habe ich zu zeigen versucht, wie im Laufe eines Jahrtausends die wirtschaftlichen, socialen und politischen Bedingungen sich gestaltet haben, aus denen die Kaufmannsgilden als eine specifische Organisationsform des mittelalterlichen Handels sich herausgebildet haben.

Wir sahen die ersten Ansätze genossenschaftlichen Lebens im achten und neunten Jahrhundert nach kurzer Blüte schnell dahinwelken, wir sahen, wie das folgende Jahrhundert zu neuen Keimen und Gestaltungen einen fruchtbaren Boden darbot, wie der Kaufmannsstand sich entwickelte, im Markt- und Städtewesen einen festen Halt fand, wie kaufmännische Bestrebungen und Interessen das wirtschaftliche Leben in den Städten im elften und zwölften Jahrhundert beherrschten; und ich deutete schon an, wie die Teilnahme am städtischen Leben zum eigentlichen Ferment jener socialen Schiebungen, Um- und Neubildungen ward, die endlich in dem homogenen Bürgerstande des späteren Mittelalters eine dauernde, lebenskräftige sociale Bildung ins Leben treten liefsen.

Ich suchte dann im folgenden Abschnitt an einzelnen Beispielen zu zeigen, wie sich auf dem gemeinsamen Boden des neu erwachten städtischen Lebens an einzelnen Punkten eine genossenschaftliche Organisation des Kaufmannsstandes gebildet hat, wie verschieden die Schicksale dieser einzelnen Genossenschaften sich gestaltet haben, wie politische, wirtschaftliche, sociale, rechtliche Momente in mannigfacher Verkettung und Verschlingung ihren Einfluſs übten und zu den heterogensten Bildungen führten.

Galt es dort, vor allem den Einzelfall als solchen zu betrachten, die lokalen Momente, das Besondere gerade der einzelnen Bildung hervorzuheben, die Entwicklungsreihen womöglich zu isolieren, aus den lokalen Verhältnissen heraus zu erklären und Analogien nur dann heranzuziehen, wenn sie zum besseren Verständnis eines bestimmten Punktes durchaus nötig waren, so wird

im folgenden zweierlei meine Aufgabe sein: einmal, diejenigen bedingenden Momente darzustellen, die sich in den Einzelbeispielen als die eigentlich vorwärtstreibenden, als die Träger der fortschrittlichen Entwicklung herausgestellt haben, und sie in ihren Wirkungen klarzulegen; andererseits auch gewisse typische Formen der Gilden hervorzuheben, die, vielleicht aus den verschiedensten Grundlagen hervorgewachsen, dennoch in dem Moment der äufseren Erscheinung eine gewisse Gleichartigkeit zeigen und damit einen Typus der äufseren Gestaltung des Handelslebens repräsentieren.

Die beiden ersten Kapitel suchten so die allgemeinen Voraussetzungen darzulegen, die Grundlagen in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft, aus denen heraus überhaupt eine Bildung, wie sie das mittelalterliche Gildenwesen uns darstellt, erklärt und gefolgert werden kann, die Wurzeln, aus denen es sich organisch entwickelt hat; das folgende sucht durch Einzelbetrachtungen vor allem die realen Thatsachen zu gewinnen, aus denen nun induktiv das Gemeinsame in den Verschiedenheiten abgeleitet werden soll.

Wird es so meine Aufgabe sein, die lokalen Sonderbildungen in einen grofsen Rahmen unter allgemeineren Gesichtspunkten zusammenzufassen, so ist eben dadurch meiner Meinung nach eine Beschränkung und Isolierung nach einer anderen Seite geboten. Dort vermochte ich auf dem beschränkten, engen lokalen Boden wenigstens den Versuch zu machen, die Gesamtheit der die Gilde beeinflussenden Momente in ihrer Vereinigung und gegenseitigen Bedingtheit darzustellen; eine Gesamtdarstellung dagegen, die alle diese Momente zugleich berücksichtigen wollte, würde eben wegen der Mannigfaltigkeit und mannigfachen Verkettung derselben notwendigerweise ein nur verworrenes und verschwommenes Bild liefern können. Und so glaubte ich denn, vor allem zwei Gesichtspunkte bei der Betrachtung der Gildeinstitution von einander trennen zu müssen: die wirtschaftlich-sociale Seite einerseits, die politischen, vor allem stadtverfassungsgeschichtlichen Momente andererseits.

Allerdings wird eine derartig geschiedene Betrachtungsweise der Fülle des in diesen Institutionen pulsierenden historischen Lebens nie gerecht werden können; die Schlüsse, zu denen sie gelangt, werden notwendig einseitig und bedingt sein, sie wird naturgemäfs von den beiden Gesichtspunkten, die ich aufstellte, vor allem denjenigen der treibenden Momente in den Vordergrund stellen, denjenigen der äufseren Erscheinungsformen vernachlässigen, sie wird Wiederholungen und scheinbare Widersprüche nicht ganz vermeiden können; aber sie wird andererseits die einzelnen bedingenden Momente unter einseitigen Gesichtspunkten klarer hervorheben, deutlicher veranschaulichen, in dem engeren Rahmen ein in sich geschlossenes Bild liefern können.

Eine weitere Scheidung nach socialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die ich anfangs versuchte, hat sich nicht durchführen lassen. Denn bei der Betrachtung der Gilde als Institution

des mittelalterlichen Wirtschaftslebens ergab sich sowohl ihre innere sociale Zusammensetzung als ihre sociale Geltung nach aufsen, ihre Stellung im Aufbau der städtischen Gesellschaft ganz von selbst; ihre socialen Tendenzen hängen mit ihren wirtschaftlichen Bestrebungen von Anfang an aufs engste zusammen. Davon soll später noch die Rede sein.

Die Gilde ist zunächst, wie wir sehen werden, Standesvereinigung, Berufsorganisation; ihre Sitte und ihr Recht sind in erster Linie das Produkt der Stellung der Kaufleute im Wirtschaftsorganismus des Gesamtvolkes. Eben weil dieser Stand, wie wir sahen, das erste sociale Erzeugnis der wirtschaftlichen Arbeitsteilung im Volke, der Sonderung der Berufe, ist, eben deshalb ist seine sociale Organisation anfangs ganz von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bedingt und beherrscht.

Erst in der späteren Zeit, in der das Standesgefühl sich ausgebildet hat und sich in bestimmten Formen ausprägt, in der innerhalb der einzelnen Organisationen sich gewisse Schiebungen und Zersetzungen vollziehen, die, zunächst allerdings auch von wirtschaftlichen Momenten bedingt, doch in ihrem Erfolge nur aus dem ausgebildeten Standesbewufstsein einer auch mit bestimmten politischen Rechten ausgestatteten, politische Ziele verfolgenden Bevölkerungsklasse erklärt werden können, — erst in einer solchen Zeit wird die Betrachtung socialer, vor allem standespsychologischer Impulse sich von derjenigen der wirtschaftlichen Momente einigermafsen scheiden lassen.

---

§ 2.

Privatwirtschaftliche Ziele der Kaufmannsgilden im Verlauf des Mittelalters, ihre Stellung im wirtschaftlichen und socialen Leben einer mittelalterlichen Stadt.

Wollen wir eine freie Genossenschaft, wie es die Gilde ist, d. h. eine aus der Willensthätigkeit der Einzelnen hervorgegangene Vereinigung in ihren ersten Anfängen, nach ihren ersten Zielen und Bestrebungen erkennen, so wird man zunächst sich nach Aufzeichnungen umsehen müssen, in denen der Akt dieser Vereinigung, die Bedingungen, unter welchen sie geschehen, die Zwecke, denen sie dienen soll, ihre äufsere formale Organisation, die Pflichten und Rechte ihrer Mitglieder, ihre schriftliche Fixierung gefunden haben.

Schon Nitzsch hat nun auf die merkwürdige Erscheinung aufmerksam gemacht, dafs uns von der ersten Gründung einer Gilde urkundlich nie etwas berichtet wird. Das mag ja zum Teil gewifs darin seinen Grund haben, dafs die Gilden in einer Zeit entstanden sind, in der im allgemeinen die Urkunden uns spärlicher fliefsen und man über das Wesen aller Organisationen nicht in dem Mafse unterrichtet ist, wie zu der Zeit, da in dem

schon mannigfaltig bewegten städtischen Leben das Handwerk emporwuchs und sich in Zünften und Innungen organisierte.

Daneben aber kommt sicherlich noch ein anderer Umstand in Betracht.

Vergegenwärtigen wir uns die Formen, in denen sich der damalige Handel bewegte. Noch zieht der Kaufmann mit seiner Ware von Ort zu Ort, von Markt zu Markt; noch waren die ständigen Märkte, an denen sich gröfsere Gruppen und Gemeinden von Kaufleuten zum Zwecke des Handels dauernd niederliefsen, erst im Entstehen. Für den einzelnen Kaufmann aber bot das Reisen über Land und See Beschwerden und Gefahren, denen er nicht gewachsen war[1]. Denken wir daran, mit welchen Schwierigkeiten das Reisen in der damaligen Zeit verknüpft war, wie schlecht und verfallen die zum grofsen Teil der Römerzeit entstammenden Verkehrsstrafsen, das Land überall von Zollgrenzen durchzogen[2], wie immer aufs neue, zunächst in einzelnen Schutzbriefen, dann in dem Gottesfrieden des elften Jahrhunderts, endlich in dem Landfrieden des ausgehenden Mittelalters dem Kaufmann ein besonderer Schutz ausgewirkt werden mufste[3], wie in Gent niemand ein Schwert tragen darf, mit Ausnahme des Kaufmanns, der des Handels wegen durch die Stadt kommt[4], wie noch Friedrich Barbarossa verordnet, dafs der reisige Kaufmann sein Schwert quer über dem Sattel tragen soll, wie in der constitutio de pace von 1256 der Kaufmann bis an die Zähne bewaffnet erscheint, — so kann es uns nicht Wunder nehmen, wenn die Kaufleute selbst sich einen Schutz zu verschaffen suchten, der ihnen von keiner anderen Seite gewährt werden konnte. So alt wie ein geordneter Handel selbst sind fast bei allen Völkern primitiver Kultur gemeinsame Handelsfahrten. Überall, wo nicht von vornherein der König oder Häuptling[5], oder — wie in Rom — eine grundbesitzende Aristokratie, oder endlich der ganze nomadisierende Stamm, durch natürliche Bande des Blutes und gemeinsame Schicksale zusammengehalten, den Handel treibt, überall da sind gemeinsame Fahrten einer gröfseren Anzahl von Kaufleuten, Karawanen und Flottenreisen die Regel gewesen, bei Phöniziern und Griechen, bei Normannen und Arabern. Der Herdentrieb primitiver Völker erklärt sich eben aus diesem Bedürfnis des Einzelnen nach Schutz und Sicherheit[6].

Solch ein Auszug glich oft einem Kriegszuge mehr als einer

[1] Giry: St. Omer: Il était impossible de faire le commerce isolé.
[2] Pigeonneau: hist. du commerce de la France I 91ff.
[3] Vgl. oben Kap. I.
[4] Vgl. auch Hegel II 177.
[5] Bekanntlich ist beim Übergang zur modernen Zeit, zuerst von Friedrich II. in seinem sizilischen Beamtenstaat, dann nach seinem Vorbild von den italienischen Stadtstaaten dieses Handelsmonopol des Oberhauptes wenigstens für einige Waren wieder aufgenommen worden. Burckhardt, Kultur der Renaissance in Italien I 5.
[6] Auch hierzu vgl. jetzt Rathgen a. a. O.

Handelsfahrt[1]; wie Lust, Neigung, Gelegenheit, Gewinn- und Abenteuersucht die Einzelnen zusammenführte, so zog man in Scharen hinaus zur Beute oder zum Handel. Noch während des ganzen Mittelalters, in allen Ländern, sehen wir diese Karawanenverfassung der reisenden Kaufleute eine bedeutende Rolle spielen. Wir sahen, wie die Regensburger Kaufleute zum Markt nach Enns gemeinsam unter ihrem Hansegrafen ausziehen; die Straßburger reisen zusammen zur Messe nach Frankfurt[2] und die großen Märkte in der Champagne zeigen uns diese Karawanenverfassung am deutlichsten in ihrer ganzen Bedeutung. Da ziehen von Süden die Händler aus der Provence und der Languedoc[3] unter ihrem Oberhaupt, dem capitaneus mercatorum et universitatis mercatorum de Provincia et de Lingua de hoc, nundinas Campanie frequentantium heran; er wird vom Rat in Montpellier erwählt und leistet ihm den Treueid: und die Händler aus Italien, der Lombardei und Toskana zeigen auf der Reise die gleiche assoziative Verfassung[4]. Daß auch am Niederrhein einst ähnliche Zustände geherrscht haben, darauf scheint noch die Handelsverbindung hinzudeuten, in der noch in späterer Zeit sechs kleine niederrheinische Orte unter einander gestanden haben[5].

Noch ist im Anfange eine feste Organisation nicht vorhanden gewesen; man ging auseinander, sobald der Handels- oder Beutezug zu Ende war. Aber schon bargen solch gemeinsame Handelsfahrten den Keim genossenschaftlicher Bildungen in sich. Die Grundbedingungen derselben: das gegenseitige Sichkennen und Sichverstehen, gemeinsame Sitten und Gewohnheiten, Interessen und Ziele, waren vorhanden. Und da lag es gerade in jener Zeit nahe, auch den gemeinsamen Pflichten der reisenden Kaufleute einen äußeren formalen Ausdruck zu geben, durch religiöse Weihe dem Bunde Stütze und Halt zu verleihen. So übernahm die Gesamtheit der gemeinsam reisenden Kaufleute alle die Verpflichtungen des Schutzes, die sonst die Familie, das Geschlecht, die Markgenossenschaft hatte; als gewillkürter Verein trat sie an die Stelle der alten natürlichen Zusammenhänge. Der Blutbund, den die muhamedanischen Kaufleute noch heute auf ihren gemeinsamen Handelsfahrten durch Afrika untereinander eingehen[6], giebt uns

---

[1] Vgl. auch Nitzsch, Deutsche Studien S. 225. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer S. 456 ff.

[2] Vgl. oben Kap. I.

[3] Vgl. Bourquelot, Études sur les foires de Champagne I 151 ff.

[4] Ibidem I 168 ff. Über die Befugnisse jener Reisebeamten sind wir im einzelnen nicht unterrichtet. Jedenfalls sind aber nicht, wie der Regensburger Hansegraf in Enns, so diese capitanei in der Champagne die eigentlichen Leiter und Beaufsichtiger des Marktverkehrs geworden; vielmehr liegen hier diese Funktionen bei eigenen vom Grafen ernannten gardes de foire.

[5] Liesegang, Rees S. 7f. Es waren Rees, Emmerich, Xanten, Elten, Döttinchen, Smithausen.

[6] Lippert, Kulturgeschichte II 339.

ein Beispiel dieser engeren Form der Zusammenkettung, die den Einzelnen mit festem Bande an die Gesamtheit knüpfte. Wer seinen Pflichten nicht genügte, wurde zum Verräter an der Gottheit, die den Bund geheiligt.

Noch aber fehlte auch diesem Bunde — auch in Süddeutschland finden sich, wie wir sahen, vereinzelt derartige temporäre Vereinigungen reisender Kaufleute — zur eigentlichen Genossenschaft ein wichtiges Charakteristikum: die über das Bedürfnis des nächsten Moments hinausreichende Dauer der Vereinigung. Nicht aus einem einzigen bewufsten Willensakt einer Anzahl von Individuen ist die Gilde hervorgegangen, sie hat sich langsam im Laufe der Zeit herausgebildet als ein Produkt gewohnheitsmäfsigen Zusammenseins auf der Handelsfahrt, als der letzte Ausdruck gemeinsamer Lebensbedingungen.

Die Idee einer solchen dauernden Zusammenfassung gleichberechtigter Glieder zu dem gleichen Zwecke konnte erst auf dem Boden eines ausgebildeten Berufsstandes, vor allem eines regen Gemeingefühls, Wurzel schlagen. An den periodischen Handelsfahrten mochte sich wohl beteiligen, wer gerade etwas zu handeln hatte, frei oder unfrei, reich und arm.

Einen ganz anderen Aufschwung mufsten diese Vereinigungen reisender Kaufleute nehmen, neuen Inhalt und neue Zwecke erhalten, zu festen, dauernden Organisationen führen, als im Laufe des zehnten und elften Jahrhunderts das Kaufleuterecht als Sonderrecht des gemeinen Kaufmanns sich entwickelte, als in Märkten und Städten gesicherte Centralpunkte eines intensiven Handels und Verkehrs entstanden, als in diesen Städten Kaufmannsgemeinden als Wahrer des kaufmännischen Rechtes, das mit den Markt- und Landesgepflogenheiten zum Stadtrecht verschmolz, sich bildeten. Erst jetzt lernte man sich wirklich kennen, erst in den Städten konnte sich ein wirklich solidarisches Interesse der gesamten Kaufmannschaft herausbilden; erst hier nahm der Handel der dort ansässigen Kaufleute bestimmte Formen an, pafste sich den lokalen Bedingungen und Vorzügen der Lage an, schuf eine wirkliche Standesgemeinschaft, ein Standesinteresse aller an ihm beteiligten Elemente.

Was lag daher näher, als dafs die Kaufleute in einer Stadt, die durch das starke Band von Sitte und Recht aneinander gekettet waren, die gemeinsame Ziele und Interessen hatten, durch ein genossenschaftliches Band und genossenschaftlichen Zwang dieser Gemeinsamkeit aller Lebensbedingungen auch nach aufsen und innen, deutlichen Ausdruck verliehen? In regelmäfsigen Versammlungen bildete man Recht und Gericht aus, im täglichen Verkehr befestigte sich lokale kaufmännische Sitte, in genossenschaftlicher Organisation ordnete man Markt- und Verkehrswesen, im genossenschaftlichen Gericht urteilte man über die Frevler an Markt- und Kaufmannsrecht.

So sehen wir denn die Handelsgilden zuerst in den Gegenden

emporblühen, in denen der Handel zuerst zur Entfaltung, die Städte am frühesten zur Macht gelangen: in Flandern, Nordfrankreich und am Niederrhein. Und betrachten wir die Gildestatuten, die uns aus diesen Städten erhalten sind, so lassen gerade sie deutlich, und unter ihnen gerade wieder die ältesten am deutlichsten erkennen, daſs die Kaufmannsgilden ursprünglich Organisationen der Kaufleute zum Schutze des über Land und See gehenden Handels gewesen sind. Einige Statuten der Gilde von Valenciennes, die ich des Interesses wegen wörtlich anführe, mögen dafür zum Beweise dienen.

„Wer ohne die vorgeschriebenen Waffen zum Markt geht, nämlich ohne Eisenkoller, Bogen mit 12 Pfeilen oder Pilen, von dem sollen die übrigen 12 d fordern[1]. Wenn die Brüder zusammen aus dieser Stadt ausziehen, sollen sie bei einander bleiben überall wo es nötig ist; sie sollen einander helfen und sich ermahnen im Namen der Gilde und der eine dem andern im voraus Treue versprechen für den Fall, daſs er seine Hülfe braucht[2]."

„Und falls einer seine Waren noch nicht abgesetzt hat, soll der andere einen Tag bei ihm bleiben, aber er muſs ihn zuvor darum ersuchen; und wenn dieser es dann nicht thut, so wird er es dem büſsen, der ihn darum ersucht hat, und auſserdem denen, die dann bei jenem bleiben, mit 4 s. und mit 12 Pfennigen an die Gilde . . ., oder aber er muſs schwören, daſs jener ihn nicht ermahnt hat, und der, der ihn ermahnt haben will, muſs schwören, daſs er jenen mit Recht verklagt, daſs aber keiner von den anderen Brüdern (als Zeuge) dabei zugegen war"[3].

„Wenn einer der Brüder unterwegs in Gefangenschaft gerät, oder seine Waren ihm weggenommen werden, sollen die anderen Brüder zu seiner Loslösung Geld zusammenschieſsen"[4].

[1] Quiconques ira au markiet sans armure chest assavoir sans cotte de fier ou sans arch à XII. saiettes et piles li autre prendreront de li le valeur de XII deniers.

[2] Après che que li frère seront issut enssamble de cheste ville li uns demeurèche avoecq li autres tout partout ou besoins sera et aidiès li uns admonestèche li autre en nom de caritét et par avant promettèche se foy qu'il a besoing de li.

[3] Et se aucuns n'ait encore fait se marchandise li autres demeurèche avoecq li un jour, mais que il en soit requis et se chois ne fait u il l'amendra à cheli qui l'ara requis et à chiaus, qui avoecq ycheli demorent de IV s. et XII d a la caritét u il jurra que il n'ara point esté requis de ly et che qui l'ara admonestet jurra que il a vrai clamés, mais qu'il n'i ait eut autres frères présens. Die ganze Form dieser Prozesse erinnert sehr an den Prozeſsgang im nordischen Gilderecht, wie ihn Pappenheim ausführlich geschildert hat.

[4] Zum Vergleich mögen hier noch einige analoge Bestimmungen aus anderen Gildestatuten angeführt sein:

St. Omer, cca. 1100. (Mém. de la société des Antiq. de la Morinie XVII 1f.) Siquis mercator manens in villa nostra vel in suburbiis in gildam

Entsprangen die dauernden Associationen reisender Kaufleute in ihren ersten Anfängen[1] nur dem Bedürfnis genossenschaftlichen Schutzes in den Gefahren einer waffenstarrenden Zeit[2], so war es natürlich, dafs jene Genossenschaften bei diesen

---

nostram intrare noluerit et pergens alicubi deturbatus fuerit vel suas res amiserit vel ad duellum fuerit provocatus, omnino nostro carebit auxilio.

Berwick, cca. 1284. (Gross I 227 ff.) Statuimus etiam quod si quis burgensium hanc fraternitatem nostrorum contumaciter neglexerit nullus confratrum nostrorum ei consilium vel auxilium, verbo vel facto, infra burgum vel extra ministrabit aut si super periculo vitae et membrorum placitus fuerit aut in aliquo onere terreno incurrerit.

Zu Deventer wird 1300 (Hans. Ukb. I 1336) mit der Strafe von 1 sh. bedroht, wer seinen Bruder auf dem Zuge zum Jahrmarkt in der Not verläfst. — Vgl. auch die ausführlichen Statuten der Schiffergilde zu Deventer. Hans. Ukb. II Nr. 398.

In Bayonne (Pardessus coll. des lois maritimes, IV 383) bezeichnen die rectores navium et nautae, als sie 1243 eine societas begründen, als ihren eigentlichen Zweck gemeinsame Fahrten und gemeinsamen Schutz auf ihren Handelsreisen nach Flandern, Spanien, dem Golf von Biscaya etc. und sie bedrohen jeden, der sich einzutreten weigert, mit „protervitas et despectus. Cui nullus sociorum praebeat auxilium et consilium in necessitatibus navis suae quousque societatem sicut alii assecuravit observare."

[1] Die ganze Darstellung des Ursprunges der Kaufmannsgilden stimmt mit der von Lamprecht (Hist. Zeitschr. Bd. 67 S. 399 ff.) gegebenen in den wesentlichen Punkten überein. Vielleicht findet Below hier einige seiner Fragen beantwortet, die er mit grofser Emphase (Ursprung der Stadtverfassung S. 138) an Lamprecht stellt, z. B. die, warum wir überhaupt keine Urkunden über Gilden auf Zeit besitzen: derartige temporäre Vereinigungen sind überhaupt nicht urkundlich fixiert worden — ihrer ganzen Natur nach war das unmöglich; aber spätere Urkundenstellen gestatten auch hier einen Rückschlufs auf frühere Zeiten. — Dafs ich thatsächlich mit manchem anderen Angriff Belows gegen Lamprecht übereinstimme, darüber vgl. unten in § 3 passim; über die Form des Angriffes enhalte ich mich jeglichen Urteiles.

[2] Die gleiche Ansicht vertritt schon Fischer (Geschichte des teutschen Handels. 1785. I 331 f.); ferner Giry (hist. de St. Omer p. 276); Pigeonneau (hist. du commerce de la France I 116) und neuerdings wie gesagt der erst nach Abschlufs dieser Arbeit erschienene Aufsatz von Lamprecht. Die ganzen Ausführungen, die ich gegeben, sollen nur das eine beweisen, dafs die ursprünglichen Ziele, denen kaufmännische Vereinigungen, d. h. die Genossenschaften, wie ich sie oben definiert habe, Genossenschaften, die speciell kaufmännischen resp. Handelszwecken dienten, Schutz und Förderung der Kaufleute auf ihren Reisen waren. Gewifs, nicht überall, wo wir später Kaufmannsgilden finden, werden diese aus derartigen Anfängen hervorgegangen sein, so wenig, wie späterhin die Existenz städtischer Verfassungsformen an einem bestimmten Orte nun die ganze Entwicklung voraussetzt, die ursprünglich diese Verfassungsformen ins Leben treten liefs. Schon oben habe ich darauf hingewiesen, dafs auch in den nordischen Schutzgildestatuten manche Bestimmungen den Interessen des Handels dienen; aber für Schleswig z. B. scheint mir Hasse den überzeugenden Nachweis geführt zu haben (Schleswiger Stadtrecht Kap. V), dafs alle diese Bestimmungen erst später hinzugefügt, den Hauptgrundsätzen des Stadtrechts entnommen sind, dafs das Stadtrecht dem Gilderecht vornusgeht, dafs in den ursprünglichen Statuten Interessen des Handels nicht hervortreten. Allerdings trägt auch nach ihm (S. 92) „die früheste städtische Organisation notwendig einen Gildecharakter"; — aber blühendes städtisches Leben hat erst jene kaufmännischen Bestimmungen nachträglich eingefügt; von

ersten primitiven Zielen nicht lange stehen bleiben konnten. Je mehr der Handel unter dem Schutz öffentlicher Gewalten an Sicherheit gewann, je weitere Kreise er zog, je mehr infolgedessen die Interessen des Erwerbes als solchen, eines möglichst grofsen Gewinns, eines möglichst intensiven Verkehrs in den Vordergrund traten, desto mehr mufsten jene ursprünglichen Ziele der Genossenschaft, denen jetzt durch andere Institutionen Genüge gethan wurde, zurücktreten und anderen Zwecken Platz machen, die den neuen Bedürfnissen, wie sie ein bereits notdürftig geschützter Handel mit sich brachte, genügten. Mit anderen Worten: an die Stelle der auf Abwehr von Gefahren gerichteten, mehr negativen Zwecke traten jetzt die positiven Ansprüche des kaufmännischen Berufs gegenüber den Hindernissen, die die lokalen Verhältnisse der freien Ausübung desselben in den Weg stellten. Es galt, die mannigfachen Zollschranken zu durchbrechen, die sich überall dem freien Handel entgegenstellten; es galt nun seine kaufmännischen Sonderrechte zur Erzielung eines möglichst grofsen Gewinns nach Kräften auszunutzen; es galt vor allem jetzt auch schon, gegenüber den lehnsherrlichen Gewalten[1] einerseits, den Konkurrenten aus anderen Städten und Ländern andererseits, den Kampf zu führen, sich Privileg auf Privileg zu erringen, die Verhältnisse klug zu benutzen, Politik zu treiben, auch in der Verfassung der einzelnen Städte seine Ziele und Interessen zur Geltung zu bringen.

Erst in dieses Stadium der Gilden gewähren uns die Urkunden einen deutlicheren Einblick. Autonome Aufzeichnungen der Gilderechte besitzen wir aus der älteren Zeit verhältnismäfsig wenige, wenigstens lag, wie Giry[2] fein bemerkt, zu derartigen Aufzeichnungen für die Genossenschaft solange kein Zwang vor, als dieselbe einer öffentlich rechtlichen Anerkennung noch nicht bedurfte. Gerade in diesem Umstande scheint mir ein wichtiger Unterschied zwischen dem älteren Gildewesen, den späteren Organisationen der Kaufmannsgilden und gewerblichen Zünfte zu liegen. Im Mittelpunkt der gesamten zünftlerischen Organisation der späteren Zeit steht die Erlangung des Zunftzwanges[3], die öffentlich-rechtliche Verleihung oder Anerkennung des Monopol- und Zwangsrechts einer Zunft in dem von ihren Mitgliedern betriebenen Gewerbe durch die öffentliche Gewalt in der Stadt. Ohne eine solche Anerkennung mufste der Zunftzwang — wenn man überhaupt in diesem Falle von einem solchen reden darf —

---

den specifischen Zwecken kaufmännischen Schutzes ist ursprünglich nicht die Rede.

[1] Dieses Ziel der Kaufmannsgilden hat meiner Meinung nach Pigeonneau etwas zu einseitig in den Vordergrund gestellt.

[2] St. Omer S. 276.

[3] Vgl. zum folgenden die Darstellungen vor allem bei Schönberg: Wirtschaftliche Bedeutung des Zunftwesens (Conrads Jahrbb. IX 1—62; 97—169).

ohne eigentliche Bedeutung bleiben; denn welche Mittel standen der Zunft, solange sie nur ein privater Verein, kein Glied des öffentlichen Körpers war, zu Gebote, durch die sie den Eintritt in die Zunft erzwingen, nichtzünftlerischen Elementen die Ausübung ihres Gewerbes verbieten konnte? Hie und da hatte wohl eine Zunft, die über gewisse Realrechte verfügte, besonders die Lebensmittelgewerbe in ihren Mühlen, Brau- und Backhäusern, derartige Mittel in ihrem Besitz; aber eine eigentliche Zwangsgewalt vermochten auch diese der Zunft nicht an die Hand zu geben. Es war wohl denkbar, daſs auch ein Nichtzünftler sein Gewerbe ohne nennenswerte Schädigung in der Stadt betreiben, daſs er den polizeilichen Geboten der Zunft zuwider handeln konnte. Deshalb muſste die Erlangung öffentlicher Anerkennung seitens der Zünfte — und ähnlich seitens der späteren Handelsgilden — von vornherein ein geradezu vitales Interesse für die Zunft sein, deshalb können wir aus der ersten Verleihung dieser Zwangsgewalt (z. B. an die Bettziechenweber 1149 in Köln) den Schluſs ziehen, daſs die Zunft vor noch nicht allzu langer Zeit zuvor als private Korporation sich konstituiert hatte[1].

Die alte Organisation der kaufmännischen Schutzgilden dagegen beruhte auf ganz anderer Grundlage. Hier lag ein Lebensinteresse des Einzelnen vor, sich der Gilde anzuschlieſsen; hier ergab sich andererseits die Zwangsgewalt der Gilde aus der Macht der Verhältnisse selbst, nicht aus der formalen Anerkennung seitens der öffentlichen Gewalt. Der einzelne Kaufmann muſste ihr beitreten, wollte er nicht den Gildegenossen gegenüber in einer Weise benachteiligt sein, die ihm die Ausübung seines Berufs fast zur Unmöglichkeit machte.

Erst in einer Zeit, in der die erstarkende öffentliche Gewalt, die zunehmende Sicherheit, der Schutz der städtischen Obrigkeit den Eintritt in die Gilde nicht mehr zur Existenzbedingung für den reisenden Kaufmann machte, in der die Gilde als Vertreterin der Handelsinteressen ihrer Stadt neben der Sicherung und Förderung derselben auch die Aufsicht über den ganzen Verkehr oder einzelne Gebiete desselben als ihr Recht beanspruchte[2], wurde auch für die Gilde die öffentlich rechtliche Anerkennung zur Notwendigkeit, zur Lebensbedingung. Hier also konnte die Gilde bereits ein langes Leben hinter sich haben, ehe wir von ihr urkundliche Nachricht erhalten, ehe sie in irgend eine Beziehung zu der öffentlichen Gewalt in der Stadt tritt.

In diesem zweiten Stadium ihrer Entwicklung sehen wir die Gilden vor allem in den früherblühten Gemeinwesen Flanderns

[1] Daher kann ich auch nur bedingungsweise den Satz Geerings (Basel S. 13) zugeben: Von einem Amtszwang braucht man nicht zu reden. Die Zugehörigkeit zum officium war, wie heute Staat und Gesellschaft, eine jener Mächte, die über dem Dasein und der freien Wahl des Einzelnen beherrschend stehen.

[2] Vgl. unten § 3.

und Nordfrankreichs uns deutlich entgegentreten. Hier bildeten die „Groſskaufleute“ den weitaus dominierenden Teil der städtischen Bevölkerung, hier deckten sich ihre Interessen im wesentlichen mit denen der ganzen Stadt, hier mochte oft zwischen ihren Privilegien und denen, die die Stadt als solche erhielt, kaum ein Unterschied in den Urkunden gemacht werden[1].

Auf dem Kontinent sind es vor allem die verständigen und hochstrebenden Fürsten von Flandern aus dem elften und zwölften Jahrhundert, die hier zugleich im eigenen Interesse — sie sicherten sich dadurch in ihren zahlreichen Kämpfen die Hülfe eines mächtigen, fest organisierten Bürgertums — diesen Tendenzen der Kaufmannsgilde kräftige Unterstützung zu teil werden lassen. Es ist bezeichnend dafür, daſs im Jahre 1127 der Graf von Flandern den Bürgern von St. Omer, die in der Gilde waren, das Versprechen giebt, sie nicht nur in den Ländern, die er schon besitze, sondern auch in allen, die er noch dazu erobern werde, vom Zoll und anderen Abgaben befreien zu wollen[2].

Blicken wir von hier hinüber nach dem nördlichen und mittleren Frankreich, so finden wir auch hier die Gilden der mächtigen Kaufleute hochentwickelt, hier aber vor allem gewisse Zwecke verfolgend, die in Deutschland erst etwa 5 Jahrhunderte später in dem Vordergrunde einer ausgebildeten städtischen und territorialen Wirtschaftspolitik stehen. Mehr noch als anderswo sind die Gestaltungen des Handels in Frankreich von der Richtung seiner groſsen Ströme beherrscht; mehr als irgendwo hat hier die Sicherung und Regelung des Fluſsverkehrs im Mittelpunkt der Interessen der groſsen, Export und Import treibenden Kaufleute gestanden. Und indem überall die lehnsrechtliche Zersplitterung des Landes, die mannigfachen Zollschranken und Verkehrsabgaben, die Willkür der feudalen Gewalten an den Ufern der Flüsse[3] gerade einem gesicherten regelmäſsigen Handelsverkehr die gröſsten Schwierigkeiten in den Weg legten, muſste das Bestreben der kaufmännischen Genossenschaften naturgemäſs darauf gerichtet sein, die Hindernisse, die sich ihnen auf dieser ihrer wichtigsten Handelsstraſse in den Weg stellten, durch die Macht und den Einfluſs ihrer genossenschaftlichen Organisation nach Kräften bei Seite zu räumen. Dies war ihr nächster Zweck; aber indem sie denselben bald mit gröſserem, bald mit geringerem Erfolge durchzusetzen vermochten, schuf die neue wirtschaftliche Basis, die sie sich so errangen, auch neue Ansprüche und Tendenzen: den Verkehr auf dem Flusse, an dessen

[1] Nicht die Gilde als solche erhielt diese Privilegien, sondern der Kaufmannsstand; sie wurden auch Städten zu teil, in denen keine Spur einer Kaufmannsgilde sich nachweisen läſst. Aber wo eine solche vorhanden war, da kamen nur ihren Mitgliedern alle jene Bestimmungen eigentlich zu gute. Vgl. oben über St. Omer und Rouen.

[2] Giry, St. Omer S. 372.

[3] Pigeonneau I 109 ff.

Ufern sie wohnten, nicht nur zu leiten und zu ordnen, sondern in ihrem Sinne und Interesse zu leiten, ihn zu beherrschen, zu monopolisieren, jeden fremden Kaufmann von demselben entweder gänzlich auszuschliefsen oder durch Zoll und Stapelrechte, Einkaufs- und Verkaufsbeschränkungen nach Kräften zu belästigen. Schon tritt der stadtwirtschaftliche Egoismus auch hier deutlich hervor; und durch die Gilde ihrer Kaufleute sucht die Stadt ihre eigene wirtschaftliche und politische Macht zu heben.

So beginnt die Konkurrenz der mächtigen Handelsstädte, die, an einem Flusse, an derselben Handelsstrafse liegend, denselben Zielen zustreben und notwendigerweise in einen Konflikt der Interessen verwickelt werden mufsten. Wir haben oben gesehen, welch heifser Kampf sich zwei Jahrhunderte lang zwischen den beiden Handelsemporien Paris und Rouen um die Beherrschung des Handels auf der mittleren und unteren Seine entsponnen hat, welche Mittel sie anwandten, um ihr Monopol gegenüber der rivalisierenden Nachbarstadt durchzusetzen, wie sie geschickt jeden politischen Moment, alle die Kämpfe des Königtums mit aufständischen Vasallen und Städten benutzten, um ihre Interessen gegenüber den Konkurrenten zur Geltung zu bringen. Aber während hier der Kampf mit der Vernichtung der Privilegien beider Kompagnien im 15. Jahrhundert ein Ende fand, hat es an anderen Plätzen das mächtig erstarkte Königtum durchzusetzen vermocht, dafs derartige rivalisierende Handelsgesellschaften zu einer grofsen Gesamtgilde verschmolzen, die nun einheitlich den Handel auf dem gesamten Flusse leitete und ordnete, die fremden Händler von demselben ausschlofs. Die marchands de vin de Bordeaux — es war die führende Stadt, nach der sie sich nannten — beherrschten den Handel auf der Garonne[1]. Mitte des 14. Jahrhunderts schliefsen sich die Kaufmannsgesellschaften der Picardie, die in Orléans, Saumur, Angers und Nantes ihren Sitz hatten[2], zu einer grofsen communauté des marchands fréquentant la rivière de Loire et fleuves descendant en icelle zusammen. Die marchands de l'eau auf der Somme bilden unter gemeinsamer polizeilicher Leitung eine grofse Gesamtkorporation mit dem Sitz in Amiens[3]. Von allen grofsen Strömen Frankreichs, die Handel und Verkehr ihre Richtung weisen, scheint es nur an der Rhone zu ähnlichen Organisationen, zu Genossenschaften der Kaufleute in den einzelnen Städten oder gar am gesamten Lauf des Stromes, nicht gekommen zu sein[4].

---

[1] Pigeonneau I 114; Michel, Histoire du commerce de Bordeaux.
[2] Pigeonneau I 114.
[3] Thierry, doc. inédits, Hist. de l'Amiens I 216.
[4] Pigeonneau a. a. O. In anderen Ländern finden sich ähnliche Formen der Handelsgilden, die den Handel auf einem bestimmten Verkehrswege zu beherrschen und zu monopolisieren suchen, erst in späterer Zeit; meist ist nur das Stapelrecht einzelner Städte zu intensiver Aus-

Halten wir hier zunächst inne, um einen Blick auf die sociale Zusammensetzung dieser Gilden und ihre Stellung im gesellschaftlichen Organismus der Stadt zu werfen. Man hat den kaufmännischen Organisationen, wie wir sie bisher betrachtet haben, häufig den Namen „Groſskaufmannsgilden“ gegeben; besonders Luchaire hat diesen Gesichtspunkt scharf in den Vordergrund gestellt[1]. Für die Zeit der höchsten Blüte jener französischen Gilden im elften und zwölften Jahrhundert entschieden mit Recht, nicht aber für die Zeit ihrer Entstehung. Groſs- und Hausierhandel sind in der damaligen Zeit noch nirgends geschieden. Der Kaufmann, der mit seiner Ware zu den groſsen Märkten nach der Champagne oder nach Flandern zog, besorgte in der übrigen Zeit den Kleinhandel, mit seiner Ware von Ort zu Ort ziehend[2]. Erst der gewaltige Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens, den das mächtige Aufstreben der Städte zur Folge hatte, die enge Siedelung mit ihrer weiter ausgebildeten Arbeitsteilung, ihrem regeren Austausch, ihrem intensiveren täglichen Markt- und Handelsverkehr, erst diese lieſsen auch innerhalb des homogenen Kaufmannsstandes die erste sociale Differenzierung sich ausbilden, die ihn nach der wirtschaftlichen Macht und nach der Art des Handelsbetriebes, wenigstens in den Städten mit rasch vorwärts eilender Entwicklung, in zwei groſse Gruppen auseinander spaltete: die reichen, Groſshandel treibenden Groſskaufleute und die ärmeren, der Handwerkerklasse sich nähernden Krämer. Bedingt und befördert aber wurde dieser Scheidungsprozeſs durch einen anderen, wirtschaftlich-socialen Umbildungsvorgang. Gerade damals erhielten die groſsen Kaufleute reichen Zuzug aus den ländlichen Groſsgrundbesitzern. Die Ausdehnung kaufmännischen Rechts auf immer gröſsere Kreise, die Teilnahme der Ministerialen am städtischen Leben, die Ein-

bildung gelangt. In Utrecht existiert 1251 eine Hanse der Rheinkaufleute, die den Weinhandel von Köln nach den Niederlanden betreibt und verfügt: si ipse solus (d. h. ein Nichthansekaufmann) emerit vinum Colonie hoc nullus fratrum hanse potabit Trajecti (Forschungen zur deutschen Geschichte IX 524); die Gilde von Mecheln hat das Privileg, jenseits von Maas und Schelde allein Handel treiben zu dürfen und es wird ihr dies ausdrücklich dadurch gesichert, daſs jede andere Gilde im Bereich des Herrn von Mecheln, durch die jene Schaden erleiden könnte, verboten wird (Wauters lib. comm. p. 234; Groſs I 297). Ein ähnliches Vorrecht besitzen die Tuchkaufleute in Groningen (Nitzsch, Aufsatz von 1880 S. 402 ff.).

[1] Hist. des communes franç. p. 31: Les marchands et il faut entendre par là non le petit commerce local, mais le haut commerce, celui-qui faisait la vente en gros, qui allait de foire en foire pour les opérations de vente et d'achat . . . . . ont dû prâtiquer de très bonne heure l'association. Auch er erkennt als ihre Zwecke Schutz gegen Gefahren und Erlangung eines Handelsmonopols in einer bestimmten Gegend an.

[2] Daſs die mercatores regalium urbium ursprünglich in Deutschland nur Groſshändler mit bestimmten Waren (Wein, Salz, Getreide) gewesen sind, scheint mir von Nitzsch (Ministerialität und Bürgertum S. 180 f.) nicht bewiesen zu sein.

ziehung ländlicher Gemeinden in die städtische Mauer und die dadurch herbeigeführte Umwandlung der dortigen Grofsgrundbesitzer aus ländlichen Ackerbauern zu städtischen Kapitalisten, — das alles stärkte naturgemäfs das aristokratische Element in der Kaufmannschaft und gab ihm das Übergewicht über die ärmeren Krämer und Kleinkaufleute. Aus der Verschmelzung vor allem altfreier Grundbesitzer mit den kaufmännischen Gilden ist dann häufig die eigentliche Aristokratie der Städte, sind die Geschlechter hervorgegangen.

Die genossenschaftlichen Tendenzen der Gilde, die ursprünglichen wirtschaftlichen Zwecke derselben traten dann mehr und mehr zurück.

Wenn Nitzsch hervorgehoben hat, dafs gerade in Städten mit rasch vorwärts eilender Entwicklung die Gilde ihre ursprüngliche Form nicht lange wahren konnte, so wird man neben dem wirtschaftlichen doch auch dies sociale Moment zur Erklärung mit heranziehen dürfen.

Der sociale Entwicklungsvorgang vollzog sich in gleicher Weise, ob die genossenschaftliche Form sich erhielt, ob sie zu Grunde ging, oder ob sie nie vorhanden gewesen; politische Herrschaft, die der genossenschaftlichen Organisation weniger bedurfte, die den strengen socialen, aristokratischen Abschlufs zur Folge hatte, sie war das Ziel der durch Handel und städtische Bodenausnutzung reich gewordenen Geschlechteraristokratie[1].

Noch aber sind die ständischen Um- und Neubildungen, die auch in der Zusammensetzung der Gilde ihren Ausdruck fanden, nicht erschöpft; im Gegenteil gilt es, noch die wichtigste derselben, die Nitzsch den eigentlichen Stoff zu seinen Aufsätzen geliefert: das Aufkommen eines städtischen Handwerkerstandes und die Auseinandersetzung, die zwischen ihm und den Kaufmannsgilden notwendig wurde, einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

In der Zeit, da in Frankreich und einigen flandrischen Städten der Kaufmannsstand schon mächtig und blühend war, da er in Deutschland und England sich emporzuarbeiten begann, safsen die Handwerker noch meist auf Fronhöfen, an Pfalzen und Klöstern, wo sie nicht für den eigenen Gewinn und auf eigene Rechnung, sondern für das Kloster, den Grundherrn, den Pfalzbeamten arbeiteten, wo sie nicht Händler und Kaufleute mit eigener Ware sein konnten. Der freie Marktverkehr — eine Errungenschaft des kaufmännischen Sonderrechtes — kam den eigentlichen Gewerbetreibenden, den Handwerkern, in ihrer grofsen Masse noch wenig zu gute. Wohl lebten einzelne Handwerker

[1] Die niederländischen poorters sind wahrscheinlich aus einer Verschmelzung der ansässigen Grofsgrundbesitzer mit den in den Gilden genossenschaftlich organisierten Grofskaufleuten entstanden. Von derartigen Gilden haben sich allerdings nur undeutliche Spuren in der Erwähnung der froedscappen, der minnemers zu Gent etc erhalten.

auch in der Kaufmannsgemeinde und konnten ihre Waren frei im täglichen Marktverkehr umsetzen[1]; aber sie bildeten noch keinen besonderen Stand mit bestimmten Rechten und Ansprüchen, und den Mitteln, diese durchzusetzen. Der Umschwung erfolgte im elften und zwölften Jahrhundert. Die rasche Einwanderung gewerblicher Elemente vom Lande nach den Städten, wo sie frei nach Kaufleuterecht leben, ihre Waren auf dem städtischen Markt auf eigene Rechnung verkaufen, für den Marktverkehr spekulativ produzieren konnten, die Bewegung, die dadurch ins Leben gerufen wurde und auch auf die in den Städten ansässigen, wirtschaftlich gebundenen Handwerker ihre Rückwirkung übte, die auch diese heranrief zur Freiheit, zum städtischen Leben, sie zum Händler mit eigener Ware machte[2], sie unter Stadtrecht und Stadtgericht stellte[3]; eine Entwicklung, die eine Solidarität der Interessen aller gewerblichen Kreise ins Leben rief, — erst

---

[1] Vgl. darüber vor allem die Bemerkungen bei Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I 11 f. und 139 ff.

[2] Dies ist besonders anschaulich geschildert von Geering, Basel S. 3 ff.; ich finde nicht, dafs Gothein ihn hier widerlegt hat. Denn worauf es hier ankommt, ist nicht, ob die Handwerker rechtlich als frei oder unfrei gegolten haben — wiederholt ist betont, wie wenig diese rechtlichen Unterschiede für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt bedeuten, sondern ob sie zunächst spekulativ für den städtischen Markt arbeiteten, oder in der Entfaltung ihrer wirtschaftlichen Kräfte gebunden für die Bedürfnisse eines Herrn zu produzieren gezwungen waren resp. nur mit geliefertem Rohmaterial arbeiteten; d. h. mit anderen Worten, die gratia emendi et vendendi nicht besafsen.

[3] Dafür, dafs die Handwerker ausdrücklich als mercatores bezeichnet werden, finde ich allerdings nur wenige Beispiele. Einige aus Grofs seien hier angeführt.

I 107: de mercatoribus, videlicet piscatoribus, factoribus pannorum, tannatoribus . . . . . .

II 35: Item burgenses de mercatoribus mercimonia suspecta extra mercatum ementibus non permittunt iusticiam fieri, ut de pelliparis et aliis.

II 175 u. 232: insuper concessimus prefatis burgensibus nostris quod omnes mercatores tam Pannarii, Verdones, Pelliparii et Cirotecarii quam alii diversi, qui ex empcione et vendicione vivunt. Unter „empcio“ und „vendicio“ ist hier wohl der Einkauf des Rohmateriales und der Verkauf des fertigen Produktes gemeint.

II 6: sutores et pannarii et omnes alii mercatores fideles.

Wauters: libertés communales preuves S. 2. St. Trond: bolengarii, cervisiarii, sutarii et qui alias huiusmodi merces vendunt.

Für Deutschland bietet ein Beispiel das Privileg für die Filzmacher in Mühlhausen (Mühlhausener Urkundenbuch Nr. 77): quibusdam civibus opus filtri exercentibus relaxavi ut ipsi inter se utpote alii mercatores quandam facerent unionem.

Gengler, cod. iur. mun. S. 67: Rudolph II. verbietet dem Abt und Konvent zu Auerbach, „daz sie fürbaz mere keyn leythus, schuster, kremer, becker, sever oder ander kaufmannschaft daselben von iren Closter nit enthalten oder gestatten, daz daz jeman tue“.

Vgl. auch Muratori script. VI 1174: pistores et alii negotiatores, qui portaverunt exercitui necessaria.

diese ganze bedeutsame und folgenschwere Entwicklungsreihe schuf in dem neu entstehenden städtischen Handwerkerstand einen zweiten mächtigen, wirtschaftlich-socialen Faktor, mit dem sich die Kaufleute und vor allem ihre Organisationen, die Gilden, notwendigerweise auseinandersetzen mufsten. Die verschiedene Art, in der diese Auseinandersetzung erfolgen konnte und thatsächlich erfolgt ist, giebt den folgenden Typen der Gilde ihr eigentlich charakteristisches Gepräge.

Am einfachsten gestalteten sich die Verhältnisse naturgemäfs in Frankreich. Hier hatten sich in den mächtigen Städten schon früh jene socialen Scheidungen vollzogen, die zur Ausbildung eines kaufmännischen, Grofshandel treibenden, aristokratisch abgeschlossenen Patriciats führten; hier waren die Gilden den Interessen dieses Standes nach Form und Inhalt angepafst; hier scheint der Eintritt der Handwerker in dieselben weder irgendwo thatsächlich erfolgt, noch auch nur erstrebt worden zu sein. Der Grofshandel, Export und Import fremder Manufakturen — das war es, was die Kaufleute allein erstrebten; und zu einem wirtschaftlichen Interessenkonflikt mit den unteren Schichten der Bevölkerung, die stets in Abhängigkeit von der öffentlichen Gewalt blieben, ist es fast nie gekommen. Es waren zwei vollständig getrennte Kreise, deren Interessen nach ganz verschiedenen Richtungen gingen und sich kaum berührten. Die späteren Kämpfe der unteren Klassen richten sich nicht gegen wirtschaftliche Vorrechte und Monopole der Gilden, sondern gegen den Mifsbrauch der politischen Macht durch die grofsen, an der Spitze der Stadtverwaltung stehenden Kaufherrengeschlechter.

Ein ganz anderes Bild bietet die Entwicklung vor allem in England. Wohl war Südengland in früheren Zeiten einmal das Centrum eines Welthandelsverkehres neben Konstantinopel gewesen, aber die Wirren und Kriege vor allem des zehnten und des beginnenden elften Jahrhunderts hatten es gänzlich aus dieser Stellung verdrängt und erst das starke, besonnene und energische Regiment der ersten Normannenkönige hatte dem Lande wieder bessere Zeiten gebracht; der Handel insbesondere, aufs neue angeregt, gelangte bald zur alten Blüte. Politisch bald straffer geeint als fast alle anderen Staaten der damaligen Welt, durch eine einigermafsen geordnete Steuerverfassung auch zu centralistischer Verwaltung fähig, zerfällt das Land wirtschaftlich in eine Anzahl excentrischer Kreise, die, in sich vollkommen

---

Ferner Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer S. 454: quicumque, vestrum in emendo et vendendo opus mercatorium exercitant. Dies wird dann näher erklärt durch . . . . . mercatores, negotiatores, opifices, mechanicos.

In Bromberg werden die sutores und carnefices als mercantes bezeichnet (ibid. p. 395).

Bekannt ist die schon früher citierte Stelle des Allensbacher Privilegs, wo ut ipsi sint mercatores nichts anderes bedeutet, als dafs die betreffenden ihre Waren auf dem Markte verkaufen und nach Kaufmannsrecht leben sollten.

geschlossen, sich schon früh nach aufsen hin scharf abschliefsen, eine Stadtwirtschaftspolitik durchführen, wie sie in Deutschland erst im vierzehnten Jahrhundert der energischen Leitung der Ratsbehörden geglückt ist. Noch hatte sich kein Grofshandelsstand entwickelt, als auch schon das Handwerk sich mächtig erhob; eine scharfe Scheidung social und wirtschaftlich verschieden interessierter Kreise wie in Frankreich fand hier — mit Ausnahme des viel früher entwickelten London — keinen Boden. Möglich, dafs Kaufleute und Handwerker ursprünglich getrennte Assoziationen gebildet, die dann — wie in Berwick — durch einen Akt öffentlicher Verordnung zu einer grofsen Gesamtgilde verschmolzen; möglich, dafs von Anfang an Kaufleute und Handwerker sich in einer Genossenschaft zusammenfanden, jedenfalls finden wir überall jenseits des Kanals geschlossene städtische Wirtschaftskörper, in denen Kaufleute und Handwerker zu gemeinsamer Wirtschaftspolitik sich vereinigen.

In Flandern und Schottland scheint die Entwicklung zunächst eine ähnliche gewesen zu sein. Dafs später England auf der einen, Schottland und Flandern auf der anderen Seite einen ganz verschiedenen Gang der Entwicklung zeigen, davon soll später noch die Rede sein.

Wie kommt es nun, dafs es im eigentlichen Deutschland weder zu scharf getrennten genossenschaftlichen Kreisen kam, wie in Frankreich, deren wirtschaftliche Interessen nach ganz verschiedenen Seiten gingen und daher sich nicht berühren konnten, noch zu einheitlichen städtischen Wirtschaftsorganisationen wie in England und Schottland?

Was Deutschland, unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, von Frankreich scheidet, das ist die im allgemeinen später erfolgende Ausbildung eines aristokratischen Kaufmannsstandes[1]; was es von England trennt, das ist die Schwäche der centralistischen öffentlichen Gewalt, die der Stadt als selbständigem Wirtschaftskörper doch ihren Platz anweist in der Verwaltungsgliederung des Gesamtreiches. Nirgends erhebt sich eine öffentliche Gewalt über den socialen Parteien wie in England; überall schon früh ein scharfer Gegensatz der socialen Bildungen, der oberen und unteren Schichten, der reichen und armen Bevölkerung, das politische Leben der einzelnen Städte beherrscht von diesen Spaltungen und Gegensätzen in der gesellschaftlichen Schichtung.

Die Kaufleute, als das älteste Element der städtischen Bevölkerung, organisierten sich meist zuerst zur Genossenschaft, sie

---

[1] Ich erinnere an die geistvolle Darstellung Nitzschs (deutsche Geschichte II 5), der nachweist, wie bis zum elften Jahrhundert die grofsen Welthandelsstrafsen im Viereck Deutschland umgingen, wie erst damals Deutschland vor allem am Niederrhein mit dem Welthandel Fühlung gewann, wie erst damals sich der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft vollziehen konnte. Vgl. auch Jastrow, Welthandelsstrafsen S. 17 ff.

beherrschten den Marktverkehr, hatten hie und da öffentliche Befugnisse auch über Nichtmitglieder errungen; nicht nur mit fremden Waren versorgten sie den Markt, sondern auch die Produkte der heimischen Industrie fanden nur durch sie auf demselben Absatz. Dann erhoben sich die Handwerker; sie forderten die freie gratia emendi et vendendi, sie erhoben den Anspruch, das Erzeugnis ihrer Hände auf dem Markte frei verkaufen zu dürfen, im Einkauf unbeschränkt zu sein; die Kaufleutegilden, die die gratia bis jetzt für sich allein beansprucht, sahen eine Konkurrenz sich erwachsen, deren sie sich auf irgend eine Weise erwehren mufsten. Dies konnte nun in verschiedener Weise geschehen. Man konnte den Handwerkern die eigene gratia zugestehen, indem man ihnen den Eintritt in die Gilde gestattete, sie so unter deren Kontrolle stellte und dadurch die Konkurrenzregulierung auf einen gröfseren Personenkreis verteilte. Die Voraussetzung dazu bildeten kleine Verhältnisse, in denen ein energisches Standesbewufstsein des Kaufmannsstandes gegenüber dem Handwerker sich nicht ausgebildet hatte, in denen nicht von vornherein grofse sociale Gegensätze die Bildung einer einheitlichen Korporation unmöglich machten[1]; man konnte zweitens die Zulassung zur gratia von der Genehmigung der Gilde abhängig machen; man konnte den Kampf um die allgemeine gratia als aussichtslos aufgeben, um mit um so gröfserer Energie und Heftigkeit das Monopol einträglichen Verkaufes in einem bestimmten Artikel als sein Privileg geltend zu machen. An vielen Orten endlich mochte Handel und Handwerk auch hier in Deutschland von vornherein eine parallele Entwicklung zeigen, Kaufleute und Handwerker zu getrennten Genossenschaften sich vereinigen: in Halberstadt scheint die Innung der Schuster schon früh den monopolistischen Verkauf ihrer Produkte sich gesichert zu haben[2].

---

[1] Von gröfseren Städten läfst sich, so viel ich sehe, auf dem Kontinent nur in Groningen eine Vereinigung der gesamten handeltreibenden Bürgerschaft in einer grofsen Genossenschaft nachweisen. Hier bildet die günstige Lage der Stadt als Centrum des Handelsverkehrs in ganz Friesland, das Stapelrecht, das sich an diese günstige Position knüpfte und in der Bestätigung durch die mächtige Hansa seine sichere Stütze fand, in der That für alle Kreise der Bevölkerung die Basis ihrer wirtschaftlichen Existenz; ein Gegensatz der produktiven und der verteilenden Kräfte im wichtigsten Erwerbszweige der Stadt konnte sich hier nicht herausbilden, da hier die Brauerei der Tuchindustrie mindestens die Wage hielt. Und die rechtliche Fixierung der Handelsmonopole der Gesamtstadt konnte auch dann noch für alle Kreise der Bevölkerung ihre Geltung behalten, als sich innerhalb derselben die einzelnen Gewerbe in besonderen Genossenschaften organisiert und das Monopol errungen hatten. Einige treffliche Bemerkungen über die Verschiedenheit der Gilden in Deutschland bei Liesegang, Rees S. 95; Forschg. zur preufs. Gesch. III 52 ff. u. 368 ff.

[2] Ich glaube, dafs dies die älteste Handwerkerinnung ist, die sich mit einiger Sicherheit historisch nachweisen läfst; denn wenn auch im allgemeinen auf die Ausdrücke „aus uralter Zeit“ etc. in mittelalterlichen Urkunden nichts zu geben ist, so konnten die Halberstädter Schuster dem

Aber daran mufs man vor allem festhalten, dafs daneben der Grundsatz mittelalterlicher Stadtwirtschaftspolitik, den lokalen Markt zu beherrschen, auch in Deutschland von den Kaufmannsgilden energisch verfochten wurde, dafs neben dem Gegensatz gegen die Konkurrenz innerhalb der eigenen Stadt auch die Abschliefsung gegen fremde Händler die Politik der Kaufmannsgilden von Anfang an beherrscht hat[1].

Darf ich die Verschiedenheit der nationalen Entwicklung unter diesem Gesichtspunkte auf einen kurzen Ausdruck bringen, so möchte ich sagen, dafs in Frankreich der Handwerkerstand erst zu spät emporkam, stets in zu grofser Abhängigkeit von der öffentlichen Gewalt blieb, um den Kaufleuten gefährlich werden zu können, dafs hier die Konkurrenz der kaufmännischen Elemente in den verschiedenen Städten der wirtschaftlichen Entwicklung seit dem elften Jahrhundert ihr eigentlich charakteristisches Gepräge gab; dafs in England — und in dieser Hinsicht zeigen einige niederdeutsche Kleinstädte ein ähnliches Bild — ein scharfer socialer und wirtschaftlicher Gegensatz nie bestand, dafs dort der stadtwirtschaftliche Egoismus stark genug war, die Reibungen und Zwistigkeiten, die innerhalb der Stadt zwischen den Interessen des Handels und denen des Handwerkes entstehen konnten, niederzukämpfen durch das Gefühl solidarischen Gegensatzes gegen fremde Händler und Handwerker; dafs in den meisten deutschen Städten dagegen zwar auch die Abgeschlossenheit des städtischen Wirtschaftsgebietes als Grundsatz aller Stadtpolitik und auch der Gildepolitik galt; dafs aber daneben innerhalb der Städte selbst Reibungen und Gegensätze der verschiedenen wirtschaftlichen Kräfte sich herausbildeten, die zu Machtkämpfen sich auswuchsen und das innere Leben der deutschen Städte während des ganzen Mittelalters beherrschten; dafs endlich in Flandern und Schottland die Entwicklung anfangs der englischen glich, dafs dann aber innerhalb der Gilde sich sociale Zersetzungen vollzogen, die den Gegensatz der produktiven und der verteilenden Wirtschaftskräfte wie in Deutschland zu heftigen Kämpfen führen liefsen.

Aus dieser Verschiedenheit der socialen Zusammensetzung, der Stellung im Wirtschaftsorganismus der Gesamtstadt ergeben sich nun die verschiedenen privatwirtschaftlichen Ziele und Bestrebungen der Gilde ganz von selbst.

Betrachten wir zunächst die Verhältnisse, wie sie ihre typische

---

Bischof doch die Privilegien seiner Amtsvorgänger zur Bestätigung vorlegen. Ob die negotiatores der ersten Halberstädter Urkunden schon eine Korporation gebildet, wird sich mit Bestimmtheit nicht entscheiden lassen; jedenfalls glaube ich, dafs sie nicht identisch mit den cives forenses (Halb. Ukb. Nr. IV), deren Privilegien nach ganz anderer Richtung gehen.

[1] Daher z. B. das Verbot des Wandschnittes (aufser zu Eigengebrauch) an die, vor der Mauer der eigentlichen Stadt gelegene neue „Dammstadt" Hildesheim. Hans. Ukb. I, Nr. 1266.

Ausprägung in den englischen Städten gefunden haben, so richtet die Gilde hier ihre wirtschaftlich-monopolistischen Bestrebungen als offizielle Vertreterin städtischer Wirtschaftspolitik zugleich nach zwei Seiten. Sie kauft das Rohmaterial im grofsen, um es an die Handwerker innerhalb und aufserhalb der Gilde zu übermitteln; sie vermittelt den Verkauf des fertigen Fabrikats an die Konsumenten, an das kaufende Publikum, oder der Halbfabrikate an Handwerker zu weiterer Verarbeitung. Der Handwerker also, der der Gilde nicht angehörte, war einerseits gezwungen, das Rohmaterial zu den von der Gilde festgesetzten Preisen oder auf dem Markt zu einem Preise einzukaufen, der um den Betrag des Zolles denjenigen, den die Gildemitglieder zahlten, überstieg, — denn diese waren ja meist vom Zoll befreit. Er hatte andererseits — mit Ausnahme der freien Markttage — nicht die Möglichkeit, seine Fabrikate direkt an das Publikum abzusetzen, sondern mufste sich dazu der Vermittelung der Gilde bedienen, und wofern die öffentliche Gewalt nicht in seinem Interesse eintrat, sich ihren Bedingungen und häufig auch ihren Preisen unterwerfen.

Für den Landmann hatte die Gildeorganisation als solche nur insofern eine Bedeutung, als sie eines der verwaltenden und ausführenden Organe der stadtwirtschaftlichen Politik gegenüber dem Lande war; ihm konnte es gleichgültig sein, ob er — wie in England — durch die genossenschaftliche Organisation der Gilde oder — wie in Deutschland — durch die herrschaftlichen Anordnungen des Rates benachteiligt wurde.

Von einer Einschränkung des Landmannes im Verkauf seiner Produkte durch die Gilde ist in Deutschland wenig zu finden; hier hat von vornherein der Rat, als der eigentliche Verfechter stadtwirtschaftlicher Tendenzen, die Führung übernommen.

Wenn in Göttingen den städtischen Krämern der Verkauf gewisser landwirtschaftlicher Produkte vorbehalten ist, so verdanken sie das nicht den besonderen Vorrechten, die die Gilde geniefst, — auch die Krämer, die nicht in der Gilde sind, haben die gleichen Rechte — sondern ihrem Beruf als Krämer und der arbeitsteiligen Organisation der Handelszweige, die durch einen Schied des Rates in der Stadt eingeführt ist[1].

Um so stärker dagegen tritt — es hängt das aufs engste mit den oben angeführten Momenten ihrer socialen Zusammensetzung zusammen — die monopolistische Tendenz der Gilde im Verkauf gewisser Industrieprodukte hervor. Sie beansprucht als ihr Recht den eigentlichen Detailhandel, d. h. den Handel, der die Waren direkt an das konsumierende Publikum umsetzt. Aber während sich in England dies Monopol der Gilde fast stets auf eine ganze Anzahl von Waren, oft auf fast alle Handelsartikel des täglichen Verkehres erstreckt, sind die meisten Gilden in den niederdeutschen und in vielen flandrischen Städten nur eine Vereinigung

[1] Vgl. oben Kap. II § 9.

der grofsen Tuchkaufleute. Der Gewandschnitt, der Detailhandel mit Leinwand und Wollentuch, ist das einzige Privileg, das sie gegenüber den Handwerkern, oft gegenüber der ganzen Bevölkerung als ihr Monopol in Anspruch nehmen. Daher werden mercatores und pannicidae so oft in den Urkunden niederdeutscher Städte als gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht, daher bilden sie das eigentliche kaufmännische Patriziat in vielen Städten.

Der Tuchhandel stand eben auf der ganzen Linie der niederdeutschen Gildestädte, von Westfalen bis nach Schlesien und Preufsen, von Dortmund bis nach Breslau und Danzig im Mittelpunkt des Handelslebens der Städte, und während wir im übrigen von Verkaufsbeschränkungen der Handwerker im allgemeinen nur wenig wissen — die Krämer handelten meist mit Urprodukten oder Importartikeln, — haben die Weber fast überall einen erbitterten Kampf um Aufnahme in die Gilde oder um die Berechtigung zum Detailhandel, auch ohne zur Gilde zu gehören, führen müssen. Ja, in einzelnen Städten sind die Weber selbst gegenüber den anderen Bürgern im Gewandschnitt noch benachteiligt, wie z. B. in Deventer[1] den Bürgern, die nicht in der Gilde sind, der Detailhandel mit einer Reihe minderwertiger Tuche erlaubt, den Webern dagegen nur der Engroshandel gestattet ist. Die Weber sind oft nicht viel anders als in der Art moderner Hausindustrie arbeitende, auf Bestellung der Gilde produzierende Lohnarbeiter; an die Stelle einer Konkurrenzregulierung ist geradezu eine Produktionsregulierung durch die Gilde getreten[2].

---

[1] Hans. Ukb. I 1336. In Stendal zahlen die Weber doppeltes Eintrittsgeld, in Mecheln für Übertretung der Gildeprivilegien doppelte Strafe.

[2] Am deutlichsten tritt dies in einer ganzen Anzahl flandrischer und holländischer Städte hervor. Durch ein Statut der Middelburger Gilde wird jeder bestraft, quicumque vloccatos pannos fieri fecerit. In Lewis geben 1248 der villicus, scabini, decani, ceteriique fratres gulde de Lewis den Meistern und Knechten der Weber genaue Vorschriften über den Lohn, den sie für jedes Stück Tuch zu fordern hätten (Wauters preuves S. 265); und ähnlich erlassen in Brüssel di scepenen, die guldekene, die achte van der gulden ende gemeinlike der raet van der stat van Bruessel, ein Statut über die Weber, die dort allerdings nicht in solcher Abhängigkeit von der Gilde stehen (di meisters selen die lakene di hen thues te maken comen doen eerden ende maken den gheenen die sy willen). Dem Amt van den volders, Meistern und Knappen wird verboten, Versammlungen zu halten sonder der gulden knape. — Vgl. auch Hegel S. 208 ff. u. 212 Anm. 4 für Mecheln: Statuimus insuper, quod custodes (sc. der Tuchhändlergilde) qui dicuntur wardeers prefate gulde custodiant et precaveant, quod dicitur warderen, omnes stantes ad pressoria Mechliniensia; ähnlich in Löwen ibid. p. 204 ff.; in St. Trond hat der Hansegraf, comes mercatorum, der hier Vorsteher der Kaufmannsgilde ist, die Aufsicht über das Tuchgewerbe (regere et corrigere officium drapparie) zusammen mit acht Ratmännern, ähnlich wie später in Valenciennes. Hegel II 222 ff. — Die bekannte Cokerulle in Ypern 1281 ist im wesentlichen hervorgerufen infolge wirtschaftlicher Vergewaltigung der Weber durch die grofsen Tuchkaufleute (Pirenne, hist. de Dinant p. 37); in Huy erhoben sich die Weber gegen die conservatores drapariae (ibid. Anm. 2). Häufig ist diese Ab-

Für die Weber handelte es sich also nicht nur, wie für die übrigen Handwerker, um sociale Anerkennung und Gleichberechtigung, um politisches Recht und politische Macht, für sie stand ein Faktor ihrer wirtschaftlichen Existenz auf dem Spiel, der spekulative Verkauf der eigenen Ware, der allein den Antrieb zur gröfstmöglichen Anstrengung aller Kräfte giebt. So lange die Gilde die Produktionsregulierung im Tuchgeschäft durch die Beherrschung des Detailverkaufes in ihrer Hand hatte, so lange wie in Göttingen die Weber selbst auf fremden Märkten und Messen sich der Vermittelung der Gilde bedienen mufsten, so lange sahen sie sich auch in der freien Ausübung ihres Handwerkes auf das drückendste behindert und die Lust zu emsiger Arbeit mochte ihnen wohl verloren gehen[1]. Und von diesem Gesichtspunkte aus konnte es auch wenig nützen, wenn ihnen der Eintritt in die Gilde zwar geöffnet, aber von den Eintretenden in diesem Falle der Verzicht auf das Handwerk gefordert wurde. Es handelte sich dann für die Einzelnen, die kapitalkräftig genug waren, um das hohe Eintrittsgeld zu erschwingen, um einen Übertritt aus einer Schicht der städtischen Gesellschaft in die andere: dem Handwerk als solchem war damit wenig geholfen[2].

Dazu aber kam dann noch ein anderes Die reichen Tuchhändler verdankten ihren Reichtum zum grofsen Teil dem Import- und Exporthandel, dem Warenaustausch zwischen West und Ost, der Einfuhr der berühmten flandrischen Fabrikate und ihrer Weiterführung nach den Gebieten östlich von Elbe und Oder. So warfen sie eine Menge von fremden Fabrikaten auf den Markt

---

hängigkeit der Weber von den Tuchkaufleuten nicht nur Folge der durch das Gilderecht der Gewandschneider bedingten wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern bestimmter, öffentlich-rechtlicher Sonderverleihungen. Vgl. unten § 3. — Wieweit die Weber daneben auch auf freie Bestellung seitens der Kunden arbeiteten, die dann oft den Rohstoff lieferten, darüber wissen wir im einzelnen wenig. Jedenfalls aber war ihnen eine rein spekulative Fabrikation unmöglich gemacht. Wenn in Göttingen die Gilde den Korsenwerchten Artikel giebt, so ist das nicht, wie Nitzsch meint, eine Folge der ehemaligen Zugehörigkeit der Kürschner zur Gilde, sondern des thatsächlichen wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses, in dem diese Handwerker zur Gilde standen.

[1] Ganz besonders interessant ist in dieser Beziehung die Geschichte der Gilde in Brüssel. Nach einem heftigen Aufstande der Zünfte gegen die Geschlechter kommt es im Jahre 1304 zu einem Schied zu Gunsten der siegreichen Aristokratie. Die Gilde erhält das Recht, Meth und Waid zu messen, Soda, Alaun, Brasilienholz, Wolle, Getreide, Butter zu verkaufen und Verordnungen über die gesamte Tuchfabrikation zu erlassen. Scharlach und Kamlottkleider zu verfertigen, ist ihr Privileg, aber die Fabrikation aller anderen Stoffe ist ihr verboten und der Import von Wolle aus England und anderswoher steht allen frei. (Henne u. Wauters, hist. de Bruxelles p. 85).

[2] So wurde z. B. in Neuruppin (Riedel, cod. dipl. Brandenburg. I 4, 288) an einige Weber (quibusdam nostris civibus de opere textorum) unter gewissen Beschränkungen die Erlaubnis zum Gewandschnitt verliehen: sie hiefsen dann textores pannicidae.

und die einheimische Produktion hatte dadurch stets um so mehr zu leiden, je mehr sie selbst die Fabrikation feinerer Stoffe, die das eigentliche Objekt des Groſshandels von Flandern her bildeten, betrieb. Mochten daher auch die Weber in manchen Städten den Detailverkauf der selbstfabrizierten Ware als ihr Recht sich erringen, so blieb den Kaufleuten immer noch Macht genug, um politisch und social den Webern wie den übrigen Handwerkern gegenüber eine mehr oder minder abgeschlossene aristokratische Standesorganisation zu bilden; nur daſs sie dann diese Vorzüge nicht mehr eigentlich ihrer genossenschaftlichen Organisation in der Gilde mit den Vorrechten, die gerade diese ihnen zu Teil werden lieſs, zu verdanken hatten[1].

Neben dem Tuchhandel ist es auf dem Kontinent eigentlich nur noch der Weinhandel[2], seltener noch die Bierbrauerei, die wir häufiger als monopolistisches Vorrecht der Kaufmannsgilden erwähnt finden; doch ist gerade die Ausübung und Durchführung dieser Monopolrechte seltener zum Stützpunkt ihrer wirtschaftlichen Macht geworden. Indem die Gildekaufleute selbst auf die Ausübung derselben verzichteten, überlieſsen sie es jedem, der ihnen eine bestimmte Abgabe dafür zahlte; sie gingen über zur rein geldwirtschaftlichen, kapitalistischen Verwertung ihrer wirtschaftlichen Privilegien.

Wir haben gesehen, wie in Paris und Köln die Weinbrüderschaften Genossenschaften aller derjenigen sind, die auf diese Weise das Recht des Weinzapfs von der Gilde erworben haben.

Überhaupt darf man es, wenigstens für die gröſseren Städte, als einen typischen Zug der Entwickelung bezeichnen, daſs die eigentlich wirtschaftlichen, auf Förderung und Ordnung eines einträglichen Handels gerichteten Ziele der Kaufmannsgilde, ihre Tendenz, den Handel durch Monopole zu beherrschen, im Laufe der Zeit mehr und mehr zurücktritt vor dem Streben, im gesamten öffentlichen Leben der Stadt die erste Rolle zu spielen, das Heft in die Hände zu bekommen.

---

[1] Die Geschichte der niederdeutschen Gewandschneidergilden ist im einzelnen noch immer nicht aufgeklärt. Die Schwierigkeit liegt auch hier vor allem darin, daſs wir aus der ältesten Zeit so wenig Urkunden besitzen. Auf kolonialem Boden, wo Freiheit der gesamten Stadtbevölkerung fast überall von vornherein gegeben war, wo mit der Städtegründung die Handwerker sofort der Hörigkeit entwuchsen, mochten wohl anfangs, so lange scharfe sociale Gegensätze noch nicht sich herausgebildet hatten, die Weber hier und da freien Gewandschnitt haben oder mit den Gewandschneidern und Kaufleuten in einer Gilde vereinigt sein; manchmal — wie z. B. in Perleberg — haben sich dann wohl auch die Weber vor den Gewandschneidern korporativ organisiert. Im allgemeinen aber beherrscht, soweit wir auf urkundlich gesichertem Boden stehen, ein scharfer Gegensatz der Gewandschneiderkaufleute und der Weber das wirtschaftliche und sociale Leben vor allem der märkischen Städte. Weitere Aufklärungen dürfen wir von den angekündigten ferneren Einzelforschungen Liesegangs über märkische Städte erwarten.

[2] Z. B. in Utrecht. Vgl. Hegel II 294 ff.; die dortige Gilde scheint Weinhandel und Gewandschnitt getrieben zu haben. Ibid. p. 297.

Dazu aber bedurfte sie vor allem der einheitlichen socialen Grundlage; wir sehen gerade um diese Zeit in den flandrischen und schottischen Gesamtgilden, ja sogar in vielen Gilden der niederdeutschen Kleinstädte mannigfache sociale Schiebungen sich vollziehen, deren Resultat dann fast überall ein Ausscheiden der plebejischen Elemente, ein aristokratischer Abschluſs der in der Gilde zurückbleibenden Groſskaufleute gewesen ist. Daſs in England sich derartige sociale Impulse innerhalb der Gilde kaum bemerkbar machen, kann nicht Wunder nehmen. Auch wenn keine starke königliche Gewalt sociale Reibungen innerhalb der Städte hätte niederkämpfen können, der energische, in der Gilde ausgeprägte stadtwirtschaftliche Egoismus war, wie wir sahen, stark genug, alle Reibungen und Zwistigkeiten zu überwinden. Eine Umbildung der Gilde zur eigentlichen Behördenorganisation war dort unmöglich und unnötig. Von Anfang an war die Gilde hier Organ der städtischen Wirtschaftspolitik; sie bildete nur den groſsen Rahmen, innerhalb dessen die wirtschaftlichen Interessen der gesamten handeltreibenden Bürgerschaft durch genossenschaftliche Regelung ihre Befriedigung fanden. Eben weil aber ein starkes monarchisches Regiment über dem Ganzen waltete und auch die einzelnen halbautonomen Sonderbildungen seinen Zwecken einordnete, eben deshalb mochte die Anteilnahme an der politischen Macht für die unteren, auſserhalb der Gilde stehenden Klassen nicht als wirtschaftliche Existenzbedingung erscheinen.

Gerade darin scheint mir aber der Hauptgrund dafür zu liegen, daſs in Schottland die Entwickelung notwendigerweise einen anderen Verlauf nehmen muſste. Dort, in England, politische Centralisation und wirtschaftliche Decentralisation, eine einheitliche Verwaltung, die aber der einzelnen Stadt fast gänzliche Freiheit in der Durchführung ihrer wirtschaftlich-egoistischen Ziele lieſs; hier, in Schottland, neben den politischen Centralisationsversuchen auch eine einheitliche Gesetzgebung in wirtschaftlichen Dingen, die den stadtwirtschaftlichen Egoismus nie zu solcher Energie kommen lieſs, um die sozialen Spaltungen in den einzelnen Städten zu überwinden[1]. Es sind rein sociale Impulse neben wirtschaftlichen Bestrebungen, die hier diese Reibungen herbeiführen.

Während einerseits oft dem Handwerk der freie Einkauf seines Rohmaterials sowie der freie Verkauf seiner Produkte verboten wird[2], tritt der sociale Abschluſs der Gilde als aristokratischer Korporation mit standesgemäſsen Neigungen und Beschäf-

[1] Schon unter Wilhelm dem Löwen (1165–1211) findet sich ein Gesetz für alle Kaufleute: quod mercatores regni habeant gildam suam mercatoriam et ita gaudeant in pace cum libertate emendi et vendendi ubique intra limites libertatum burgorum. Groſs I 207. Daſs es in Schottland im Gegensatz zu England häufig zu Städtebündnissen kam, mag auch damit zusammenhängen.

[2] Groſs I 215, bes. Anm. 1.

tigungen deutlich in der statutarischen Bestimmung für alle schottischen Gilden hervor, daſs der Handwerker, will er Gildenmitglied sein, sein Handwerk zwar nicht niederlegen muſs, aber nur mehr durch seine Knechte ausüben lassen darf[1].

Es ist ein Entwickelungsprozeſs, der notwendig zu einer inneren Zersetzung der Gilde führen muſste.

Am deutlichsten lassen sich die Spuren eines solchen socialen Gährungsprozesses innerhalb der Gilde — sieht man von den niedersächsischen Kleinstädten ab, in denen Nitzsch den Vorgang ausführlich geschildert hat — in einigen holländischen und flandrischen Städten verfolgen. An dem Beispiel von St. Omer versuchte ich zu zeigen, wie dort schon verhältnismäſsig früh entsprechend der vorgeschrittenen Entwickelung der Stadt sich innerhalb der Gilde soicale Gegensätze bildeten, die die Genossenschaft in dem bewegten politischen Leben der Stadt von innen auseinandersprengten. Eine Finanzaristokratie, die, in der Hanse vereinigt, den Groſshandel monopolisiert, tritt dem in Zünften organisierten Handwerk scharf gegenüber und schlieſst sich schroff gegen dasselbe ab.

In einem Statut, das sich die Gilde von Middelburg im Jahre 1271 bestätigen läſst, sehen wir gleichsam die Anstrengungen vor uns, die die Gilde machte, um sich eine einheitliche aristokratische Grundlage zu geben, alle störenden, plebejischen Elemente aus ihrer Mitte zu entfernen. Da werden nicht nur im allgemeinen alle mechanischen Kunstfertigkeiten von der Gilde ausgeschlossen, sondern auch gewisse niedere kaufmännische Elemente, alle die Krämer und Höker, jeder, der mit alten Kleidern ex consuetudine handelt; von den Brauern nur die, die nicht brauen lassen, sondern selbst brauen etc. Es ist ein Dokument, das uns einen Einblick in die Fülle städtischen Wirtschaftslebens der damaligen Zeit thun läſst wie kaum ein anderes[2].

---

[1] Nullus tinctor vel carnifex vel sutor potest esse in gilda mercatoria nisi abiuret facere officium suum manu propria sed per servientes suos sub se.

[2] Abgedruckt Hans. Ukb. I Nr. 694: In hac ergo nullus earum artium, que mechanice dicuntur, esse conceditur officialis, ut sunt fullo, sutor calciatorum, pellifex, tinctor, textor, faber, carpentarius, piscium carniumque venditor vel ille qui pisces sive carnes assat vel coquit venales; illi etiam qui caseum, butyrum, adipem vel unguentem aut sepem vel hiis similia venalia habent, ab hac fraternitate removentur, mercator etiam, qui vulgo mercenarius dicitur, sartor vel sutor vestium, conductivus braxator, qui in propria persona braxat vel proprio collo in domum suam vel ex ea aquam portavit, auriga, nauta qui scuteman dicitur, venditor veterum vestium ex consuetudine, percussor lane, caldariorum compositor vel emendator simili modo a dicta fraternitate excluduntur. Quicumque eciam huic confraternitati adiungere se voluerit nec spoelen nec sceren debet nec barbam alicuius pro pretio ut barbitonsor conductivus radere. Nullus eciam mercatorum confraternitatis debet naves inferius quam ad instrumentum, quod scamnum mali dicitur, frangere nec eciam proprio collo ligna ad sepem baiulare; nullus quoque ex dictis fratribus debet

Vielleicht ist in Köln der Vorgang ein ähnlicher gewesen; uns mangelt die geschichtliche Kunde. In den meisten Fällen aber fand sich die abgeschlossene Handelsaristokratie nun nach diesem inneren Reinigungsprozefs auf derselben Stufe, die die französischen Grofskaufmannsgilden, wie wir oben sahen, von Anfang an eingenommen hatten. Der Übergang zur öffentlich-rechtlichen Behördenorganisation war dann oft nur eine Frage der Zeit.

Die weitere Entwickelung kann uns hier nicht beschäftigen; sie gehört ganz der socialen und politischen Geschichte der Stadt im allgemeinen, nicht der Genossenschaft als solcher an. Sociale Klassenverschiebungen, das Verschmelzen niedersinkender und aufsteigender, vergangenheits- und zukunftsreicher Volksschichten zu neuen Standesbildungen, oft auch zu neuen Genossenschaften, bildet eine der interessantesten Partien der socialen Geschichte einer mittelalterlichen Stadt. Denn wo die genossenschaftlichen Formen in diesem Entwickelungsprozefs sich nicht gänzlich verloren, wo der Übergang aus einer Organisation des Kaufmannsstandes als solchen zur Geschlechteraristokratie der Stadt, die des genossenschaftlichen Zusammenhalts nicht mehr bedurfte, sich nicht vollzog, wo endlich die privatwirtschaftlichen Tendenzen nicht gänzlich verloren gingen und die Umbildung zur Behördenorganisation rein öffentlichen Rechts nicht gelang, da verblafste das innere Leben der Genossenschaft vollständig, ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Organisation der Stadt schwand mehr und mehr; sie verschwand aus dem öffentlichen Leben, zog sich in sich selbst zurück und konnte dann allerdings als rein privater Verein oft die Stürme der folgenden Jahrhunderte überstehen [1].

---

ligna pro conductiva mercede incidere vel secare, insuper nec oves tondere nec lanam manutenus ad forum vendere nec pisces cuiusquam generis per manum ad forum vendere poterunt. Molendinarius vero et illi, qui poma vel pira vel alterius cuiusquam generis fructus in foro vendunt, modo excluduntur supradicto .... Gewifs ein mannigfaltiges Bild des wirtschaftlichen Lebens einer damaligen Stadt, der weitgediehenen Arbeitsteilung in Handel und Handwerk, der soicalen Klassifizierung der Berufe. Die aristokratischen Tendenzen der Gilde treten in dem Verbot unstandesgemäfser Beschäftigungen an ihre Mitglieder — freihändiger Verkauf von Fisch und Wolle etc. — deutlich erkennbar hervor. Andererseits aber scheint mir auch diese Urkunde einen Beweis zu liefern dafür, dafs damals nicht alle Handwerker Mitglieder der Innung gewesen sein können. Denn da das Statut sich ausdrücklich als autonome Aufzeichnung des geltenden Gilderechtes zu erkennen giebt — hec igitur, que ... mercatores ... statuerunt, heifst es in der Einleitung — so hätten damit alle die Klassen, die aus der Gilde ausgeschlossen werden, sich selbst von den Gilderechten, die sie bisher genossen, Gewandschnitt und Weinschank, ausgeschlossen! Ein solcher Beschlufs konnte nur gefafst werden von einer Majorität aristokratischer Kaufleute, die durch einen Reinigungsprozefs die Gilde von den demokratischen Elementen säuberten.

[1] Als solcher ist sie, wie ich oben vor allem an dem Beispiel von Göttingen zu zeigen versuchte, eine Rentenversicherungsgesellschaft; sie verliert die einheitlich sociale Grundlage und wenn sie z. B. in Lemgo (Nitzsch. Aufs. II 374) neben den Kaufleuten Handwerker, Tagelöhner, Ärzte, Geistliche umschlofs, so waren das eben Rentenempfänger. Denn, wie

Aber im allgemeinen gelit die wirtschaftliche und sociale Entwickelung zu Ende des Mittelalters über die Gilde als Genossenschaft des Kaufmannsstandes einfach hinweg. Mit der Ausbildung der Ratsverfassung trat die Teilnahme an der politischen Macht in den Mittelpunkt der Bestrebungen aller Stände und Klassen der Stadt. Ich werde im Folgenden zu zeigen haben, wie der Rat fast überall die Gilde aus ihren öffentlichrechtlichen Funktionen, wo sie solche besessen, verdrängt hat. Für Deutschland beginnt erst mit dem Aufkommen der Ratsverfassung die eigentliche Blütezeit der für das Mittelalter charakteristischen wirtschaftlichen Stadtpolitik. Schon das allein mufste die Gilde, auch wo sie jene socialen Umbildungen nicht hatte durchmachen müssen, aus ihrer beherrschenden Stellung im Wirtschaftsleben der Stadt verdrängen. Im Kampfe mit den unteren Ständen sinkt sie dann oft herab zu einer Zunft neben anderen Zünften, social wohl noch etwas höher stehend, aber oft herabgezogen in die Interessensphäre der Zünfte, die sie früher bekämpft, und mit ihnen gegen die Übermacht des Rats sich auflehnend[1]. Häufig verschmelzen dann die Gewandschneider und Kaufmannsgilden mit den social höher stehenden, meist den ältesten Zünften zu einer neuen lebenskräftigen Aristokratie, der dann die niederen Zünfte und die langsam aus dem „vierten Stande", dem unzünftlerischen Proletariat, emportauchenden Neubildungen nun wieder ihrerseits gegenübertreten.

So mannigfach diese Entwickelungen auf dem Kontinent und in Schottland sind — sie lassen sich kaum in einen Rahmen fassen — so verhältnismäfsig einfach vollzog sich der Umbildungsprozefs in England[2]. Von socialen Kämpfen blieben die englischen Städte befreit und doch bedeutet im allgemeinen das Ende des Mittelalters auch das Ende der Bedeutung der englischen Handelsgilden. Den wirtschaftlichen Veränderungen, der beginnenden Neuzeit, der veränderten Stellung im Welthandel einerseits, der politischen Entwickelung der einzelnen Städte andererseits, hat endlich auch die englische Gilde keinen Widerstand mehr entgegen zu setzen vermocht. Sie lebte und gedieh, so lange der stadtwirtschaftliche Egoismus dem wirtschaftlichen Leben in England seinen eigentlichen Charakter gab. Aber schon im 15. Jahrhundert begann sich die Kaufmannsgilde in den gröfseren Städten als zu schwerfällig und unförmig zu erweisen. Mit dem Aufkommen einer blühenden Industrie, mit dem Anwachsen kapitalistischen Reichtums brach sie auseinander

---

Nitzsch selbst sagt, vermochte die Gilde dort ihre Privilegien den übrigen Bevölkerungsklassen gegenüber nie durchzusetzen und der Eintritt in dieselbe konnte also aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgt sein.

[1] Vgl. oben Kap. II und neuerdings Liesegang, Zur Verfassungsgeschichte von Perleberg (Zeitschrift für preufs. Geschichte 1891, Bd. IV, vor allem S. 101 ff.)

[2] Das folgende im wesentlichen nach Grofs, Kap. VII—IX.

in eine Reihe von einzelnen gewerblichen und kaufmännischen Korporationen, die nun selbständig die Leitung ihrer Angelegenheiten in die Hand nahmen, während zugleich an Stelle der Gilde ein Stadtrat, wie auf dem Kontinent, an die Spitze der Stadt trat. Die neue Welt wurde entdeckt; England begann den Kampf um den Welthandel zunächst gegen die deutsche Hansa, der stadtwirtschaftliche Egoismus tritt zurück. Die staatliche Wirtschaftspolitik fand in Heinrich VIII. und Elisabeth mächtige Förderer. Neue, freiere, moderne kaufmännische Genossenschaften auf kapitalistischer Grundlage beginnen sich des grofsen internationalen Handels zu bemächtigen; sie nehmen den Kampf mit der deutschen Hansa auf und führen ihn, gestützt auf ihre günstige wirtschaftliche Position, siegreich gegenüber der älteren Rivalin zu Ende. Neben London werden Liverpool und Manchester die bedeutendsten Handelsstädte, die alle drei keine Gilde gekannt haben.

Und so dürfen wir wohl sagen: Überall hatte sich mit Beginn der neuen Zeit die Gilde überlebt; sie mufste früher absterben als die Zunft, schon aus dem einfachen Grunde, weil der Handel von vornherein freiere Formen haben mufs als das Handwerk. Der Kaufmann vor allem bedarf der Freiheit, der Möglichkeit freier Bethätigung seiner wirtschaftlichen Kräfte. Sittliche Normen mögen ihn wohl binden, nicht aber rechtliche Beschränkungen durch genossenschaftlichen Zwang.

Wo also der Handel gröfsere Formen annimmt, hinaus auf den Weltmarkt drängt, da wird er sich ganz von selbst seiner Fesseln entledigen. Die gröfste That des deutschen Handelsgeistes im Mittelalter, die Erscheinung der deutschen Hansa, ist nicht aus den Gilden, wie wir sie geschildert, hervorgegangen. Die grofsen Fortschritte im Handelsleben der Nation werden immer zunächst eine solche wirtschaftliche Aktionsfreiheit für den Einzelnen fordern müssen, genossenschaftliche Bindung wird die Basis ruhigen, stetigen Weiterschreitens sein[1].

Aber innerhalb des engeren Rahmens, in dem sich der mittelalterliche Handel im allgemeinen bewegte, nimmt die Gilde eine hervorragende Stellung ein. Hervorgegangen aus dem Bedürfnis des reisenden Kaufmanns nach Schutz seiner Person und seiner Habe, hat sie dann in den Städten die Interessen der handelnden Bevölkerung mit Energie und Geschick verfochten.

Man mag über die Berechtigung der mittelalterlichen „Kirchturmspolitik" denken wie man will, jedenfalls darf man nicht vergessen, dafs zu freier Konkurrenz kein Raum war, dafs die hemmenden Gewalten überall vorhanden, dafs sich alles in bestimmten Formen bewegte und an der Stelle der heutigen freieren

[1] Ganz ähnliche Bemerkungen macht Lamprecht (Hist. Zeitschr. Bd. 67, S. 40 ff.) über „socialistische" und „individualistische" Zeiten der wirtschaftlichen Entwickelung.

Sitte das zwingende Recht engerer und weiterer Kreise stand. Mit der sentimentalen Betrachtung, die Groſs anstellt, daſs die Gilde jede Konkurrenz hemmte und freie Spekulation zur Unmöglichkeit machte, wird man der Bedeutung der Gilde nicht gerecht werden können. Der mittelalterliche Kaufmann in einer kleinen Stadt hatte gar nicht das Bedürfnis freier Spekulation; ihm war es um einen ruhigen, aber gesicherten Erwerb, um Beherrschung des lokalen Marktes, zu thun. Und daſs die Gilde hier ihm alles bot, dessen er bedurfte, das zeigt die Zähigkeit, mit der sich die Gilde, vor allem in England, erhalten hat[1]. Dem Starken und Klugen war fast jede Gelegenheit genommen, seine wirtschaftliche und physische Überlegenheit dem Schwachen und Ungewandten gegenüber zur Geltung zu bringen. Er durfte und konnte nicht billiger kaufen als die anderen, und wenn er einen besonders günstigen Kauf gethan, dann hatte nicht nur er, sondern die gesamte Genossenschaft den Nutzen davon. Es war eine Organisation, gut für den mittelmäſsigen Durchschnitt, nicht für den kräftigen, energischen Geist, der in kühnem Wagen der Civilisation ihre Bahnen weist. Daſs die Gilde nach innen ausgleichend, ordnend wirkte, das teilt sie mit allen mittelalterlichen Genossenschaften ebenso, wie, daſs sie nach auſsen mit brutalem Egoismus vorging; und wo sie sich anderen stärkeren Kräften mit den gleichen egoistischen Tendenzen gegenüber fand, muſste sie natürlich zu Grunde gehen.

Wo aber auch in späterer Zeit, als die hemmenden Schranken mehr und mehr fielen, der Handel sich dieser Form der starren Gebundenheit nicht zu entwinden vermochte, während ringsherum die freigewordenen wirtschaftlichen Kräfte einen neuen Aufschwung herbeiführten, da war Starrheit, Verknöcherung, Ertötung jeder Bewegung das letzte Resultat.

---

[1] Wenn der Bischof von Lynn diese Stadtwirtschaftspolitik 1309 als den Interessen des Handels schädlich verdammt, so ist er hierzu nicht, wie Groſs meint, durch einen Anflug moderner Erkenntnis, sondern durch die einfache Erwägung bewogen worden, daſs eine derartige Politik seinen unmittelbaren Unterthanen in Stadt und Land schädlich sei. Vgl. die Stelle bei Groſs II 155: ut omnes ordinaciones et statuta Gyldarum, vel eciam ipsius communitatis, si que fuerint, per quas vel que libertas vendendi et emendi in dicta villa Lenn fuerit impedita, quominus Comburgenses ville predicte possint libere mercandisare vel extranei quicumque pro estoueriis propriis necessaria sibi emere, ut in molis vel aliis mercandisis quibuscumque, ad dampnum tam Communitatis ipsius quam tocius patrie adiacentis, amodo et ex nunc revocentur et annullentur, nec talia faciant in futurum. Im weiteren Wortlaut der Urkunde heiſst es dann einmal, daſs solch eine Gilde und deren Statuten contra legem mercatoriam seien.

§ 3.

Stellung der Gilden im öffentlichen Leben der Stadt, ihr Einfluſs auf Verfassung und Verwaltung derselben.

Die Bedeutung der Kaufmannsgilden für die Entwickelung mittelalterlicher Städteverfassung ist durch die neueren Forschungen in ein viel helleres Licht gerückt worden, als die Rolle, die sie im wirtschaftlichen und socialen Leben der Stadt gespielt hat. Hier haben in der That die Forschungen von Nitzsch, Frensdorf, Hoeniger, Liesegang, Below[1] und anderen für Deutschland, von Wauters, Vanderkindere, Ceuleneer etc. für Flandern und Holland, von Gneist und Groſs für England, von Luchaire und Giry für Frankreich die früheren übertriebenen Vorstellungen eines Wilda, Brentano, Gierke, Thierry definitiv beseitigt und eine vollständig neue Auffassung der gegebenen Verhältnisse herbeigeführt.

Die ältere Forschung hatte, stolz auf das neue Princip, das man in der Idee der freien Einungen gefunden hatte, in der Stadtverfassung in Frankreich und Deutschland, in den flandrischen Ländern und in England weiter nichts gesehen als eine Evolution der im Gildewesen vorhandenen Keime; ihre äuſseren Verfassungsformen waren denen nachgebildet, die in der Organisation der Gilde zu Tage traten; der Ealdermann oder Gildevorsteher ward der Bürgermeister, die Gildemitglieder selbst die eigentlichen Bürger der Stadt[2].

Wie weit das Princip der freien, gewillkürten Personenvereinigungen als solches bei dem Entstehen freier Stadtverfassungen im allgemeinen eine Rolle gespielt hat, das zu beurteilen, liegt nicht in meiner Aufgabe. Nur inwieweit die Kaufmannsgilde als ein eben durch den Gedanken der freien Einung ins Leben gerufenes Institut, als eine schon bestehende, rechtlich fixierte Organisation einen Einfluſs auf Entstehung oder Fortbildung der Stadtverfassung ausgeübt hat, soll im Folgenden einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

Ich habe oben[3] zu zeigen versucht, daſs die Entstehung

---

[1] Dieser wird sich vielleicht bedanken, in der Gesellschaft von Leuten genannt zu werden, die er gern aus der wissenschaftlichen Welt bannen möchte; indes gehört er unter dem aufgestellten Gesichtspunkt in diese Reihe.

[2] Vgl. z. B. Gierke I 310: Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daſs Recht und Verfassung der Städte sich durchaus auf Grund der altgermanischen Genossenschaft entwickelten, nachdem dieselbe durch Aufnahme des Princips der gewillkürten Einung bereichert und modifiziert war. .... Durch Aufnahme des Princips und der Einrichtungen der Gilde ist überall der Bürgerverband erst zu dem geworden, was ihn vom ländlichen Markt- und Gerichtsverband unterschied.

[3] Kapitel II § 4.

der mittelalterlichen Stadt, soweit sie Markt- und Handelsort ist, zurückzuführen ist auf die Entstehung einer Kaufmannsgemeinde an einem Marktorte, auf die Ausdehnung kaufmännischen Rechts auf immer weitere Kreise der Bevölkerung, die dadurch erst am städtischen Leben teilnehmen, zu eigentlichen Bürgern werden. Zweierlei, was ich schon wiederholt zu betonen Gelegenheit hatte, mufs man dabei vor allem im Auge behalten: oft ist nur, wer am kaufmännischen Leben teilnimmt, in diesen Städten vollberechtigter Bürger und steht als solcher unter städtischem Gericht[1], und nur wer Bürger ist, hat vollen Teil an städtischen Rechten, geniefst vor allem die uneingeschränkte libertas emendi et vendendi, hat aber andererseits die vollen städtischen Lasten, vor allem die Steuerlasten, zu tragen[2]. Es ist eine Tendenz, die durchgehends und in allen Ländern das städtische Leben während des Mittelalters beherrscht, oft von anderen durchkreuzt und zurückgedrängt[3], aber im allgemeinen doch während des ganzen Mittelalters in voller Geltung[4]. Erst indem die Handwerkerkorporationen die volle gratia vendendi et emendi erlangen, werden sie anerkannte Träger öffentlichen Rechts, Glieder des städtischen Verfassungsorganismus.

Erst von dieser festen Grundlage aus wird man meiner Meinung nach die Bedeutung des städtischen Verfassungslebens richtig beurteilen können. Sehr richtig hat Below[5] hervorgehoben, dafs die Gilde nicht den äufseren Rahmen für die Entwickelung einer Stadt hergegeben haben könne, da sie

---

[1] Daneben ist bekanntlich auch der Besitz von Haus und Hof häufig mafsgebend für die Erlangung des Bürgerrechts. Vgl. Below, Stadtgemeinde S. 52; Bücher, Bevölkerung von Frankfurt S. 334 ff.; vor allem Gothein passim.

[2] Das Institut der Pfahlbürger stammt bekanntlich erst aus späterer Zeit, als die Städte ihre Macht gegenüber den Fürsten durch alle Mittel zu stärken suchten.

[3] So suchte man in Frankreich öfters die Konkurrenz der handeltreibenden Klosterleute sich vom Leibe zu halten dadurch, dafs man ihnen das Bürgerrecht verweigerte. Luchaire, Hist. des communes françaises p. 59 f.

[4] Vgl. die Beispiele S. 35 Anm. 8. In Strafsburg werden 1122 die Leibeigenen des Domkapitels von den städtischen Steuern befreit, aber zugleich vom öffentlichen Recht der Stadt getrennt (Gothein, Wirtschaftsgeschichte S. 311), d. h. vom freien Marktverkehr etc. ausgeschlossen. In Bamberg sind 1275 (Gengler, Cod. iur. mun. 110) die in den Immunitäten wohnenden Hausgenossen qui nec cambiunt nec in moneta cudunt nec mutuant in mensis numulariorum, d. h. wenn sie keine Geldgeschäfte treiben, steuerfrei. In Worms (Wormser Urkundenbuch I No. 89) sind 1182 diejenigen von der städtischen Steuer befreit, qui fratribus et ecclesiae cottidie in propria persona deserviunt nec mercimoniis operam dant nec foro rerum venalium student nec pro supterfugio nostre collecte obsequio fratrum se applicant. Vgl. oben a. a. O.

[5] Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 55.

nachweislich auch auswärtige Mitglieder umschlossen habe. Aber indem er andererseits zwar die „grofse Bedeutung“ des mittelalterlichen Gildewesens hervorhebt, diese Bedeutung aber offenbar auf ganz anderen Gebieten sucht, als in der Entwickelung der Stadtverfassung, fällt er entschieden ins andere Extrem, die Einwirkung der Kaufmannsgilde auf die Ausbildung der städtischen Verfassung zu gering zu schätzen.

Die Kaufmannsgilden waren in ihren ersten Anfängen Vereinigungen reisender Kaufleute, die vielleicht oft aus weit auseinander gelegenen Orten zur gemeinsamen Handelsfahrt sich zusammenfanden. Das städtische Leben nahm seinen Ausgang von der Ansiedelung einer Kaufmannsgemeinde an einem bestimmten Orte, deren Aufgabe nicht die genossenschaftliche Sicherung des über Land und See gehenden Handels war, sondern die Überwachung des lokalen Marktverkehrs, das Urteilen im kaufmännischen Gericht über Marktfrevel bildeten. Die Gilde als solche hatte keine besondere Stellung im Rechtsleben des Volkes, ihre Existenz konnte nicht der Anlafs werden zur Exemption eines städtischen Gerichtsbezirks, der die Stadt als rechtlichen Begriff vom Lande trennt. In keinem Lande hat die Gilde ein essentielles Moment städtischen Wesens und städtischer Verfassung gebildet, in keinem gehört sie zum rechtlichen Begriff der Stadt, wie etwa ein gesonderter Gerichtsbezirk und später die Leitung durch einen mehr oder minder autonomen Stadtrat; nirgends ist sie, wie Grofs sagt, „mit der Stadt identisch“; vielmehr läfst sich wohl sagen, dafs in vielen Städten die Kaufmannsgilde einen mehr oder minder grofsen Einfluſs auf die Entwickelung der städtischen Verfassungsinstitution gewonnen hat, dafs aber, auch wo sie nicht existierte, die Entwickelung oft denselben Verlauf genommen, zu denselben Resultaten geführt hat.

Mit Recht hat daher Liesegang[1] betont, dafs der Fehler der bisherigen Forschung zum grofsen Teil darin gelegen hat, dafs man sich die ältesten Verhältnisse als zu konform vorstellt. Vom wirtschaftlichen und socialen Leben gilt das in gleicher Weise, wie von der Ausbildung der städtischen Verfassungsinstitutionen. Die Neuentstehung städtischer Wirtschaftsorganisation und Verfassungsformen bildet einen der wichtigsten Wendepunkte der inneren Geschichte Deutschlands im Mittelalter. An die Stelle rein agrarischer Wirtschafts-, Rechts- und Gesellschaftsformen trat die Arbeitsteilung zwischen Ackerbau, Handel und Handwerk, an die Stelle und neben extensive Naturalwirtschaft eine Überschufsproduktion und geldwirtschaftliche Verwendung und Verwertung derselben an Centralpunkten, den Städten; der Gegensatz von Stadt und Land beherrscht das wirtschaftliche Leben der folgenden Jahr-

[1] Verfassungsgeschichte von Rees S. 45.

hunderte; die politischen Kämpfe der Fürstenmacht und der Städte im 14. und 15. Jahundert haben hier eine ihrer kräftigsten Wurzeln; es sind nicht zum wenigsten wirtschaftliche Interessenkämpfe, Kämpfe zwischen städtischer und ländlicher Wirtschaftspolitik gewesen.

Der Übergang von der ländlichen Agrarverfassung des ersten Jahrtausends deutscher Geschichte zu der Periode intensiverer Stadtwirtschaft vollzog sich nicht überall in gleicher Weise. Das Land war verteilt, verteilt auch die öffentlichrechtlichen Befugnisse, Verwaltung und Verfassung aus dem Agrarleben der Nation herausgewachsen, ihm angepafst, seinen Zwecken und Interessen dienend. Das Marktwesen diente meist nur dem Umsatz agrarischer Produkte; es waren die grofsen Gewalten der damaligen Zeit, das Königtum mit seinen Beamten, den Grafen, deren Rechte dann seit Otto I meist an die Bischöfe übergingen, die Klöster, die Grofsgrundherrschaften, die den Markt organisierten und leiteten, die eine einigermafsen geordnete Verwaltung durchführten und die polizeiliche Aufsicht handhabten[1]. Daneben blieben auch den mehr oder minder unabhängigen Bauerschafts- und Marktgemeinden noch oft Befugnisse in Handel und Wandel[2].

Dann kam die Zeit, in der kaufmännisches, aufstrebendes Leben zur Vermehrung der Märkte nach Zeit und Ort, zur gröfseren Vervollkommnung der Markteinrichtungen führte; Handelsinteressen, die Notwendigkeit geordneten, gesicherten Tauschverkehrs, persönlich enggeknüpfter Beziehungen führten zur dichten Siedelung in Städten hinter Mauer und Graben unter dem Schutz erhöhten Friedens und oft verschärften, stets aber minder starren Rechts. Die Umwandlung, die dadurch im öffentlichen Leben herbeigeführt wurde, kam vor allem zwei Bevölkerungsklassen zu gute: den Inhabern der Marktprivilegien, den Herren des Marktes, also vor allem den Bischöfen auf der einen Seite, dem neu sich bildenden Kaufmannsstande andererseits. Und sobald dieser sich — zuerst auf seinen Reisen — eine feste genossenschaftliche Organisation gegeben hatte, mufste es sein natürliches Bestreben sein, auch die Ordnung und Leitung des Marktverkehrs, den Central- und Angelpunkt des gesamten städtischen Wirtschaftslebens in seine Hand zu bekommen, die Marktpolizei durch selbsterwählte Beamte ausüben zu lassen, im genossenschaftlichen Gericht über Marktfrevel zu urteilen und Strafen zu verhängen.

---

[1] Darauf weist vor allem Schmoller hin: Strafsburger Tucher- und Weberzunft S. 377 ff.

[2] Einseitig hat das vor allem Below hervorgehoben. Stadtgemeinde § 1.

Während also von unten diese kaufmännischen Genossenschaften — oft auch nur Gemeinden — gleichsam nach oben drängten, aus der privatwirtschaftlichen und privatrechtlichen Sphäre heraustauchten und einen öffentlich-rechtlich anerkannten Einfluſs auch über Nichtmitglieder im Wirtschaftsleben zu erlangen strebten, gelang es den geistlichen und weltlichen Gewalten, gestützt auf ihre ältere Erfahrung, auf romanische Traditionen im Markt- und Münzwesen, mit ihrem mannigfach in klösterlicher Zucht und Lehre, in verwaltendem Dienst geschulten Beamtenpersonal, gefördert endlich auch durch christliche Anschauungen über Gut und Böse, Recht und Unrecht im Wirtschaftsleben, die Organisation und Verwaltung des Marktes, die Polizei über Meinkauf, falsches Maſs und Gewicht in ihre Hand zu bekommen[1]. Wir haben das groſsartigste Beispiel einer solchen geistlichen Ministerialverwaltung in der Regierung Burckhards von Worms vor uns[2]; wir sehen, wie in Dinant nach 1070 der Graf mit Hülfe der ministerialischen Schöffen, die zugleich seine Münzer sind, sie durchführt. Er ordnet den lokalen Handel, ihm flieſsen die Zölle zu, die Abgaben für den Verkauf von Wein, Metall und Salbe; die Schiffe zahlen ihm eine Quaigebühr; wer Brot im Fenster auslegt, hat ihm Abgaben zu zahlen; die Hefe zu verkaufen, hat er das Monopol[3].

So stieſsen denn die Gewalten der alten Zeit und die Mächte der neuen notwendigerweise an vielen Punkten aufeinander: die alten, gestützt vor allem auf ihre ältere Erfahrung, ihren weiteren Blick, ihr geschultes Personal, auf ihre feste Position und ihren ausgedehnten Besitz, ihr von der höchsten Gewalt im Reiche delegiertes und anerkanntes Amt; die jungen gleichsam im Vollgefühl ihrer schwellenden Kraft als die Mächte der kommenden Zeit, der sich entwickelnden Geldwirtschaft, auf Reisen ihre kaufmännische Erfahrung mehr und mehr erweiternd. Mögen sie immer von den altgeschulten Ministerialenbeamten viel gelernt haben, an der Ausbildung der eigentlich städtischen Rechtsformen haben sie den Hauptanteil gehabt[4].

Und gerade in diesem Bestreben muſste ihnen ihre Organisation in der Gilde festen Halt und sichere Stütze bieten. Wir vermögen die Kämpfe dieser aufstrebenden Kaufmannsorganisationen mit den Mächten des Bestehenden, vor allem mit der weltlichen und geistlichen Herrschaftsgewalt in der Stadt

---

[1] Vgl. Schmoller a. a. O.

[2] Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum passim: Koehne, Entstehung der Stadtverfassung in Mainz, Worms, Speyer.

[3] Pirenne, Histoire de la constitution de Dinant p. 8 ff.; Waitz, Verfassungsgeschichte VII 420.

[4] Vgl. die Ausführungen bei Lamprecht, Historische Zeitschr. LXVII 404 f.

nirgends mehr in ihren einzelnen Phasen zu verfolgen; aber manches mag uns doch einen Einblick gewähren in die Art, wie die Entwickelung friedlich oder feindlich verlaufen ist, wie diese Kaufmannsorganisationen die herrschenden Gewalten teils verdrängten, teils ihres Anhanges beraubten, indem sie dieselben in ihre Interessen und Kreise hineinzogen[1]. Je schwächer die herrschaftliche Macht sich erwies, die ihnen auf diesem Wege entgegentrat, desto eher mufste es ihnen natürlich gelingen, sich Befugnisse im Marktverkehr zu erwerben, desto weiter und umfassender mufsten die sein, die sie sich erwarben. Wir sehen, wie in Köln[2], in Andernach[3] die Kaufleute die alten Schöffen verdrängen, wie sie die Schöffenstühle aus ihrer Mitte besetzen; sobald Dinant sich im 11. Jahrhundert aus einer alten villa, aus dem Sitz eines Marktes, zur eigentlichen Stadt mit Mauer und Graben, mit regem Handel und Gewerbefleifs umbildet, werden die Schöffen nicht mehr aus den Reihen der Ministerialen, sondern aus denen der reichen Kaufherren, der burgenses, besetzt[4]. Nur das „Recht der Stadt Dinant" wird mafsgebend für die Rechtsprechung.

Mit beinahe ehrfurchtsvollem Schaudern berichtet der Mönch Alpert, der aus der Stille klösterlicher Zurückgezogenheit die Welt betrachtet, von jenem wagemutigen Völkchen der Thieler Gilde, das alles nach eigenem Willen thut und dann behauptet, dafür Brief und Urkunde vom Kaiser zu haben, das sogar nicht den kirchlichen Anschauungen und Geboten über Vertrag, Meineid und Zeugenbeweis sich fügen will[5].

In diesem Kampf gegen genossenschaftliche und herrschaftliche Gewalten älterer Zeit, gegen Grafen und Bischöfe, gegen Grundherren und Beamte, hat nun, so viel ich sehe, die Kaufmannschaft vermöge ihrer Gildeorganisation doch nur in seltenen Fällen etwas erreicht. Erst im 13. Jahrhundert in einer Zeit, da die Gildeorganisation schon fast überall im Sinken begriffen war oder wenigstens nur noch anderen Zwecken diente, ist hier der Sieg den städtischen Räten beschieden gewesen. Was die Gilde erreichte, die Befugnisse, die sie hier und dort in Leitung und Ordnung des Handels- und Marktverkehrs zu erringen wufste, hat sie vor allem dem Umstande zu verdanken, dafs sie über die meisten Kapital- und Geldkräfte verfügte, dafs sie die eigentliche Repräsentantin der kommenden Geldwirtschaft war. Denn daran, dafs sie im Besitz derartiger Befugnisse später thatsächlich gewesen ist, darüber kann nach den urkundlichen Zeugnissen, die uns darüber zu Gebote stehen, kein Zweifel sein. Woher diese „Kompetenz" der

[1] Vgl. oben S. 35. Gothein I 184 f.
[2] Höniger, Westdeutsche Zeitschrift II 240.
[3] Höniger, Der rotulus der Stadt Andernach.
[4] Pirenne, Hist. de Dinant p. 19 ff.
[5] Alpertus, Mon. Mett. M. G. S. S. IV 718.

Gilde stammte, das zu erforschen, scheint mir nicht von so grofser Bedeutung zu sein, schon aus dem einfachen Grunde, weil ihre Befugnisse oft nicht einfach von einer Institution älterer Zeit auf sie übergegangen, sondern usurpatorisch erworben oder ihrem Inhalte nach gänzlich neu aus den geänderten wirtschaftlich-socialen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprungen waren. Nicht überall hat die Kirche das älteste Kaufhaus abgegeben: wo der Handel plötzlich und rapid sich steigerte, da baute wohl die Handelsgilde sich selbst ihr Kaufhaus, und der Besitz desselben brachte es natürlich mit sich, dafs sie die Aufsicht über den Verkehr, der sich innerhalb desselben vollzog, für sich in Anspruch nahm.

In St. Omer baut sie ihre Gildehalle auf dem Boden des Grafen von Flandern und zinst ihm dafür, bis ihr 1157 der Platz zu erblichem Eigentum überlassen wird[1].

Wir haben gesehen, wie die Gilde in Göttingen durch Lehnsübertragung in den Besitz der Hanse gelangt, die vor allem die Verfügung über die städtische Wage erteilte; in Köln ist die Domwage später im Besitz der Richerzeche, der Nachfolgerin der alten Gilde. Dafs die Befugnisse, die ursprünglich der Bauerschaft zustanden, von dieser zunächst wahrscheinlich an die kaufmännische Gilde überlassen wurden, und dann erst, als diese aus dem städtischen Verfassungsleben verschwand, an Rat und Bürgermeister übergingen, dafür scheint nach den Untersuchungen Liesegangs das kleine niederrheinische Rees ein Beispiel zu liefern[2]. In dem kleinen westfälischen Landstädtchen Menden kontrolliert die Gilde Mafs und Gewicht während des ganzen Mittelalters, und selbst die aufkommende Ratsverfassung vermochte sie hier nicht aus dieser Stellung zu verdrängen[3]. In England und Frankreich läfst sich an vielen Punkten deutlich verfolgen, wie zwischen der alten öffentlichen oder Gemeindegewalt und der neuen aus der privatrechtlichen Sphäre emporgekommenen Kaufmannsgilde gleichsam ein Kompromifs geschlossen wird. Wie wir oben[4] gesehen, stehen Mafse und Gewichte in Paris zwar unter polizeilicher Aufsicht der Gilde, aber sie müssen den

---

[1] Giry, St. Omer p. 378. Ego Theodericus .... consensu uxoris meae .... terram, in qua Gildalha apud Sanctum Andomarum in foro sita est burgensibus eiusdem villae hereditario iure possidendam et ad omnem mercaturam in eo exercendam tradidi.

[2] Liesegang, Verfassungsgeschichte von Rees S. 44.

[3] Die Darstellung bei Lamprecht (Hist. Zeitschr. LXVII 400 ff.) scheint mir zu allgemein gehalten und deshalb anfechtbar zu sein. Als allgemeine Regel läfst sich die Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen, die Leitung des Marktverkehrs etc. für Deutschland am allerwenigsten beweisen! Hier ist der energische Protest Belows (Ursprung der Städtverfassung S. 138 ff.) ganz am Platze.

[4] Vgl. S. 70.

königlichen Stempel tragen; in Totnes[1] in England werden zwar Mafse und Gewichte von den Gildemeistern geprüft, aber im Beisein des stadtherrlichen Seneschalls, des Stadtpräfekten u. s. w., und in deren Gericht wurden die Vergehungen bestraft, und ebenso sorgt die Gilde in Andover[2] dafür, dafs Mafse und Gewichte den königlichen Stempel tragen.

Hier wie dort erscheint die Gilde gleichsam als Dienerin des königlichen Willens. Die politischen Zustände Deutschlands machten eine Entwickelung der Gilde in der gleichen Richtung von vornherein zur Unmöglichkeit.

Die ganzen privatwirtschaftlichen Tendenzen der Gilde, wie ich sie im vorigen Kapitel darzustellen versuchte, mufsten naturgemäfs dazu führen, dafs die Gilde, wo sie sich öffentlich-rechtliche Befugnisse im Marktleben errungen hatte, auch auf die Preisregulierung in der Stadt Einfluſs zu gewinnen suchte. Und thatsächlich ist es in einigen belgischen Städten den organisierten Gewandschneidern gelungen, den gänzlich von ihnen abhängigen Webern — zu einer Zeit, als bereits eine Ratsbehörde in der Stadt bestand — Vorschriften über den Preis jedes Stückes Tuch zu machen, denen sich auch nicht zur Gilde gehörige Käufer unbedingt unterwerfen mufsten.

Und wenn in England zu wiederholten Malen erwähnt wird, dafs der Verkäufer auf dem Markte sich den von einem Gildebruder angebotenen Preis, sobald dieser den Fufs auf die Waren gesetzt hat, gefallen lassen müsse, so zeigt das am besten die Stellung, die die Gilde im öffentlichen Leben einer englischen Stadt eingenommen hat[3]. Der ausgeprägte stadtwirtschaftliche Charakter der Gilde, ihre Funktionen als der

---

[1] Grofs II 237 ff.: Quociens necesse fuerit ad scrutinium facere pro mensuris ponderibus et ulnis capiendis et probandis Senescallus .... seu .... ballivus assumptis secum preposito ville et cachepollo mandabit senescallos de Gilda predicta vel duos alios burgenses de discretioribus de eadem, si ipsi senescalli non potuerint interesse, et ad aulam Gilde conveniant et deinde mensuras predictas cum ponderibus et ulnio per totam villam capiant et ad dictam aulam differri facient et ibi, prout decet, per standarda in custodia dictorum senescallorum gilde existentia ibidem probabunt. Et si defectum vel falsitatem in aliquam invenerint, tradatur illa mensura seu pondus vel ulna sic pro falso probata in custodiam prepositi predicti usque proximam curiam dicti Wilhelmi .... et ibi dampnetur.

[2] Grofs II 295: Consideratum est quod omnes busseli, lagene vini et servisie et omnes alie Mensure sigillantur cum signo domini Regis in Ebdomada Pasche ad ultimum .... In Carlisle scheint die Gilde die Kontrolle der Mafse gepachtet zu haben. Grofs II 38: Firma mensurarum valet etc.

[3] Grofs II 52: Quod si .... unus de gilda predicta posuerit pedem suum super rem ipsam et apposuerit pretium pro quo eam voluerit emere, nullus alius quam ille qui fuerit de societate predicta audebit rem illam emere .. ,. nec ille, cuius res illa fuit audebit rem illam vendere alii quam uni qui fuerit de societate predicta, nec pro maiori precio, quam ille qui fuerit de societate predicta pretendebat.

Vertreterin aller Verkehrsinteressen der Bürger liefs sie hier nicht nur als egoistische Verfechterin rein privatwirtschaftlicher Tendenzen, sondern vor allem auch als Beschützerin, ja als Versorgerin der Konsumenten erscheinen im Bereich desjenigen Wirtschaftsbezirks, den sie durch ihr Monopol beherrschte. Daher erteilt sie in Leicester 1265 den Webern die Erlaubnis, auch nachts zu arbeiten, giebt ihnen Preistaxen und verbietet ihnen, Bestellungen aus anderen Städten anzunehmen, weil sie genug für die Bürger von Leicester zu thun hätten[1]; daher befiehlt sie in Andover, dafs erst die Stadt und das umgebende Land mit Lebensmitteln versorgt sein müssen, ehe fremde Kaufleute zugelassen werden, und verbietet ihnen im allgemeinen, den Markt vor einer bestimmten Stunde zu besuchen[2]; sie kontrolliert die Ware der dortigen Weber durch den Zwang, öffentlich vor dem Gildebeamten und nicht zu Hause zu verkaufen[3]; sie sorgt dafür, dafs Bier und Wein secundum ordinacionem, d. h. in geaichten Gefäfsen verkauft werden, und setzt den Preis für jede Sorte fest; sie verlangt, dafs kein Stück Vieh unter mehrere Fleischbänke verteilt werden soll — wahrscheinlich, um dem Publikum die Möglichkeit zu geben, sich das Gewünschte gleich an einer Fleischbank auszusuchen[4]; aber andererseits verordnet sie auch im Jahre 1316 wahrscheinlich infolge einer Hungersnot, dafs auch die fremden Fleischer an jedem beliebigen Tage der Woche ihre Waren in der Stadt feilbieten dürfen, wenn sie dafür nur die festgesetzte Gebühr zahlen[5]. So kümmert sie sich gerade in dieser Stadt wie kaum in einer anderen um gute, reichliche und billige Versorgung der Bürger mit allem, was zum Leben nötig ist. Und gerade hier hat die Gilde bis in unser Jahrhundert alle Stürme überstanden, gerade hier erwies sie sich kräftig und elastisch genug, auch den Anforde-

---

[1] Grofs II 164.

[2] Ibidem II 291: Item nullus regratarius emet gallinas, ova, capones, aucas, pullos, carnes, pisces donec probi homines de villa et de patria emerunt. Vgl. auch oben S. 426.

[3] Ibidem: Quod nullus fullator neque textor de cetero vendant pannos in domibus suis aut alibi in Custodia eorundem, nisi producant venditores et emptores coram Ballivis.

[4] Z. B II 309: .... vadiat Communitati emendas pro eo quod vendidit ceruisiam contra ordinacionem; vgl. S. 304: provisum est .... ne aliqua braciatrix vendat amodo Seruisiam nisi per Mensuras sigillatas de communi sigillo, ferner ibid. II 290: Dicunt quod quamvis plures emunt animalia plura vel unum animal, vendatur super unum stallum et non super plures stallos. (Vgl. z. B. die Begründung einer ähnlichen Bestimmung in Osnabrück [Philippi, Osnabrücker Gildeurkunden No. 41.])

[5] Ibidem II 309: Quod quilibet Carnifex extraneus veniat quolibet die in septimana et vendat Merces suas de cetero in villa de Andevere. et quod emant et mactant in eadem villa pro voluntate sua. Ita quod faciant Ballivis Libertatis de Andeuere consuetudinem prout decet.

rungen einer neuen Zeit Genüge zu thun, indem sie sich später nach verwaltungstechnischen Gesichtspunkten in drei Gruppen teilte, zu deren jeder etwa 20 verschiedene Gewerbe gehörten.

Hier in England ist die Gilde also schon in den ersten Zeiten, in denen sie uns überhaupt entgegentritt, als Korporation eine, manchmal die einzige, wirtschaftliche Verwaltungsbehörde der Stadt. An anderen Punkten ist es ihr wenigstens gelungen, sich aus einer privatrechtlichen Organisation später zum leitenden Organ der Stadt umzubilden. Ich versuchte oben, diesen Umwandlungsprozefs, soweit wir ihn verfolgen können, an dem Beispiel von Paris in seinen einzelnen Phasen zu schildern[1]; aus ihr heraus hat sich der städtische Rat in der Hauptstadt Frankreichs entwickelt; er erscheint als ein Ausschufs der Gesamtgilde. Und gerade hier gelang es ihr, eine arbeitsgeteilte Verkehrsordnung, eine Leitung und Regelung des gesamten lokalen Handels durchzuführen, wie das Mittelalter vielleicht — abgesehen von den grofsen italienischen Handelsemporien — nichts Gleiches aufzuweisen hat. Kaufmännische Einsicht, unternehmender Handelsgeist, unterstützt von einem mächtigen Königtum, getragen von der Gunst der gesamten Bürgerschaft — diesen Faktoren, die sich sonst eben nicht zusammenfanden, hat Paris seinen grofsen wirtschaftlichen Aufschwung schon während des Mittelalters zu danken. Und wie die Gilde hier den gesamten Handelsverkehr der Stadt leitet und ordnet, so haben in Valenciennes ihre Beamten die Aufsicht über die gesamte Tuchproduktion, den Haupterwerbszweig der Stadt, und alle Zünfte, die sich damit befassen, stehen unter ihrer obrigkeitlichen Kontrolle[2].

Wie selten scheint indessen der Gilde diese Umbildung zur Behördenorganisation gelungen zu sein! Möglich, dafs der Ratsverfassung hier und dort eine Polizeiverwaltung durch die Gilde vorangegangen ist; aber indem die Gilde bei der Umbildung zur Ratsbehörde ihren genossenschaftlichen Charakter fast überall verlor, ist uns jede Möglichkeit genommen, aus den Gestaltungen der Ratsperiode auf die früheren Zustände Schlüsse zu ziehen.

Und so wird es auch wohl vergebens sein, hier für die Bedeutung der Gilde in der Entwicklung städtischer Verfassungsformen, ähnlich wie bei der Betrachtung ihrer wirtschaftlichen und socialen Bedeutung, gewisse typische Entwicklungsreihen finden zu wollen. Eben weil die Gilde nur unter gewissen günstigen lokalen Verhältnissen überhaupt öffentlich-rechtliche Bedeutung gewinnen konnte, eben deshalb kann sie als wesentlich für die mittelalterliche Stadtverfassung

[1] Vgl. oben S. 68 ff.
[2] Vgl. oben S. 65 f.

nicht betrachtet werden. Wenn es im allgemeinen der Gang mittelalterlicher Stadtgeschichte ist, dafs die Städte sich eine mehr oder minder grofse Freiheit und Autonomie erringen, und dafs sie dieser in einer anfangs aristokratischen, dann mehr und mehr demokratisierten Verfassung Ausdruck geben, so ist das Vorhandensein einer Gilde nirgends ein eigentlich bedingendes Moment einer auf diesem Wege vorwärtsschreitenden Entwicklung gewesen. Nicht der Inhalt, das eigentliche Wesen dieser städtischen Verfassungen, die Kompetenz ihrer leitenden Organe findet sich, wie man wohl angenommen, schon in nuce in der Gildeverfassung und der Gildekompetenz enthalten, aber die Gilde hat einerseits oft das formale Vorbild für die äufsere Organisation der städtischen Verfassungen abgegeben; sie hat andererseits oft einen Teil wenigstens der Befugnisse ausgeübt, die später überall auf Rat und Bürgermeister übergegangen sind; sie hat endlich häufig die Elemente in sich vereinigt, die als die mächtigsten und einflufsreichsten der Stadt an der Spitze der freiheitlichen Bewegung der Bürgerschaft diese ihrer neuen Verfassung, ihrer Selbstverwaltung entgegenzuführen berufen waren.

Nicht darauf, dafs sich überall in Deutschland und Frankreich ein städtischer Rat bildet, hat die Gilde Einflufs gehabt, aber in der Art, wie dieser Rat sich in den einzelnen Städten zusammensetzt, spiegelt sich das Machtverhältnis wieder, in dem die Gilde als Vertreterin des Kaufmannsstandes zu den übrigen socialen Gruppen und deren Organisationen in der Stadt steht; nicht dafs in Nordfrankreich und Flandern fast überall freie, geschworene, korporative städtische Gemeinwesen, die communitates, sich gebildet haben, das verdanken diese Städte ihren Kaufmannsgilden als solchen; aber gerade hier kann man Gierkes Satz[1] gelten lassen, dafs die alte Gemeinde das neue Prinzip der freien Einung in sich aufnahm und aus der Verschmelzung und Durchdringung beider Rechtsbegriffe der neue Begriff der commune hervorging. Dies Prinzip der Einung war es, das schon lange vor dem Entstehen der commune, der freien, beschworenen Stadtverfassung, die Gilden ins Leben gerufen hatte; und der Geist, der in diesen Gilden lebendig war und wirkte, das Bedürfnis des Grofskaufmanns nach Freiheit und Schutz, die grofse Konzentration von Reichtum und Macht in den lokalen Vereinigungen der Grofskaufleute haben jenen Bewegungen Kraft und Schwung verliehen und sie fast überall rasch zum Ziele geführt. Nirgends in England wird man Gilde und Stadt mit einander identifizieren können: aber die kaufmännische Interessenvertretung, die wir in der Gildeorganisation vor uns haben, verfocht die wirtschaftlichen Ziele der Stadt nach aufsen hin und hatte oft vor

[1] Genossenschaftsrecht S. 220, 251 f.

dem Tribunal der Stadt Rechenschaft abzulegen[1]; ihre Beamten als die tüchtigsten und erfahrensten Kaufleute der Stadt traten oft an die Spitze des Gemeinwesens, und erst eine spätere Zeit, die — vor allem in Schottland — wieder den privatrechtlichen Charakter der Gilde mehr und mehr in den Vordergrund treten liefs, eine Zeit, in der die mächtig angewachsenen unteren Klassen, die an den wirtschaftlichen Privilegien der Stadt nicht teil hatten, denen der Abschluſs der oberen Schichten das Aufsteigen in diese Bevölkerungskreise fast zur Unmöglichkeit machte, in der Gilde den Druck einer trotz ihres grofsen Umfanges aristokratischen Korporation schwer empfanden —, erst eine solche Zeit hat in Schottland den Kampf um die Leitung der Stadt auch hier für die unteren Klassen zur Bedingung ihrer wirtschaftlichen Existenz gemacht.

Hatte die Gilde in Deutschland im Kampfe mit den Mächten des Bestehenden aus älterer Zeit die neue Macht des aufkommenden Kaufmannsstandes, dessen Ansprüche und Bedürfnisse, verfochten, so hatte sie nun ihrerseits sich wieder zu verteidigen, ihre Machtstellung zu wahren gegenüber den neuen Gestaltungen, die im 12. und 13. Jahrhundert emporkamen, nach unten ihre wirtschaftlichen Privilegien gegen die aufkommenden Handwerkerklassen, nach oben ihre Verwaltungsbefugnisse gegenüber den städtischen Räten.

Es kann hier natürlich nicht meine Aufgabe sein, auf die Kontroversen über Entstehungsart der Ratsverfassung, über ihre Fortentwicklung, über die Herleitung und Weiterbildung ihrer Kompetenzen mich einzulassen; im allgemeinen wird man wohl Gothein darin zustimmen können, dafs, „wenn irgend eine Institution, nachdem sie nur einmal feste Gestalt gewonnen hatte, überall ein einheitliches Gepräge trägt, es der Rat ist," dafs, „wenn bei irgend einer ganz verschiedenen Ansätze und Ausgangspunkte anzunehmen seien," dies ebenfalls der Rat sei[2].

Wir sahen, wie selten es der Gilde gelungen ist, sich zur Ratsbehörde umzubilden. In Paris liegt der Prozefs in allen Einzelheiten vor uns, in Köln ist die Richerzeche gleichsam eine Station auf dem Wege, der aber dann nicht weiter verfolgt werden kann.

Wie im allgemeinen in Deutschland die Entwicklung einen andern Verlauf genommen hat, wodurch es hier der Gilde in den meisten Fällen nicht gelang, sich zur Ratsbehörde umzubilden, wie im Gegenteil der Rat oft neben ihr, im Gegensatz zu ihr, emporkam, wie verschieden sich dann das Verhältnis von Rat und Gilde je nach den lokalen Bedingungen gestalten konnte, das hat Nitzsch für einige niederdeutsche Kleinstädte

---

[1] Siehe die ausführlichen Erörterungen bei Grofs I Kap. V u. VI.
[2] Gothein, Wirtschaftsgeschichte S. 15.

in meisterhafter Weise geschildert. Das Entscheidende war, dafs in der Gilde in späterer Zeit die privatwirtschaftlichen Tendenzen im Wirtschaftsleben, ihre aristokratischen im socialen Leben mehr und mehr hervortreten, dafs die neben ihr entstehenden Handwerkergenossenschaften in ihr nur eine egoistische Vertreterin ihrer eigenen Interessen sehen mufsten. Ihre Eigenschaft als einziger wirklich kapitalkräftiger Macht der Stadt, als erster Organisationsform einer mehr und mehr fortschreitenden Geldwirtschaft, ihre Fähigkeit, aus einem angesammelten Mobiliar- und Immobiliar-Kapital Renten und Präbenden ihren Mitgliedern zu gewähren, das alles bewirkte ein Gegengewicht gegen die öffentlich-rechtlichen Funktionen der Gilde, wo sie sich solche errungen, das um so drückender dem aufserhalb der Gilde stehenden Teil der Stadtbevölkerung sich fühlbar machen mufste, je mehr derselbe sich seiner ökonomischen Macht bewufst wurde und derselben auch politische Geltung zu verschaffen suchte.

Auf jeden Fall war gegenüber der polizeilichen Marktverwaltung durch die Gilde die im 12. und 13. Jahrhundert emporkommende Ratsverfassung schon ein gewaltiger Fortschritt. In dem Rat verschmolzen gleichsam die älteren Prinzipien der vorstädtischen Zeit, die an römische Einrichtungen anknüpfenden, durch christliche Ideen beherrschten Grundsätze der Verwaltungsorganisation in Markt und Wirtschaft mit dem neu gefundenen Rechte des eigentlich kaufmännischen Lebens, mit dem, was eigentlich das Wesen der Gildeorganisation ausmachte. In der ganzen Art seiner Verwaltungsorganisation knüpfte der Rat an die älteren Marktordnungen an, aber der stadtwirtschaftliche Egoismus, der in den Tendenzen der Gilde seine erste Ausbildung erhalten, gelangte erst unter der Leitung der städtischen Räte zu voller Blüte. So war das Wohl der Stadt als eines Ganzen, als einheitlichen Wirtschaftskörpers, das eigentliche Ziel der Ratspolitik, nicht mehr in gleichem Mafse mit den privatwirtschaftlichen Standes- und Cliquen-Interessen verknüpft; das Gefühl einer gröfseren Verantwortlichkeit gegenüber dem Ganzen trat notwendig an deren Stelle.

Gewifs, auch in dieser Politik macht sich die sociale Zusammensetzung des Rats deutlich bemerkbar. Es war natürlich, dafs er fast überall aus den reichen, grundbesitzenden Kaufleuten mit ihrem weiteren, mehr aufs Ganze gerichteten Blick, ihrer gröfseren Bildung und Erfahrung, ihrer besseren Welt- und Menschenkenntnis sich in seiner ersten Zeit rekrutierte, dafs, wo er anfangs aus oder von den einzelnen genossenschaftlichen Organisationen gewählt wurde, die Gilden der Kaufleute sich einen erblichen Anspruch oder wenigstens das Recht, die meisten Ratsstellen zu besetzen, zu wahren wufsten.

Wir sahen, wie in Dortmund die Reinholdsgilde erst lang-

sam von den Handwerkergilden verdrängt wird[1]; in Beauvais, dem bekannten Vorbild für so viele flandrische und nordfranzösische Städte, werden noch 100 Jahre nach der Einführung des städtischen Rats von den 13 Ratsmitgliedern allein 7 von der Kaufmannsgilde, die 6 anderen von den 21 übrigen Korporationen der Stadt[2] gewählt.

In Lille wird 1235 bestimmt, dafs 12 neugewählte Schöffen 13 Geschworene zuziehen sollten, 5 aus der Gilde, 8 aus der übrigen Bürgerschaft[3].

In Schottland hat die Gilde überall ihren Anspruch auf Besetzung der Ratsstellen gegen die Handwerkergilden oft jahrhundertelang zu verteidigen[4].

Und doch lag, wie gesagt, selbst in dieser ersten Ratsbehörde von durchaus aristokratischem Charakter für die Handwerkerklassen vor allem der eine Vorteil, dafs innerhalb derselben und bei Ausübung ihrer Funktionen privatwirtschaftlich-egoistische Tendenzen eine weit geringere Rolle spielten, als in einer ursprünglich zu rein privatwirtschaftlichen Zielen organisierten, erst später mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgerüsteten Genossenschaft. Es war eine wirkliche Behördenorganisation, wie ehemals die stadtherrlichen Beamten, nur jetzt ganz von bürgerlichen Interessen und Bestrebungen geleitet. So fiel dem Rate denn die Ordnung des wirtschaftlichen Lebens, die Verkehrs- und Marktpolizei fast überall zu; er ordnete Mafs und Gewicht, bestrafte Fälschung und Meinkauf, beaufsichtigte Gilden und Zünfte, die von ihm ihr Recht erhielten, meist allmählich gänzlich von ihm abhängig wurden und nur ein geringeres Mafs wirtschaftlicher Selbstverwaltung behielten. Nur in kleineren Orten, unter engen beschränkten Verhältnissen mochte die hier nicht allzugrofse, darum nicht so sehr schwerfällige Kaufmannsgilde noch einen oder den andern Zweig der Marktpolizei in ihren Händen behalten; sie ordnete in Menden Mafs und Gewicht trotz des städtischen Rats[5]; die Göttinger Korsenwerschten müssen von ihr ihr Recht empfangen[6]; sie bildet in Valenciennes die oberste Verwaltungsbehörde für das gesamte Tucherhandwerk[7]. Gerade die scharfsinnigsten und glänzendsten Ausführungen Nitzschs gelten dem Nachweise, in welcher Weise sich im Laufe der Zeit die Auseinandersetzung zwischen Gilde und Rat in den einzelnen Städten vollzog, wie die Gilde bald alle ihre Befugnisse an den Rat verliert, vom Rat gänzlich „erdrückt wird", bald sich unter oder neben demselben eine

[1] Vgl. oben III Abteilung I § 6.
[2] Luchaire, Les communes françaises p. 154.
[3] Warnkönig II, 2 S. 162; Hegel II 170.
[4] Grofs I App. D. § 3 p. 213 ff.
[5] Nitzsch, Zweiter Aufsatz S. 378 ff.
[6] Nitzsch, ebenda S. 390.
[7] Vgl. oben S. 66 f.

selbständige Stellung und weitgehende Kompetenzen zu wahren weifs.

Im allgemeinen aber, vor allem in den gröfseren Städten, bedeutet, wie das Aufkommen selbständiger Handwerkerzünfte den Untergang der Gilde als wirtschaftlich und social mafsgebender Organisation, so das Aufkommen der Ratsverfassung das Ende ihrer Bedeutung in Verwaltung und Verfassung der Stadt. Die genossenschaftliche Organisation der Kaufmannschaft war recht eigentlich ein Kampfmittel gewesen, eine Waffe im Kampfe mit den hemmenden Gewalten des freien Handelsverkehrs, eine Waffe auch im Kampfe gegen die führenden und herrschenden Mächte aus älterer Zeit. Jetzt war der Kampf von den städtischen Bürgerschaften siegreich durchgeführt; neue Klassen tauchten aus Unfreiheit und Unselbständigkeit empor.

So mufste die Gilde selbst ihre Vorrechte gegen die Mächte der neuen Zeit verteidigen und ist im Kampfe gegen dieselben erlegen. In den Räten schuf sich die Bürgerschaft als einheitliche Interessengemeinschaft, als politischer Einzelkörper eine organische, dem Ganzen dienende Vertretung.

Anhang I.

Tabellen zur Geschichte der Kölner Gilde.

Tabelle I.

Herkunftsangaben der Gildeliste.

Regierungsbezirk Köln

Name des Ortes	Qualität	Personen
Birsmich	Haus	1
Bonn	Stadt	1
Friesheim	Dorf	1
Lechenich	Flecken	1
Manheim	Dorf	1
Neunkirchen	Dorf	1
Paphendorf	Dorf	1
Sechthem	Dorf	1
Siegburg	Stadt	4
Wipperfürt	Stadt	2
Westhoven	Dorf	1
Zuendorf	Dorf	2
		17

Regierungsbezirk Aachen

Name des Ortes	Qualität	Personen
Aldenhoven	Dorf	1
Aachen	Stadt	2
Jülich	Stadt	2
Linnich	Dorf	1
Teveren	Dorf	1
		7

Regierungsbez. Düsseldorf

Name des Ortes	Qualität	Personen
Cleve	Stadt	1
Duisburg	Stadt	1
Monheim	Dorf	1
Pollen	Dorf	1
Schmitthausen	Dorf	1
		5

Regierungsbezirk Koblenz

Name des Ortes	Qualität	Personen
Andernach	Stadt	1
Bacherach	Stadt	3
Boppard	Stadt	2
Hoingen	Dorf	1
Remagen	Stadt	2
Valendar	Stadt	1
		10

Regierungsbezirk Trier

Name des Ortes	Qualität	Personen
Herlen	Dorf	1
Trier	Stadt	1
de Mosella	—	2
		4

Westfalen

Name des Ortes	Qualität	Personen
Vohren	Dorf	1
Welle	Stadt	1
de Westfalia	—	2
		4

Süd- u. Westdeutschland

Name des Ortes	Qualität	Personen
Aschaffenburg	Stadt	1
Diedenhofen	Stadt	1
Freiburg	Stadt	1
Mainz	Stadt	2
Speyer	Stadt	1
Suevi	—	4
Ulm	Stadt	1
Worms	Stadt	1
		12

Andere europäische Länder

Name des Ortes	Qualität	Personen
Basel	Stadt	3
Frenchisse	—	1
Scot...	—	1
Valenciennes	Stadt	1
Verdun	Stadt	1
Zürich	Stadt	2
		9

Übriges Norddeutschland

Name des Ortes	Qualität	Personen
Eschwege	Stadt	1
Goslar	Stadt	2
Göttingen	Stadt	1
Hildesheim	Stadt	1
Saxones	—	6
		12

Belgien und Holland

Name des Ortes	Qualität	Personen
Dinant	Stadt	1
Vlerdingen	Dorf	1
Hullidun (?)	?	1 ?
Ypern	Stadt	1
Lüttich	Stadt	3
Löwen	Stadt	1
Mastricht	Stadt	1
Romani	—	4
Roeremont	Stadt	1
Staveren	Stadt	1
Utrecht	Stadt	1
Tongern	Stadt	1
		17

Resultate.

Von 96 Personen stammen aus:
Regierungsbezirk Köln 17 = 18 %
der Rheinprovinz 42 = 44 %.

Von 76 Personen stammen aus:
Städten 55 = 72 %
Dörfern 21 = 28 %.

Tabelle II.

Herkunftsbezeichnungen in den Listen der Kölner Weinbrüderschaft.

I. Deutschland.

A. Rheinprovinz.

a) Rgbz. Köln.

Kreis Köln

Name des Ortes	Qualität	Personen
Baldenberg	Dorf	1
Brauweiler	Stadt	1
Brühl	Dorf	2
Kalk	Dorf	1
Köln	Stadt	1
Dänsweiler	Dorf	1
An der Dannen	Hof	1
Deutz	Stadt	4
Gleuel	Dorf	1
Langel	Dorf	1
Loevenich	Dorf	1
Merheim	Dorf	2
Niehl	Dorf	1
Ossendorf	Dorf	1
Poulheim	Dorf	2
Riehl	Dorf	1
Roggendorf	Dorf	1
Stotzheim	Dorf	1
Stommeln	Dorf	1
Sülz	Dorf	1
Sürth	Dorf	1
Sunnersdorf	Dorf	1
Troisdorf	Dorf	1
Am Felde	Kotten	1
Wedersdorf	Dorf	1
		31

Kreis Bergheim

Name des Ortes	Qualität	Personen
Bedburg	Dorf	1
Bergheim	Flecken	1
Blatzheim	Dorf	1
Kerpel	Flecken	1
Kaster	Dorf	2
Glesch	Dorf	2
Heppendorf	Dorf	1
Hüchelhofen	Dorf	1
Ichendorf	Dorf	1
Lach	Dorf	1
Pfaffendorf	Dorf	1
		13

Kreis Bonn

Name des Ortes	Qualität	Personen
Bornheim	Dorf	1
Bonn	Stadt	1
Kardorf	Dorf	1
Keldenich	Dorf	1
Küdinghofen	Dorf	1
Duisdorf	Dorf	1
Muffendorf	Dorf	1
Rheindorf	Dorf	1
		8

Kreis Euskirchen

Name des Ortes	Qualität	Personen
Euskirchen	Stadt	1
Gymmenich	Dorf	4
Lechenich	Stadt	1
Merzenich	Dorf	2
Pingsheim	Dorf	1
Rovenich	Dorf	1
Friesheim	Dorf	1
Wichterich	Dorf	2
		13

Kreis Siegburg

Name des Ortes	Qualität	Personen
Blankenberg	Dorf	1
Dollendorf	Dorf	1
Eich	Hof	1
Geressen	Dorf	1
Hillisheim	Dorf	1
Menden	Dorf	1
Pleis	Dorf	1
Siegburg	Stadt	3
		10

Kreis Mühlheim

Name des Ortes	Qualität	Personen
Bensberg	Dorf	1
Dünne	Dorf	1
Herl	Dorf	2
Holz	Hof	1
Hülsen	Dorf	1
Mühlheim	Stadt	3
Odenthal	Dorf	2
Paffrath	Dorf	1
Reif	Hof	1
Scherve	Dorf	1
Zündorf	Dorf	1
		15

Kreis Waldbröl

Name des Ortes	Qualität	Personen
Dorn	Dorf	2
Eich	Hof	2
Rheine	Weiler	1
		5

Kreis Rheinbach

Name des Ortes	Qualität	Personen
Meckenheim	Flecken	1
Stotzheim	Dorf	1
		2

Kreis Wipperfürth

Name des Ortes	Qualität	Personen
Wipperfürth	Stadt	1
		1

Regierungsbezirk Köln: 98.

b) Rgbz. Düsseldorf

Name des Ortes	Qualität	Personen
Amstel	Dorf	1
Barl	Dorf	1
Broich	Dorf	1
Kaldenhausen	Dorf	1
Kalkar	Stadt	1
Kempen	Stadt	2
Kettwich	Dorf	1
Kuckhof	Hof	1
Kullen	Hof	1
Am Danz	Hof	1
Droeven	Hof	1
Elsen	Dorf	1
Emmerich	Stadt	2
Essen	Stadt	1
Gladbach	Stadt	2
Graven	Hof	1
Hielden	Dorf	2
Heissen	Dorf	1
Höxhöfe	Hof	1
Hochstaden	Schlofs	1
Juchen	Flecken	1
Leichlingen	Dorf	1
Loewenberg	Hof	1
Zur Lilie	Gut	2
Lingen	Dorf	1
Linne	Flecken	3
Lützenkirchen	Dorf	1
Loikum	Dorf	2
Mühlheim	Stadt	1
Nettesheim	Dorf	1
Norrenberg	Dorf	1
Neufs	Stadt	6
Oever	Hof	1
Orsoy	Stadt	1
Pilzhausen	Dorf	1
Ratingen	Stadt	2
Rees	Stadt	1
Romerskirchen	Dorf	3
Sandkaul	Gut	1
Schüren	Hof	1
Turn	Weiler	1
Wupperfeld	Dorf	1
Wanheim	Dorf	1
Wallrat	Dorf	1
Wittkopf	Haus	1
Werden	Stadt	2
Wermelskirchen	Dorf	2
Wersten	Dorf	1
Wesel	Stadt	1
Wevel	Hof	1
Weingart	Hof	1
Rgbz. Düsseldorf		69

c) Rgbz. Koblenz

Name des Ortes	Qualität	Personen
Andernach	Stadt	1
Bacherach	Stadt	1
Breitbach	Dorf	1
Brohl	Dorf	1
Dettich	Dorf	1
Hirtzenach	Dorf	1
Linz	Stadt	1
Nassen	Weiler	1
Seyen	Dorf	1
Winningen	Flecken	1
Rgbz. Coblenz		10

d) Rgbz. Aachen

Name des Ortes	Qualität	Personen
Aachen	Stadt	3
Birkendorf	Dorf	1
Düren	Stadt	7
Erkelenz	Stadt	1
Ertzelbach	Dorf	1
Gilsdorf	Dorf	1
Gevenich	Dorf	1
Grotenrath	Dorf	1
Güsten	Dorf	2
Jülich	Stadt	1
Heimbach	Dorf	1
Heinsberg	Stadt	1
Lommerich	Gut	1
Marienberg	Dorf	1
Nideggen	Dorf	1
Norvenich	Dorf	1
Rördorf	Dorf	1
Schleiden	Stadt	1
Zweibrüggen	Dorf	1
Üfs (?)	Dorf	1
Vlatten	Dorf	1
Frelenberg	Dorf	2
Wassenberg	Dorf	1
Wichterich	Dorf	2
Wissersheim	Dorf	1
Weifsweiler	Dorf	1
Rgbz. Aachen		37

e) Rgbz. Trier

Name des Ortes	Qualität	Personen
Manderscheid	Dorf	1
Ottweiler	Stadt	1
Polich	Dorf	1
Schndorf	Dorf	1
Rgbz. Trier		4

B. Provinz Westfalen

Name des Ortes	Regierungsbezirk	Qualität	Personen
Altena	Arnsberg	Stadt	1
Brilon	Arnsberg	Stadt	1
Kuckelheim	Arnsberg	Dorf	2
Geseke	Arnsberg	Dorf	2
In der Hellen	Arnsberg	Haus	1
Herne	Arnsberg	Dorf	1
Linhof	Arnsberg	Hof	1
Porta (?)	Minden	—	1
Recklinghausen	Münster	Stadt	1
Rhode	Arnsberg	Dorf	1
Siegen	Arnsberg	Stadt	1
Unna	Arnsberg	Stadt	1
Wehe	Arnsberg	Dorf	1
Wessing	Münster	Dorf	1
Prov. Westfalen			16

C. Übriges Norddeutschland

Name des Ortes	Gebiet	Qualität	Personen
Kardorf	Rgbz. Wiesbaden	Dorf	1
Königshofen	Rgbz. Wiesbaden	Dorf	1
Goesdorf	Holstein	Dorf	1
Guntersdorf	Rgbz. Wiesbaden	Dorf	1
Lahnstein	Rgbz. Wiesbaden	Flecken	1
Oestorf	Waldeck	Dorf	1
Ratzeburg	Lauenburg	Stadt	1
Stelle	Friesland	Dorf	1
Ürzel	Rgbz. Kassel	Dorf	1
Westerburg	Rgbz. Wiesbaden	Flecken	1
Übriges Norddeutschland			10

D. Süd- und Westdeutschland

Name des Ortes	Gebiet	Qualität	Personen
Aichen	Baiern	Dorf	1
Annerod	Hessen	Dorf	1
Eggensheim (?)	Baden	Dorf	1
Gentz	Baiern	Dorf	1
Metz	Lothringen	Stadt	1
Mühlstein (?)	Baden	Dorf	1
Putzhofen (?)	Baiern	Dorf	1
Speyer	Pfalz	Stadt	1
Süd- und Westdeutschland			8

II. Andere Länder.

Name des Ortes	Gebiet	Qualität	Personen
Assat (?)	Frankreich	Stadt	1
Bommel	Holland	Stadt	1
Dinant	Belgien	Stadt	1
Gennep	Niederlande	Stadt	1
Mecheln	Belgien	Stadt	1
Utrecht	Niederlande	Stadt	1
Vianden	Luxemburg	Stadt	1
Zütphen	Niederlande	Stadt	1
Andere Länder			8

Nicht festzulegen
waren folgende (Orte) Bezeichnungen:

de Cibra, de Bryske (Brugge ?), de Capside, de Coneburg, de Kriechportzen, de insula Cesaris, de lynreke, van der loigh, de Monticulo, de nemore, de Onsheim, vaume Rotarde, de turri, de Varnich.

Resultate.

Gebiete	Anzahl der Personen	Prozentsätze
Regierungsbezirk Köln	98	37,5 %
Rheinprovinz	219	84 %
Westphalen	16	6 %
Übriges Norddeutschland	10	4 %
Süd- und Westdeutschland	8	3 %
Andere Länder	8	3 %
Summa	261	100 %

Städte 73 = 26,5 %
Dörfer 189 = 73,5 %.

Tabelle III.

Vergleichende Tabellen der städtischen und ländlichen Herkunftsorte

1. in der Gildeliste aus dem 12. Jahrhundert,
2. in den Schreinskarten der Martins- und der Laurenzpfarre (Höniger, Schreinskarten I),
3. in 2 Bürgerlisten aus dem 12. Jahrhundert,
4. in der Aufnahmeliste der Weinbrüderschaft 1356—1371,
5. in der Bürgeraufnahmeliste 1356—1371,
6. in der Bürgeraufnahmeliste 1356—1479.

Urkunde	aus Städten	aus ländl. Orten
Gildeliste	55	21
Schreinskarten	199	121
Bürgerlisten	127	54
Weinbrüderschaft 1356—1371	73	188
Bürgeraufnahme 1356—1371	185	337
Bürgeraufnahme 1356—1479	813	1360

Prozentsätze

Urkunde	aus Städten	aus ländl. Orten
Gildeliste	72%	28%
Schreinskarten	62,5%	37,5%
Bürgerlisten	70%	30%
Weinbrüderschaft 1356—1371	26,5%	73,5%
Bürgeraufnahme 1356—1371	35,5%	64,5%
Bürgeraufnahme 1356—1479	38%	62%

Anhang II.

Vier Urkunden zur Geschichte der Kasseler Kaufmannsgilde.

I.

Urkunde Landgraf Heinrichs (II.) vom 6. Mai 1337.

Gedruckt bei Kuchenbecker, Anal. hass. IV 1276. Auszug daraus bei Gengler, Cod. iur. mun. p. 469.

Heinrich bestätigt die Kasseler Innungen.

§ 1.

Nos Henricus Dei gratia terre Hassie Lantgravius nostro et haeredum nostrorum nomine Recognoscimus in his scriptis publice profitendo: Quod fideles et dilectos nostros veteris et novi ex alia parte Fulde oppidorum nostrorum Cassel, sub gratiis et libertatibus quibuscumque quoad fraternitates et uniones eorum, quae Einunge vulgariter dicuntur, hactenus per eos habitas et servatas in antea, constanter et generose volumus conservare praemissas confraternitates prout ab ipsis servate sunt ratificantes et tenore praesentium easdem liberaliter approbantes.

§ 2.

Sic quod deinceps nulli res aliquas dictas confraternitates seu uniones respicientes seu tangentes in dictis oppidis aliqualiter emere aut vendere licebit, nisi prius praememorata videlicet fraternitate seu unione sibi comparata et prout hoc moris exstitit, a dictis nostris oppidanis, qui super eo iuxta rei vendibilis statum requirendi sunt, debite ac legitime acquisita.

§ 3.

Per approbationem tamen praemissam oppidanis nostris lanificium in praescriptis nostris oppidis exercentibus in gratia eorum nuper ipsis a nobis concessa praeiudicium gravari nolumus quovis modo. Nam literas nostras desuper confectas et per nos ipsis traditas in omni earum rigore et robore inviolabiliter volumus observari.

§ 4.

Dantes ipsis in evidentiam praemissorum has nostras praesentes literas super eo nostro sigillo firmiter communitas.

D. 1337. In die beati Ioannis apostoli ante portam catinam.

II.

Statuten der Gewandschneiderinnung vom Jahre 1402.

Gedruckt bei Fincke, Beschreibung der Stadt Kassel. Beilage VII No. 22. Auszug bei Gengler S. 472.

Wir Hermann, von Gotes Gnaden Lantgrave zu Hessen, Bekennen vor uns unde unße erbin uffentlichin in dussem Brive, daz wir unsirn lieben getruwen unßern burgirn den gewantsnydern unde Kouffluden, die in der ynnunge sin zu Kassel begnadigt habin unde begnadigen eyner Innunge unde bruderschaff in aller maße als hernach geschrebin sted.

§ 1.

Zum ersten wer in der ynnunge sin sal ader wel, der sal sin eyn bidderbe man, sine ern wole beward han unde eyn recht Ekind sin und sal nymandes eygen sin.

§ 2.

Ouch wer in der ynnunge sin wel unde koufen sal unde kan er eyn hantwergk, daz sal er von stund verloben sweren unde nidderlegen, die wile er sich der ynnunge unde gilde gebraichen wel, usgenummen agkerlude und muntzer.

§ 3.

Wer auch den gewandsnid unde Kouffgilden haid, der ensal keynen gesellen mit gene haben zu deme snidde er enhabe auch den gewandsnid und gilde.

§ 4.

Wers auch daz eyne oder tzwene eynen kouff kouffeten, der da in der gilde weren von gewande ader von lynenwande und quemen eyner ader tzwene dazu, die ouch dieselbe gilde hetten, die mochten den kouff midde behalten.

§ 5.

Ouch ensal nymand keyn gewand sniden uff fryhen Jahrmargkeden und Kirmißen er enhabe dan den snid unde ynunge darheimen, da er gesessen ist, usgescheiden die Wullenweber uß unsern Sloßen, die zu den tziten snyden mogen unde anders nicht; wer daz virbreche unde man daz in warheide finde, der sal virfallen mit czehin phunden hess'scher Pfenige uns tzweyteil unde den gewandsnydern ein driteil.

§ 6.

Unde auch ensal inder wochen vortme nymand keyn gewand sniden er enhabe die vorgenante ynnunge als vor ynde nach geschrebin sted.

§ 7.

Ouch ensal keyn lynenweber keyn lynenwand verkauffen gesten ader anders ymand in Kassell, die da uß andern stetin und Sloßen sind, Sie enhabin sie dan erste geboden den Kouffluden, die in der Innunge sin, ab sie die kouffin wulden. Unde sollin auch keyn lynenwand snyden mogen inkeine wiz dan uff frihen Jahrmargkeden: welch lynenweber daz virbreche, der sulde unßer und unßer erbin gnade darumb erwerbin.

§ 8.

Ouch wer den vorgenanten Gewandsnid unde Innunge habin sal, der sal darumb gebin 18 guede gulden ader wer davor als zu Cassell genge unde geneme ist und Ir deme Gildemyster eyn stobichen wins unde tzwey phund wasses zu iren lichten unde uns unde unßern erbin eyn halb forteil wins; daz vorgerurte Gelt gelt sal uns unde unßern erbin tzweyteil unde den gewandsnidern dritteil.

§ 9.

Ouch welch gewandsnyder die aylde haide unde abe gehit von dodeswegen, des eldiste son sal die gilde losen unde kauffin mit anderhalbin gulden ader werunge davor als zu Cassell genge unde geneme ist unde uns unde unßern erbin eyn halb forteil wyns, iglichen gyldenmeister eyn stobichen wins unde tzwey phund waßes zu irem lichte.

§ 10.

Unde welcher in der gilde ist und keyne libeserben had unde abe gehit von todes wegen, des ehliche husfrauwe sal die vorgenante gilde halb habin von irs Huswirtes wegen unde waz sie tochter haid, die sollin auch die gilde halb habin unde damit vererbit sin unde daz ander halbe teil kouffin.

§ 11.

Ouch mogen die gewandsnyder en selbis zugetwange gude gesetze under en machen, die widder uns ader unsern erbin nicht ensin unde von den, die die broche brechen, die sal man nemen, die sie dann daruff setzen, unde sollin des von uns macht habin unde soliche Broche sollin uns und unßern erbin tzweyteil unde en daz dritteil.

§ 12.

Ouch wan sie virboddet werden, welche zied en des not ist, under eynander, wer dan nicht kommed, der sal verbrochin haben 6 phenge, die sollin gefallin zu iren lichten.

§ 13.

Ouch wan sie iren Knecht heißen phenden vor ire broche, welcher die phande werte, der sal noch eyns also vele gebin, zu den vorgenanten lichten.

§ 14.

Ouch sollen sie alle Jar gildemeister kisen uffe sendte Claus abind, die dazu setzin sollen, daz alle ding deste baß gehalden werden.

§ 15.

Wers ouch, daz eyner koufmanne, die dusse kouffgilde hette, alse vorgerürt ist, sine frauwe sterbe, sine kinde oder er selbis: So sullen die andern koufflude unde ire frauwen alletzuemale zu der grufft und zu deme opper komen; wer des nicht enthede, der sulde 6 phenge verbrochen han zu iren lichten.

§ 16.

Ouch ensal nymand keyn gewand snyden dan uff frihen Jarmargkeden, die der gilde nicht enhan nach dem als vorgeschrebin sted[1], wer diz verbreche unde nicht enhilde, des man en uberkommen kunde, der sulde darumb virfallen sin unde verbrochin habin czehin phund uns tzweyteil unde den kouffluden eyn dritteil und waz broche hirumb verbrochen werden, da sal man umb phenden, als digke des not ist.

§ 17.

Da sal unßer Amptmann wer der ist zu Kassel zu der tzit zu helffen phenden als des not ist und mocht man des Amptmanns nicht gehabin, so mogin und sollin ire gildemeister und ire gesellin von unßer wegin darumb phenden als vorgeschrebin sted.

§ 18.

Ouch ensollin die, die in dusser Innunge sin nicht me sin denn 60 unde nicht daruber.

§ 19.

Were ouch daz eyner ader eyne dusse Innung virbrechen und nicht enthilde als vorgerurt ist, der ader die sulden der Innunge nicht me habin unde ir recht daranne virwirgked han.

§ 20.

Wer auch, daz sie alle dusse Innunge virbrechen: so sulden sie alle dusse vorgenante Innunge virloren hain unde

[1] Vgl. § 6.